Grundriß der Geschichtswissenschaft

Zur Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit

Herausgegeben von Aloys Meister

Inhaltsübersicht des Gesamtwerkes.

I. Reihe: Historische Hilfswissenschaften und Propädeutik.

Abteilung 1: Lateinische Paläographie. Von Landesarchivrat Prof. Dr. Bernh. Bretholz. 2. Aufl.

Abteilung 2: Urkundenlehre. Bd. I: Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Von Geh. Hofrat Dr. Rud. Thommen. II. Teil: Spezialurkunden. Von Hofrat Dr. Ludw. Schnürer. Heidelberg. 2. Aufl.

Abteilung 3: Urkundenlehre. Bd. II: Allg. Urkundenlehre für Deutschland u. Italien. Von Prof. Dr. Heuberger.

Abteilung 4: Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Von Geh. Archivrat Dr. Hermann Grotefend. 2. Aufl.

Abteilung 5: Sphragistik. Von Archivrat Geh. Archivrat Dr. Wilhelm Ilgen. 2. Aufl.

Abteilung 6: Heraldik. Von Archivar a. D. Hofrat Dr. Otto Hupp. 2. Aufl.

Abteilung 7: Numismatik. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. Ferdinand Friedensburg. 2. Aufl.

II. Reihe: Historische Sonderwissenschaften.

Abteilung 1: Geschichte der deutschen Wirtschaftsgesinnung im 17. Jahrh. Von Prof. Dr. Rud. Kötzschke. 2. Aufl.

Abteilung 2: Grundzüge der neuen Wirtschaftsgeschichte (vom 17. Jahrh. bis zur Gegenwart). Von Prof. Dr. Richard Ehrenberg-Hamburg. 2. Aufl.

Abteilung 3: Deutsche Verfassungsgeschichte v. d. Anfängen bis zum 14. Jahrh. Von Geh. Rat Prof. Dr. Alois Meister. 2. Aufl.

Abteilung 4: Deutsche Verfassungsgeschichte v. 15. Jahrh. bis zur Gegenwart. Von Geh. Hofrat Dr. Karl Hartung. 2. Aufl.

In Vorbereitung: Die Preise der gebundenen Exemplare sind in Grundzahlen angegeben, die bis auf weiteres mit dem jeweiligen Teuerungszuschlag zu versehen sind.

Der „Grundriß" soll in gedrängter Zusammenfassung und streng sachlicher Darstellung den heutigen Stand der Geschichtswissenschaft in den Hauptfächern wiedergeben. Neue Ergebnisse sollen, soweit sie sich bewährt haben, berücksichtigt werden, strittige Fragen werden erörtert.

Das Ganze soll, aufbauend auf dem Vorhandenen, zum Verständnis und zur Benutzung der Quellen anleiten und Zeugnis ablegen von der Lebendigkeit der Forschung. Durch reiche Literaturangaben wird der Leser in die Lage gesetzt, sich selbständig weiterzubilden und die Begründung der ausgesprochenen Ansichten zu prüfen.

Der „Grundriß" eignet sich auch vorzüglich als Nachschlagewerk, für welchen Zweck er besonders den Bibliotheken der höheren Schulen noch in ganz kurzer Zeit dienen wird.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Preisänderung vorbehalten.

GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT

ZUR EINFÜHRUNG IN DAS STUDIUM DER DEUTSCHEN GESCHICHTE DES MITTELALTERS UND DER NEUZEIT

HERAUSGEGEBEN VON ALOYS MEISTER

REIHE I · ABTEILUNG 2a

ALLGEMEINE URKUNDENLEHRE

FÜR DEUTSCHLAND UND ITALIEN

VON

DR. RICHARD HEUBERGER

A. O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Af 1003

VERLAG UND DRUCK VON B. G. TEUBNER · LEIPZIG · BERLIN 1921



ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN

235/1964

VORWORT.

H. STEINACKER begann 1910 die Vorarbeiten für die Neuauflage seiner 1906 in diesem Grundriß I, 231—66 erschienenen Lehre von den nichtköniglichen (Privat-) Urkunden vornehmlich des deutschen Mittelalters. Krankheiten hemmten seine Arbeit. Auch ergab sich durch das Erscheinen wichtiger Fachwerke — es sei nur an REDLICHS Privaturkunden des Mittelalters und die Neuauflage von BRESSLAUS Handbuch der Urkundenlehre erinnert — und namentlich durch die Erschütterung der bisherigen Anschauungen vom römischen und germanischen Urkundenwesen die Notwendigkeit, selbständig auf Fragen der Rechtsgeschichte und das hellenistische Urkundenwesen einzugehen, was zu tiefgreifender Umarbeitung des ganzen Grundrißabschnittes führte. Unter Heranziehung der einschlägigen rechtsgeschichtlichen, altertums- und papyruskundlichen Schriften und unter Durcharbeitung des Quellenstoffs entstand so eine Darstellung der allgemeinen Grundlagen und des griechisch-römischen Urkundenwesens. Aber bereits dieser 112 Seiten starke erste Teil, 1914 gedruckt, leider bis heute noch nicht veröffentlicht, war über den Rahmen des Grundrisses hinausgewachsen und die Forschungen über das frühmittelalterliche Urkundenwesen dehnten sich, durch äußere Hemmnisse vielfach unterbrochen, weiter und weiter aus. So entschlossen sich 1917 Verfasser und Verleger im Einvernehmen mit dem Herausgeber, das Werk selbständig erscheinen zu lassen — ich führe es im folgenden als „Beiträge zur antiken und frühmittelalterlichen Urkundenlehre" an — und die Herstellung der zweiten Auflage dieses Grundrißabschnittes wurde mir übertragen.

Der wertvollen Dienste ungeachtet, die seinerzeit STEINACKERS Lehre von den nichtköniglichen Urkunden uns jüngern Fachgenossen geleistet hat, konnte es sich dabei angesichts der Fortschritte unseres Wissens und infolge des Personenwechsels für mich nur darum handeln, diese Darstellung durch eine völlig neue zu ersetzen. Anlage und Form derselben bestimmen sich durch den Stand der Forschung, deren Gedanken heute stark im Fluß sind, und durch das Maß zusammenfassender Verarbeitung der gefundenen Ergebnisse. Das römische Urkundenwesen konnte ich fast durchgängig unter Verzicht auf eigene Stellungnahme nach STEINACKERS erschöpfender mir zur Verfügung gestellter Zusammenfassung schildern. Seinem Beispiel folgend ging ich näher, als sonst üblich, auf die Rechtsgeschichte der Urkunde ein; denn der Geschichtsforscher muß sie kennen, will er die U., die ihrem Wesen nach eine Einrichtung des Rechtslebens ist, voll verstehen. Allerdings fehlt es für Mittelalter und Neuzeit an entsprechenden Vorarbeiten, und eigene Forschungen, ja nur die Verarbeitung des rechtswissenschaftlichen Schrifttums hätten die Vollendung vorliegender Blätter auf unbestimmte Dauer vertagt. Auch werden Juristen manche Ansicht als schief, manchen auf das Verständnis des Nichtjuristen berechneten Ausdruck als ungenau bemängeln. All dies durfte mich nicht abhalten, die starren Fachgrenzen zu überschreiten und dem angehenden Geschichtsforscher, dem allein dieser Grundriß dient, einen ihm nötigen, wenn auch in Einzelheiten unvollkommenen Ein-

blick in die gleichgerichteten rechtswissenschaftlichen Forschungen zu geben. Im Einvernehmen mit dem Herausgeber wurde die Darstellung bis in die Neuzeit geführt. Der Raummangel erheischte, sollte ein annähernd richtiges Gesamtbild des deutsch-italienischen UU.Wesens als einer geschichtlichen Erscheinung entstehen und nicht Wichtiges ungesagt bleiben, Kürzung und Beschränkung der Angaben einschlägiger Schriften, bis aufs Äußerste gehende (an sich gewiß bedauerliche) Knappheit der Darstellung und um einer möglichst allseitigen Behandlung des jeweiligen Stoffs willen eine straffe, bis ins einzelne hinein gleichmäßige Gliederung aller Abschnitte ohne Rücksicht auf bestimmte Schriftdenkmale, die uns — oft nur infolge der Richtung unserer Interessen und infolge der Überlieferungsverhältnisse — als hervorragend wichtig, merkwürdig und für ihre Zeit bezeichnend erscheinen. Er verbot andererseits nähere Erörterung besonders reizvoller oder augenblicklich besonders umstrittener Fragen sowie eingehende Begründung mancher von der herrschenden Lehre abweichender Ansichten. Letzteres wird, soweit nötig, namentlich für die hier vertretenen Anschauungen über die Anfänge des fränkischen Gerichtsschreibertums und des Urkundenbeweises bei den Salfranken nachgeholt werden. Das Urkundenwesen Italiens mußte durchwegs vor jenem Deutschlands und ausführlicher als sonst üblich behandelt werden, mit Rücksicht auf den italienischen Ursprung mancher Erscheinungen des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Urkundenwesens in Deutschland und die Wichtigkeit der italienischen Quellen für den deutschen Forscher. Die einschlägigen seit 1914 erschienenen italienischen Arbeiten konnten leider nicht mehr verwertet werden. Das über Forschung und Überlieferung Bemerkte soll zeigen, inwieweit die hier vertretenen Ansichten gesichert sind. — Auch über Papst- und deutsche KönigsUU. ist das zur Kennzeichnung ihrer Eigenart, ihrer Stellung in der Gesamtentwicklung und gewisser allgemein wichtiger Einzelheiten Nötige gesagt. Denn Königs- und PapstUU. sind echte Erzeugnisse des fränkisch-deutschen und des neurömisch-italienischen UU.Gebiets und von den verwandten UU.Gruppen entwicklungsgeschichtlich nicht zu trennen. Bleibt ihr Platz in einer Darstellung des deutsch-italienischen UU.Wesens, wie sie die sog. PrivatUU.Lehre anstrebt, leer, so klafft zum Schaden eines richtigen Gesamteindrucks eine Lücke. Andererseits können Königs- und PapstUU.Lehre den weitergreifenden Zusammenhängen nicht nachgehen. Diese und die unten S. 3 angeführten Erwägungen fordern zum Nutzen der Königs- und Papst- wie der sog. PrivatUU.Lehre den hier versuchten Ausbau letzterer zur allgemeinen UU.Lehre. — Im übrigen mögen die dem Kundigen sichtbaren Leitgedanken dieses Hefts für sich selbst sprechen.

Fast ein Jahr lang unterbrochen, dauernd erschwert und bezüglich Benützung einschlägiger Einzelschriften in gewisse Grenzen gebannt wurde die Arbeit durch Sehschwäche meines einen und Erblindung meines andern Auges, welch letztere wenige Monate nach Beginn der Vorarbeiten infolge eines im Frontdienst erworbenen Leidens eintrat. Für wertvolle Unterstützung mit Rat und Tat danke ich Herrn Prof. H. Steinacker und Herrn Prof. A. v. Wretschko, für wichtige Hinweise und Anregungen Herrn Prof. H. v. Voltelini, für jahrelange unverdrossene Hilfe durch Vorlesen, Nachschlagen u. dgl. meiner Frau und zahlreichen persönlichen Freunden, für vielfache Hilfe bei Durchsicht von Tafelwerken sowie bei Überprüfung von Manuskript und Korrekturen Herrn stud. phil. R. Marsoner, für Mitlesen der Korrekturen auch den Herren Privatdozenten A. Helbok und O. Stolz, Prof. A. Schönbichler und Frl. M. v. Manega.

Innsbruck, Weihnachten 1920.

Richard Heuberger.

INHALTSVERZEICHNIS.

Wichtigste einschlägige Werke und Hilfsmittel 1

Erster Hauptteil: **Voraussetzungen und Grundbegriffe** 2

A. Der Stoff und seine Erforschung S. 2 — B. Formale Eigenart des Stoffes und Arbeitsweise der Urkundenforschung S. 4 — C. Rechtliches Wesen der Urkunden S. 7.

Zweiter Hauptteil: **Das Urkundenwesen Deutschlands und Italiens bis zum 12. Jahrh.** 10

1. Das altrömische Urkundenwesen 10
A. Allgemeines und Grundlagen S. 10 — B. Rechtliches Wesen der Urkunden S. 11 — C. Herstellung der Urkunden S. 12 — D. Formen der Urkunden S. 14.
2. Das Urkundenwesen Italiens vom 6. bis zum 12. Jahrh. 16
A. Allgemeines und Grundlagen S. 16 — B. Rechtliches Wesen der Urkunden S. 18 — C. Herstellung der Urkunden S. 20 — D. Formen der Urkunden S. 22.
3. Das Urkundenwesen Deutschlands vom 6. bis zum 12. Jahrh. 26
A. Allgemeines und Grundlagen S. 27 — B. Rechtliches Wesen der Urkunden S. 29 — C. Herstellung der Urkunden S. 31 — D. Formen der Urkunden S. 33.

Dritter Hauptteil: **Das Urkundenwesen Deutschlands und Italiens seit dem 12. Jahrh.** 37

1. Das Urkundenwesen Italiens vom 12. bis zum 18. Jahrh. 37
A. Allgemeines und Grundlagen S. 38 — B. Rechtliches Wesen der Urkunden S. 40 — C. Herstellung der Urkunden S. 41 — D. Formen der Urkunden S. 43.
2. Das Urkundenwesen Deutschlands vom 12. bis zum 18. Jahrh. 46
A. Allgemeines und Grundlagen S. 48 — B. Rechtliches Wesen der Urkunden S. 51 — C. Herstellung der Urkunden S. 53 — D. Formen der Urkunden S. 57.
3. Ausblick auf das Urkundenwesen der Gegenwart 62

a017639

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN IM GRUNDRISS DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT.

A.	Archiv, Archivio
Abh.	Abhandlung
AdB.	Allg. deutsche Bibliographie
Ak.	Akademie
AkathKR.	Archiv f. kath. Kirchenrecht
ALitKgMA.	Archiv für Literatur u. Kirchengesch. d. Mittelalters
Ann.	Annalen
ANuG.	Aus Natur und Geisteswelt
ASozW.	Archiv für Sozialwissenschaft
AZ.	Archivalische Zeitschrift
B.	Bibliothek
Ber.	Bericht
Bl.	Blatt (Bll.: Blätter)
Cbl.	Centralblatt
Chr.	Chronik
CIL.	Corpus Inscriptionum Latinarum
D.	Deutsch
DG.	Deutsche Geschichtsquellen
DGBl.	Deutsche Geschichtsblätter
DLbl.	Deutsches Literaturblatt
DLZ.	Deutsche Literaturzeitung
DWG.	Deutsche Wirtschaftsgeschichte
DWL.	Deutsches Wirtschaftsleben
DZG.	Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft
F.	Forschungen
FDG.	Forschungen zur Deutschen Geschichte
FBPrG.	Forschungen zur Brandenburg.-Preußisch. Gesch.
G.	Geschichte
GBll.	Geschichtsblätter
GGA.	Göttinger Gelehrte Anzeigen
GVer.	Geschichtsverein
Gw.	Geschichtswissenschaft
H.	Historisch
Hb. (Hdb.)	Handbuch
HWbStW.	Handwörterbuch der Staatswissenschaften
HJb.	Historisches Jahrbuch
HTb.	Historisches Taschenbuch
HVSchr.	Historische Vierteljahrsschrift
HZ.	Historische Zeitschrift
Jb.	Jahrbuch
JB.	Jahresbericht
JBG.	Jahresbericht der Geschichtswissenschaft
JbGesVV.	Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft
JbbNSt.	Jahrbücher der Nationalökonomie u. Statistik
Kbl.	Korrespondenzblatt
KblGV.	Korrespondenzblatt des Gesamtvereins
KG.	Kirchengeschichte
KR.	Kirchenrecht
KUrkA.	Kaiserurkunden in Abbildungen
Lbl.	Literaturblatt
LCbl. (LZbl.)	Literarisches Centralblatt
LR.	Literarische Rundschau
MHL.	Mitteilungen aus d. Hist. Literatur
MIÖG.	Mitteilungen d. Instituts für österreichische Geschichtsforschung
MA.	Mittelalter
MG. (MGH.)	Monumenta Germaniae historica
NA.	Neues Archiv
NF.	Neue Folge
PrJbb.	Preußische Jahrbücher
QE.	Quellen und Erörterungen
QF.	Quellen und Forschungen
R.	Recht, Revue, Rivista
RE.	Realenzyklopädie
RLGA.	Reallexikon der germ. Altertumskunde
Rg.	Rechtsgeschichte
RH.	Revue historique
RQH.	Revue des questions historiques
RQSchr.	Römische Quartalschrift
SB.	Sitzungsberichte
SBAk.	Sitzungsberichte der Akademie
St.	Studien
ThJb.	Theologisches Jahrbuch
ThJB.	Theologischer Jahresbericht
ThQ.	Theologische Quartalschrift
ThZ.	Theologische Zeitschrift
U., UU.	Urkunde, Urkunden
Ub.	Urkundenbuch
VSozWG.	Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Vfg.	Verfassungsgeschichte
WbVW.	Wörterbuch der Volkswirtschaft
WZ.	Westdeutsche Zeitschrift
Z.	Zeitschrift
ZA.	Zeitalter
Zbl.	Zentralblatt
ZblB.	Zentralblatt für Bibliothekswesen
ZDA.	Zeitschrift für deutsches Altertum
ZgesStW.	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZG.	Zeitschrift f. Geschichtswissensch.
ZGORh.	Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins
ZKG.	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZKR.	Zeitschrift für Kirchenrecht
ZRG.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
ZSozWG.	Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZVerG.	Zeitschrift des Vereins für Geschichte

ALLGEMEINE URKUNDENLEHRE FÜR DEUTSCHLAND UND ITALIEN.

Von Richard Heuberger.

Wichtigste einschlägige Werke und Hilfsmittel.

Zusammenfassende Darstellungen: Für das UU.Wesen des griechisch-römischen Altertums und des FrühMAs. künftig H. Steinacker, Beiträge zur antiken und frühmittelalterlichen UU.Lehre (Verarbeitung der gesamten einschlägigen Schriften, zugleich erstmalige Darstellung eines diplomatischen Gegenstandes unter gleichmäßiger Berücksichtigung seiner Rechts- und Formgeschichte). — Für das MA. H. Bresslau, Handbuch der UU.Lehre für Deutschland und Italien, 1, 1889, 1², 1912, 2/1², 1915 (diplomatisch beste Darstellung der allgemeinen UU.Lehre für die genannten Gebiete im Sinn der deutschen Schule der UU.Forschung, reichste Angaben einschlägiger Arbeiten; infolge der sachlichen Gliederung die Entwicklung der einzelnen UU.Arten nur schwer zu verfolgen). H. Steinacker, Die Lehre von den nichtköniglichen (Privat-) UU. vornehmlich des deutschen MAs., 1906; in diesem Grundriß 1², 231—60 (knappe Sonderdarstellung der sog. PrivatUU. West- und Mitteleuropas im früheu, Deutschlands im späteren MA.; Entwicklungsgedanken und rechtliche Gesichtspunkte als Leitlinien benutzt, der Stoff nach zeitlichen und örtlichen Gruppen gegliedert). O. Redlich, Allgemeine Einleitung zur UU.Lehre 1907 (1. Teil der UU.Lehre in v. Belows und Meineckes Handbuch der mittelalt. und neueren Geschichte, 1—36); derselbe, Die PrivatUU. des MAs. 1911 (3. Teil desselben Werkes; eingehende und derzeit beste Behandlung dieses Gebietes und Grundlage aller weiteren Forschung; in Auffassung und Anordnung des Stoffes ähnlich der Arbeit Steinackers, bezieht auch das spätmittelalterliche UU.Wesen Italiens und einiges aus dem UU.Wesen Frankreichs und Osteuropas ein). Giry, Manuel de diplomatique, 1894 (sachlich gegliedert, überholter Standpunkt der französischen Schule, aber wertvolle Angaben über westeuropäisches UU.Wesen). C. Paoli, UU.Lehre, übersetzt von K. Lohmeyer, 1899/1900 (3. Teil des Grundrisses zu Vorlesungen über lateinische Paläographie und UU.Lehre; sachlich gegliedert, Auffassung der deutschen Schule; nur wegen besonderer Berücksichtigung Italiens beachtenswert). N. Barone, Paleografia latina, diplomatica e nozioni di scienze ausiliarie, Potenza 1911 (ebenfalls Handbuch für den Hochschulunterricht; mir unzugänglich). Philippi, Einführung in die UU.Lehre des deutschen MAs. in Hausmanns Bücherei d. Kultur u. G. 3, 1920 (sachlich gegliederte, nicht durchwegs einwandfreie Vorlesungen über deutsches und päpstl. UU.Wesen; gemeinverständlich, für den angehenden Fachmann nicht in Betracht kommend). Diese Darstellungen sind auch, wenn nicht ausdrücklich genannt, zum Vergleich heranzuziehen. Dazu betreffs Datierung, Schrift, Schreibstoff und Besiegelung die Abschnitte 16—19, S. 818—992 der sonst nicht angeführten 1. Auflage von Bresslaus UU.Lehre 1, sowie Grotefend, Chronologie³ (1913), Bretholz, Lateinische Paläographie³ (1912), Ilgen, Sphragistik³ (1912) in diesem Grundriß 1, Ewald, Siegelkunde (1914) in v. Belows und Meineckes Handbuch und Philippi, Siegel (1914) in Seeligers UU. und Siegel in Nachbildungen für den akad. Gebrauch 4. Betreffs der Herstellung und der Formen der deutschen Königs- und der PapstUU. sei ein für allemal auf Erben, Die Kaiser- und KönigsUU. des MAs. in Deutschland, Frankreich und Italien, in v. Belows und Meineckes Handbuch (1. Teil der UU.Lehre, 37, 1907), Thommen, Die Lehre von den Königs- und KaiserUU., Schmitz-Kallenberg, Die Lehre von den PapstUU. in diesem Grundriß 1² (1913), Brackmanns, PapstUU. in Seeligers UU. und Siegel 2 (1914) und die dort verzeichneten Schriften verwiesen. — Für Nord- und Osteuropa fehlt es mangels einschlägiger Einzelarbeiten auch an Gesamtdarstellungen. — Für die Neuzeit F. Rietsch, Handbuch der UU. Wissenschaft², 1904 (rein juristisch gedacht, sehr eingehend, aber infolge der streng systematischen Anlage für den Geschichtsforscher schwer benützbar). — Zeitschriften: Arch. f. Papyrusforschung (seit 1899), Arch. f. UU.Forschung (seit 1908). Von den historischen Zeitschriften pflegen besonders die Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung (seit 1883), das Neue Arch. (seit 1876), die Bibliothèque de l'École des chartes (seit 1839) die UU.Lehre. Manches enthalten auch die Byzantin. Zeitschrift, die Zeitschrift der Savignystiftung f. Rechtsgesch., das Archivio storico Italiano, das Bullettino del R. istituto storico Italiano, das Bulletin de la commission royale (de Belgique) und verschiedene kleinere, namentlich italienische Geschichtszeitschriften. — Literaturberichte in den genannten u. a. histor. Zeitschriften mit Ausnahme des Arch. f. UU.Forsch.; außerdem bes. in der Histor. Vierteljahrsschrift, dem Histor. Jahrbuch, den Jahresberichten d. deutschen Geschichte und für Italien im Bullettino dell' archivio paleografico Ital. — Urkundenausgaben: Für die römische und frühmittelalterliche Zeit bei Redlich, PrivatUU. 1, 14, 32; für das MA. für Gesamteuropa bei H. Osterley, Wegweiser durch die Lite-

ratur der UU.Sammlungen (1885/86), für Deutschland und Nachbarländer bei Dahlmann-Waitz-Herre, Quellenkunde der deutschen Gesch.[9] (1912), für Frankreich bei Monod, Bibliographie de l'histoire de France (1888), für Belgien bei Pirenne, Bibliographie de l'histoire de Belgique[2] (1902) verzeichnet. Besonders belehrend sind die neueren UU.Bücher. Eine auch für den Historiker brauchbare, wenn auch ohne Rücksicht auf diplomatische Gesichtspunkte gearbeitete Auswahl mittelalterl. UU. gibt Loersch u. Schröder, UU z. Gesch. d. deutschen Privatrechts[3] (1912), bearbeitet von Schröder u. Perels. Für den Unterricht in UU.Lehre berechnet ist Brandi, UU. und Akten für akad. Übungen zusammengestellt (1913); für das spätere MA. werden allerdings vorwiegend Königs- und PapstUU. geboten. — Urkundenabbildungen bes. in den paläographischen Tafelwerken (vgl. Bretholz[3] 36). Eine vorläufige Gesamtliste bei Poupardin u. Prou, Actes du congrès internat. pour la reproduction des manuscrits usw. (1905). Die Abbildungen römischer und mittelalterl. UU. sind bei Redlich, PrivatUU. zusammengestellt. Dazu jetzt Redlich u. Gross, PrivatUU. (1913) in UU. u. Siegel in Nachbildungen f. d. akad. Gebrauch, herausgegeben von Seeliger 3. Im folgenden führe ich öfters (in runden Klammern) UU.Abbildungen aus diesem und anderen leicht erreichbaren Tafelwerken an, bes. aus dem Archivio paleografico ital., hg. v. Monaci, aus den Schrifttafeln zur Erlernung d. lat. Paläographie, hg. v. Arndt, neubearb. v. Tangl, 5. bzw. 3. u. 2. Aufl., aus den Monumenta palaeographica, hg. v. Chroust und aus der Lat. Paläographie, hg. v. Steffens[2].

ERSTER HAUPTTEIL.

VORAUSSETZUNGEN UND GRUNDBEGRIFFE.

Im allgemeinen: Giry, Manuel 3, livre 1, Paoli-Lohmeyer, UU.Lehre I, Kap. 1, Steinacker in diesem Grundriß 1[1], 231, Redlich, UU.Lehre I, 1, Bresslau, UU.Lehre I[2], 1 (Kap. 1—2), Thommen in diesem Grundriß 1/2[2], 1, Steinacker, Beitr. 1 und die dort angeführten Schriften. Im besonderen: über die Unzulänglichkeit der Dreiteilung der UU.Lehre und des diplomatischen Begriffs „PrivatU." zuletzt Schweizer, Nova Turicensia (1911) 1, Mell, F. z. Verf. u. Verw. G. d. Steiermark 8/1 (1911) 1, Stengel, ZRG., Germ. Abt. 33, 631, Philippi, Einführung 157, 191; über UU.Gebiete und ihre Beziehungen Steinacker, Diplomatik u. Landeskunde, MIÖG. 32, 385, Heuberger, Geländegestaltung u. UU.Wesen in den Alpen, MIÖG. 39, 1, Bresslau, Internationale Beziehungen im UU.Wesen des MAs., A. f. UU Forsch. 6, 19; über Aufgaben und neue Richtungen der UU.Forschung Steinacker, HZ. 100, 365, Brandi, A. f. UU.Forsch. 1, 1 u. 2, 155, auch Schiaparelli, Diplomatica e storia, Annuario del R. istit. di studi super. in Firenze, 1909/10, Bauer, Hilfswiss. Forschungen u. Forschungsaufgaben auf dem Gebiet neuzeitl. G., DGBll. 9, 161, Heuberger, Aufgaben der tirol. UU.Forschung, F. u. M. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 16/17, 14; zum rechtlichen Wesen der UU. vgl. Rietsch, UU.Wissenschaft[2], bes. 11, 553, v. Schwerin in diesem Grundriß[2] 2/5, 17, 64, 122 und Grundzüge d. deutsch. Privatrechts (Grundrisse d. Rechtswissenschaft 13) 80; über ProzeßUU. Wetzell, System des ordentl. Zivilprozesses[3] (1878) 220, Hellwig, System des deutschen Zivilprozesses (1912) 1, 691, Schultze, Zur Lehre vom UU.Beweise, Z. f. d. Privat- u. öff. R. 22 (1895) 70 und die dort verzeichneten Arbeiten; über VerkehrsUU., namentlich Wertpapiere v. Gierke, D. Privatr. in Bindings Handb. (1895/1917) bes. 2, 103, §§ 108 bis 112; 266, §§ 117—119; 3, 325, §§ 186; 859, § 210, und die Lehr- und Handbücher für Handels- und Wechselrecht; dann Hübner, Grundzüge d. deutsch. Privatr.[3] (1919), bes. 499, Brunner, Wertpapiere in Endemanns Handb. d. deutsch. Handels-, See- u. Wechselr. 2 (1882) 140, Brunner-Heymann, Grundzüge d. deutsch. Rg.[7], 209; über die hier vorausgesetzten rechtlichen Grundbegriffe v. Schwerin a. a. O.

A. Der Stoff und seine Erforschung. UU. schlechtweg oder SchriftUU. — die nichtschriftlichen UU. im weitesten Sinn, die Auskunftssachen oder Denkmäler, kommen hier nicht in Frage — sind nach gangbarer juristischer Begriffsbestimmung alle Aufzeichnungen rechtlichen Inhalts oder, enger gefaßt, alle rechtsbedeutsamen Aufzeichnungen über konkrete rechtliche Vorgänge. Unter ihnen kann man, wenn man von ihrer Einteilung nach rechtlichen Gesichtspunkten absieht und gewisse andere entwicklungsgeschichtlich mit ihnen zusammengehörige Schriftdenkmale mitberücksichtigt, unterscheiden: 1. Die UU. im engeren (diplomatischen) Sinn. Zur Erfüllung rechtlicher Aufgaben bestimmt und ihrer Form nach auch befähigt, verbriefen sie gemeinhin vollendete Rechtstatsachen, fertige Rechtsangelegenheiten oder in sich geschlossene Teile von solchen und bilden für sich allein bestehende Schriftdenkmale. 2. Die im Verlauf einer Gerichts- oder Verwaltungsangelegenheit usw., besonders in Kanzleien, angefertigten Akten. In anderer, aber gleichfalls oft strenger

Form gehalten, legen sie, im Gegensatz zu den UU. i. e. S. und meist in Verbindung mit verwandten Schriftstücken stehend und weiterer Fortsetzung fähig, Verhandlungsbruchstücke oder sonstige namentlich für Rechtspflege, Verwaltung oder Wirtschaftsführung wichtige Tatsachen schriftlich fest. 3. Die nur zur Erinnerung, höchstens mittelbar zur Erleichterung der Beweisführung dienenden Notizen, welche, ihrer unzulänglichen Form wegen rechtlich unmittelbar belanglos, ihrem Inhalt nach bald einfachen Akten, bald unvollkommenen UU. i. e. S. entsprechen. 4. Die vorzugsweise zu Verwaltungszwecken erlassenen Mandate. 5. Die Briefe rechtlichen Inhalts. 6. Die zum ur- oder abschriftlichen Eintrag von UU. im engeren Sinn, Akten, Notizen u. dgl. benützten Bücher, wie es u. a. die den Auslauf einer Schreibstube im Auszug oder genauen Wortlaut laufend buchenden Register (Auslaufbücher), die gemeinhin vom Empfänger angelegten Kopialbücher oder die über Rechtsgeschäfte Privater geführten Amtsbücher sind. Ihnen stehen nach Inhalt und Entstehung Bücher nicht eigentlich urkundlichen Inhalts nahe, z. B. Kataster und Urbare mit Aufzeichnungen über Besitzungen und Einkünfte. 7. Anderweitige, nur nebenher oder zufällig rechtliche Tatsachen überliefernde Aufzeichnungen. — Die Aufmerksamkeit des UU.Forschers gilt zunächst den UU. i. e. S., dann aber des Bestehens zahlreicher Übergangsformen und entstehungs- wie entwicklungsgeschichtlicher Zusammenhänge wegen vielfach ebensosehr jenen anderen Schriftstücken, mit Ausnahme der unter 7 genannten. — Gelegentlich bequem, aber zugestandenerweise innerlich unberechtigt ist hingegen die grundsätzliche, seit der Blütezeit der Kanzleiforschung gangbare Einteilung der UU. in Königs-, Papst- und sog. PrivatUU.. Königs- und PapstUU. sind innerlich und äußerlich einheitliche Ausstellergruppen. Unter dem in diesem Sinn anerkanntermaßen unpassenden, irreführenden und deshalb im folgenden vermiedenen Ausdruck PrivatUU. birgt sich aber der wirre Haufe aller übrigen UU.Gruppen, die an sich wieder z. T. mit den Königs- und PapstUU., z. T. untereinander nach Entstehungsart, Form und Rechtsinhalt verwandt sind. Den Königs- und PapstUU. wird ihrer geschichtlichen Bedeutung halber mit Recht auch in diesem Grundriß eine eingehende Sonderbehandlung zuteil, wie man sie wohl auch anderen wichtigen Gruppen, so den fürstlichen und städtischen KanzleiUU., wünschen möchte. Die sog. PrivatUU. aber lassen sich nur zusammen mit jenen im Rahmen der allgemeinen UU.Entwicklung behandeln. Es gibt folglich zwar eine Lehre von den Königs- und PapstUU., aber neben ihr keine solche von den sog. PrivatUU., sondern nur eine allgemeine UU.Lehre, die eine genauere Würdigung der ersten beiden Gruppen der Sonderdarstellung überlassen mag. — Die weitere Gliederung dieser allgemeinen UU.Lehre muß zeitlich und räumlich erfolgen. Denn die UU. entwickeln sich als Erscheinungen menschlicher Gesittung, im besonderen des Rechtslebens, Schriftwesens und Schrifttums nach Geschichtszeitaltern und nach Gesittungs- und Rechtskreisen. So entstehen im zeitlich umschriebenen Einzelfall, unter Mitwirkung auch minder wichtiger, u. a. durch erdkundliche Verhältnisse bedingter Kräfte, räumlich begrenzte, je nach der geschichtlichen Gesamtlage und namentlich den Verkehrsverhältnissen einander stärker oder schwächer beeinflussende Gebiete annähernd gleicher UU.Entwicklung (UU.Gebiete). In ihnen passen sich auch rechts- und stammesfremde Minderheiten mehr oder weniger dem urkundlichen Landbrauch an, der allerdings selbst in den verkehrsärmsten Zeiten nur im Innern des betreffenden Lebensraumes einigermaßen rein zutage tritt.

Der deutsche Geschichtsforscher muß die mittelalterlichen UU. ihres Quellenwertes wegen kennen und, um sie voll zu verstehen, auch einigermaßen die neuzeitlichen UU., zum mindesten Deutschlands und des mit diesem lang verbundenen und auf dem Gebiete des schriftlichen Rechtsverkehrs vielfach führenden Italien. Daraus

ergibt sich die Stoffumgrenzung für die folgenden Darlegungen, welchen das Vorhandensein eines eigenen, von Papst- und deutschen KönigsUU. handelnden Grundrißheftes ein näheres Eingehen auf diese beiden wichtigsten und besterforschten Gruppen innerhalb des deutsch-italienischen UU.Wesens erspart.

Entwicklung, Stand und Zukunftsaussichten der UU.Forschung hängen ursächlich zusammen. Die UU., zunächst die UU. i. e. S., wurden anfänglich als Beweismittel für noch bestehende Berechtigungen, seit Ende des 18. Jhs. als Quellen zur politischen Geschichte, seit der zweiten Hälfte des 19. Jhs. im Dienste der Kultur-, Rechts-, Verfassungs-, Wirtschafts- und Sprachgeschichte, erst neuerdings als geschichtliche Erscheinungen um ihrer selbst willen untersucht. Demgemäß pflegte man die UU.Lehre bis vor kurzem nur als Hilfswissenschaft, erst seither in höherem Sinn als Selbstzweck. Sie löste seit der zweiten Hälfte des 19. Jhs. ihren anfangs engen Bund mit den anderen Hilfswissenschaften, wurde selbständig und ging in letzter Zeit neue, fruchtbare Verbindungen mit den oben genannten Wissenschaften ein. Von ihnen angeregt und vielfach gestützt auf die Ergebnisse der Papyrus- und Altertumsforschung, dehnte sie ihre ursprünglich auf das abendländische MA. beschränkte Tätigkeit auch auf das Altertum, das byzantinisch-arabische MA. und die Neuzeit aus. Diese Erweiterung des Gesichtskreises befruchtete wieder das Schaffen auf dem alten Feld. Die in Bearbeitung einzelner Gruppen (Delisle, Sickel) und Fragen (Ficker) gefundene Arbeitsweise, heute jedem Fachmann geläufig, wurde, neuen Aufgaben angepaßt und ausgebaut, beibehalten, ebenso der damals zuerst großzügig verwirklichte Gedanke gemeinsamer Forschungsarbeit vieler nach einheitlichem Plan (Mon. Germ. seit 1819, École des chartes seit 1821, Inst. f. öst. Geschichtsforschung seit 1854). Aber in der vielseitigeren und weitergehenden Setzung der Forschungsziele, in der vertieften und wieder mehr durch allgemein-diplomatische sowie vergleichende Gesichtspunkte beherrschten Auffassung kamen die führenden Gelehrten wenigstens in Deutschland und Italien weit über jene Zeit hinaus. Heute stehen nicht nur die Fragen nach der Echtheit, wie in den Tagen Mabillons, und jene nach der Entstehung der UU., wie zur Zeit Sickels und Fickers, im Vordergrund, sondern die Forschung gilt der Gesamtentwicklung des UU.Wesens im Rahmen von Erdräumen und Zeitaltern, dem Verhältnis von Form und Inhalt der UU. und all den reichen Beziehungen derselben zu Recht, Schrifttum, zum geistigen und materiellen Leben ihrer Zeit. Bei voller Wahrung der Eigenart diplomatischer Betrachtungsweise beruht die Zukunft der UU.Lehre auf engster Zusammenarbeit von Juristen, Sprach-, Geschichts- und UU.Forschern, auf möglichster Vielseitigkeit und Großzügigkeit im Ergreifen der Fragen im großen und peinlichster Gründlichkeit bei der Arbeit im einzelnen.

B. Formale Eigenart des Stoffes und Arbeitsweise der Urkundenforschung. Die Form der UU. ist bedingt durch die Art ihrer Herstellung. Die UU. rühren der Person ihrer Verfertiger nach entweder von Schreibkräften her, welche die Anfertigung von UU. nicht gewerbs- oder regelmäßig betreiben, sog. Gelegenheitsschreibern (nichtorganisiert hergestellte UU.), oder sie sind das Werk von Berufsschreibern (organisiert hergestellte UU.). Zu ersterer Art gehören meist die von den Parteien selbst verfaßten und geschriebenen UU.. Die Berufsschreiber üben ihr Gewerbe entweder auf eigene Rechnung aus oder sie stehen im Dienste eines Amtes bzw. eines Privatmannes. Durch Zusammenschluß mehrerer Berufsschreiber unter gemeinsamer Leitung bilden sich geordnete, ausbilfsweise auch Gelegenheitsschreiber beschäftigende Schreibstuben, Kanzleien, die öffentliche Beurkundungsstellen sind, insoweit sie, das unbedingte Vertrauen der Gesamtheit genießend, ausschließlich oder teilweise dem allgemeinen Verkehr dienen. Verteilt sich die Arbeit des Verfassens und Schreibens des Entwurfs, der Reinschrift sowie der Überprüfung und Beglaubigung usw. auf mehrere Männer, so können dabei Kanzlei-, außenstehende Berufs- und Gelegenheitsschreiber zusammenwirken. — Bei der Entstehung einer U. treten, außer den Schreibern im weitesten Sinn, die Parteien auf: Der Aussteller, in dessen Namen und Auftrag geurkundet wird, der Urheber, dessen Willenserklärung, Geständnis oder Zeugnis die U. enthält, und der Empfänger oder Destinatär, der Vertragsgegner des Urhebers. Letzterer ist oft zugleich Aussteller und wird deshalb bei Brunner, andern Juristen und Bresslau von diesem nicht unterschieden. Bei Verbriefung zwei- oder mehrseitiger Rechtsgeschäfte in gleichlautenden UU. erscheinen alle Vertragsparteien als Urheber bzw. auch Aussteller. Die technische Herstellung der U. kann jede Partei persönlich oder durch beauftragte Schreiber

übernehmen. Daraus ergeben sich selbst beim Zusammenfallen von Urheber und Aussteller die verschiedensten Möglichkeiten: Anfertigung der U. durch den Aussteller allein; Festlegung des Wortlautes oder Besorgung der Reinschrift durch die Gegenseite bei sonstiger Ausstellerherstellung; Vollziehung des vom Vertragsgegner vorgelegten Schriftstücks durch den Aussteller; Herstellung der U. durch den Empfänger auf einem vom Aussteller gelieferten Blankett oder endlich ohne jede Beteiligung der als Aussteller bezeichneten Person. Auch Mitwirkung Dritter an Entwurf, Reinschrift und Beglaubigung kommt vor. Entsprechend geändert gilt all dies auch beim Zusammenfallen des Ausstellers mit dem Empfänger statt mit dem Urheber. Mehr Fälle noch sind bei Verschiedenheit aller drei Parteien denkbar. Bildungs- und Rechtsverhältnisse, Brauch oder Vorschrift bestimmen die jeweilige Übung. Am mannigfaltigsten ist das Bild im Bereich der nichtorganisierten UU.Herstellung. Im Einzelfall geben oft das größere oder geringere Interesse an der Beurkundung, die Leichtigkeit oder Schwierigkeit in der Beschaffung geeigneter Schreibkräfte den Ausschlag. Dies erklärt das häufige Überwiegen der Empfängerherstellung. Die äußersten Fälle der reinen Empfängerherstellung und der Blankettbenützung sind aber selbst bei Tiefstand des UU.Wesens niemals Regel. Auch Fassung und Schrift organisiert entstandener UU. können vom Empfänger oder von dritter Seite herrühren. Bei höherer Entwicklung des Berufsschreibertums und des Kanzleiwesens tritt jedoch dieser von außen kommende Einfluß rasch zurück.

Den aus Kanzleien hervorgegangenen Schriftstücken verleiht, abgesehen von den unten besprochenen fernerliegenden Einflüssen, der häufig in Kanzleiordnungen oder amtlichen Formularsammlungen schriftlich festgelegte Amtsbrauch das Merkmal der Kanzleimäßigkeit, d. h. einer gewissen Gleichförmigkeit in Fassung und Ausstattung. Ein ähnliches Gepräge erhalten auch die übrigen organisiert verfertigten UU. durch die mündliche oder schriftliche Geschäftsüberlieferung der vielfach zunftmäßig zusammengeschlossenen Berufsschreiber. Festhalten am Bestehenden und gedankenlose Nachahmung älterer Vorlagen (Formulare, VorUU.) sorgen häufig für lange Beibehaltung inhaltslos gewordener äußerer oder innerer Formen. Den Machwerken von Gelegenheitsschreibern fehlt naturgemäß diese Festigkeit in den Formen. Eine gewisse Gebundenheit in Fassung und Ausstattung ist aber, abgesehen von der Einwirkung weitverbreiteter Formularsammlungen, auch ihnen eigen und Ähnlichkeit der inneren und äußeren Merkmale vereinigt auch die nichtorganisiert hergestellten UU. eines Gebiets. Denn die Anerkennung der U. als Mittel des Rechtslebens hat das Bestehen gewisser formaler Merkmale zur Voraussetzung, welche die U. als solche kennzeichnen und sie zur Erfüllung ihres rechtlichen Zweckes befähigen. Unter bestimmender Mitwirkung kultureller Zustände und Beziehungen werden so in Schrift, Schreibstoff und Beglaubigungsmitteln ständige Formen geschaffen, ausgebildet, von Volk zu Volk übertragen und, häufig schon sinnlos geworden, weitergeschleppt. Die gleichen Ursachen veranlassen aber auch die Entstehung fester Formulare. Ebenso wirken die Einflüsse der Schrifttumsentwicklung. Gerade in den älteren Zeiten unter der Herrschaft eines wesentlich formalen Rechts und einer starren Rechtssprache drängt auch die Unbehilflichkeit im schriftlichen Ausdruck zur Ausbildung und vermöge Anschlusses an Vorlagen zur Beibehaltung von Formularen, die, längst bedeutungslos geworden oder umgedeutet, verwendet werden. Ähnliche Verwischung ihres ursprünglichen Inhalts erleiden auch Formulare bei Übernahme in die UU.Sprache eines andersgearteten Rechts- und Gesittungskreises. Die Eigenschaft der Formelhaftigkeit in diesem Sinn verlieren die UU. erst beim Zurücktreten der Formgebundenheit im Recht und bei Entwicklung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit, wo dann auch Lehrbücher des UU.Stils die Formularsammlungen

ersetzen. Auf weiterer Entwicklungsstufe erscheint dann meist eine Formelhaftigkeit anderer Art, eine durch rechtliche Vorschriften, besonders aber durch rechtsgelehrte Vorsicht hervorgerufene Starrheit der Fassung und Häufung bestimmter, gegen alle denkbaren Einreden wider die U. gerichteter Klauseln. Bei manchen solchergestalt zu äußerster Formfestigkeit gediehenen UU. können dann in bestimmten Fällen Gesetz oder Rechtsanschauung sogar den Inhalt gewisser weggelassener, aber selbstverständlicher Klauseln, wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges bemerkt ist, als stillschweigend ausbedungen voraussetzen. Die betreffenden Schriftstücke besitzen dann notwendig oder gesetzlich, nicht kraft Parteienabmachung (willkürlich), die entsprechende Rechtswirksamkeit.

Form und Inhalt der UU. decken einander daher häufig nicht. Oft erweist sich ein anscheinend sachlich bedeutsamer Satz als sinnwidrig einer Vorlage entnommen oder als bloße unverstandene Redensart, oft läßt der Wortlaut einer U. nur eine Seite ihres Wesens erkennen. Übereinstimmung von Wort und Sinn ist bei altüberkommenen oder fremden Mustern nachgeahmten Formularen nicht, bei vorbildlos neu entstandenen Formularen nur bedingt zu vermuten; denn gedankliche Ungenauigkeit, Mangel an sprachlichem Ausdrucksvermögen und Feingefühl sowie Freiheit beim Gebrauch der Worte trüben oft das Bild. Daher sind z. B. beim Fehlen sonstiger Anhaltspunkte Schlüsse aus der Form auf die rechtliche Bedeutung der UU. selbst bei größter Vorsicht nur ausnahmsweise zulässig. Oft sind wichtige Klauseln als selbstverständlich ausgelassen, oft erweisen sich auch hier anscheinend bedeutsame Wendungen als formelhaft oder als von Anfang an belanglos, und häufig bleibt die wirkliche Bedeutung solcher Wendungen dunkel. So sind manche Wechsel scheinbar Rekta-, rechtlich Orderpapiere. So berechtigen viele Ausweiszeichen, z. B. Garderobemarken, der Form nach jeden, sinngemäß nur einen bestimmten Inhaber. So wird ein Schuldgrund in gewissen altgriechischen Verpflichtungsscheinen wenigstens zum Schein genannt, in manchen mittelalterlichen sächsischen Schuldbriefen verschwiegen; und dennoch verpflichten jene UU. abstrakt, diese nur nach Maßgabe der vorhandenen Voraussetzungen. So sprechen zwar bloße BeweisUU. gern, objektiv gefaßt, in 3., vom Urheber ausgestellte VerfügungsUU., subjektiv gehalten, in 1. Person vom Aussteller, und erstere reden mit Vorliebe in der Vergangenheits-, letztere in der Gegenwartsform. Es sind jedoch ebenso entgegengesetzte sprachliche Gestaltungen möglich und tatsächlich häufig. Erst nach Aufdeckung etwaiger stillschweigender Voraussetzungen und nach Feststellung des an sich Bedeutungslosen, Formelhaften und des aus Vorlagen Geschöpften kann somit eine U. richtig gedeutet und verwertet werden. Daher ist es notwendig, die UU. nie für sich allein, sondern immer im Zusammenhang mit ihren Vorlagen und mit den übrigen UU. ihrer Gruppe, ihres Entstehungsbereichs zu betrachten, und es ist die Erforschung des eigenartigen literarischen Lebens der Formulare in ihrer Entwicklung, Verbreitung und Umbildung zu fordern.

Der Unterschied in Wesen und Form zwischen organisiert und nichtorganisiert hergestellten UU. bedingt auch eine Verschiedenheit der kritischen Hilfsmittel und demgemäß der Arbeitsweise, je nach Art der den Gegenstand der Forschung bildenden Schriftstücke. Kanzleierzeugnisse sind wie Königs- und PapstUU. zu behandeln. Man geht von den im Namen und von den Schreibern des Ausstellers gefertigten UU. aus, sucht den Kanzleibrauch festzustellen, Schrift und Fassung der einzelnen UU. bekannten Kanzleikräften zuzuweisen. In entsprechender Anpassung gelten diese Grundsätze auch bei Bearbeitung der von sonstigen Berufsschreibern herrührenden Schriftstücke. Die so gewonnene Kenntnis dient als Unterlage für Untersuchung noch ungeprüfter oder verdächtiger Stücke. Nur im Fall der Empfängerherstellung bzw. Beteiligung des Empfängers oder Dritter bei Entstehung der U. müssen alle UU. untersucht werden, an deren Herstellung der Empfänger bzw. der betreffende Dritte möglicherweise mitgewirkt haben kann. Diesen Schwierigkeiten begegnet man stets, wenn man nichtorganisiert entstandene UU., mit der Tatsache ihrer Gebundenheit in inneren und äußeren Formen rechnend, unter-

sucht. Die Aussteller- bzw. Empfängergruppen bilden zwar je nach Art der vorherrschenden UU.Herstellung den Ausgangspunkt, nicht allzuhäufig aber die äußere Grenze der Forschung; denn die Herstellung durch den Aussteller war nur im Bereich gewisser Gruppen, die durch den Empfänger niemals ausnahmslos Regel. Fügen sich die betreffenden Stücke in Schrift und Fassung weder der Empfänger- noch der Ausstellergruppe restlos ein, so muß zur Prüfung aller möglicherweise in Frage kommenden Gruppen geschritten werden, wobei die tunlichst weit zurückgreifende Feststellung der archivalischen Herkunft wertvolle Dienste leisten kann. Ergibt all dies nichts für Einreihung und Bewertung der betreffenden UU. oder gestattet die mangelhafte Überlieferung nicht, die Eigenschaften dieser kleineren Gruppen genügend kennen zu lernen, so müssen größere Gebiete, Landschaften usw. den Rahmen für die Auswahl des Vergleichsstoffes abgeben. Vollen Ertrag liefert dieses feinausgebildete Verfahren nur bei diplomatischer Erforschung von Zeiträumen, in denen die steigende Gesittung noch nicht der Formelhaftigkeit in den UU. nichtorganisierter Herstellung ein Ende bereitet, der starre Amtsbrauch der Kanzlei- oder Zunftschreiber das Persönliche in Schrift und Fassung der organisiert hergestellten UU. noch nicht verwischt hat. In höher entwickelten Zeiten verlieren aber die UU. infolge Sinkens ihres Quellenwertes an Bedeutung und zugleich macht der Reichtum an erhaltenem Stoff sowie die bessere Kenntnis der Verhältnisse solch weitgreifende Untersuchungen meist überflüssig.

C. Rechtliches Wesen der Urkunden. Die UU., ihrem Wesen nach Erscheinungen eines hochentwickelten Rechtslebens, spielen ihre wichtigste Rolle im Prozeß- und Privatrecht. Von dieser soll in vorliegender Darstellung ausschließlich die Rede sein. Sie dienen als ProzeßUU. im Verfahren, sobald überhaupt von der Rechtsordnung anerkannt, dem Beweis von Rechten, später vielfach auch deren Vollstreckung, bei fortschreitender Entwicklung als VerkehrsUU. im privaten Rechtsverkehr der Begründung, zuletzt auch der Ausübung und Übertragung von Rechten. Demnach sind die VerkehrsUU. gemeinhin auch prozeßfähig, die ProzeßUU. aber nur z. T. gleichzeitig Mittel des Rechtsverkehrs. Die rechtliche Bedeutung der UU. prägt sich, wie erwähnt, in deren Fassung nur unvollkommen aus. Sie ist vorzüglich aus Berichten über Vorlage und Bewertung von UU. in Gerichtsverhandlungen und — bei Beachtung etwaiger Unterschiede zwischen Wortlaut und Anwendung der Rechtssätze — auch aus den Gesetzen, anderen Rechtsaufzeichnungen und rechtswissenschaftlichen Schriften zu erschließen.

Der Geschichtsforscher hat vor allem auf die Stellung der UU. im Prozeß- und besonders im Beweisverfahren zu achten. Denn alle prozeßfähigen UU. sind BeweisUU. im weiteren Sinn, d. h. Beweismittel, gleichviel ob sie als schlichte BeweisUU. (BeweisUU. im engeren Sinn) nur diesem oder (s. u.) als Vollstreckungs- und VerfügungsUU. sowie als Wertpapiere noch weiteren Zwecken dienen. Die Wertung des Schriftbeweises durch das Recht wechselt. Formgebundene Rechte kennen, mögen sie auch Ausnahmen auf Grund besonderer Parteiabreden zulassen, nur bestimmte und in bestimmter Weise anwendbare Beweismittel; unter diese kann auch die U. bedingt oder unbedingt unter genauer Festsetzung ihrer Beweistüchtigkeit aufgenommen werden. Ganz oder teilweise zur Formfreiheit vorgedrungene Rechte dagegen überlassen, nur aus triftigen Gründen in gewissen Fällen bestimmte Beweise fordernd, im allgemeinen dem Richter innerhalb gewisser Grenzen die freie Beweiswürdigung und damit von Fall zu Fall die Entscheidung über Zulassung und Bewertung der U., namentlich hinsichtlich ihrer unten besprochenen materiellen Glaubwürdigkeit. Die formelle Beweiskraft eines urkundlichen Schriftstücks, d. h. das Ausmaß, in dem (abgesehen von seiner Unverfälschtheit) seine Echtheit vermutet bzw. als beweisbedürftig betrachtet wird, richtet sich vorzüglich nach der Form der betreffenden U. und der Stellung ihres Ausstellers oder Beglaubigers. Im Einzelfall hängt die Entscheidung vielfach vom Vorhandensein oder Fehlen gewohnheitsrechtlich oder gesetzlich vorgesehener Tatbestände (z. B. Fertigung vor Zeugen, Hinterlegung an öffentlichen Orten) und von anderen Umständen ab. Als öffentlich glaubwürdig, d. h. bis zu dem oft erschwerten Beweis des Gegenteils, als echt gelten die

öffentlichen UU.. Quelle des öffentlichen Glaubens ist mittel- oder unmittelbar die Staatsgewalt. Daher muß eine öffentliche U. von einer gewohnheiterechtlich oder gesetzlich dazu befugten Behörde oder Urkundsperson, d. h. einer öffentlichen Glauben genießenden Person, in deren amtlicher Eigenschaft in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sein. Der formelle Beweiswert der übrigen Schriftstücke rechtlichen Inhalts, der PrivatUU., stuft sich mannigfach ab. Die äußersten Gegensätze bilden die vielfach nicht mehr unter den diplomatischen Begriff der U. fallenden und gemeinhin jeder Beweiskraft entbehrenden Aufzeichnungen, wie die unbeglaubigten Zeugenverzeichnisse oder sonstigen Aufschreibungen des Rechtserwerbers, und die durch die Rechtsordnung jeweils den öffentlichen UU. nahegerückten Schriftstücke, wie die UU. privater, aber amtlich beaufsichtigter Schreiber. — Sehr verschieden hoch ist, selbst wenn der eigentliche Inhalt der U. und nicht, wie es manchmal vorkommt, die Tatsache ihrer Niederschrift, Begebung oder Verheimlichung, das Vorhandensein eines Gefühls bei ihrem Schreiber u. dgl. den Beweisgegenstand bildet der materielle Beweiswert formell einwandfreier UU., d. h. das Maß, in dem ihr Inhalt den Urkundsparteien und Dritten gegenüber als erwiesen gilt. So finden sich, abgesehen von nur als Gedächtnishilfen mittelbar zur Unterstützung des Zeugenbeweises gemachten Aufzeichnungen, UU., deren Vorlegung einen Prozeßvorteil verschafft; solche, die gegen ihren Aussteller allein, unter den Streitparteien oder auch gegen Dritte halben, d. h. nur in Gemeinschaft mit einem Hilfsbeweis (Zeugenaussage, Eid usw.) zur Urteilsbegründung hinreichenden Beweis machen; endlich solche, die in den gleichen Fällen vollen Beweis erbringen. Die materielle Glaubwürdigkeit der UU. hängt, besonders bei freier Beweiswürdigung, von den Umständen des Einzelfalles, ganz allgemein aber in erster Reihe von der Art ihres Inhaltes ab. So sind nach herrschender gemeinrechtlicher Lehre die für die Beurteilung des Streitfalles belangreiche Willenserklärungen und verwandte Äußerungen enthaltenden UU. nur hinsichtlich der Tatsache und des Inhalts der verbrieften Erklärung bzw. Äußerungen, nicht aber betreffs sonstiger Nebenumstände (wie z. B. der Beurkundungszeit) gegen Einreden geschützt; schriftliche Zeugnisse im allgemeinen nur, wenn und insoweit von öffentlichen Behörden oder staatlich dazu befugten Personen über amtliche Wahrnehmungen ausgestellt; urkundlich niedergelegte außergerichtliche Geständnisse endlich beweisen mit wenigen Ausnahmen lediglich ihrem Urheber gegenüber und nur, wenn ersichtlich in Bekenntnisabsicht zugunsten des Beweisführers abgelegt. Dem als rechtmäßig erwiesenen bzw. vermuteten Inhaber allein dienen die Wertpapiere als Beweismittel. Zur Verhütung von Mißbrauch werden BeweisUU. nach Erlöschen des verbrieften Rechts meist dem Urheber zurückgestellt (vielfach auf Grund vertragsmäßiger Abmachung), durch Zerschneiden usw. entkräftet bzw. vernichtet, im Fall des Verlustes durch amtliches Verfahren oder Privathandlung (Ausstellung eines Totbriefs) für ungültig erklärt.

Weniger nahe berührt den Geschichtsforscher die Rolle der U. im Vollstreckungsverfahren. In diesem bewirken (vermöge des jeweils geltenden Rechts oder besonderer Klauseln) mit entsprechender Kraft ausgestattete SchuldUU. bzw. Bucheinträge (Exekutiv-, Vollstreckungs-UU.), daß auf Grund ihrer je nach den herrschenden Anschauungen gegen den säumigen Schuldner vom Gläubiger mit Privatpfändung vorgegangen bzw. von Gerichts wegen ein Mahn-, ein abgekürztes oder ein Vollstreckungsverfahren wie gegen einen zur Zahlung Verurteilten eingeleitet wird.

Selbst die wichtigen, bei entsprechender Ausbildung des Rechtsverkehrs auf dessen verschiedensten Gebieten, namentlich im Schuldrecht hervortretenden Beziehungen zwischen U. und Privatrecht fesseln mehr den eigentlichen UU.- als den Geschichtsforscher. Jenem aber eröffnet erst ihre Kenntnis das volle Verständnis der U.. Privatrechte können u. a. durch ein- oder mehrseitige Willenserklärung (Rechtsgeschäft) begründet bzw. verändert oder vernichtet werden und zwar je nach herrschender Rechtsordnung in vorgeschriebener förmlicher oder in mehr oder weniger freigewählter formloser Weise. Die über ein Rechtsgeschäft, zunächst lediglich zu Beweiszwecken, aufgenommene U. kann bei Höherentwicklung des Schriftverkehrs

als rechtsbegründende (konstitutive, dispositive) oder VerfügungsU. gesetzliche oder von den Parteien gewählte Vollzugsform sein, d. h. durch die förmliche oder formlose, private oder öffentliche Beurkundung kann in Verbindung mit andern Rechtsförmlichkeiten bzw. formloser Abmachung oder ohne solche das Rechtsgeschäft vollzogen werden. Die privatrechtliche Kraft dieser rechtsbegründenden, von den UU.Forschern meist als GeschäftsUU. bezeichneten Schriftstücke stuft sich, wofern der Vertragsschluß nicht durch Verbriefung allein erfolgt (VerfügungsUU. im engsten Sinn), mannigfach ab. Bald ist die Formalhandlung oder formlose Beredung, bald ein Teil des Beurkundungsvorgangs die Hauptsache beim Geschäftsabschluß; bald werden durch die Beurkundung vom Empfänger alle in Frage kommenden Rechte, bald nur ein Teil derselben erworben (z. B. beim Verkauf nur die Forderungs-, nicht die dinglichen Rechte oder nur die Rechte dem Veräußerer, nicht Dritten gegenüber). Ein vom Vorhandensein eines materiellen Vertragszwecks (Schuldgrunds, *causa*) nicht abhängiges Recht schafft die Beurkundung nur bei schriftlichem Abschluß abstrakter, d. h. solcher Schuldverträge, deren *causa* nicht in den Vertragsinhalt und demnach auch nicht in die VertragsU. aufgenommen wird. Reine BeweisUU. über abstrakte Geschäfte empfangen dagegen ihre rechtliche Kraft durch den mündlichen Vertragsschluß und unterscheiden sich somit wesentlich von den VerfügungsUU. gleichen Inhalts. Letztere allein besitzen für die UU.Lehre größere Bedeutung und nur sie sind deshalb auf den folgenden Blättern unter der (an sich auf jede den Schuldgrund verschweigende U. passenden) Bezeichnung abstrakte UU. gemeint und besprochen. Streng durch den urkundlichen Wortlaut bestimmte, gegen persönliche Einreden Dritter gesicherte Rechte begründen nur jene VerfügungsUU., die wie z. B. Scheck und Wechsel auch skripturrechtliche UU. sind, d. h. das verbriefte Recht dem Verkehr so darbieten, wie es geschrieben steht. Der Urheber der skripturrechtlichen U. schuldet also im Verkehr *secundum cartam*, jener der abstrakten U. *ex carta*. Natürlich kann auch ein und dieselbe U. abstrakte wie skripturrechtliche Kraft besitzen. Inwieweit eine U. als rechtsbegründend und welcher Teil der Beurkundung als ausschlaggebend zu gelten hat, hängt beim Mangel ausdrücklicher Bestimmungen von der Auffassung der Allgemeinheit oder der Parteien ab und bleibt deshalb vielfach selbst für die Zeitgenossen ungewiß. So wollen manche auch in der nachträglichen Verbriefung eines Rechtsgeschäfts eine rechtsbegründende Handlung sehen, so ist es z. B. strittig, ob die heutigen vollkommenen Wertpapiere ihre rechtsbegründende Kraft durch ihre Ausstellung, Weggabe in beliebiger Weise oder ordnungsmäßige Begebung erhalten, oder ob ihre Ausfertigung nur verpflichtet, ihr redlicher Erwerb allein berechtigt. — Handlung und Beurkundung fallen bei allen UU. über Rechtsgeschäfte — die VerfügungsUU. im engsten Sinn ausgenommen — grundsätzlich, oft auch zeitlich auseinander. Zeugen, Datierung und sonstige Angaben können sich dann, sämtlich oder z. T., auf diesen oder jenen, manchmal auch beide Zeitpunkte beziehen. — Durch Stellvertretungs- und Rechtsnachfolgeklauseln kann sich der Urheber auch zu Lasten Dritter (Rechtsnachfolger u. a. Personen) gegenüber der andern Partei zu Leistungen in eigener Person oder durch Stellvertreter an den genannten Vertragsgegner und Dritte (Bevollmächtigte, Rechtsnachfolger, Briefinhaber u. a. Personen) oder an Dritte allein verpflichten. Die U. vermag dann auch bei Verbot oder Beschränkung der Stellvertretung und der Übertragung von Forderungen, Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern als Beweismittel zu dienen.

Ein Recht, namentlich ein Forderungsrecht, kann sich heute aber außerdem in der es beweisenden, bzw. auch begründenden U. verkörpern, von ihr getragen werden, d. h. sich so unlöslich mit ihr (dem Wertpapier) verbinden, daß es nur von ihrem Inhaber verwertet werden kann und nur durch ihre Vernichtung oder behördliche Kraftloserklärung erlischt. Das meist skripturrechtliche, vielfach auch abstrakte Wertpapier dient, wenn vollkommen entwickelt, der Begründung, Ausübung und Übertragung des verbrieften Rechts. Es lautet als Rektapapier auf den genannten Empfänger (Erstberechtigten, ersten Nehmer) allein, als Orderpapier auf diesen und den von ihm Bestimmten (Ordinierten), als Inhaberpapier auf den Besitzer schlechtweg. Die Inhaberpapiere sind immer, die Order- und manche Rektapapiere beim Fehlen einer gegenteiligen Bestimmung Präsentationspapiere, d. h. sie müssen bei Ausübung des beurkundeten Rechts vorgewiesen werden. Die Übertragung dieses Rechts erfolgt durch Begebung des betreffenden Papiers mit Übereignungswillen und zwar beim Inhaberpapier durch diese allein; beim Orderpapier ist außerdem noch ein Vermerk auf dessen Rückseite (Indossament), beim Rektapapier, insoweit dieses überhaupt übertragbar ist, eine besondere Übertragungshandlung erforderlich. Im allgemeinen dürfen die Papiere durch beliebig viele Hände gehen, sie sind unbeschränkt umlaufsfähig. Als berechtigt gilt der Besitzer des Inhaberpapiers (bis zum Beweis des unredlichen Erwerbs) ohne weiteren Nachweis, der zweite oder spätere Erwerber des Orderpapiers (Indossatar) vermöge Indossaments bzw. einer von ihm bis zum ersten Nehmer zurückreichenden geschlossenen Kette von Indossamenten. Der zweite oder spätere Nehmer des Rektapapiers weist sich in der durch die Verhältnisse des Einzelfalls bestimmten Weise aus. Ähnliche Dienste wie das Inhaberpapier leisten das Orderpapier mit einem für den Namen des Indossatars Raum freilassenden Indossament (Blankoindossament), das gleichfalls zu den Blankopapieren zählende, für den Empfängernamen eine Lücke offenhaltende Rektapapier und das beglaubigte Blankett. Orderpapier ist, wenn nichts Gegenteiliges bestimmt, auch beim Mangel einer Orderklausel der Wechsel. Er ist eine (in Deutschland notwendigerweise die Bezeichnung Wechsel tragende) U., durch welche der Urheber (Aussteller) unter Haftung im Sinne des strengen Wechselrechts dem Empfänger (oder an dessen Order) zu bestimmter Zeit an angegebenem Ort eine bestimmt bezeichnete Geldsumme zu zahlen ver-

spricht (trockener W., Eigenwechsel) oder einen genannten Dritten zur Leistung dieser Zahlung anweist (gezogener Wechsel, Tratte). Über die Vorläufer der heutigen Wertpapiere s. u. 41, 55. Strittig ist das Wesen der von manchen noch zu den Wertpapieren und damit zu den UU. gerechneten Wertzeichen (Briefmarken usw.) und der Erkennungs- und Ausweiszeichen, deren Vorzeigung ihren Inhaber als zur Inanspruchnahme einer Leistung berechtigt erweist.

ZWEITER HAUPTTEIL.

DAS URKUNDENWESEN DEUTSCHLANDS UND ITALIENS BIS ZUM 12. JAHRHUNDERT.

1. Das altrömische Urkundenwesen.

Allgemein und zur Rg. d. U.: Karlowa, Röm. Rg. 1, bes. 778, 994, Bethmann-Hollweg, Röm. Zivilprozeß 2 u. 3, Mitteis, Röm. Privatr. 1 (1908) 290, Mitteis und Wilcken, Grundzüge u. Chrestomathie d. Papyruskunde 2/1 (1912) 48, Redlich, PrivatUU. 1, Steinacker in diesem Grundriß 1[1], 238 u. Beitr. 66; Bruns, Unterschriften i. d. röm. RechtsUU., Abh. d. Berl. Ak. 1876, 41 = Kl. Schriften 2, 37, Brunner, Zur Rg. d. röm. u. germ. U. 1 (1880), 44, Freundt, Wertpapiere im ant. u. frühmitt. R. 1 u. 2 (1910); Ferrari, La degenerazione della 'stipulatio' nel dir. intermedio e la clausola 'cum stipulatione subnixa', Atti del R. istit. Veneto 69, 743, ders. L'obbligazione letterale nelle istituzioni imper., ebd. 1195, Brandileone, La traditio per cartam (paradosis di'engrafou) nel dir. bizant., Studi in on. di V. Scialoja 1 (1905) 3, ders., Origine e significato della traditio cartae, Atti della accad. di Torino 42, 337, Schupfer, Singrafo e chirografi, Riv. per le scienze giur. 7, 345, Kircher, G. d. ravenn. Kaufvertrags, ZRG., rom. Abt. 32, 100, Steinacker, Ursprung der traditio cartae u. d. westgot. UU.Wesen, Festschr. d. Wiener ak. Hist. Ver. (1914), 7, Goldschmidt, Inhaber-, Order- u. exekutor. UU. im klass. Altertum, ZRG., rom. Abt. 10, 352, Partsch, Griech.-röm. Einschlag i. d. G. d. Wertpapiers, Z. f. Handelsr. 70, 437. — Über Tabellionat und Kanzleien der Kaiser, Odovakars u. d. Ostgotenkönige: Österley, Das deutsche Notariat 1 (1842), Durando, Il tabellionato e notariato nelle leggi romane (1897), Pfaff, Tabellio u. Tabularius (1905), Baudy, Étude sommaire des origines e de l'histoire du notariat français (1894) 14, Hirschfeld, Kaiserl. Verwaltungsbeamten 318, Mommsen, Ostgot. Studien, NA. 14, 453 = Schriften 6, 387, Bresslau, UU.Lehre 1[2], 184, 583, 742. Über KaiserUU.: Brandi, Kaiserbrief aus S. Denis u. d. Schrift d. frühmitt. Kanzleien, A. f. UU. Forsch. 1, 21, 79, Faass, Studien z. ÜberlieferungsG. d röm. KaiserUU., ebd. 1, 185, Haberleitner, Studien z. d. Acta imper., Philologus 68, 271, Preisigke, Inschr. v. Skaptoparene in ihrer Beziehung zur kaiserl. Kanzlei in Rom, Schriften d. wiss. Ges. in Straßburg 30, Wilcken, Zu den Kaiserreskripten, Hermes 55, 1. — Über Akten- u. Bücherwesen: Quichérat, L'enregistrement des contrats à la curie, B. de l'École des chartes V 1, 440, Bresslau, Commentarii d. röm. Kaiser u. d. Registerbücher d. Päpste, ZRG., rom. Abt. 6, 242, Steinacker, Zum Zusammenhang zw. ant. u. frühmitt. Registerwesen, Wiener Studien 24, 301, ders., Ältest. päpstl. Registerwesen, MÖG. 28, 1, 216, Zachariä v. Lingenthal, Zur G. d. röm. Grundeigentums, ZRG., rom. Abt. 9, 261, Susta, Zur G. u. Kritik d. Urbarialaufzeichnungen, SB. d. Wiener Ak. 138/8, Hirschfeld, Gesta municipalia, Diss. Marburg 1904, v. Heckel, Sizil. u. päpstl. Registerwesen, A. f. UU.Forsch. 1, 371, Steinwenter, Beitr. z. öff. UU. Wesen d. Römer, 1915, Pauly-Wissowa, Realencyclopädie d. klass. Altertumswiss. 1, 285 unter acta (Kubitschek) u. 4, 726 unter commentarii (Premerstein). — Über die Wachstafeln (hg. v. Mommsen u. Zangemeister, CIL. 3, 2; 4, Suppl. 1) bes. Mommsen, Hermes 12, 88, Petra, Atti dei Lincei, 2/3, Eck, ZRG., rom. Abt. 9, 60, 151, Bruns, ZRG. alte Folge 13, 360, Erman, ZRG. rom. Abt. 20, 172 u. 26, 456. — Über ein röm.-ägypt. Militärdienststück von etwa 505: Brandi, A. f. UU.Forsch. 5, 269; über einen Kaufvertrag v. 166: Schulten, Hermes 32, 273; über röm. Bleitesserae: Rostowzew, Klio, 3. Beiheft; über Besiegelung d. PapyrusUU.: Erman, A. f. Papyrusforsch. 1, 68; über die Poenformel: Boye, A. f. UU.-Forsch. 6, 77; über die Devotionsformel: Schmitz, Kirchenr. Abh., hg. v. Stutz 81; über das westgot. UU.Wesen: Zeumer, NA. 24, 13, Steinacker a. a. O.; dazu auch Herwegen, Kirchenr. Abh., hg. v. Stutz 40. — Weitere einschlägige Schriften s. u. 16, bei Bresslau, UU.Lehre 1[2], 49* u. bes. bei Mitteis, Röm. Privatr. u. Steinacker, Beitr.

A. Allgemeines und Grundlagen. Die allgemeine Entwicklung des UU.-Wesens ging im Altertum ständig aufwärts, von Ost nach West, von der Vielgestaltigkeit zur Einheit. Höhere Gesittung, städtische Lebenshaltung und entwickelter Handel ließen wie in Ägypten so in Vorderasien UU. verschiedener Form und rechtlicher Bedeutung entstehen. Im 6. Jahrh. übernahmen die griechischen Städte bei ihrem Eintritt in den Weltverkehr dessen schriftliche Hilfsmittel. Die U., zunächst als besiegelte DoppelU. mit beschränktem Beweiswert übernommen, stieg rasch zum

einfachen, bald durch Hand- bzw. Unterschrift beweiskräftigen Handschein auf, entfaltete, in amtlichen Schreibstuben von gewerbsmäßigen Schreibern, besonders aber den Parteien selbst geschrieben, eigenartige Formen (BankU., öffentliche Buchung) und beherrschte als Beweis-, Vollstreckungs- und Verfügungs-, ja geradezu als abstrakte U. und als notwendige Geschäftsform den griechischen und hellenistischen Verkehr. Die Römer lernten vermutlich die U. griechischer Art im Verkehr mit Fremden im 4. Jh. kennen, im 3. allgemein und zum mindesten noch in freistaatlicher Zeit in ihrer ganzen feinen Ausgestaltung brauchen. In dem hier allein berücksichtigten Verkehr mit ihresgleichen sträubten sie sich länger gegen die Herrschaft der Schrift, übernahmen die U. nur mit geminderter rechtlicher Kraft und in umgestalteter Fassung und schufen sogar eine eigene, freilich kurzlebige UU.Art, die Hausbücher. Erst im 2. bzw. 4. Jh. siegte die griechische Auffassung im römischen Rechtsbewußtsein, seit Konstantin auch in der kaiserlichen Gesetzgebung. Die römische U. mannigfaltigster rechtlicher Bedeutung, verschiedenartigster Herstellung und Form glich sich innerlich und äußerlich fast ganz der ihr vorangeeilten, nur wenig von römischem Formelgut beeinflußten griechischen U. an. In steter Wechselbeziehung zu ihr und in lebendiger Fortentwicklung von den Römern allerwärts, auch im Osten verwendet, herrschte sie, dank der Reichsgesetzgebung und der Verbreitung von Formularen, ohne starke landschaftliche Verschiedenheiten im lateinischen Westen einschließlich der ostgermanischen Reiche bis zur endgültigen Trennung des Abendlandes von Byzanz und seiner Gesittung im 6. Jahrh.

Die Überlieferung an Urschriften ist beim Verlust der reichen amtlichen und privaten Archive jener Zeiten nur karg. An Wachstafeln kennt man bloß 127 nur zum Teil lesbare Quittungen von 15—62 aus Pompei, 25 auch nur teilweise entzifferte PrivatUU. verschiedenen Inhalts von 131—167 aus Alburnus maior, heute Vörespatak in Siebenbürgen, und einige jüngere ägyptische Stücke. An PapyrusUU. besitzt man, abgesehen von den italienischen Stücken des 5.—6. Jhs. (s. u. 17/8): eine KaufU. aus Seleucia Pieria von 166, Bruchstücke dreier KaiserUU. des 5. Jhs., ein dienstliches Schreiben des Befehlshabers von Oberägypten von etwa 505 und außer einem Brief des 4. Jhs. verschiedene, größtenteils nur trümmerhaft vorliegende Amts- und PrivatUU. des 4.—6. Jhs. hauptsächlich ägyptischer Herkunft. In Erz- und Steininschriften sind 164 vorjustinianische KaiserUU. (Steffens 11) erhalten, ferner zahlreiche Behörden- und PrivatUU., letztwillige Verfügungen, Auslobungen usw.. Dazu kommen die an 120 auf Bronzedoppeltafeln eingeritzten, in Form von DoppelUU. durch private Zeugensiegel beglaubigten Abschriften von KaiserUU. für ausgediente Soldaten (die sog. Militärdiplome) und die amtlichen und privaten Abschriften und Formulare in den Gesetzen, den Schriften der Rechtsgelehrten usw.. Größere Formularsammlungen sind nur durch die Variae Cassiodors von 537/38 und die westgotische Formularsammlung von 615—621 vertreten. In reicher Zahl liegen nur Tesserae u. Siegelsteine vor. — Bearbeitung nach Empfängergruppen ist nur bei den pompejanischen Quittungen möglich. Die Abschriften sind meist gekürzt und verändert, die Erwähnungen der UU. bei den Lustspieldichtern meist dunkel; die Gesetze der Kaiser, der westgotischen und burgundischen Könige berechtigen nicht unbedingt zu Schlüssen auf die tatsächliche Übung.

Die Forschung ist noch weit vom Ziel entfernt. Die Form der UU. wurde im 19. Jh. von Sprach- und Altertumsforschern auf Grund der Urschriften, das bereits von den Glossatoren des 12. Jhs. behandelte UU.Recht von Juristen an Hand der Rechtsquellen und des gedruckten Stoffs untersucht. Auf letzterem Weg und ohne Rücksicht auf Einzelheiten, äußere Merkmale und Lücken der Überlieferung begründete Brunner seine Gesamtauffassung vom römisch-germanischen, von ihm als zusammengehörig erwiesenen UU.Wesen. Angriffe Gaudenzis, Brandileones, Freundts u. a. vermochten sie zu erschüttern, aber trotz Erweiterung des Gesichtskreises infolge Festhaltens an Brunners Fragestellung und Arbeitsweise nicht zu ersetzen. Ein neues Gesamtbild des seit kurzem als Einheit erkannten griechisch-römischen UU.Wesens versucht jetzt Steinacker durch Verarbeitung des UU.Stoffs und der bisher gewonnenen Ergebnisse vom Standpunkt der bislang abseitsstehenden fachlichen UU.Forschung zu schaffen.

B. Rechtliches Wesen der Urkunden. Aus dem formfreien, den Verkehr der Römer mit Fremden regelnden *ius gentium* drang die U. in das trotz scheinbaren Festhaltens an seiner ursprünglichen Formgebundenheit immer stärker von ihm beeinflußte *ius civile* der Römer ein. Eine wichtige Rolle spielte sie im spätern römischen Recht, das seit der Constitutio Antonina (212) als Reichsrecht neben ört-

lichen Volksrechten für die meisten freien Staatsangehörigen galt. Im ältesten Beweisverfahren erleichterte sie nur den Zeugen die durch ihre Siegel begründete Aussagepflicht. Als selbständiges Beweismittel wurde sie in späterer Freistaatzeit kraft freier richterlicher Beweiswürdigung fallweise zugelassen und erst unter den Kaisern gesetzlich anerkannt. Höheren Beweiswert genossen die von drei besonders geladenen unverleumdeten Zeugen unterfertigten UU., die Einträge in den Hausbüchern Privater und den Geschäftsbüchern der Bankinhaber (*argentarii*), seit Justinian die TabellionenUU., öffentlichen Glauben die amtlichen Schriftstücke.

Zur Privatpfändung ermächtigende Vollstreckungsklauseln italienischer PapyrusUU. sind vielleicht nur als formelhafte Nachbildungen griechischer Muster anzusehen; denn das römische Recht lehnte jene Art der Selbsthilfe des Gläubigers grundsätzlich ab.

Rechtsgeschäfte kamen ursprünglich nur durch Abschluß vor Behörden oder sonstige Formalhandlung (so die *mancipatio* und später die *stipulatio*, den rechtsförmlichen Wortvertrag) zustande. Die private VerfügungsU. wurde erst seit Abschwächung dieser Förmlichkeiten und Zulassung eines Vertragsschlusses durch formlose Willenserklärung in der spätern Kaiserzeit im Personen-, Erb- und Familienrecht anerkannt, zum Teil — so bei Freilassung — sogar als notwendige Geschäftsform. Auch im Schuldrecht dürfte sie sich seit dem 3. Jh. durchgesetzt haben. Spätere Erwähnungen der *stipulatio* oder *mancipatio* sind entgegen Brandileones und Freunds Meinung gewiß formelhaft. Dagegen wird der von Brunner und Partsch behauptete volksrechtliche Ersatz der körperlichen Übergabe (*corporalis traditio*) bei Grundstücksübereignung durch Begebung der VeräußerungsU. auch außerhalb des Grundstücks mit Recht von Freundt und Steinacker bezweifelt. Rechte entstanden auch durch amtliche Beurkundung oder Buchung. — Die private VerfügungsU. erhielt, wie jetzt Steinacker in teilweiser Übereinstimmung mit älteren Gegnern Brunners überzeugend gegen diesen und Ferrari ausführt, ihre privatrechtliche Kraft, falls von den Parteien gefertigt, durch deren Hand- bzw. Unterschrift; wenn vom Tabellio geschrieben, durch den von Justinian angeordneten Beurkundungsvorgang; niemals aber allein durch die nur bei Ausfertigung italienischer TabellionenUU. seit Mitte des 6. Jhs. übliche *traditio cartae*, d. h. die meist rechtsförmliche Begebung der in der Regel noch nicht unterzeichneten U. durch den Urheber (Aussteller) an den Empfänger. Die vom Recht und Rechtswissenschaft der Römer bekämpfte abstrakte U. erschien seit Verschwinden der Hausbücher mit ihren abstrakt wirkenden Einträgen über Forderungen erst seit 215 in beschränktem Umfang wieder in jenen Schuldbriefen, welche die Zulässigkeit der Einrede wegen Nichtempfangs des bescheinigten Betrags (*exceptio non numeratae pecuniae*) befristeten und daher nach Ablauf dieser Zeit abstrakt verpflichteten.

Ausweiszeichen mit Inhaberklausel kannte das Altertum, eigentliche Wertpapiere aber wohl nicht. Rückstellung oder Kraftloserklärung bezahlter griechischer Schuldbriefe sollten nur beweisrechtliche Mißbräuche verhüten. Griechische, auf den Gläubiger und den Vorzeiger in dessen Namen oder auf den Vorweiser schlechtweg lautende UU., römische Zahlungsanweisungen auf den Genannten, *vel cui iusserit*, waren kaum, wie Goldschmidt annahm, unvollkommene Order- und Inhaberpapiere. Die betreffenden Klauseln sollten wohl in ältester griechischer Zeit die sonst verbotene gerichtliche Stellvertretung und Forderungsübertragung ermöglichen und sanken nach deren Freigabe, soweit sie nicht die betreffende U. (Anweisung u. dgl.) zum Ausweispapier machten, zu inhaltlosen Formeln herab (Partsch).

C. Herstellung der Urkunden. Wie in Griechenland wurden auch in Rom die vom Urheber oder Empfänger ausgestellten PrivatUU. seit Verallgemeinerung der Sprach- und Schreibgewandtheit mit Hilfe der schon in freistaatlicher Zeit bezeugten Formulare vielfach durch eine der Vertragsparteien selbst ausgefertigt. Die Haus- und Geschäftsbucheinträge bzw. -auszüge mußten vom Buchführer, die Handscheine und jüngern siegellosen UU. vom Urheber (Aussteller) geschrieben oder unterzeichnet sein. Neben Gelegenheits- und Privatschreibern, wie solche von Privat-, besonders Geschäftsleuten, so Bankinhabern gehalten wurden, arbeiteten schon in freistaatlicher Zeit — rechtlich im Auftrag des Urhebers, tatsächlich meist auf Bestellung und Bezahlung durch den Empfänger — gewerbsmäßige, wohl von den amtlichen *tabularii* zu unterscheidende UU.Schreiber (*stationarii*, *forenses*, später meist *tabelliones* genannt) Jüngere Quellen zeigen sie durchwegs als Laien, zunftmäßig zusammengeschlossen und an bestimmten Standplätzen, oft mit mehreren Hilfskräften tätig. Der Staat, zum mindesten der Zwangsstaat des 3.—6. Jhs., beeinflußte ihre Ernennung, beaufsichtigte sie, in Rom und Byzanz wohl durch den Magister census,

und regelte ihre Geschäftsführung; er hob aber unter Justinian auch ihre Stellung durch beweisrechtliche Bevorzugung der vorschriftsmäßig abgefaßten TabellionenUU.

Die AmtsUU. in eigenen und Parteisachen entstanden, wie seit dem 5. Jh. deutlich erkennbar, in geordneten Kanzleien (*officia*). Am Hof der Kaiser, in geminderter Bedeutung an dem Odovakars und der Ostgotenkönige, bestanden die Kanzlei des Quaestor palatii, die vier dem Magister officiorum unterstellten *scrinia* und die Körperschaften der Reichsnotare und Referendare. Auch die höchsten Reichs- und Provinzialämter, die Militärbehörden, die Curatores und Defensores civitatis sowie die Munizipalbehörden, in Rom und Byzanz der Magister census, die christlichen Bischofskirchen, ja sogar die großen Grundherrschaften besaßen ihre Kanzleien. Unter Leitung der z. T. hochangesehenen Kanzleivorstände und höheren Beamten erledigten hier die ursprünglich unfreien, der Kurzschrift kundigen Schreiber (*exceptores*, *notarii*) und die Hilfsbeamten (*tabularii*) den reichen Auslauf an UU. und Briefen, den Akten-, Bücher-, Protokoll- und Archivdienst. — Zugunsten der Allgemeinheit wurden die Bankleute in Weiterbildung griechischen Brauchs verpflichtet, ihren Kunden über deren Guthaben vom Gesetz beweisrechtlich bevorzugte Buchauszüge auszufolgen. Zu öffentlichen Urkundsämtern wurden die Kanzleien der Provinzial- und Stadtbehörden, der Curatores und Defensores civitatis, des Magister census zu Rom und Byzanz, in gewissem Umfang auch die der Bischöfe. Diese Behörden erlangten oder erweiterten das Recht, Parteiverhandlungen zu führen und in ihren *acta* oder *gesta* zu buchen, sie zeichneten für Verwaltung oder Parteien belangreiche Tatsachen, Anzeigen oder UU. auf und gaben über Verlangen den Parteien durch ihre amtliche Unterschrift öffentlich glaubwürdige Abschriften dieser Einträge (ebenfalls *acta* oder *gesta* geheißen). 316 wurde der Verkehrssteuer wegen zwangsweise die durch Ausgestaltung des Archiv- und Aktendienstes im Anschluß an die freiwillige Gerichtsbarkeit des römischen Rechts (Mitteis) oder an griechische Vorbilder (Steinacker) erwachsene amtliche Buchung aller Schenkungen eingeführt und wenn nicht damals, so später auf alle Geschäfte mit Liegenschaften im Wert von mehr als 200, seit Justinian 500 sol. erweitert. Namentlich Defensor civitatis, Magister census und Stadtbehörden beurkundeten nunmehr (abgesehen von letztwilligen Verfügungen) solche vor ihnen vorgenommene Schenkungen, Grundstücksübereignungen und in Italien, wo nicht im ganzen Reich, über Wunsch der Parteien auch andere Geschäfte Privater oder buchten darüber aufgenommene UU. (*insinuare*, *allegare actis* vom Standpunkt der Partei aus).

Handlung und Beurkundung, bei nicht rechtsbegründenden UU. oft auch zeitlich auseinanderfallend, verschränkten sich in freistaatlicher Zeit bei der (einzig näher bekannten) Verbriefung letztwilliger Verfügungen durch Einschub der rechtsförmlichen, an die Zeugen gerichteten Willenserklärung des Erblassers (*nuncupatio*) zwischen die der *mancipatio* folgende Niederschrift der U. und deren Besiegelung. Bei Ausstellung jüngerer PrivatUU. schieden sich neben etwaigem Entwurf deutlich Niederschrift und Unterzeichnung bzw. Besiegelung durch Zeugen bzw. auch Partei, Schreiber u. a.. Die Unterschrift des ausstellenden Urhebers, bei zweiseitigen Rechtsgeschäften auch der Gegenpartei, durfte seit dem 5. Jh. nur eigenhändig geschriebenen UU. fehlen. TabellionenUU. mußten seit Justinian unter gewissen Förmlichkeiten durch die damit ihre Schlußerklärung (*absolvere*) verbindenden Parteien und die Zeugen unterfertigt und vom Schreiber unterschriftlich vollzogen (*complere*) werden. Soweit man sich in Italien an Justinians Anordnungen hielt, verstand man unter der *absolutio* irrig die Bekräftigung, Ausfertigung oder Aushändigung der U. durch den deshalb hier mit *complevi et absolvi* unterzeichnenden Tabellio. Auch hielt man die Begebung der noch nicht unterfertigten U. durch den Aussteller an den Empfänger, bei frommen Stiftungen vermutlich schon damals die Niederlegung der vollzogenen U. auf den Altar der bedachten Kirche für nötig. — In großen und kleinen Kanzleien ging das einzelne Auslaufstück dem genau geregelten Geschäftsgang gemäß durch verschiedene Hände. Die KaiserUU. wurden, vielfach auf Grund eingereichter und amtlich bearbeiteter Bittschriften oder Berichte, gemäß mündlichem oder schriftlichem Beurkundungsbefehl des Herrschers entworfen, geschrieben, z. T. von Kaiser und Quästor gezeichnet, ins Auslaufbuch eingetragen und, z. T. besiegelt, ausgehändigt oder — was seit Hadrian bei

gewissen Ausfertigungen üblich war — öffentlich ausgehängt. Aus dem Militärdienststück von etwa 505 erhellt ein ähnlicher Geschäftsgang der Behördenkanzleien; italienische Papyri des 6. bis 7. Jhs. zeigen das umständliche, im 4. Jh. vor Stadtbehörde, drei Kurialen und dem Exceptor, später vor letzteren vier Personen allein durchgeführte Verfahren bei Buchung privater Geschäfte bzw. UU. in den *gesta municipalia*.

D. Formen der Urkunden. Als UU.Schreibstoff dienten in Rom wie in Griechenland ursprünglich ausschließlich — und noch in der Kaiserzeit häufig — z.T. mit Wachs überzogene Holztafeln, die gemeinhin zu dritt (*triptychon*), seltener zu zweit oder zu mehreren (*diptychon*, *polyptychon*) zusammengeheftet wurden. Daneben drangen Pergament und Papyrus mindestens seit Ende der Freistaatzeit von Osten her ein und wurden bald amtlich für UU. zugelassen. Der Papyrus, in bis zu 30 cm breiten Rollen aus Ägypten bezogen, gewann die Herrschaft und wurde von der kaiserlichen sowie der königlich ostgotischen Kanzlei ausschließlich verwendet; von Justinian wurde mit staatlichem Stempel gezeichneter Papyrus für Amts-, Gerichts- und TabellionenUU. Roms und Konstantinopels als einzig zulässiger Schreibstoff erklärt. Man beschrieb, Ränder freilassend, die unlinierten Einzelblätter wie bei Büchern in Spalten oder durchlaufend der Schmal-, später häufiger der Breitseite nach. Für Bücher wählte man in älterer Zeit die Rollen, später die Kodexform. Stein und Erz waren nur für UU.Abschriften üblich. Geschrieben wurden die UU. in der im täglichen Leben der Zeit gebräuchlichen Schrift, bis zum 4. Jh. n. Chr. in der älteren, seither in der jüngeren römischen Kursive. In Kurzschrift (tironischen Noten) machte man nur vorläufige Aufzeichnungen, Entwürfe u. dgl.. Die Kanzleischrift der römischen Ämter des 5. und 6. Jhs. war eine verschlungene, gedrängte und hochgezogene Kursive, die der Kaiserkanzlei des 4. bis 5. Jhs. die eindrucksvolle Kaiserkursive, später eine mächtige, kreisrund oder quadratisch gestaltete Prachtkursive. Purpurtinte zu gebrauchen, war mindestens seit 470 ein Vorrecht der Kaiser, Goldtinte eine Eigenheit des byzantinischen MAs.. Über Besiegelung s. u. 15/6. — Die allgemein, auch von den Germanen angewendete UU.Sprache war das noch im 6. Jh. ziemlich reine Schriftlatein. Das Griechische wurde im 1. bis 6. Jh. auch für die UU. Unteritaliens wohl nicht mehr, für die Erlässe der Kaiser und der höchsten Reichsbeamten nur, wenn für den Osten bestimmt, verwendet.

Die Formulare der ältesten EinzelUU. des bürgerlichen Rechtsverkehrs (Manzipations- und StipulationsUU.), nur in allgemeiner Anlehnung an griechische Vorbilder von der römischen Rechtssprache der freistaatlichen Zeit geschaffen, erhielten sich, formelhaft geworden, bis ans Ende der altrömischen Zeit und länger, mischten sich aber seit dem 3. Jh. immer mehr mit griechischen, ihrerseits seit 212 leicht römisch beeinflußten Formularen.

Nach Brunner gab es in Wachstafelstoff zwei UU.Arten: eine objektiv gefaßte, nur durch Aussage der 7 genannten Zeugen beweiskräftige schlichte ZeugenU. römischen Ursprungs, von unbekannter oder Empfängerhand geschrieben, und eine subjektiv gestaltete, vom Urheber (oder dessen Beauftragten) geschriebene und durch deren Handschrift beweiskräftige BeweisU., das von den Griechen übernommene, nur 1—3 Zeugen anführende Chirograph. Beide Arten, in den DoppelUU. des römisch-griechischen Pompei (Arndt-Tangl 31a, Steffens 5) im 1. Jh. oft miteinander verbunden, kämen in jenen von Alburnus (Arndt-Tangl 1a, 31f, Steffens 8) aus dem 2. Jh. nur mehr einzeln vor. Die ZeugenU., im 2. Jh. schon seltener, sei im Papyrusstoff in ihrer ursprünglichen Form verschwunden. In diesem herrschte die im Einklang mit späteren Verordnungen Justinians, wenn nicht vom Urheber geschriebene, so doch von ihm unterfertigte und infolgedessen beweistüchtige GeschäftsU. (*carta*). Die eine Form derselben (Steffens 22), eine Fortbildung des Chirographs, beginne mit der Schreiber- und Rogationsformel (*scripsi ego . . . rogatus et petitus a N. ipso praesente, adstante mihique dictante . . .*), berichte mit *constat eum vendidisse . . .* objektiv über das Rechtsgeschäft und endige mit der Stipulationsklausel und den Unterschriften der Zeugen und gegebenenfalls des Urhebers. Die andere, aus dem römischen Briefformular entwickelt, *epistola* genannt und mit dem Gruß *ille illi salutem* oder einfach *ille illi* anhebend, sei subjektiv gefaßt, rede den Empfänger in 2. Person an und schließe mit der Stipulationsklausel, der Rogationsformel und den Unterschriften von Urheber, Zeugen und Schreiber. Seit 528, in Ravenna seit Mitte des 6. Jhs. (betr. des übrigen Italien s. u. 24) fehle

bei Tabellionencartae niemals die abschließende Vollziehungsformel des Schreibers. Neben dieser in der Regel kraft *traditio* rechtsbegründenden Carta habe es jedoch noch subjektive, meist aber objektive, durch Zeugenunterschrift beglaubigte, vom Empfänger oder dessen Beauftragten geschriebene BeweisUU, ohne rechtsbegründende Kraft (*notitiae*) gegeben, Weiterbildungen von ZeugenU. bzw. Chirograph. — Diese Behauptungen Brunners, neuerdings von Ferrari noch zugespitzt, sind aber, wie die Erforschung der römisch-griechischen Rechtsgeschichte und des griechisch-byzantischen UU.We-ens sowie die neueren Papyrusfunde zeigen, nicht nur betreffs der *traditio cartae* unrichtig. Die Form der UU. hat mit ihrem Rechtsinhalt nichts zu tun. Die WachstafelUU. verschiedener Fassung sind öfters auch Geschäfts-, die als Cartae beschriebenen Stücke häufig bloße BeweisUU.. Alle UU.Arten sind, wenn auch in verschiedener Zeitabstufung, von den Griechen übernommen. Beide Formen der Carta (auch die Epistola) stammen vom Chirograph, das sich aus dem Briefformular schon in Griechenland entwickelt hatte und in ausführlicheren griechischen Stücken ebenfalls mit dem Gruß begann. Für das Vorhandensein der Notitia, das Brunner auf Grund von Rückschlüssen aus dem jüngeren fränkisch-italienischen UU.Stoff annahm, fehlen Beweise. Überholt ist auch die Lehre Bruns' von einer rein römischen Entwicklung von der Siegel- zur UnterschriftsU.

Tatsächlich verlief die Entwicklung der im Verkehr zwischen Bürgern üblichen EinzelUU. unter ständiger Einwirkung griechischer Vorbilder einfacher. Zunächst benützte man — Funde und Erwähnungen von Siegeln führen bis ins 4. Jh. v. Chr zurück — unter- und versiegelte DoppelUU,. Für Manzipations- und StipulationsUU wurde dabei die ältere, objektive Fassung gewählt, für letztwillige Verfügungen die subjektive, den unten erwähnten Handscheinen nachgebildete. Mischungen kamen vor. Zählt man beim Wachstafeltriptychon die Seiten, wie in einem Buch, von 1—6, so wurde die U. mit dem Griffel auf dem Wachsspiegel der Seiten 2 und 3 (Innenschrift) und nochmals in gleicher oder anderer Fassung auf demjenigen der Seiten 4 und 5 oder letzterer allein eingeritzt (Außenschrift). Letztere diente zur Kenntnisnahme des UU.Inhalts, erstere bei Anfechtung zum gerichtlichen Echtheitsbeweis. Sie wurde vor Verfälschung geschützt, indem man die ersten beiden Tafeln durch eine Schnur verschloß und diese Schnur auf S. 4 durch Siegel von Zeugen, Urheber bzw. Bürgen u. a. unlösbar befestigte, neben welchen die Namen der Siegler (meist im Genetiv) mit dem Griffel auf das Wachs oder mit Tinte auf das blanke Holz geschrieben wurden. Bei Diptychen befanden sich Außenschrift, Siegel und Sieglernamen auf S. 1 oder 4. Seit dem 3. Jh. wurden die Tafeln auch öfters in Leinen eingeschlagen und auf ihm die Siegel befestigt. Die zu weiterer Beglaubigung, vermutlich auch Vollziehung dienende Untersiegelung durch den Urheber bzw. Schreiber erfolgte bei subjektiv gefaßter Außen- und objektiv gehaltener Innenschrift am Schluß der ersteren, bei gleicher, objektiver oder subjektiver Fassung beider Schriften am Ende der letzteren Ähnlich haben die bronzenen Militärdiplome des 1. bis 3. Jhs. aus (Steffens 6). Bei Ausfertigung auf Papyrus (Arndt-Tangl 32, Steffens 9) und gewiß auch bei solcher auf Pergament wurde die U. auf dasselbe Blatt doppelt geschrieben und die eine Hälfte desselben eingerollt und versiegelt. — Daneben drang jedoch im bürgerlichen Verkehr, mindestens seit Ende des Freistaats, der einfache siegellose Handschein (*Chirographum*, *epistola*) immer mehr vor. Er begann in subjektiver Briefform mit dem Gruß, schloß mit dem als Unterschrift dienenden Schlußwunsch (*bene vale* u. ä.) und war vom Urheber entweder eigenhändig geschrieben oder unterfertigt. Der Einfluß dieses Handscheins, früh schon am Aufkommen der subjektiven Fassung bemerkbar, zersetzte die DoppelU.. Die Untersiegelung, meist nur bei subjektiver Fassung wenigstens der Außenschrift gebräuchlich, kam seit dem 1. Jh. n. Chr. ab. Die Innenschrift verkümmerte immer mehr, die Außenschrift stellte vielfach schon im 1. Jh einen eigenhändigen Handschein dar und die Siegler setzten bereits im 2. Jh. häufig eigenhändig ihre Namen den Siegeln bei. Die Versiegelung endlich, durch Senatsbeschluß v. J. 61 vorgeschrieben und noch im 3. Jh. allgemein üblich, hielt sich nur bei den einer Außenschrift entbehrenden letztwilligen Verfügungen bis ins 6. Jh.. So verschwanden seit dem 4. Jh., wie schon früher im griechischen Osten, die versiegelten DoppelUU.. Aus den Handscheinen aber entwickelten sich die einfachen, statt durch Siegel durch Hand- bzw. Unterschrift beglaubigten UU. des 5. und 6. Jhs. (Brunners Cartae), im Anschluß an die älteren römischen Formulare, wenn auch unter zunehmendem griechischem Einfluß bald objektiv, bald subjektiv gefaßt und als *cartae*, *cartulae*, *scripturae*, *instrumenta* usw. bezeichnet. Die Unterschriften, immer zu Formeln ausgestaltet (*N. signavi*, *subscripsi* usw.), mußten bis auf jene schreibunkundiger Urheber eigenhändig sein.

Die für die UU. Odovakars und der Ostgotenkönige vorbildlichen KaiserUU. (Steffens 16) waren, von den besonders gefaßten Militärdiplomen abgesehen, objektive, unterschriftslose Edikte, meist aber gleich den BehördenUU., z. B. dem Militärdienststück von etwa 505 (A.f UU Forsch. 5, T. 1) subjektive, vom Aussteller unterfertigte Briefe. Bittschriftlibelle erledigte man durch Eintragung des durch Unterschrift und Siegel des Kaisers beglaubigten Bescheids an den Bittsteller auf der Eingabe selbst (*subscriptio*) Die Anhängung eines Blei- oder Goldsiegels kam, wo nicht früher, unter Justinian auf. Die Kaiser unterschrieben ihre *epistolae* wie jener Befehlshaber mit Grußformel (*bene valere te cupimus* bzw. *bene vale*) und vielleicht schon vor dem 7. Jh. mit + *legimus* +, Theoderich mit *legi*. Die kaiserliche Unterschrift unter den *subscriptiones* lautete dagegen *scripsi* oder *rescripsi*. Ein *recognovi* vermerkte auf den mindestens seit dem 5. Jh. vom Quaestor mit *legi* gegengezeichneten KaiserUU., ein *complevi* auf dem vom Schreiber mit *bene vale* unterfertigten Militärdienststück den durchgeführten Vergleich mit Kladde oder Eintrag im Auslaufbuch. Die langatmigen, objektiv berichtenden Gestaus-

zuge städtischer Behörden (Arndt-Tangl lc. 2, A. paleografico italiano I, 1—5) trugen, siegellos wie die ihnen ähnlichen kirchlichen *acta*, z. B. die Konzilsakten und wie jenes Dienststück, die Unterschrift + *edantur*, später *ut petisti, gesta tibi dabuntur (edantur ex more)*. Das Aussehen der gewöhnlich verschnürten und versiegelten Privatbriefe (Arndt-Tangl 32 u. Steffens 13), die mit einem vom genannten Aussteller an den Empfänger gerichteten Gruß begannen und, z. T. formelhaft gegliedert, mit einem Schlußwunsch endeten, ist jetzt gut bekannt, nicht minder das der Ausweis- und Erkennungsmarken (*tesserae*). Dagegen fehlt uns solche Kenntnis der Hausbücher, auf deren Seiten Einnahmen und Ausgaben einander gegenüberstanden, der Bücher der Bankinhaber, der verschiedenen Amtsbücher (*commentarii, gesta, acta*), der Register, Protokolle mannigfacher Art, Kataster usw., der seit Diokletian nach Muster des Reichskatasters bei den städtischen und grundherrschaftlichen Verwaltungen geführten Inventare und Urbare (*polyptycha*).

2. Das Urkundenwesen Italiens vom 6. bis zum 12. Jahrhundert.

Außer den o.10 und u. 26 erwähnten Arbeiten von Boye, Brandi, Bresslau, Ferrari, Freundt, Goldmann, v. Heckel, Schiaparelli, Schmitz, Schupfer u. a. vgl. im allgemeinen und zur Rechts-G. d. U.: Brunner, Carta u. Notitia, Comm. phil. in hon. Mommseni (1877) 570, Fränk.-roman. U. als Wertpapier, F. z. G. d. deutsch. u. franz. R. 524, Zur Rg. d. röm. u. germ. U. 1, 1, D. Rg. 1^2, 563, u. 2, 185, 420, Giry, Manuel u. Paoli-Lohmeyer, UU.Lehre an verschied. Stellen, Steinacker in diesem Grundriß 1^1, 241, Redlich, PrivatUU. 14, 47, Bresslau, UU.Lehre, bes. 1^2, 352, 583, 618, Schröder, Lehrb. d. deutsch. Rg. 1, 287, Redlich, GeschäftsU. u. BeweisU., MIÖG. 6, Erg.-Bd. 1, Gaudenzi, Le notizie dorsali delle ant. carte bolognesi e la formula 'post traditam complevi et dedi', Atti del congr. internaz. di scienze stor., Roma (1903) 9, 419, ders., Sulla duplice redazione del documento ital. nel medio evo, A. stor. it. V, 41, 257, Kehr, Dorsualkonzept u. Imbreviatur (1906), Arias, Il valore della traditio cartae nei documenti medievali ital., Riv. per le scienze giur. 44, 293, Bonelli, Le notizie dorsali, Misc. in on. di A. Manno (1912) 1, Leicht, Dictum et imbreviatura, Bull. Senese 17, 369, Pitzorno, La 'carta mater' e la 'carta figlia', Nuovo A. Veneto 74, 385 u. 75, 94, Schupfer, Diritto priv. dei populi german., bes. 2, 126 u. 3, 104 u. Riv. per le scienze giur. 42, 81, 175 u. 48, 1. — Über Tabellionat u. Notariat: Osterley, d. deutsche Notariat 1, Ficker, F. z. Reichs- u. Rg. Italiens 1 u. 2, bes. 2, 69, v. Voltelini, Acta Tirol. 2, Einl., Sickel, Kanzleistudien, MIÖG. 11, 396, Hartmann (s. u.), Kehr, Scrinium u. palatium, MIÖG. 6. Erg. bd. 108, E. Mayer, It. Verfassungsg., bes. 1, 101, 113 u. 2, 100, Merores, Zur Frage d. scriniarii s. R. eccl., MIÖG. 34, 315, Neumeyer, Gemeinrechtl. Entwicklung d. internat. Priv.- u. Strafrechts 1, 267. — Über die lang. Königs- u. HerzogsUU: Chroust, Unters. über die lang. Kgs.- u. Hgs.UU. (1888), Voigt, Beitr. z. Diplomatik d. lang. Fürsten v. Benevent, Capua u. Salerno, Diss. Göttingen (1902), Erben, UU.Lehre (v. Below u. Meneckes Handb.) 1, bes. 41, 116, 284. — Über einzelne UU.Gruppen: Wertvolles in den Einleitungen u. Bemerkungen zu UU. u. Regestenwerken, wie Marini, Hartmann-Merores (s. u.), Schneider, Reg. Volaterr. (Reg. chart. It. 1), außerdem Kehr, Eine röm. PapyrusU., Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Kl. N. F. 1, 1, v. Sufflay, Dalmat. PrivatU., SB. d. Wiener Ak. 147/6, Garufi, Strumento notarile nel Salernitano nel . . sec. XI, A. stor. it. V, 46. 55, 291, ders., Memoratoria, chartae ed instrumenta divisa in Sicilia nei sec. XI—XV, Bull. dell' istit. stor. it. 32, 67, Ferrari, I documenti greci medioevali di diritto priv. dell' Italia meridion., Byz. A. 4, Schiaparelli, Ricerche e studi sulle carte longobarde I, Bull. dell' istit. stor. it. 30, 49, ders., Tachigrafia sillabica nelle carte ital., ebda. 31, 27 u. 33, 1, Solmi, La formola della mancipatio nei docum. pincent. del sec. 8, A. stor. it. V, 71/2, 225, Tamassia u. Leicht, Le carte longobarde dell' arch. capitolare di Piacenza, Atti dell' istit. Veneto 68, 2, Schneider, Toskan. Studien, Quellen u. F. aus ital. Arch. u. Bibl. 11, 25, 245 u. 12, 271, 42 u. 13, 1, Brunner, Registrum Farfense, MIÖG. 2, 1, Smidt, Chronicon Beneventan. monast. s. Sophiae (1910). — Zusammenstellung d. vorfränk. LangobardenUU.: von Bethmann u. Holder-Egger, NA. 3, 225. — Wichtigste Tafelwerke: A. paleografico it. hg. v. Monaci, Marini, I papiri diplomatici (1805), Hartmann (u. Merores), Eccl. s. Mariae in Via Lata tabularium 1—3 (1895—1913), Bonelli, Codice paleograf. lombardo 1 (1908), Piscicelli Taeggi, Saggio di scrittura notarile. I Curiali di Amalfi, Gaeta, Napoli, Sorrento. Wichtigste Ausgaben bei Redlich, PrivatUU. 14 verzeichnet.

A. Allgemeines und Grundlagen. Die römische U., wie die griechische eine Schöpfung hoher Gesittung, verlor schon zur Zeit ihrer höchsten Blüte mit dem Rückgang römischer Macht und hellenistischer Gesittung an den Reichsrändern Boden. Der innere Verfall, später die staatlich-kulturelle Auflösung des Mittelmeerraumes, die im 6. Jh. offen zutage traten, machten seither der Einheit und dem Aufstieg des UU.Wesens auch in den Kernländern des Reichs ein Ende. Nur in Byzanz, mittelbar und abgeschwächt auch in den Araberreichen, fand mit der höheren Gesittung auch die U. des Altertums eine würdige Fortsetzung. In dem bald so gut wie ausschließlich von Westgermanen beherrschten Abendland schieden örtliches

Einströmen fremden Bluts, Rückgang von Handel und Verkehr und Haften der Bevölkerung an der Scholle schärfer als bisher die auf sich selbst angewiesenen, seit spätfränkischer Zeit nur mehr von einheimischen Machthabern verwalteten Landschaften und keine Weltmacht dämmte mehr allzu eigenartige Sonderbildungen im schriftlichen Rechtsverkehr durch Gesetze ein. Ganz allgemein aber mußten gerade die feinsten Einrichtungen des UU.Wesens absterben. Den festländischen Germanen vermittelte freilich das Zusammenleben mit den Römern und der Einfluß von Kirche und Königtum den Gebrauch der U.. Sie aber mißtrauten im Grund der Schrift wie der fremden Sprache, und gleich ihnen lebten die mit ihnen verschmelzenden Romanen auf einer gegenüber dem Altertum tiefen Gesittungs- und Wirtschaftsstufe. Anpassung an Bedürfnisse und Anschauungen der Zeit führten demnach im Frankenreich wie in Italien zur Rückbildung, im salfränkischen Nordfrankreich und im rein germanischen, städtearmen Deutschland seit dem 10. Jh. zum völligen Verfall des UU.Wesens. Die Angelsachsen endlich empfingen erst aus der Hand der Kirche ein schon wesentlich im rückläufigen Sinn verändertes UU.Wesen. Im romanisch-germanischen Abendland trat so an Stelle des einheitlich geschlossenen, feinausgebildeten UU.Wesens des Altertums das vielgestaltige, landschaftlich entwickelte und stark rückgebildete UU.Wesen des FrühMAs.

Auch Italien zersplitterte sich anfangs wie in Staat, Volkstum und Gesittung in den Formen des schriftlichen Rechtsverkehrs. In den bis ins 11. Jh. von Byzanz mittelbar oder unmittelbar beherrschten Teilen Unteritaliens faßte neben der lateinischen die mittelgriechische, in Sizilien auch die arabische U. Fuß. Griechische Stileinflüsse reichten bis Benevent, Rom und Ravenna, griechisches und arabisches Erbe dauerte später im normannischen UU.Wesen. Am treuesten erhielt sich die römische Überlieferung in den 568 von Byzanz noch behaupteten, aber bald an örtliche Gewalten verlorenen Landschaften Mittelitaliens, in Istrien und Dalmatien, den sog. römischen UU.Gebieten. Stärkere Rückschläge erlitt der schriftliche Rechtsverkehr in den unterhalb Aostas und Bozens mit dem fränkischen UU.Bereich zusammenstoßenden langobardischen Gebieten im 7. und 8. Jh.. Benevent aber mit seinen altertümlichen UU. (hier immer einschließlich Capuas und Salernos genommen) und Südtuszien, besonders aber Spoleto bildeten, obgleich langobardisch, Übergangsgebiete. Indes nirgends waren rechtsgelehrte Richter und Schreiber verschwunden, städtisches Leben und höhere Bildung erloschen, nirgends hatten die meist schreibkundigen Romanen und die Langobarden, Ostgermanen und Deutschen Gebrauch und Hochschätzung der U. verlernt. Dies beweisen schon die von K. Rothari 643 dem Meineid gleichgestellten, auch von Hg. Adelchis von Benevent 866 bekämpften Fälschungen. — Im 9. und 10. Jh. verwischten sich unter der Herrschaft des Reichs mit dem Aufblühen von Handel und Verkehr, mit der Entstehung des italienischen Volkstums in Ober- und Mittelitalien die landschaftlichen Unterschiede innerhalb des fränkisch-deutsch beeinflußten UU.Wesens. Im 11. Jh. näherte sich auch der durch die Normannen dem Abendland zurückgewonnene und staatlich geeinigte Süden einschließlich Siziliens, trotz englisch-französischer Einwirkungen, in den schriftlichen Formen des Rechtslebens dem Norden der Halbinsel, auf der nun allerwärts, vornehmlich in den Bischofsstädten, auch ohne Förderung durch das deutsche Königtum, mit dem Aufschwung städtischer Gesittung, Wirtschaft und Lebenshaltung das hochwertige und im ganzen einheitliche UU.Wesen des 12. Jhs. heranreifte.

Die Überlieferung hebt mit spärlichen Überresten von Archiven geistlicher Anstalten im 5. und weltlicher Herren im 10. Jh. an. Neurömische Papyrusurschriften besitzt man — einige ägyptische Stücke und die etwa 80 päpstlichen PapyrusUU. (788—1020/2) abgerechnet — in ungefähr 40 datierten und halbwegs vollständigen und annähernd 20 stark beschädigten Stücken von 444 bis zur zweiten Hälfte des 10. Jhs. aus Ravenna, Rimini, Faenza, Arezzo, Rom,

Neapel und Syrakus. Es sind, abgesehen von vereinzelten ravennatischen Erzbischofs- und TabellionenUU. und einer römischen ScriniarsU., durchwegs *gesta municipalia*. — Urschriftliche PergamentUU. setzen, bis 774 noch selten, bald nach 700 zuerst in Tuszien und der Lombardei ein. Unter den Ausstellern erscheinen — abgesehen von den Königen seit 774 und den Päpsten (seit 967) — Gerichte, die Erzbischöfe von Ravenna und andere Kirchenfürsten, die Langobardenfürsten Unteritaliens seit 819, seit dem 10. Jh. die kampanischen Stadtherzoge und seit dem 11. neben anderen Großen die Markgrafen von Tuszien. Neuausfertigungen, rückseitige und Randentwürfe zu UU. (Vorakte) sind seit dem 8., zahlreicher seit dem 10. und 11. Jh. aus verschiedenen Landschaften erhalten. — Alle langobardischen Königs- und HerzogsUU., insgesamt etwas über 100 Stück, und der Großteil der etwa 400 übrigen LangobardenUU. der vorfränkischen Zeit und viele der älteren neurömischen UU., so z. B. die meisten PapstUU. des 9. bis 12. Jhs., sind nur abschriftlich gerettet. Außer unbeglaubigten Abschriften auf Einzelblättern oder aus solchen zusammengesetzten *rotuli* oder Rodeln (Novara, Arezzo) besitzt man Kopialbücher des 11. (Farfa, Subiaco) und des 12. Jhs. (Benevent), im Gericht nach Durchführung eines Scheinverfahrens hergestellte Abschriften seit dem 9., notarielle Abschriften aus Tuszien und der Romagna seit dem 8. Jh. und Ausfertigungen nach den Akten verstorbener Notare Neapels, Roms und der Romagna aus dem 10. bzw. 11. Jh.. Von den seit Mitte des 4. Jhs. bei der römischen, im 6. bis 7. Jh. bei der Ravennater Kirche nachweisbaren Registern liegt heute nur das Register P. Gregors VII. in Urschrift vor. Formularsammlungen sind, wenn einst vorhanden, bis auf den *liber diurnus* der Papstkanzlei verloren. Als Vorläufer der späteren Lehrbücher des Brief- und UU.Stils erscheint das *breviarium de dictamine* des Albericus v. Monte Cassino a. d. 11. Jh.. Zu den ältesten erhaltenen Schriftdenkmalen nicht streng urkundlicher Art gehören außer den Briefen die Urbare des 9. (Oulx, Bobbio, Brescia, S. Vincenzo am Volturno) und 10. Jhs. (Ravenna). — Der so zufällig erhaltene, vielfach durchfälschte und großenteils noch schlecht gedruckte UU.Stoff, in dem außer den Schenkungs- und Stiftungsbriefen Landleihe- und Pachtverträge vorherrschen, verteilt sich, namentlich im 7. und 8. Jh. äußerst lückenhaft, erst am Ende des 11. Jhs. gleichmäßiger. Er gestattet für die vorfränkische Zeit nur selten, so in Ravenna, Lucca und La Cava, gruppenmäßige Bearbeitung und stammt fast nur aus geistlichen Empfängerkreisen. Die Gesetze der Langobardenkönige (seit 643), der Karolinger (seit 781), Ottos I. (967) und Hg. Adelchis v. Benevent (866) zeigen nur die Auffassung der Staatsgewalt; örtliche Satzungen beginnen erst im 11. Jh.. Die spätlangobardische Rechtswissenschaft (Schule v. Pavia 11. Jh.) stellte nicht das lebendige Recht ihrer Zeit, sondern den in der Königsgesetzgebung enthaltenen Rechtsstoff im Sinn des römischen Rechts dar. Kaum verläßlich, im einzelnen unklar, ja nachweislich irrig ist daher auch die Schilderung des Urkundungsvorgangs in dem vermutlich in diesem Kreis vor 1070 entstandenen *chartularium Langobardicum*, einer Sammlung von Anweisungen für das Verfahren bei Vertragsschlüssen und Gerichtsverhandlungen sowie bei Beurkundung derselben durch Cartae und gerichtliche Notitiae.

Die Forschung hat nur die PapstUU. gründlich untersucht, im übrigen aber die Hauptfragen noch nicht gelöst, z. T. nicht einmal angeschnitten. Die wichtigsten altitalienischen UU.Gebiete und formalen UU.Arten wurden von Brunner festgestellt. Seither prüften italienische und deutsche Gelehrte vorzüglich die von ihm angenommenen Beziehungen zwischen Fassung und privatrechtlichem Wesen der UU.. Seine im Geist des neuzeitlichen Rechts nur auf Grund der Drucke kühn geschaffene Auffassung, bislang herrschend, erwies sich bei näherem Zusehen vielfach als künstlich vereinfacht, ungenügend gesichert, ja als irrig. Zuverlässigere Kenntnis darf man nach dem bisher bei Herausgabe von Tafel-, UU.- und Regestenwerken erzielten Erfolgen von einer gruppenmäßigen Bearbeitung der Urschriften erhoffen.

B. Rechtliches Wesen der Urkunden. In manchen Belangen lebten im 8. bis 12. Jh. in Nord- und Mittelitalien Römer, Langobarden, Ostgermanen und Deutsche, im 11. bis 12. Jh. in Sizilien und manchen Gegenden Süditaliens Lateiner, Griechen, Normannen, Araber und Juden nach ihrem persönlichen Recht. Geistliche und Kirchen betrachtete man dabei, wenigstens in Ober- und Mittelitalien, als Römer bzw. römische Anstalten. Für die Beziehungen zwischen Leuten verschiedenen Rechts bestanden besondere Regeln. So galt zwischen Langobarden und Römern im langobardischen Nord- und Mittelitalien anfangs das Langobardenrecht, dann im Beweisverfahren das Recht des Beweisführers, bei Beurkundung von Geschäften das Recht des Urhebers, seit Liutprand (Vergabungen von Todes wegen ausgenommen) wahlweise auch das des Empfängers. Im übrigen aber war allerwärts neben mannigfaltigen, immer stärker hervortretenden Ortsrechten das Landesrecht maßgebend. Als solches war meistenorts das Langobardenrecht und in einigen Landschaften, namentlich des Südens, das byzantinische und das vielfach verfallende römische Recht anerkannt, bis letzteres mit dem Aufschwung der Rechtswissenschaft (11. bis 12. Jh.) allerwärts die Herr-

schaft gewann. — Die U. drang, spätestens im 7. Jh., aus dem römischen in das formgebundene langobardische Prozeß- und vielleicht auch Privatrecht ein. Sie zählte nachweislich seit Rothari (643) auch im langobardischen Verfahren zu den gesetzlichen Beweismitteln und behauptete dauernd in ganz Italien diesen Platz. Überall urteilten ja später berufsmäßige, meist rechtsgelehrte Einzelrichter. Der Form nach nicht beweistüchtige, nur zur Erleichterung des Zeugenbeweises dienende Notizen blieben, später wenigstens, selten. Öffentlichen Glauben genossen außer den UU. und Registern der Päpste und wohl auch der Erzbischöfe von Ravenna, den *gesta municipalia* des 6. bis 8. Jhs. und den Amtsbüchern und Akten der griechischen und arabischen Behörden allerwärts innerhalb der betreffenden Gebiete die UU. der Herrscher, z. T. auch der abhängigen Machthaber und seit Ausbildung des langobardischen Gerichtszeugnisses (8. Jh.) die GerichtsUU.. Gleich den römischen konnten auch die langobardischen PrivatUU. gescholten (angefochten) werden; das dann eingeleitete Verfahren glich in Benevent dauernd, im übrigen Langobardenreich bis zur Einführung des ribuarischen Brauchs durch Karl d. Gr. oder Ludwig d. Fr. dem der Alemannen (s. u. 30). Die UU. der Tabellionen besaßen seit Justinian, die der langobardischen Notare anerkanntermaßen seit Ratchis (746) erhöhten Beweiswert, letztere seit Einführung des fränkischen Schriftvergleichs auch nach dem Tod von Schreiber und Zeugen. Diese Stellung ließ ihnen Ludwig II. ganz, Wido mit gewissen Einschränkungen. Das von Otto I. 967 dem UU.Schelter eingeräumte Recht, durch Herausforderung zum Zweikampf jede weitere Beweisführung abzuschneiden, wurde kaum benützt. Die nicht von Notaren unterfertigten UU. (wohl mit Ausnahme der SiegelUU. geistlicher und weltlicher Würdenträger) verloren, wie in Byzanz, in Ober- und Mittelitalien seit Mitte des 9. Jhs. kraft Gerichtsbrauchs, im Teilfürstentum Benevent 866 durch Verfügung Hg. Adelchis' jede Beweiskraft.

Vollstreckungsklauseln in neurömischen PapyrusUU. waren vielleicht rein formelhaft. In Langobardisch-Italien erfolgte auf Grund solcher den UU einverleibter Klauseln gegen den kraft Wettvertrags zahlungspflichtigen und säumigen Schuldner nachweislich seit Anfang des 8. Jhs. die vielleicht seit 725, sicher im Salernitanischen im 11. Jh., in die römische Zwangsvollstreckung von Amts wegen übergehende Privatpfändung durch den Gläubiger.

Die Beziehungen der altitalienischen U. zum Privatrecht sind umstritten und vielleicht überhaupt nicht sicher feststellbar. Nach Brunner behauptete sich neben der bloßen BeweisU. (*notitia, breve, memoratorium*) — von ihr auch in der Fassung verschieden — die kraft rechtsförmlicher oder formloser *traditio* (s. o. 12 bzw. u. 22) zur Begründung von Forderungs- und dinglichen Rechten dienende Carta bei den Neurömern und seit Einreihung der *traditio cartae* unter die volksrechtlichen Formalhandlungen auch bei den Langobarden bis ins 12. Jh.; es gab also, später wenigstens, überall VerfügungsUU.. Daß rechtliche und formale UU.Arten einander grundsätzlich nicht decken, daß das römische Altertum weder eine Vorläuferin der Notitia, noch eine rechtsbegründende *traditio cartae* kannte, ist o. 6, 12, 15, die Unzulässigkeit einer Gleichstellung und scharfen Scheidung von Carta und Notitia u. 24/6 erwähnt. Nach den Angriffen namentlich Gaudenzis, Brandileones und Freundts gegen Brunner, den Erörterungen Schupfers und anderer und der allgemeinen Ablehnung der Lehre Gaudenzis vom Vertragsschluß durch Begebung des notariellen Vorakts stellt sich m. E. die Sachlage derzeit so dar: Gewiß, die über Gerichts- oder Empfängerauftrag ausgefertigten Notitiae dienten, wofern bereits abgeschlossene Geschäfte verbriefend und vom Urheber nicht unterzeichnet, bloß Beweiszwecken. Ob und wie aber — mancher Notitiae nicht zu gedenken — die vom Urheber ausgestellten Cartae rechtsbegründend wirkten, ist zweifelhaft. Griechen, wohl auch Römer sowie langobardische Geistliche und bei Abschluß römischrechtlicher Geschäfte auch Laien, gaben vermutlich gleich den Päpsten ihre Willenserklärungen meist schriftlich ab. Weder erwiesen noch wahrscheinlich ist aber, daß dabei statt der schriftlichen Parteierklärung oder der Beurkundung durch den Tabellio die wegen ihrer beweisrechtlichen Wichtigkeit in den neurömischen wie in den langobardischen UU. oft hervorgehobene, im *chartularium Langobardicum* geschilderte *traditio cartae* als verpflichtend galt. Das Recht der Langobarden aber kannte wie das anderer Germanen (von den formfreien Realverträgen abgesehen) ursprünglich nur den Geschäftsabschluß durch rechtsförmlich vor geladenen Zeugen von beiden Parteien vorgenommene Handlung, besonders durch Geben und Nehmen sinnbildlicher Wahrzeichen (Waffe, Stab, Halm, Scholle). Die Beurkundung von Rechtsgeschäften wurde nun im Sachen-, dann im Erb-, Familien- und Schuldrecht üblich, manchmal sogar vorgeschrieben. Auch Verwendung von UU. als Einweisungswahrzeichen kam vor. Daß aber die U. an Stelle anderer Sinnbilder, besonders der bei Weltver-

trägen üblichen *wadia* (Stab, Halm), trat und daß die *traditio cartae* die rechtsbegründende Formalhandlung ersetzte, ist eine durch die Quellen eher widerlegte als bezeugte Annahme. Aus der Fassung der U. nicht, aus den gesetzlichen Bestimmungen kaum mit Sicherheit erkennbar ist es, ob die GeschäfteU. überhaupt, etwa mit dem Eindringen einzelner formfreier Geschäfte ins Langobardenrecht, Aufnahme fand. Gegen eine nennenswerte privatrechtliche Bedeutung der U. sprechen u. a. die immer auf die Handlung und nur in zweiter Reihe auf die dabei ergangene Beurkundungsbitte, seltener auch andere Beurkundungsstufen bezüglichen Aussagen einvernommener UU.Zeugen. Jedenfalls keine VerfügungsUU. i. e. S. waren jene Cartae, die gleich manchen Königs- und HerzogsUU. einer vorangegangenen Formalhandlung gedachten oder über ein gesetzlich einer solchen bedürftiges Geschäft ausgestellt wurden. Seit Eindringen langobardischer Formalhandlungen ins römische Recht muß auch hier der Gebrauch der GeschäftsU. zurückgegangen sein. Der rechtsbegründende amtliche Bucheintrag verschwand, die griechischen und arabischen Landesteile ausgenommen, mit dem Abkommen der weltlichen und kirchlichen *gesta* bzw. der Umwandlung der letzteren zu Registern (Rom, Ravenna). Die Vorakte und UU.Entwürfe öffentlicher Schreiber dienten nur vermöge der nach ihnen gefertigten Reinschriften, nicht aber selbst unmittelbar dem Beweis und der Begründung von Rechten.

Nach germanischer Anschauung konnten ferner — so lehrte Brunner — auch Verpflichtungen zur Leistung an Dritte durch Begebungsvertrag (*traditio cartae*) entstehen, und Rechte, namentlich Forderungsrechte, an der sie verbriefenden U. (*cautio*) haften wie Realrechte am Grundstück. Die U. wurde so zum Wertpapier unvollkommener Art. Sie konnte als Rektapapier den Empfänger allein berechtigen; als Orderpapier vermöge Exaktions-, Begebungs- oder Stellvertretungsklausel diesen, *vel cui hanc cautionem ad exigendum dederis, aut cui cautum in manu emiseris, aut cui hoc scriptum vice (pro parte) tua in manu paruerit*; endlich als Inhaberpapier kraft alternativer oder reiner Inhaberklausel den Empfänger, *aut cui hoc scriptum in manu paruerit* oder schlechtweg *hominem, apud quem hoc scriptum in manu paruerit*. Die erste dieser eine Entwicklungsreihe bildenden und meist in der Strafformel erscheinenden Klauseln, die dem Altertum entstammende, infolge ursprünglicher Unzulässigkeit von Forderungsübertragung und prozessualer Stellvertretung bei den Germanen neubelebte Exaktionsklausel, die 760/4 in Mailand auftritt und wohl (wie die andern Klauseln) weiter verbreitet war, als heut bekannt, war in Lucca von 771 bis Mitte des 9. Jhs., die Begebungsklausel in Salerno bis Ende des 9. Jhs. üblich. Stellvertretungs- und reine Inhaberklauseln wurden manchmal in Salerno von Anfang des 9. bis Anfang des 11. Jhs. bzw. in der zweiten Hälfte des 10. Jhs. gebraucht, die alternative Inhaberklausel herrschte in Lucca und Salerno von Mitte des 9. bzw. Beginn des 10. bis Ende des 11. Jhs. vor. Jene Inhaberpapiere waren unbeschränkt umlaufefähig, jene Orderpapiere dagegen nur vom ersten auf den zweiten Inhaber übertragbar, der sich bei Geltendmachung seines Rechts durch U. (*cartula iudicati*, in Deutschland später Willebrief, guter Wille) oder sonstwie als rechtmäßiger Briefinhaber zu erweisen hatte. — Tatsächlich aber fehlte wahrscheinlich auch dem FrühMA. nicht nur der Begriff des verpflichtenden Begebungsvertrags, sondern auch der des Wertpapiers (Freundt). Nur Beweismittel sollten, wie im Altertum, durch die allgemein geübte, oft ausbedungene Rückstellung, Vernichtung oder Kraftloserklärung bezahlter Schuldbriefe beseitigt, durch jene Klauseln, wofern sie nicht formelhaft waren, dem durch die U. als solchen erwiesenen Stellvertreter bzw. Rechtsnachfolger in die Hand gegeben werden. Durch Inhaberklauseln nach Art des Altertums zu Ausweispapieren gemachte Anweisungen, Aufträge und dgl. erscheinen nur mehr im Register Gregors I.

C. Herstellung der Urkunden. Die Cartae wurden gleich den Papst-, Königs- und sonstigen KanzleiUU. gemeinhin im Namen des Urhebers, die Notitiae bzw. *brevia memoratoria* meist in dem des Gerichts oder Empfängers ausgestellt. UU. fertigen durfte — insofern im Einzelfall nicht noch der Zwang zur amtlichen Buchung in Frage kam — anfangs noch jedermann. Der Bildungsstand namentlich kirchlicher Kreise ermöglichte es Privaten in der Lombardei und Tuszien manchmal noch im 8., in Benevent wohl noch im 9. Jh., die sie verpflichtenden oder auf sie lautenden UU. zu schreiben, und hier wie dort arbeiteten im Parteien-, besonders Empfängerauftrag — bis zum Durchdringen des Notariatszwangs im Privatverkehr — häufig Gelegenheitsschreiber, meist schrift- und sprachgewandte Geistliche. Die Tabellionen — in Rom später *scriniarii s. Romanae ecclesiae*, in Neapel *curiales*, in Amalfi, Gaeta und Sorrent *scribae civitatis* oder *notarii* genannt — hielten sich in Römisch- und Mittelgriechisch-Italien bis ins 12., manchenorts, so in der Romagna und Campanien, bis ins 13. Jh.. Im Langobardenreich lebten sie, anfangs scheinbar in ihrer Bedeutung herabgedrückt, meist der römischen Bevölkerung und dem geistlichen Stand angehörig und als *notarii*, gelegentlich auch als *notarii regii, regie potestatis, scribae publici* bezeichnet, fort, in Benevent bis ins HochMA.. In Fränkisch-

Italien gingen sie in den noch vor 781 eingeführten Grafschaftsgerichtsschreibern (*notarii, notarii comitatus, cancellarii*) auf, die gemäß Verordnungen von 823 und 832 im ganzen Grafschaftsbereich zu gesetzlichen Gebühren öffentlich in und außer Gericht UU. schrieben. Mit dem Königsbotengericht reisten die *notarii regales, d. regis* bzw. *imperatoris*, mit dem Hofgericht seit dem Ende des 9. Jhs. die *notarii sacri palatii*. Seit Anfang des 10. Jhs. wurden diese wie jene, mehr und mehr auch für Private tätig, ortsansässig wie die im 11. Jh. in ihnen aufgehenden Grafschaftsschreiber, behielten aber ihre räumlich unbeschränkte Amtsbefugnis. Tabellionen, Königs- und Pfalznotare bildeten zu Ende des 11. Jhs. ein fast überall durchwegs oder vorwiegend weltliches, hochangesehenes und wohl nicht nur in Volterra und einzelnen neurömischen Städten aus edeln Geschlechtern sich ergänzendes Berufsschreibertum, rechtskundig und vielfach als Richter, in Reichsitalien als Königsrichter verwendet, wie in fränkischer Zeit als Schöffen. Die in jeder Stadt bestehende Notarsgenossenschaft sammelte, wenigstens in Neapel, die Handakten ihrer verstorbenen Mitglieder; so gewann der Zunftvorstand (*primarius, prototabellio, protonotarius* usw.) eine Grundlage für Neuausfertigung von UU.. Die Bedeutung der Tabellionen und Notare für das schriftliche Geschäftsleben hob sich schon in langobardischer Zeit mit dem Sinken von Rechts- und Schriftkenntnis, ihre bevorrechtete halbamtliche Stellung durch ihre unten erwähnte Verschmelzung mit den Beamten der öffentlichen und in gewissen Fällen allein zur Verbriefung befugten Beurkundungsstellen, in Fränkisch-Italien durch ihre in nachfränkischer Zeit wieder gelöste Verknüpfung mit dem allein öffentlich glaubwürdigen Grafengericht. Sie wurden, später in lehenrechtlicher Form, staatlich ernannt; die Tabellionen in Rom und Ravenna vom Papst bzw. Erzbischof, in den kampanischen Städten und Venedig von den dortigen Herzogen; die Grafschaftsschreiber laut Verfügung von 803 von den Sendboten, vorher und später wohl von den Grafen, von deren Nachfolgern in der Hochgerichtsbarkeit und Bischöfen; die Königs- und Pfalznotare vom König bzw. Pfalzgrafen. Seit Mitte des 9. Jhs. gewannen sie wie die gleichzeitigen byzantinischen Notare (*νομικοί*) die Alleinberechtigung zur UU.Fertigung (die Schreibarbeit mochte ein Gehilfe besorgen) und spätestens zu Anfang des 12. Jhs. die Eigenschaft öffentlicher Urkundspersonen.

Die Kanzleien, zunächst jene der Provinzial- und Stadtbehörden, verfielen seit 568 im langobardischen, bald darauf auch im übrigen Italien und, wie hier vielfach, dort beim Mangel älterer UU. nur ausnahmsweise (in Piacenza und Mailand) erkennbar, verschmolzen die *curiales, exceptores* und *tabularii* mit den Notaren und Tabellionen, indem sie ihnen z. T. ihre Amtsbezeichnung und vielleicht auch Amtseigenschaften vererbten. Besonders in Neapel klang die Bedeutung der städtischen Kurie als Urkundsamt noch lange nach. — Mittelbar dem Vorbild der kaiserlichen, unmittelbar vielleicht dem der byzantinischen Statthaltereikanzleien nachgebildet waren die anscheinend durchwegs mit Laien besetzten und recht einfachen Kanzleien der Langobardenkönige, der Herzoge von Spoleto und Benevent (bis 774) sowie der späteren Fürsten von Benevent, Capua und Salerno (bis ins 11 Jh.). Unter mehreren als Überbringer der Beurkundungsbefehle und UU.Verfasser tätigen Referendaren standen in gleicher Art und mit dem Reinschreiben der UU. beschäftigte Notare und titellose, nur zu letzterem Dienst verwendete Beamte. Der fränkischen Reichskanzlei waren auch die Schreibstuben der nichtkarolingischen Könige des 9. und beginnenden 10. Jhs. nachgebildet. Gut entwickelte Schreibstuben besaßen in Süditalien und Sizilien die Behörden der Byzantiner, der Araber und später der Normannen. — Wohl manche Bischofskirchen, so die von Salona, sicher aber jene von Rom und Ravenna, bewahrten sich wohlgeordnete Kanzleien mit fester Geschäftsüberlieferung, zusammengesetzt aus geistlichen, zu einer Zunft vereinigten Notaren oder Skriniaren

unter einem *primicerius* und *secundicerius*. Andere Kirchen und Klöster begnügten sich gleich manchen weltlichen Großen, so den Markgrafen von Tuszien des 11. Jhs., mit einzelnen ständig oder fallweise herangezogenen, gelegentlich als Notare, in Fränkisch-Italien oft als Kanzler bezeichneten geistlichen Schreibkräften. Solche Bischofs- und Klosterschreiber fertigten die von ihren Kirchen, oft auch die für diese ausgestellten UU., in fränkischer Zeit dazu nur kraft Sondervergünstigung auch außerhalb des heimischen Grafschafts- und Bistumsprengels befugt. Sie schrieben aber auch bis zur Ausbildung des Notariatszwanges öfters, seither gleich den Notaren der Päpste und langobardischen Könige und Herzoge ausnahmsweise, wenn durch Königsbrief dazu berechtigt, außerdienstlich UU. für Private. So vermengten sich dort, wo Fürsten oder Bischöfe auch die öffentlichen Schreiber ernannten, gelegentlich fürstliches bzw. kirchliches und öffentliches Schreibertum. Und dies um so mehr, als — weltlicher Herren wie der Markgrafen von Tuszien nicht zu gedenken — selbst die Päpste und Erzbischöfe von Ravenna im 11. bzw. 12. Jh. ihre privaten Verfügungen meistens, ihre amtlichen öfters durch Tabellionen verbriefen ließen, was andere Kirchen- und Laienfürsten, so die Erzbischöfe von Amalfi, die Bischöfe von Volterra bis 1030 und die Herzoge von Venedig, Neapel, Gaeta und Amalfi regelmäßig taten. Öffentliche Beurkundungsstellen bildeten seit Auflösung der Provinzial- und Stadtkanzleien nur mehr die Gerichte.

Handlung und Beurkundung sonderten sich oft auch zeitlich. Auf jene, die nur bei den VerfügungsUU. entfiel, bezogen sich meist Zeugen und Zeitmerkmale. Bei, seltener vor ihr, entwarf wohl regelmäßig der Notar die U. knapp oder ausführlich auf einem wohl nicht nur in Rom, der Romagna und Neapel dauernd von ihm, dann seinen Erben oder seiner Zunft verwahrten Blatt oder auf Rand bzw. Rückseite eines später zu Reinschriftfertigung benützten Pergaments (Redlich Gross 1b). Formularbenützung bei Abfassung der Reinschriften wird vermutet. Umständlich verlief laut *chartularium Langobardicum* das aus dem Beurkundungsvorgang vor dem Tabellio entwickelte und bei 13 bestimmten Geschäften rechtsförmliche Verfahren bei Verbriefung durch Carta: nach Abgabe seiner Willenserklärung durch einen Fürsprech überreichte (*tradere*) der Urheber das leere, bisher von ihm in Händen gehaltene Pergament oder die unvollzogene U. dem Empfänger zu eigen und nach deren Rückempfang dem Schreiber mit der Urkundungsbitte. Der Einfachheit halber ergriffen oft Empfänger und Schreiber die U. gleichzeitig. Ostgermanen und Deutsche übergaben mit der vorher vom Boden gehobenen U. (s. u. 33 *levatio cartae*) die volksrechtlichen, in Salerno angeblich häufig an der U. befestigten Wahrzeichen dem Empfänger. Nach wirklicher oder angedeuteter Niederschrift der U. und Kenntnisnahme ihres Wortlauts durch den Aussteller unterzeichneten dieser und die dazu aufgeforderten Zeugen. Schreibunkundige ersetzten ihre Unterschrift durch eigenhändiges Handzeichen oder Berührung der U., Handfestigung. Schließlich vollzog der Notar die oft nach seinem Entwurf oder Diktat von seinem Gehilfen geschriebene U. und händigte sie dem Empfänger aus. Im Einzelfall freilich spielte sich dieser Vorgang oft anders, auch auf mehrere Tage verteilt, ab. Bei Schenkungen an Kirchen trat an Stelle der Begebung an den Empfänger die feierliche Niederlegung der vollzogenen U. auf den Altar. Im 11. bis 13. Jh. kam außer der Rechtsförmlichkeit bei Abgabe der Willenserklärung die Begebung und Unterzeichnung bzw. Handfestigung durch Aussteller und Zeugen ab. Seither beschränkte sich — wie schon früher gemeinhin bei Herstellung von außergerichtlichen Notitien — die Mitwirkung der Parteien auf Erteilung des bei Notitien vom Empfänger ausgehenden Beurkundungsauftrages und Anerkennung der in Entwurf oder Reinschrift vorgelegten U., die der Zeugen auf bloße Anwesenheit. GerichtsUU. wurden nach ergangenem Urteil und Beurkundungsbefehl des Gerichts geschrieben, vom Richter bzw. auch den Beisitzern und dem Schreiber unterzeichnet und der siegreichen Partei ausgehändigt. Bei vielen KanzleiUU., so bei den KönigsUU. und den bis ins 11. Jh. hinein nach den Formularen des *liber diurnus* entworfenen PapstUU., schob sich statt oder neben der Unterzeichnung durch Aussteller bzw. Zeugen die Besiegelung ein. Über Registrierung in Rom und Ravenna s. o. 18.

D. Formen der Urkunden. Der nunmehr meist der Schmalseite nach beschriebene, seit dem 8. Jh. in bis zu 70 cm breiten Rollen erzeugte Papyrus ägyptischer, zuletzt wohl sizilischer Herkunft wich, von den neurömischen Stadtkanzleien des 6. bis 8. Jhs. und den Schreibern der Langobardenkönige und der vorfränkischen Herzoge von Spoleto und Benevent wohl noch ausschließlich verwendet, als UU.-Schreibstoff dem seither alleinherrschenden Pergament sog. südländischer Art im

8. bis 10., in der Papstkanzlei sogar erst im 11. Jh.. Auch bei Verwendung der anfangs meist kleinen und oft unregelmäßig, bes. trapezförmig zugeschnittenen Pergamentblätter blieb man dem Verzicht auf Linierung, dem schmalen Hochformat, bei längeren UU. der Rollenform (*rotuli*, Rodeln) treu. Ausnahmsweise wurden UU. (so eine verlorene U. K. Ariperts II. und eine U. aus La Cava v. 1015) in byzantinischem Geschmack mit Goldtinte geschrieben. In Nachahmung kaiserlich-byzantinischen Brauchs unterzeichneten die Erzbischöfe von Ravenna von Mitte des 7. bis Mitte des 13. Jhs. mit rotem + *LEGIMUS* +, die Langobarden- und Normannenfürsten von Capua und Benevent von Anfang des 10. bis Mitte des 12. Jhs. mit rotem Handmal. Als UU.Schrift wich die jüngere römische Kursive zwar in Ober- und Mittelitalien seit dem 9. Jh. allmählich der fränkischen Minuskel, behauptete sich aber als immer mehr verkünstelte, in Rom und Umgebung an die päpstliche Kuriale angelehnte Notarsschrift noch lange nachher in Unteritalien gegen die süditalienische und später die fränkische Minuskel, in Amalfi und Neapel sogar trotz K. Friedrichs II. Verbot von 1220 bis tief ins 13. bzw. 14. Jh.. Örtlich verschiedene Ausbildung kennzeichnete die römische und kampanische Notarskursive, die toskanische UU.Minuskel des 11. und die süditalienische UU.Schrift des 9. bis 12 Jhs.. Die Exzeptoren des 6. bis 8. Jhs. schrieben noch ihre Kanzleikursive. Dem Geschmack der byzantinischen Kaiserkursive folgte neben der erst im 12. Jh. der neuen päpstlichen Kanzleiminuskel weichenden Kuriale der PapstUU. die Kanzleischrift der ravennatischen ErzbischofsUU. vom 7. bis 11. und der langobardischen FürstenUU. des 9. Jhs.. Die spätere Minuskel der verschiedenen KanzleiUU. schloß sich z. T. an die örtliche Notarsschrift, z. T. an die kaiserliche, vor allem aber die päpstliche Minuskel an. Griechische Buchstaben begegnen nicht selten in neurömischen Unterschriften. Die Zierschrift der byzantinischen KaiserUU. beeinflußte jene der UU. der Päpste, der Erzbischöfe von Ravenna und der Langobardenfürsten Unteritaliens, die auch in den Kanzleistücken der nichtkarolingischen Könige des 9. bis 10. Jhs. erscheinende verlängerte Schrift der fränkischen bzw. deutschen KönigsUU. fand in die UU. der Markgrafen von Tuszien und anderer Großer Eingang. Andere KanzleiUU., so besonders die PapstUU. des 11. bis 12. Jhs., entwickelten mehr oder weniger selbständig eigene Zierformen. Verzierung von NotarsUU. war selten. Tironische Noten wurden in der Frankenzeit manchmal, eine Silbenkurzschrift im 9. bis 11. Jh. von Schreibern, namentlich Nordwestitaliens, öfters zum Entwurf von UU. und zur Wiederholung von Namen und Titel in ihren Unterschriften benützt. Chrismen und Kreuze wurden oft am Eingang der UU., ähnliche Zeichen in den Unterschriftszeilen angebracht und dabei, z. B. in den Roten und den kurzlebigen Kommata der Papstprivilegien seit Leo IX., in den Handmalen der capuanischen und beneventanischen Fürsten, der tuszischen Markgrafen seit Bonifaz und der Notare seit dem 10. Jh. eigenartig ausgestaltet. Die besonderen Schriftzeichen der nichtkarolingischen KönigsUU. des 9. bis 10. Jhs. gleichen jenen der fränkischen. Das durch die Notarsunterschrift entbehrlich gemachte, namentlich in Nord- und Mittelitalien nur von einigen Großen benützte Siegel gewann erst im 11. Jh. unter deutschem, normannischem und päpstlichem Einfluß Raum. Besiegelt waren vermutlich die UU. der Langobardenkönige und der gleichzeitigen Herzoge von Spoleto und Benevent. Bleihängesiegel gebrauchten die byzantinischen Behörden und nach deren Beispiel außer den Päpsten die Erzbischöfe von Ravenna, die Richter von Sardinien im 11., die Herzoge von Venedig wohl schon vor 1130 und zahlreiche weltliche und geistliche Würdenträger, auch Privatleute Unteritaliens. Durch- bzw. aufgedrückte, im 11. Jh. bisweilen auch schon angehängte Wachssiegel schmückten — abgesehen von den KönigsUU. seit 774 — u. a. die UU. der Erzbischöfe von Ravenna, der Fürsten von Benevent, Capua und Salerno und der Mark-

grafen von Tuszien; allgemein üblich war es wohl, Briefe mittels Wachssiegels zu verschließen. Der Brauch, Teilkarten (s. u. 36) auszufertigen, kam im 11. Jh. mit den Normannen aus Frankreich nach Sizilien. — Die Sprache der UU., seit dem 6. Jh. unter Einwirkung der Mundarten zuerst in Langobardisch-Italien zum Vulgärlatein herabgedrückt und durch die karolingische Sprachreinigung kaum berührt, erhob sich erst im 11. und 12. Jh. zur Reinheit, zuerst in der Papstkanzlei, in Tuszien, der Romagna und dem Normannenreich. Hier ging gleichzeitig der entsprechende Gebrauch des mundartlich gefärbten, wohl erst durch die Byzantinerherrschaft in Unteritalien und Sizilien wiedereingebürgerten Griechisch, noch mehr jener des im 9. Jh. in Sizilien eingedrungenen Arabisch zurück.

Die wichtigsten UU.Arten erwiesen sich innerlich und äußerlich als rechte Abkömmlinge der altrömischen UU.. Erst im 11. bis 12. Jh. kündigten sich durch Erschütterung und Verwilderung der althergebrachten Formulare tiefgreifende Veränderungen an.

Das Gesamtbild der Notars- und anderer EinzelUU. mit Ausschluß der von Privatschreibern gefertigten UU. der Großen kennzeichnete sich durch den Gegensatz zwischen dem eng, in älterer Zeit in schlechter Zeilenführung und Worttrennung geschriebenen Hauptteil der U. und den einzeln stehenden Unterschriften, ferner durch Schmucklosigkeit und meist durch Fehlen eines Siegels. Dem Formular nach unterschied Brunner zwei, seiner Ansicht nach auch ihrem rechtlichen Wesen nach verschiedene, aus der römischen U. des 6. Jhs. entwickelte und in örtlich verschiedener Prägung bis ins 12. Jh. dauernde UU.Arten: die vom Urheber ausgestellte, meist subjektive Carta und die über Gerichts- oder Empfängerauftrag ausgefertigte, vom Standpunkt des Urhebers aus objektive Notitia (*breve, memoratorium*). Tatsächlich aber gingen die vermutlich nicht allzuoft durch rechtsbegründende Kraft ausgezeichnete Carta und die nicht aus dem Altertum stammende Notitia (s. o. 15) nicht selten ineinander über. Die Seltenheit der Notitia verbietet die Gleichstellung beider formalen UU.Arten, die man trotz vielfach abweichenden Sprachgebrauchs der Quellen auch weiterhin mit Brunners Ausdrücken bezeichnen mag.

Die frühmittelalterliche Formentwicklung der italienischen U. stellt sich demnach m. E. folgendermaßen dar: Die im römischen Gebiet weitschweifiger, im langobardischen knapper, besonders altertümlich u. a. in Piacenza und Benevent gefaßte Carta war, von den UU. der Gerichte und Großen abgesehen, außerhalb Benevents die vor-, vielfach alleinherrschende UU.-Art und bewahrte, z. T. formelhaft, das römische Formular des 6. Jhs., nur unwesentlich verändert, durch 500, manchenorts sogar 700 Jahre. Die im römischen Bereich bis ins letzte Drittel des 6. Jhs., in Tuszien bis in die ersten fränkischen Jahre für einseitige Willenserklärungen, namentlich bei Verkäufen verwendete objektiv perfektische Fassung wählte man später in Römisch- und Langobardisch-Italien — unter Ersatz der einleitenden Schreiber- und Rogationsformel durch die entsprechenden Schlußteile der subjektiven Carta — nur bei Ausfertigung gleichlautender GegenUU. über zweiseitige Verträge (Arndt-Tangl 79). Davon abgesehen war die den Empfänger manchmal, in Benevent regelmäßig in 2. Person anredende Carta (Redlich-Gross 1a) subjektiv und (besonders später) meist präsentisch gehalten. Sie begann mit Kreuz, später Notarszeichen, Anrufung Gottes bzw. Christi, seltener der Dreieinigkeit und Eingangsdatierung (nach Indiktion, Herrscher-, später Inkarnationsjahr, Monat und meist, später immer auch Tag in römischer, seltener durchlaufender Zählung). Dann folgten bei vollentwickelten Stücken gemeinhin Arenga, Narratio, Publicatio, Dispositio mit Pertinenzformel, die eine dauernde Sicherung betonende Conclusio und die entweder Vertragsstrafe (oft in Höhe des doppelten Wertes) oder geistliche Strafen androhende Sanctio. Den Schluß bildeten die miß- oder unverstandene Stipulationsklausel (*stipulatione et sponsione interposita*, später *stipulatione subnixa*), die Rogationsformel, die mit *anno .. ut supra* auf die Eingangsdatierung rückverweisende Ortsangabe (Schlußdatierung), die Unterschriften des Ausstellers, der Zeugen, etwa auch anderer Beteiligter und des Schreibers. Mischung und nach Ort und Zeit wechselnde Abwandlung der Formulare waren Regel. Die Unterschriften, abgesehen von der des Schreibers, lauteten, meist in Zusätzen die Eigenschaft des Unterfertigenden als Aussteller, Zeugen usw. erläuternd, gemeinhin: + *Ego N. . . . subscripsi*, wenn ganz oder teilweise eigenhändig; + *signum manus N. . . .*, wenn bis auf das Handmal oder ganz vom Notar geschrieben. Weitläufigkeit neurömischer Unterschriften veranlaßte u. a. zu Ravenna im 6. bis 11. Jh. die Verzeichnung der Zeugennamen (*notitia testium*) am Fuß oder auf der Rückseite der U.. Unterzeichnung durch den Schreiber blieb in der Lombardei und Tuszien bis zum Eindringen der Vollziehungsformel, in Spoleto z. T. auch nachher, in Benevent immer ungebräuchlich. In Amalfi, öfters auch in Tuszien und Spoleto unterschrieb dieser: + *ego N notarius rogatus a. N. scripsi (et subscripsi)*. Dieser älteren Sitte gegenüber faßte die nach 550 in Ravenna, später in fast allen neurömischen Städten eingeführte Vollziehungsformel (s. o. 13) in der Lombardei und Tuszien zu Beginn, in Spoleto im letzten Drittel des 8. Jhs. Fuß. Oft wurde diese, manchenorts bis ins 13. Jh. verwendete Formel durch Einfügung von *rogatus a. N., post traditam, post . . . testibus roboratam* erweitert. An Stelle des öfters wegfallenden *absolvi* trat im Venezianischen *roborari*, in Istrien *firmavi*, in der Lombardei und Tuszien *dedi*, seltener *emisi* u. ä., in Spoleto *finivi* u. a.. In besonderen, im langobardischen Gebiet eigenartig und örtlich verschieden umgestalteten Formularen verbriefte man die so überaus häufigen Zeit- und Erbpachtverträge (Arndt-Tangl 86). — Seit Ende des 10. Jhs. verlor, zuerst in der Romagna, die Carta in Annäherung an die Notitia die Strenge ihres von der neuen Rechtsschule als überlebt durchschauten Formulars, ersetzte im 11. bis 13. Jh. vielfach die subjektive durch die objektive Fassung, die Zeugenunterschriften durch die häufig noch durch ein gemeinsames *signum manus* eingeleitete Zeugenreihe, warf die Ausstellerunterfertigung ab und wandelte die Vollziehungsformel zur Notarsunterschrift in Reimprosa oder in der später üblichen Fassung (s. u. 45). Aus diesen mannigfaltigen Formularen konnten durch neue Festigung die Formulare der meist objektiven Notars- und der gemeinhin subjektiven PrivatUU. des SpätMA. erwachsen.

Die oft, in Benevent durchwegs *breve* oder *memoratorium* genannte außergerichtliche Notitia unsicheren Ursprungs, die Aufzeichnung des Rechtserwerbers (Empfängers) über das Rechtsgeschäft und dessen Zeugen, ist nicht vor dem 8. Jh. nachweisbar. Sie diente besonders zur Verbriefung von Wettverträgen, von Verzichtserklärungen und (seit dem 9. Jh.) von Besitzeinweisungen, die in Ausführung durch Carta beurkundeter Verträge erfolgten, wurde aber anscheinend in Ober- und Mittelitalien verhältnismäßig nur selten und selbst dann noch oft in Mischform mit der Carta verwendet. Die wenigen heute vorhandenen neurömischen UU. des 6. bis 9. Jhs. sind — einzelne Stücke wie die fränkischen Einfluß verratende Ravennater *adnotatio* des Notars und Schöffen Raginbald von 884 abgerechnet — durchwegs, die zahlreicheren der Folgezeit größtenteils Cartae. Unter den überlieferten lombardischen und tuszischen UU. des 8. bzw. 8. bis 12. Jhs. treffen durchschnittlich auf mehr als 20 Cartae nur eine reine Notitia und eine Mischform aus beiden Formularen. In ähnlichem Zahlenverhältnis müssen wenigstens seit Durchdringen des Notariatszwanges tatsächlich Cartae und Notitiae ausgestellt worden sein. Denn ungewöhnliche Verluste sind an sich und angesichts der Beneventaner Überlieferungsverhältnisse nur bei den beweisrechtlich wertlosen nichtnotariellen Stücken anzunehmen. Auch das *chartularium Langobardicum*, das die Beurkundung durch Carta in 15 Formularen darstellt, erledigt die Notitia, wenn sie hier überhaupt gemeint ist, mit der unbestimmten Wendung: *brevia multa fiunt de multis rebus*. Nur in Benevent wurde das *memoratorium* nicht seltener, seit dem 10. Jh. sogar öfter als die Carta benützt. In ihrer einfachsten, dereinst wohl häufigsten und vielleicht ursprünglichsten Gestalt war die Notitia wirklich im Gegensatze zur eigentlichen 'U.' (Carta) nur eine 'kurze Aufzeichnung zur Erinnerung', zur Erleichterung des Zeugenbeweises, eine formlose, der Beglaubigung durch Unterschriften entbehrende Notiz, wie z. B. die auf einem kleinen Zettel geschriebene älteste in Urschrift bekannte lombardische Notitia von etwa 765 (Bonelli 10): + *In dei nomine. Noditia, qualiter A. . . . tradidit nepta sua M. . . . in diae votorum . . . quitquit eis advenit de sorores . . . suas . . . Noditia facta in presentia . . .* Gewöhnlich aber war sie, später wenigstens, mit urkundlichem Formelwerk, wenn auch niemals so reich wie die Carta, ausgestattet, begann ähnlich wie jene Notizen oft auch mit Zeugenreihe, in Benevent mit *Memoratorium factum a me N.* (Empfänger), *qualiter . . .*, bot einen perfektischen, objektiven, in Benevent einen subjektiven Bericht des Empfängers samt Schlußdatierung und endigte, besonders in älterer Zeit manchmal vom Urheber gegengezeichnet, mit den Unterschriften (+ *ego . . . interfui* u. ä.) bzw. den *signa manus* oder dem Verzeichnis der Zeugen und der manchmal, in Benevent seit 866 nie fehlenden Unterschrift des Notars (+ *ego . . . interfui* [*et subscripsi*] u. ä.). Sehr häufig veränderte sich dieses Formular durch Vermengung mit der Carta (Bonelli 13), namentlich später infolge Ersatzes der Unterschrift durch die Vollziehungsformel des Notars. Seit dem 10. Jh. verlor in Ober- und Mittelitalien die Notitia, wenngleich örtlich, so anscheinend in Volterra und im neurömischen Gebiet, etwas Raum gewinnend, im allgemeinen noch stark an Boden und verschmolz im 11. bis 13. Jh. mit der durch sie zersetzten Carta zur spätmittelalterlichen NotarsU.

Die zeugenlose langobardische GerichtsU. (*notitia*, in Benevent *breve iudicati*) begann wie die lombardisch-tuszische außergerichtliche Notitia, meist aber ohne jede Eingangsformel; berichtete — gemeinhin sehr ausführlich — subjektiv im Namen des oder der Richter, in Ober- und Mittelitalien seit Eindringen der fränkischen Gerichtsverfassung (9. Jh.) objektiv und perfektisch über Verhandlung und Urteil; fügte daran die vom Standpunkt des genannten Schreibers subjektiv gehaltene Erwähnung des Beurkundungsbefehls und die Datierung und trug mit seltenen Ausnahmen (Bonelli 4) außer der manchmal, in Benevent regelmäßig fehlenden Unterschrift des Notars die Unterfertigung der Richter, seit dem 9. Jh. in Fränkisch-Italien auch einiger oder aller Beisitzer in willkürlicher, sehr wechselnder Fassung. Die objektiv und ähnlich gebaute neurömische GerichtsU. des 10 bis 12. Jhs. (Hartmann T. 7) stand gleich manchen jüngeren, vom Schreiber vollzogenen Gerichtsbriefen Langobardisch-Italiens der Carta näher; sie begann mit der Anrufung Gottes und Eingangsdatierung, schloß den Kontext öfters mit Ortsangabe und Rückverweis auf die Eingangsdatierung und trug seit dem 11. Jh. regelmäßig die Vollziehungsformel des Schreibers.

Von den in Ausstattung und Fassung sehr mannigfaltigen nichtnotariellen UU. der Herrscher und Großen entwickelten sich im Geist römisch-byzantinischer Kanzleiüberlieferung die gemeinhin subjektiven SiegelUU. der Päpste und der Erzbischöfe von Ravenna (A. f. UU.Forsch. 1, T. 2, A. pal. it. III, 64, 82). Letztere waren in der Regel von Aussteller (s. o. 23), Schreiber und Zeugen unterfertigt, ähnlich wie die Papstprivilegien des 8. bis 12. Jhs., die

ihren Schreiber nannten und im Gegensatz zu den gleichzeitigen Briefen der Päpste bis zum Aufkommen des Benevaletemonogramms unter Leo IX. mit eigenhändigem + *Bene valete* +, später durch Eintragung der Rotaumschrift oder eines ihrer Teile, seit Viktor II. manchmal auch von Zustimmenden oder Zeugen, seit Kalixt II. von den Kardinälen (nur z. T. eigenhändig) unterschrieben waren. Nähere Beziehungen zur PrivatU. hatten die für die UU. der Herzoge von Benevent und Spoleto und der jüngeren Fürsten von Benevent, Capua und Salerno vorbildlichen UU. der Langobardenkönige. Ihre der Herrscherunterschrift und Zeugen, kaum aber des Siegels entbehrenden Präzepte begannen, anders als deren Gesetze und GerichtsUU., subjektiv gefaßt, mit Intitulatio und Anschrift und schlossen mit Schreiberformel und Datierung. Karl d. Gr. und seine Nachfolger in Italien urkundeten in den Formen der fränkischen KönigsU.. Die nur beim Bestehen einer geordneten Kanzlei innerlich und äußerlich formfesten anderen Fürsten- und GroßenUU. ahmten nicht selten jene und die deutschen KönigsUU., im übrigen aber meist, wie die venezianischen HerzogsUU., die NotarsUU., später auch wie die tuszischen MarkgrafenUU. unter Mathilde (Steffens 78a) und manche BischofsUU., die PapstUU. nach. So wechselten subjektive und objektive, besiegelte und siegellose UU.. Meist aber trugen sie wie die NotarsUU. außer den Zeugen- und der nur ausnahmsweise zur Vollziehungsformel umgebildeten Schreiberunterschrift die Ausstellerunterfertigung; diese erschien gewöhnlich als Handmal oder Namensfertigung, in süditalienischen BischofsUU. seit dem 10. Jh. in Nachahmung päpstlichen Brauchs in der Form + *Bene valete* +, in den UU. der Erzbischöfe von Ravenna, wie erwähnt, als + *LEGIMUS* +.

Wie im Altertum verwendete man versiegelte Briefe sowie Ausweis- und Erkennungszeichen. Als solche dienten bei den Langobarden im 8. Jh. u. a. vermutlich lose Klausner- und Richtersiegel. Das Akten- und Bücherwesen des Altertums dauerte vielfach weiter, wenn auch rück- und umgebildet. Die Urbare des geistlichen Großgrundbesitzes wurden z. T. durch Sammlung der Pacht- u. a. UU. in Kopialrodeln bzw. -büchern (A. pal. II, 18) entbehrlich gemacht. Hochausgebildet war außer dem byzantinischen das sizilisch-arabische Grundbuchs- und Katasterwesen. Die weltlichen *gesta* verschwanden in den langobardischen Gebieten seit der Langobarden-, in den römischen Landschaften seit der Frankenzeit; die kirchlichen gingen in Nachahmung kaiserlicher, wohl auch behördlicher Briefregister, wenigstens in Rom und Ravenna, in Register über. Akten wurden auch bei den Schreiberzünften, so in Neapel, geführt und aufbewahrt.

3. Das Urkundenwesen Deutschlands vom 6. bis zum 12. Jahrh.

Allgemein und zur Rechtsgeschichte der U.: Brunner wie o. 16 Comm. ph. i. h. Mommseni, 570 F. z. G. d. deutsch. u. franz. R. 524, Zur Rg. d. röm. u. germ. U. 1, 209, D. Rg. 1^2, 568 u. 2, 185, 420, Ficker, Beitr. z. UU.Lehre 1 u. 2 (1877/78), Posse, Lehre v. d. PrivatUU. (1887), Giry, Manuel u. Paoli-Lohmeyer, UU.Lehre an versch. Stellen, Steinacker, in diesem Grundr. 1^1, 243, 246, 250, Redlich, PrivatUU. 32, 47, 68, 104, Bresslau, UU.Lehre² an vielen Stellen, Schröder, Lehrb. d. D. Rg.⁶ 1, 287, 763, Flach, Le droit romain dans les chartes du 9.—10. siècle, Mélanges Fitting (1907), 1, 383, Bresslau, UU.Beweis u. UU.Schreiber im ält. deutschen R., FDG. 26, 1, Zeumer, Cartam levare in St. Galler UU., ZRG., germ. Abt. 4, 113, Goldmann, Cartam levare, MIÖG. 35, 1, Tangl, Testament Fulrads v. S. Denis, NA. 32, 169, U. u. Symbol, Festschr. f. Brunner (1910) 761, Schmeidler, Subjektiv gefaßte Unterschriften in deutschen PrivatUU. d. 11.—13. Jhs., A. f. UU.Forsch. 6, 194; dazu auch — abgesehen von rechtsgeschichtlichen Sonderdarstellungen wie Mayer, Einkleidung im germ. R., Festschr. f. Wach (1913), Planitz, Vermögensvollstreckung im deutsch. mittelalt. R. 1 (1912) oder Gál, Prozeßbeilegung n. d. fränk. UU., Gierkes Unters. 102 — die o. 2, 10, 16 erw. Arbeiten v. Boye, Freundt, v. Gierke, Heuberger, Redlich, Schmitz, Schultze u. Schipper. Über Gerichtsschreiber: auch Mayer, D. u. franz. Verfassungsg. 1, 317. Zur UU.-Sprache: auch Lehmann, Aufgaben u. Anregungen d. lat. Philologie d. MA.s, SB. d. Münchner Ak. 1918, Abh. 8. — Über einzelne, meist nachfränkische UU.Gruppen: Wertvolles in den Einleitungen und Bemerkungen zu den UU.Büchern, wie Baumann, UU. d. Kl. Allerheiligen in Schaffh., Q. z. Schweizer G. 3/1 (1881) 167, Nachwort Kehr, Ub. d. Hst. Merseb. 1, GQ. d. Pr. Sachs. 36 (1899), Einl., v. Jaksch, Mon. duc. Carinth. 1—4 (1896—1906), Einl., außerdem v. Voltelini, Rätisch-roman. U., MIÖG. 6. Erg.-Bd. 158, Dubrer, Fund v. rät. PrivatUU. aus karol. Zeit, Festgabe f. Meyer v. Knonau (1913) 13, Helbok, Rätorom. U. d. 8., 9. u. 10. Jhs. u. v. Planta, Sprache d. rätorom. UU. d. 8.—10. Jhs., Regesten v. Vorarlberg u. Liechtenstein (1920) 1. u. 2. Exkurs, Schiaparelli, Carta Augustana, A. stor. it. V, 39, 253, Grünen, Schwäb. UU. u. Traditionsbücher, MIÖG. 33, 1, Schweizer, Zürcher Privat- u. RatsUU., Nova Turicensia (1911) 1, v. Mitis, Studien z. älteren österr. UU.Wesen 1—5 (1906—1912; Fortsetzung in Aussicht), Pösinger, StiftungsU. f. Kremsmünster, Progr. Kremsm. (1909), Baumann, Benediktbeurer UU. bis 1270, SB. d. Münchn. Ak., 1912, Abh. 2, Mell, Beitr. z. G. d. steir. PrivatU., F. z. Verf.- u. Verw.-G. d. Steiermark 8/1, Redlich, Einige kärntn.-salzburg. PrivatUU. d. 11. u. 12. Jhs., MIÖG. 5, 353, Schubert, Lütticher Schriftprovinz, nachgewiesen an UU. d. 11. u. 12. Jhs. (Marburg 1908), Ilgen, in diesem Grundriß³ 1/4, 51 (über rheinische Teilkarten). — Über Bischofs- u. FürstenUU. s. d. u. 47 gemachten Angaben. — Über Kopial- u. Traditionsbücher: Redlich, Bayr. Traditionsbücher u. Traditionen, MIÖG. 5, 1, ders., Über Traditionsbücher, DGBll. 1, 89 (m. Verzeichn. d. bayr.-österr. Traditionsbücher), Dorsch, Wirtschaftsentwicklung d. Karolingerzeit 1^1, 101, dazu auch Caro, DGBll. 3, 65. Für die einzelnen Bücher vgl. die bei Redlich, PrivatUU. 79 genannten Arbeiten u. dazu jetzt u. a. für Schwaben Gröber a. a. O., für Steiermark Mell a. a. O. 20, für Amorbach Bendel, ZGORh. NF. 30, 285, für Weltenburg Smital, MIÖG. 32, 313, für Eichstätt Fässlein, NA. 32, 605, für Freising Zibermayr, MIÖG. 32, 210, für Fulda Stengel, A. f. UU.Forsch. 7, 1, für Lüttich Wisel, NA. 38, 674. — Über Urbare u. a. Lamprecht, DWL. 2, 57, 657 u. 3, 342, 500, JbbNSt. 9, 121, v. Inama-Sternegg, Quellen d. dt. Wirtschaftsg. SB. d. Wiener Ak. 84, 183, ders., Urbarien und Urbarialaufzeichnungen, Archiv. Z. 2, 26, Dopsch a. a. O. und Öst. Urbare, Einl. 1/1, 209, 1/2, 148. — Über Briefe: u. a. Tangl, Studien z. Neuausgabe d. Bonifatiusbriefe, NA. 40, 639 u. 41, 23. — Zu den vielen Arbeiten über Fälschungen — einige davon bei Redlich, PrivatUU. 150¹ und Bresslau, UU.Lehre 1^1, 12 angeführt — neuerdings Stengel, Fuldensia I, A. f. UU.Forsch. 6, 41, Bendel, Studien z. ältesten G. d. Abtei Fulda, HJb. 38, 758 u. 39, 244, Tennhaeve, Dipl. studien over Utrechtsche oorkonden der X. tot XII. eeuw, Bijdragen van het institut voor middeleeuwsche geschiedenis der rijks univ. te Utrecht 1 (1918). — Über Formularsammlungen: jetzt auch Schröder a. a. O. 291, 770, über Markulf: Krusch, Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1916, 251. Betreffs der UU.Datierungen vgl. auch die Arbeiten über die Zeitrechnung des MAs. wie z. B. Aicher, Beitr. z. G. d. Tagesbezeichnung im MA., Quellenstud. u. d. hist. Seminar d. Univ. Innsbruck, hg. v. Erben 4 (1912). — Die wichtigsten Ausgaben u. Tafelwerke sind bei Redlich, PrivatUU. 33, 68, 80, 92 u. 134 zusammengestellt.

A. Allgemeines und Grundlagen. Außerhalb des Alpenbogens ging das römische, von Justinians Vorschriften unberührte UU.Wesen mit der Römerherrschaft in England, mit dem Westgotenreich in Spanien unter, dauerte aber, wenngleich mannigfaltig verändert und verfallen, in Gallien und (bei Passau noch im 7. Jh.) bei den süd- und westdeutschen Romanen. Seine fränkisch umgeformten Reste hielten sich bis ins 12.—13. bzw. 15. Jh. in den romanischen Alpen, am Oberlauf von Rhein, Inn und Etsch (rätoroman. U. Churrätiens) sowie Dora Baltea (*carta Augustana* Aostas). Noch einmal wehrte sich im fränkischen Großstaat die durch Reichskirche und Königsgesetze geförderte U gegen ihre innere und äußere Auflösung und stieß sogar räumlich vor. Im Bereich von Donau, Oberrhein und Alpen wurde sie den Bayern und Alemannen, im Gebiet von Mosel und Niederrhein, besonders aber in Römisch- und Westgotisch-Gallien den Franken bekannt. Seit Aufrichtung der straffen Reichseinheit und seit stärkerer Abwanderung fränkischer Laien, besonders aber Geistlicher nach dem Osten, glich sich das alemannische UU.Wesen völlig, das burgundische, rätoromanische und bayrische in mancher Hinsicht dem fränkischen an und königliche wie kirchliche UU. drangen sogar zu den bisher vom römischen Wesen wenig oder nicht berührten Thüringern, Friesen und Sachsen. Allein unter den ribuarischen Arnulfingern, besonders Karl d. Gr., verschob sich der Reichsschwerpunkt nach dem dünn besiedelten germanischen Osten und hier schmolz bald die künstliche Oberschicht antiker Bildung und Lebenshaltung dahin. Wie das römische Recht konnte sich auch das fränkisch-romanische UU.Wesen einigermaßen nur in dem (vielfach mit dem wesensverwandten Italien verknüpften) Süden, nicht aber in dem (Deutschland näherstehenden) Norden Frankreichs behaupten. Noch rascher ging es seit Ausprägung des deutsch-französischen Gegensatzes in Staat und Volk (9. Jh.) mit der von den Sachsenkaisern und ihren Nachfolgern, vielfach sogar von kirchlichen Kreisen nicht mehr verstandenen und geförderten U. in dem großenteils noch in den Anfängen des Landesausbaus steckenden Deutschland bergab, das, durch die Alpen von dem nur in Churrätien fühlbaren Einfluß Italiens abgeriegelt, nun auch weniger Anregungen als bisher aus dem jenseits der Grenzwildnisse gelegenen Westen empfing. Der Verfall des schriftlichen Rechtsverkehrs war schon im 8. Jh. im äußersten Südosten (Bayern) fühlbar, im 9. bis 11. Jh. aber auch in Schwaben, in geringerem Umfang in Franken und Lothringen sowie in Nordfrankreich. Wo er ausreifte, näherte er die früher den lombardischen nicht allzu unähnlichen Zustände denen Sachsens, Frieslands und Thüringens. Die KönigsU. abgerechnet, verlor inmitten des der Schrift weder kundigen noch bedürftigen Volks die früher so hochgeschätzte und häufig, bei manchen Rechtsgeschäften regelmäßig, verwendete U., des Rückhalts an einem

Berufsschreibertum beraubt, ihren Wert. Sie wurde, meist unbeglaubigt und in höchst einfacher Fassung, z. T. sogar zum schlichten Eintrag ins Empfängerbuch umgewandelt, verhältnismäßig nur selten und gewöhnlich nur in geistlichen Empfängerkreisen gebraucht. Selbst Fälschungen nichtköniglicher UU. wurden selten und galten meist nur kirchlichen Zwecken. Verkehrsmangel und Trennung der Siedlungsgebiete durch Wildland begünstigten die Entstehung urkundlicher Sonderbräuche. So war der vom 1. bis 8. Jh. innerhalb Deutschlands bestehende Gegensatz zwischen dem urkundenleeren und dem zum Herrschaftsgebiet der römisch-germanischen U. gehörigen Raum überbrückt und mit dem deutschen Volk und Reich ein deutsches, dem nordfranzösischen ähnliches UU.Wesen erwachsen. Es kennzeichnete sich dem ursprungsverwandten südfranzösisch-italienischen UU.Wesen gegenüber als schwach besetzter Vorposten gegen die schriftlosen skandinavischen, slavischen und ungarischen Länder dadurch, daß die aus der Mittelmeerwelt in diese städtearmen nördlichen Gegenden verpflanzte U. hier zwar aushielt, aber verkümmerte. — Aber was sich behauptete, war keimkräftig. Gerade während des stärksten UU.Verfalls im 10. bis 11. Jh. regte sich unter Einwirkung des Kirchenrechts unter den Geistlichen, mit dem Gesittungsfortschritt auch in der Laienwelt wieder das Bedürfnis nach schriftlicher Aufzeichnung rechtlicher Tatsachen. In Deutschland und Nordfrankreich rang man nach zeitgemäßen Fassungen und, z. T. englischen Vorbildern folgend, nach brauchbaren Beglaubigungsmitteln; eigentümliche Neuausfertigungen, halbe oder ganze Fälschungen, hervorgerufen durch die kirchliche Forderung nach schriftlichen Erwerbstiteln, kennzeichneten das 11. wie die folgenden anderthalb Jahrhunderte als entscheidende Werdezeit. In Umrissen zeichnete sich bereits die nordalpine U. des HochMAs. ab.

Der vorhandene UU.Stoff ist fast ausschließlich in geistlichen, namentlich west- und süddeutschen Archiven überliefert. Die erhaltenen 20, z. T. zweifelhaften PapyrusUU. und -Briefe (566—787), darunter 13 KönigsUU. (625—673), stammen aus Frankreich, wo außer den pergamentenen KönigsUU. (seit 677) einschließlich des dreifach ausgefertigten letzten Willens Abt Fulrads v. St. Denis (777) etwas mehr als 20 PergamentUU. aus der Zeit von 670/71 bis zur Mitte des 9. Jhs. verwahrt werden. Deutsche Urschriften älterer nichtköniglicher EinzelUU. kennt man nur wenige. So liegt aus Fulda und Regensburg nur je ein Stück des 9. Jhs. vor. So besitzt in Schwaben nur Zürich etwa ein Dutzend nichtköniglicher Urschriften seit 876, St. Gallen allein einen mehrere hundert Stück starken, in den dreißiger Jahren des 8. Jhs. anhebenden Bestand an solchen. In St. Gallen lagern u. a. 47, größtenteils in Vorarlberg entstandene rätoromanische UU. des 8. bis 10. Jhs.. Sie sind neben dem Rotachgauer Bruchstück (Passau, 7. Jh.), 6 unter Karl d. Gr. im Churischen und etlichen 20 im 11. bis 13. Jh. ebenda und im Vinschgau ausgefertigten, meist nur in Abschrift bekannten Stücken die einzigen ihrer Art. In St. Gallen und Zürich versiegt der Stoff vor Ende des 10. bzw. Mitte des 11. Jhs., der nicht allzu reiche Bestand Allerheiligens in Schaffhausen beginnt erst 1050. Das 10. bis 11. Jh. ist außer durch KönigsUU. nur durch wenige vollwertige EinzelUU., einige 60 bayrische und etliche fränkische, schwäbische und sächsische Aufzeichnungen einfachster Art über rechtserhebliche Tatsachen vertreten. Knappe Entwürfe finden sich zweimal auf dem Rand, mehrfach auf der Rückseite St. Gallischer UU. des 8. bis 9. Jhs., auf der Kehrseite der seit 1024 spärlich, später zu Tausenden vorliegenden Aostaner UU. und, tironisch geschrieben, auf jener einer Metzer U. von 848. — Abschriften sind vereinzelt auf der Rückseite anderer UU., häufiger auf Einzelblättern oder Rodeln (u. a. Zürich, 10. Jh.) erhalten. Ihre Beglaubigung war unbekannt, eine Ausstellung von KönigsUU. über privat verbriefte, zum Schein bestrittene Rechte seit Karl d. Gr. nicht mehr üblich. Tausende von UU. sind aber abschriftlich oder häufiger auszugsweise in den (in Bayern, z. T. auch in Schwaben, auch urschriftliche Einträge über Rechtsgeschäfte bergenden) Kopial- und Traditionsbüchern gerettet. Solche sind, oft freilich nur in späterer Überarbeitung oder Abschrift, erhalten: noch aus Ludwigs d. Fr. Zeit in Bayern (Freising 811—835, Regensburg 817—848) und Franken (Fulda 828—842), aus der 2. Hälfte des 9. Jhs. ebendort (Mondsee, St. Emmeram in Regensburg, Passau) und in Lothringen (Prüm, Weißenburg). Dazu kommen die zwischen Urbar und Traditionsbuch stehenden, um 788—790 bzw. 819 entstandenen Salzburger Quellen (*indiculus Arnonis* und *breves notitiae*). Sachsen vermag die auf Vorlagen des 9. und 10. Jhs. zurückgehenden Corveyer Traditionen, Schwaben einige kleine, meist jüngere Aufzeichnungen nach Art der bayrischen Traditionsbücher und auf urkundlicher Grundlage aufgebaute Gütergeschichten (Reichenbach-Komburg, St. Georgen im Schwarzwald seit Ende des 11. Jhs., Isny 12. Jh. usw.) aufzuweisen. Seit dem 11. bis 13. Jh. wächst überall die Zahl uns erhaltener, oft — so in Lorsch (12. Jh.) — viele bedeutend ältere UU. verzeichnender Bücher dieses Schlages. Urbare, seit dem 10. bis 11. Jh. allerwärts verbreitet, beginnen zur Karolingerzeit mit größtenteils nur bruchstückweise und abschriftlich erhaltenen Besitz- und Einkünfteverzeichnissen nach Art altrömischer Kataster (Werden, Prüm, Weißenburg, Lorsch, Chur) und Auszügen aus solchen (Hersfeld, Niederaltaich). Wichtig sind die Briefsammlungen, so die in Mainz im 8. bis 9. Jh. angelegte Sammlung der Bonifatiusbriefe. *Gesta municipalia* (676 bis 9. Jh.) kennt man nur abschriftlich aus Frankreich. Größtenteils wirkliche, wenn auch mehr oder weniger der Beziehung auf den Sonderfall entkleidete Briefe, Königs- u. a. UU. überliefern die z. T. nur trümmerhaft erhaltenen Formularsammlungen des 7. (*formulae Andecavenses*, Angers, *form. Marculfi*, Meaux), 8. und 9. Jhs.. Die meisten davon stammen aus dem romanischen Westen, besonders aus den Gebieten des römischen und salischen Rechts; so sind die von Erzbischof Arn vor 800 nach Salzburg gebrachten, im bayrischen UU.Wesen nachwirkenden *form. Salicae Lindenbrogianae* wohl in S. Amand im Hennegau entstanden. Von den im Anschluß an jene westfränkischen Sammlungen im 8. bis 9. Jh. in Oberdeutschland entstandenen Quellen gleicher Art besitzt man die *form. Morbacenses* (Murbach im Elsaß), *form. Augienses* (Reichenau), *form. Sangallenses miscellaneae*, die *collectio Sangallensis tempore Salomonis III. conscripta*, die *form. Salzburgenses* und die *form. codicis st. Emmerami* (Regensburg). Die im Zusammenhang mit der fränkischen Reichskanzlei entstandenen Formularbücher sind bis auf die unter Ludwig d. Fr. zusammengestellten *formulae imperiales* verloren. Trotz alledem leidet auch der erhaltene, nur z. T. vollwertig gedruckte Stoff fränkisch-deutscher UU. des FrühMAs. an Lückenhaftigkeit, Zufälligkeit und Einseitigkeit. Formulare und Abschriften lassen vielfach wichtiges Formelwerk beiseite. Außer den KönigsUU., den Traditionsbüchern und den St. Galler UU. sind nur wenige, so die Zürcher und Schaffhauser Gruppen, diplomatischer Forschung einigermaßen zugänglich. Beurteilung und Vergleich der ostfränkisch-deutschen UU. mit den westfränkisch-französischen erschweren sich durch unzulängliche Veröffentlichung und Erforschung der letzteren. Fälschungen, besonders des 11. und der folgenden Jhh., entstellen viele Königs-, aber auch Bischofs- und FürstenUU. sowie manche jüngere UU.Sammlung, z. B. die Eberhards von Fulda (12 Jh.). Der Verlust an UU. für Laien ist nicht abzuschätzen, jener an solchen für geistliche Empfänger größer als früher vermutet. Denn manche bisher für urschriftlich gehaltene Traditionsbucheinträge erwiesen sich als nach heute verlorenen UU. gemacht (Dorsen). Trotzdem unter diesen Umständen die Beschaffenheit des aus dem 10. bis 11. Jh. (fast durchwegs nur in Traditionsbüchern) überlieferten Stoffs nicht mehr ganz unzweideutig spricht, darf sie doch auch weiterhin als Beweis für den Verfall des UU.Wesens betrachtet und nicht durch Untergang von vollurkundlich ausgestatteten Stücken erklärt werden. Gegen letztere Annahme sprechen das in St. Gallen und Zürich bemerkbare, durch Überlieferungsungunst nicht erklärliche Sinken der Zahl geretteter Urschriften, das Versiegen der Formularsammlungen, ferner mittelbare Nachrichten über das UU.Wesen, die bekannte Stellung von Recht und Volksmeinung zum Schriftbeweis, endlich anderweitige Anzeichen, wie der Mangel einer flüssigen UU.Schrift. — Von den KönigsUU. handeln *lex Salica* (wohl 508—511), *l. Ribuaria* (vor 596), das Präzept und das Edikt Chlothars II. (614), von anderen UU., ihren Schreibern und ihrer Beweiskraft *l. Romana Curiensis* (8. Jh.), *l. Alamannorum* (717—719 mit Zusätzen aus Karolingerzeit), *l. Baiwariorum* (743—748), Extravagante B zur *l. Salica* (frühestens Mitte des 9. Jhs. in Italien verfaßt), ein in die *l. Rib.* eingeschobenes Gesetz, wohl Dagoberts I. (629—634), Kapitularien von 803 und 805 und das von Karl d. Gr. oder Ludwig d. Fr. erlassene Freiheitsgesetz. Eine Rechtswissenschaft fehlte. Heiligenleben u. a. erzählende Quellen, namentlich der Frankenzeit, berichten manchmal Wertvolles über Schreiber, Verbriefung, UU.Fälschung und Schriftbeweis.

Die deutsche Forschung wandte sich seit Sickel den Königs- und BischofsUU., seit Bresslau, Brunner, v. Buchwald (s. u. 47), Ficker, Posse und Redlich den Fragen von Handlung und Beurkundung, den Gerichts- und Empfängerschreibern, dem UU.Beweis, der Rechtsbegründung durch die Schrift und den nachfränkischen Verfallserscheinungen zu. Noch fehlt aber trotz erschöpfender Untersuchung einzelner Gruppen und trefflicher Leistungen der Herausgeber neuerer UU.- und Regestenwerke die von Steinacker und Lamprecht angeregte Lichtbildaufnahme aller Urschriften bis 1200, die grundsätzliche Verarbeitung des Gesamtstoffes, Landschaft für Landschaft, Gruppe für Gruppe unter wechselseitiger Fühlungnahme und demnach auch eine eingehende Kenntnis des UU.Wesens, namentlich Westdeutschlands.

B. Rechtliches Wesen der Urkunden. Im Frankengroßstaat lebten nach ihren Geburtsrechten Romanen und Germanen (auch wenn geistlichen Standes), nach römischem Recht die Kirchen, wofern nicht als eigen dem Recht ihrer Herren unterworfen. Bei Rechtsverschiedenheit der Parteien richteten sich Beweisverfahren und Geschäftsform nach dem Recht des beweisführenden bzw. sich verpflichtenden Teils. Die nachfränkischen Gewohnheitsrechte der deutschen und nordfranzösischen Landschaften erwuchsen im Kern unberührt vom römischen Recht, das andererseits das churrätische und die geschriebenen Rechte Südfrankreichs beherrschte. Einflüsse des Kirchenrechts wurden im UU.Wesen erst gegen Ende des 11. Jhs., vorzüglich in

Süddeutschland, stärker fühlbar. — Wie die Langobarden übernahmen auch die Franken, Alemannen und Bayern die U. aus dem römischen in ihr Recht. Ein dauernd unabhängiges Herzogtum fehlte, auf Gerichtsbefehl wurde nur in dem allein zur Abgabe unanfechtbarer Zeugnisse befugten Königsgericht geurkundet. So genoß im Beweisverfahren seit Aussterben der westfränkischen *gesta municipalia* (9. Jh.) nur die KönigsU. öffentlichen Glauben. Auf Anfechtung ihrer materiellen Echtheit, d. h. ihres Inhalts, ohne Vorlage einer gleichartigen, aber widersprechenden U. stand Tod oder Wergeldstrafe. Von zwei einander widersprechenden KönigsUU. galt von Chlothar II. (614) bis ins 12. Jh. die jüngere als erschlichen. Beweisrechtlich bevorzugt waren die über Parteiauftrag von Gerichtsschreibern aufgenommenen UU. Alle entsprechend (besonders mit Zeugenverzeichnis und der in Alemannien und Bayern ausdrücklich vorgeschriebenen Datierung) ausgestatteten PrivatUU. aber machten, wenn nicht angefochten, vollen Beweis. Im Verfahren nach der gegen die Rechtsgültigkeit des Inhalts, also unterschiedslos gegen formelle wie materielle Glaubwürdigkeit der U. gerichteten Schelte war der Beweisführer (UU.Produzent oder Schreiber) meist näher zum Eid und vom Zwang der rechtsförmlichen Antwort (*thanganare*) befreit, also im Vorteil. Bei den Alemannen ursprünglich, dauernd wohl bei den Bayern, entschied nach einfacher Schelte der Produzenten- und Zeugeneid endgültig. Bei den Ribuariern und sicher auch den Saliern schworen gemäß Gesetz wohl Dagoberts I. (629—634) nach einfacher Schelte der Schreiber und die 7 bis 12 Zeugen. Nach feierlicher Schelte mittels Durchbohrung der U. vor Gericht machte der durch Herausforderung zum Zweikampf verlegbare Eid von Schreiber, Zeugen und 6 Eidhelfern den Gegner sach- und bußfällig. Nach dem Tod von Schreiber und Zeugen waren nur die von den Gerichtsschreibern eigenhändig geschriebenen oder (seit Karl d. Gr. oder Ludwig d. Fr.) mindestens unterfertigten UU. auch bei Schelte beweistüchtig; Schriftvergleich und Eid von Produzenten, Eidhelfern und — wenn möglich — auch Zeugen erwiesen ihre Glaubwürdigkeit. Dieses Verfahren drang mit der unmittelbaren Frankenherrschaft nach 730 bzw. 774 in Alemannien und Italien ein. — Rasch aber verlor im 9. Jh. der UU.Beweis an Boden. Urteilte ja im germanischen Norden kein der Schrift und des römischen Rechts kundiger Einzelrichter, sondern die Gerichtsgemeinde oder die ihr entnommenen ungelehrten Rechtsprecher. Schon seit Mitte des 9. Jhs. kam selbst bei den in Italien lebenden Saliern nicht mehr der UU.Schreiber, sondern nach einfacher Schelte der Produzent mit 12 Eidhelfern, nach feierlicher sein Gegner mit 49 Helfern zum Eid, gegen den nur Herausforderung zum Zweikampf offen blieb, und seither verschwand die Gerichtsschreiber- und die beweisrechtlich vollwertige PrivatU. überhaupt in Nordfrankreich, West- und Süddeutschland fast gänzlich. Den herrschenden Zeugenbeweis erleichterten oder verstärkten bestenfalls EinzelUU. und Traditionsbucheinträge. Beiden und den wenigen nach altem Formular verfaßten, vom Urheber ausgestellten und von dem jetzt der Amtseigenschaft entbehrenden Schreiber unterzeichneten Cartae fehlte, die Zeugen ausgenommen, jede Beglaubigung. Die Traditionsbucheinträge erlangten erst nach dem neuerlichen Sieg des UU.Beweises im 12. Jh. in Bayern (wenigstens bei Streitfällen um Dienstbarkeitsverhältnisse) Beweiskraft und erst nach Begründung der Landeshoheit im 13. Jh. nicht ohne Einwirkung der Notarsimbreviatur (s. u. 43) in Brixen öffentlichen Glauben. Die später allgemein prozeßfähige SiegelU. und die am Rhein ausnahmsweise zeugenlose, also wohl als beweistüchtig betrachtete Teilkarte vermochten trotz Erweislichkeit ihrer formellen Echtheit im 10. bis 11. Jh. nicht, dem Schriftbeweis Bahn zu brechen.

Für das älteste Vollstreckungsverfahren mußten die formelhaft der UU.Sprache des Altertums entlehnten Pfändungsklauseln angesichts der allgemeinen Zulässigkeit der Privatpfändung wertlos bleiben. Im 7. bis 8. Jh. noch in westfränkischen Formularen nachweisbar, verschwanden sie, gerade als sie, wäre nicht das UU.Wesen überhaupt verfallen, infolge Zurückdrängung der nicht vertragsmäßig zugelassenen Selbsthilfe des Gläubigers hätten Bedeutung gewinnen können.

Sehr gering war die privatrechtliche Bedeutung der U. auf fränkischem bzw. deutschem Boden. Brunners Lehre von der römisch-germanischen VerfügungsU. ist, wie erwähnt, unhaltbar; im Frankenreich fehlen sogar scharfe formale Unterschiede zwischen Carta und Notitia sowie einwandfreie Belege für die *traditio cartae*. Vertragsschluß durch U. und manchenorts durch Eintrag in die *gesta municipalia* blieb den Romanen wenigstens des Westfrankenreichs geläufig. Kraft Ausstellerunterschrift oder deren Ersatz (Handmal, Handauflegung) begründeten auch UU. der Könige und der bei den Alemannen zur Verbriefung ihrer Vergabungen an Laien verpflichteten Kirchen häufig Rechte. Nach dem für alle Geschäfte der weltlichen und geistlichen Stammesgenossen maßgebenden Privatrecht der Franken, Alemannen und Bayern aber kamen (von den formfreien Realverträgen abgesehen) Rechtsgeschäfte nur durch rechtsförmliche Handlung zustande, so durch Begebung der volksrechtlichen, manchmal an westfränkischen UU. (z. B. dem letzten Willen Abt Fulrads von St. Denis v. 777) befestigten Wahrzeichen. Hier kann die U., die freilich bei manchen Geschäften (so Bestellung des fränkischen Liegenschaftswittums, der *dos conscripta*, Vergabung von Todes wegen, Grundstücksübereignung außerhalb der Liegenschaft) allgemein üblich, ja sogar der Beweissicherung wegen durch Brauch oder Gesetz vorgeschrieben war, nicht mehr Bedeutung als im Privatrecht der Langobarden besessen haben. Aufzeichnungen des Empfängers über Rechtsgeschäfte dienten selbstverständlich von jeher nur der Erinnerung oder dem Beweis. Den an Beurkundung von Verträgen nicht mehr gewöhnten Deutschen des 10. und 11. Jhs. vollends wäre ein Rechtserwerb durch nichtkönigliche U. ganz undenkbar erschienen.

Über Wertpapiere s. o. 20. Die Exaktionsklausel begegnet in den Strafformeln, das Gedinge auf Rückstellung der U. am Schluß westfränkischer Schuldbrieformulare im 7. bzw. an b 8. Jh., die Begebungsklausel (*aut cui hanc cartam dederis* u. ä.) in den Bestimmungen über Vorbehalt des Nießbrauchs- oder Rückkaufrechts in St. Galler UU. über bedingte Landschenkungen an Kirchen von 838—909. Weitere Entwicklung schnitt der Verfall des UU.Wesens ab.

C. Herstellung der Urkunden. Die Cartae verschweigen öfters, die Notitiae, namentlich diejenigen über Gerichtssachen, gleich den meisten PrivatUU. des 10. und 11. Jhs. regelmäßig, ihren Aussteller. Als solcher ist bei den KönigsUU., den Cartae und (anders als in Italien) einem Teil der Notitiae sowie der jüngern Stücke der Urheber, bei den andern Aufzeichnungen einschließlich der Notitiae über Gerichtssachen und der urschriftlichen Traditionsbucheinträge der Empfänger zu betrachten. UU. schreiben durfte jedermann, Geistliche allerdings mit Rücksicht auf ein ihnen 755 eingeschärftes Verbot, weltliche Geschäfte zu treiben, und eine ausdrücklich gegen die UU.Fertigung durch Priester gerichtete Verordnung Karls d. Gr. nur mit Ermächtigung ihres kirchlichen Obern, die sie im 8. bis 9. Jh. mit *iussus a N.*, *iubente N.* manchmal, in Bayern mit *ex ore N.* häufig, vermerkten. Eigenhändige Besorgung des Schreibgeschäftes wurde auch im geistlichen Stand zur Ausnahme. Gewöhnlich stellte ein Vertragsteil, begreiflicherweise meist der Rechtserwerber, gelegentlich auch ein über geeignete Kräfte verfügender Dritter (Bischof, Abt) einen Schreiber. Die fränkisch-schwäbischen UU. des 8. und beginnenden 9. Jhs. rühren zum größern, die übrigen deutschen UU. des 8. bis 11. Jhs. zum größten Teil von geistlichen, vom Empfänger beauftragten Gelegenheitsschreibern her; die heute meist verlorenen UU. Geistlicher für Laien mögen allerdings häufiger von Ausstellerschreibern gefertigt gewesen sein. — Auch in Gallien verschmolzen wohl Tabellionen und städtische *notarii* und *amanuenses*. Letztere müssen aber gleichzeitig infolge des Zurückweichens der Stadtkurien vor den ihnen ursprünglich gleichgeordneten Grafengerichten und bei ihrem manchenorts erkennbaren Übergang in diese Gerichte mindestens da oder dort zu gräflichen Gerichtsschreibern und damit zu richterlichen Hilfsbeamten geworden sein, wie die von ihnen vielleicht bald nicht mehr unterschiedenen, den Parteiverkehr des Richters vermittelnden *cancellarii*. So bildete sich hier wohl eine Schicht gewerbsmäßig amtlicher, der Öffentlichkeit und wie früher der Stadtverwaltung, so zuletzt (manchenorts wenigstens) dem Grafengericht dienender Schreiber. Vermutlich nach solchem römisch-gallischen Vorbild vom Königtum eingeführt, erscheinen öffent-

liche Grafschafts- oder Gerichtsschreiber, zuerst in dem durch Einfügung in die *lex Ribuaria* erhaltenen, wahrscheinlich 629—34 erlassenen Königsgesetz als *cancellarii in iudicio sedentes* bezeugt, urkundlich als *notarii* oder *amanuenses* bei den Saliern seit Ende des 7., als *cancellarii* bei den Ribuariern seit dem 8. Jh. erwähnt. Seit Beseitigung des Herzogtums (730) wurden die *cancellarii* und *notarii* auch in Alemannien, seit Eroberung des Langobardenreichs (774) auch in Italien eingeführt. Diese am Königshof seit 803 in laufenden Verzeichnissen geführten Beamten, vom König oder Grafen, seit 803 von den Sendboten mit Zustimmung des Volks für den Bereich einer Grafschaft ernannt, meist geistlichen Stands, angesehen und wohlhabend, arbeiteten für den Grafen und die Parteien in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen innerhalb und in Angelegenheit von Gütern im Grafschaftsbereich auch außerhalb der Grafschaft. Ihre beweisrechtlich bevorzugten UU., für deren Echtheit sie einzutreten hatten, schrieben sie ursprünglich eigenhändig; später ließen sie den Text, zuletzt auch öfters die Unterschrift durch ihre Hilfskräfte herstellen. Aber schon im 8. Jh. war im fränkischen Stammesgebiet — wie da und dort, so in Fulda seit 776, bemerkbar — dieses Amt im Absterben begriffen. Karl d. Gr. bemühte sich vergeblich darum. Mit dem Verfall des UU.Wesens und der Grafschaftsverfassung verschwand das Gerichtsschreibertum im außeralpinen Deutschland im allgemeinen seit Mitte des 9. Jhs., in Zürich 964, am Rhein und in Nordfrankreich im 10. Jh., im alpinen Burgund, Churrätien und Aosta nach verschiedenen Wandlungen im 12., 13., bzw. 15. Jh..

In Römisch- und Westgotisch-Gallien gab es, als die Franken eindrangen, zweifellos Kanzleien der Staatsbehörden. Überbleibsel städtischer Amtsschreibstuben hielten sich vereinzelt bis ins 9. Jh.. Mittel- oder unmittelbar nach solchem römischen Vorbild beschäftigten die Frankenkönige eine geordnete Kanzlei, die weltlichen und geistlichen Großen, so die alemannischen, bayrischen und ribuarischen Herzoge bzw. die Hausmeier, sogar die Grafen, Bischöfe und Äbte und andere Grundherren ihre Schreiber. War ja noch der briefliche Gedankenaustausch rege, UU.Fertigung und Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben üblich. In nachfränkischer Zeit verfiel aber selbst die Reichskanzlei und die UU. von weltlichen und geistlichen Großen, sogar der deutschen Erzbischöfe, wurden überwiegend von Empfängerschreibern gefertigt, trotzdem schon zur Erledigung des Briefwechsels vielfach nachweislich mehr oder weniger ständige *notarii* oder *cancellarii* beschäftigt und gelegentlich, so in Trier im 11. Jh., Ansätze zur Einrichtung von Schreibstuben gemacht wurden. Jedenfalls fehlten im 10. bis 11. Jh. Kanzleien, die ihren Auslauf zum größern Teil selbst erledigt und anders als ausnahmsweise für Außenstehende gearbeitet hätten. Anläufe zu kanzleimäßigem Zusammenschluß der Empfängerschreiber wurden nur vereinzelt, so im 9. Jh. in St. Gallen und Fulda, gemacht.

Die rechtsförmliche, nur bei einigen königlichen und kirchlichen Willenserklärungen wegfallende Handlung, auf die sich — von Siegelungszeugen einiger BischofsUU. des 10. und 11. Jhs. abgesehen — gemeinhin Zeugen und Zeitmerkmale der hier zunächst in Rede stehenden PrivatUU. bezogen, und die von ihr oft auch zeitlich getrennte Beurkundung spielten sich zur Frankenzeit ähnlich wie in Langobardisch-Italien ab. Erstere zerfiel z. B. im Liegenschaftsverkehr in den gern vor Nachbarn, in der Gerichts- oder Landesversammlung, vor oder in Kirchen und mit Vorliebe an Sonntagen geschlossenen verpflichtenden Vertrag und in die Besitzeinweisung. Verschob sich die Verbriefung, so vermerkte sich der bei der Handlung anwesende Gerichts- oder sonstige Schreiber das sachlich Wichtige häufig auf Rand oder Haarseite des Pergaments, auf dem er oder sein Gehilfe später unter Formularbenutzung, manchmal auch nach Diktat, die U. schrieb. Feierliche Niederlegung von UU. für Kirchen auf deren Altar war gebräuchlich. Selbstverständlich galt vorjustinianischer Brauch. Auch der öffentliche Schreiber vollzog die U. nicht, sondern unterschrieb sie nur und auch das nicht immer und überall. Eine rechtsförmliche Begebung der unvollzogenen U. durch den Aussteller an den Empfänger läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen. Nur in den vielfach lombardisch beeinflußten rätoromanischen UU. des 12. Jhs. erscheint der nach Goldmann auf eine *traditio cartae* bezügliche Ausdruck *carta tracta* (d. h. *traiecta*) *est*. Ihrem stärkern germanischen Gehalt entsprechend, förderten die deutschen Volksrechte, anders als die ostgermanischen, keine eigenhändigen Unterschriften oder Handmale der Zeugen mehr. Die rechtsförmlich gebetenen, in Bayern am Ohr herbeigezogenen, ihrem Stand nach geeigneten Zeugen (*testes*, *firmatores*, *manumissores*) und der gleich dem Schreiber gelegentlich in ihre, meist 7 übersteigende Zahl eingerechnete Aussteller festigten die häufig zur allgemeinen Kenntnisnahme verlesene U., gleichviel ob Carta oder Notitia, fast ausnahmslos nur durch die in Schwaben und Bayern ausdrücklich vorgeschriebene Handauflegung. Vor der Beurkundung, zum mindesten aber vor deren Abschluß pflegte bei Burgundern, Franken, Schwaben, Bayern und gewiß auch Alpenromanen der Aussteller das leere Pergament oder das meist noch des Eschatokolls entbehrende Schriftstück, gewöhnlich samt Schreibzeug und Einkleidungswahrzeichen, auf die Erde zu legen und es dann dem Schreiber zum Zeichen der Beurkundungsbitte zu überreichen. Durch solche Berührung mit der zauberkräftigen Erde sollte nach Goldmann die U. fest und dauerhaft gemacht werden. Diese im *chartularium Longobardicum* als deutsche und ostgermanische Sitte geschilderte, in UU. aus Gorze bei Metz (910, 957, 958), St. Gallen (786—909) und Zürich (1036/7) erwähnte *levatio cartae* wurde noch im 12. Jh. in Lausanne und Genf geübt; ein Vertreter der Obrigkeit hob noch im 14. Jh. im Wallis die U., im 13. im Vinschgau die Feder zur Verdeutlichung der amtlichen Ermächtigung zur UU.Fertigung.

Aber seit Verfall des Berufsschreibertums und UU.Wesens im 10. bis 11. Jh. wurde meistenorts selbst seitens des Rechtserwerbers verhältnismäßig nur selten und nicht mehr nach altem Brauch geurkundet. Noch seltener gab, von Ausstellung königlicher UU. abgesehen, der Urheber den Beurkundungsbefehl oder ließ durch seinen Schreiber auf einer Empfängerausfertigung die von ihm geführten Zeugen verzeichnen. Handlung und Beurkundung rückten infolge Zunahme nachträglicher Beurkundung von Rechtsgeschäften vielfach weiter auseinander als früher. Die Handauflegung durch Aussteller und Zeugen kam ab. Die Schreiber überließen (gleich den Kanzlern der ostfränkischen Könige seit 876) manchmal schon im 8. bis 9. Jh. dort, wo die Anbringung ihrer Unterschrift noch üblich war, deren Anfertigung ihren Hilfskräften. Auch die (in den KönigsUU. seit 751 durch das Handmal verdrängte) Ausstellerunterschrift verschwand. Selten und nur bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jhs. hinein kam es vor, daß ein urkundender Bischof selbst unterschrieb oder erweislich an der Herstellung seines Unterschriftskreuzes oder Handmals Anteil nahm. Häufiger beteiligten sich Bischöfe an der Beurkundung durch feierliche Bannandrohung gegen jeden Verletzer des verbrieften Rechts oder durch eigenhändige Vornahme der Besiegelung, die, nicht selten vor Niederschrift der Zeugenreihe und Datierung vorgenommen, jetzt allmählich ein wichtiger Vorgang bei Ausstellung bischöflicher, dann auch anderer UU. wurde. Eigenhändige Unterschriften oder Handzeichen von Zeugen, Mitausstellern oder zustimmenden Personen lassen sich selbst in den subjektive Unterschriften mehrerer Geistlicher tragenden UU. nicht allzuhäufig nachweisen. Schlagwortentwürfe wurden nicht mehr gemacht. Dafür kam es, wie u. a. an vielen Einzel- und Traditionsbuchnotizen festgestellt wurde, häufig vor, daß man nach Abschluß eines Rechtsgeschäfts auf Grund mehrerer, auf die Einzelstufen desselben bezüglicher Aufschreibungen Verlauf und Endergebnis der Verhandlungen in einer gelegentlich die Beziehung der Zeugen verschleiernden und mit Widersprüchen behafteten Gesamtaufzeichnung zusammenfaßte. Für etwaige Ausstattung mit Formelwerk dienten statt der unverständlich gewordenen Formulare der Frankenzeit Königs-, Papst- u. a. UU. als Vorlagen. Auch die KönigsUU. des 10. bis 11. Jhs. wurden meist ohne Anschluß an Formularsammlungen und z. T. vom Empfänger hergestellt.

D. Formen der Urkunden. Auf Stein und Erz machte man, von Weiheinschriften abgesehen, nur UU.Abschriften und manchmal, so in Westfalen im 11. Jh., Aufzeichnungen über pflichtige Leistungen der Kirchengemeinden. Im übrigen aber war seit Verschwinden des Papyrus (8. Jh.) Pergament nordländischer Art, das gelegentlich nach Tilgung der ursprünglichen Schrift aufs neue benutzt wurde, der einzige UU.Schreibstoff. Man bevorzugte zur Frankenzeit ein oft kleines, unregelmäßiges und bis zu den Rändern ausgenutztes Quadrat- oder Querformat, später auch ein breites Hochformat. Notizen schrieb man außer in Bücher oder auf die Rückseite anderer UU. gern auf kleine Pergamentstreifen oder -stückchen, längere Aufzeichnungen auf Rodeln. Durch spielerische Schreiberlaune entstanden Stücke, wie der in Kreuzform geschriebene Stiftungsbrief für St. Georgen am Längsee in Kärnten von 1002—1018. Blinde Linien kamen im 9., Farbstift- und Tintenlinien im 11. Jh. auf. Farbtinte wurde, einige byzantinisch beeinflußte KönigsUU. abgerechnet, nicht benutzt. Als UU.Schrift diente außer der angelsächsischen, z. B. im ältesten Fuldaer Kopialbuch verwendeten Schrift die merowingische Kursive, seit dem 9. Jh. in KönigsUU. die diplomatische, in andern UU. die ihr gelegentlich mehr oder weniger angenäherte Buchminuskel. Verlängerte, aber auch Majuskelschrift schmückten die Königs- sowie manche PrivatUU.. Oft

wurden die Anfangsbuchstaben der UU. durch Vergrößerung oder Verzierung hervorgehoben. Mit griechischen Worten oder Buchstaben prunkten nur westfränkische Geistliche in ihren Unterschriften. Mittels der in den Vermerken der KönigsUU. und den Schreiberunterschriften anderer westfränkischer Stücke bis ins 10. Jh. erscheinenden tironischen Zeichen entwarf man noch im 9. Jh. mitunter deutsche UU.. An besondern Zeichen trifft man in den KönigsUU. namentlich die seit Ludwig d. D. C-förmigen Chrismen, die seit Pipin die eigenhändige Königsunterschrift ersetzenden, seit Karl d. Gr. in besonderer Weise gebildeten und bis Heinrich V. bzw. Lothar III. eigenhändig vollzogenen Handmale der Herrscher und das seit Ludwig d. D. nicht mehr eigenhändige, noch unter Otto II. und zeitweise wieder im 11. Jh. erscheinende Rekognitionszeichen des verantwortlichen Kanzleibeamten. In den PrivatUU. des 8. bis 10. Jhs. begegnen die meist in Form eines durch eine Wellenlinie verzierten Strichs gehaltenen Chrismen, die an die Rekognitionszeichen der KönigsUU. erinnernden Unterschriftsschnörkel der Schreiber und die gewöhnlich kreuzförmigen Handzeichen der Aussteller-, Zeugen- und Schreiberunterschriften. BischofsUU. des 10. bis 12. Jhs. zeigen den päpstlichen Benevaletemonogrammen und Rotae nachgeahmte Zeichen (Salzburg bzw. Würzburg, Bamberg, Hildesheim) sowie Handmale nach Art der königlichen (Metz, Trier, Bremen, Augsburg, Verdun, Köln, Passau, Freising, Salzburg). Letztere verwendeten im 12. Jh. ausnahmsweise auch Äbte (Michaelbeuern) und Laien, so die Grafen von Flandern, Baden und Raabs oder der Vogt von Michaelbeuern, ein rotaähnliches Handzeichen führte 1014—17 Graf Balderich von Oplathe. Verwandte Gebilde dienten auf Teilkarten (über diese sowie die Siegel s. u. 36/7) als Schnittzeichen, ein *signum s. Viti* beglaubigte Corveyer UU.. Die lateinische UU.Sprache verwilderte besonders in Gallien und Churrätien unter dem Einfluß der romanischen Volkssprache, dann aber infolge geistiger Wechselbeziehungen und Benutzung westfränkischer Formulare auch in Deutschland. Hier verschwanden erst im 9. Jh. vermöge Nachwirkens der Sprachreinigung Karls d. Gr. die Vulgärformen aus den vereinzelt seit dem 8., häufig seit dem 11. Jh. durch Reime verzierten UU.

Bei den auf deutsch-französischem Boden aus römisch-vorjustinianischer Wurzel erwachsenen EinzelUU. lockerte sich, wenn man von den KönigsUU. absieht, schon in spätfränkischer Zeit vielfach die Strenge des Formulars. Im 10. bis 11. Jh. war der Verfall so weit gediehen, daß beim Wiederaufleben der Schrift als Mittel des Rechtslebens die neuen UU.Arten nicht mehr im unmittelbaren Zusammenhang mit der Überlieferung des Altertums entstehen konnten.

Fassung und Ausstattung der im 5. bis 8. Jh. von den Deutschen in Frankreich, an Donau und Rhein vorgefundenen EinzelUU. vererbten sich auf die im 8. bis 10. Jh. im ganzen Churer Sprengel verbreitete, erst im 11. bis 13. Jh. völlig zersetzte und durch Siegel- und NotarsU. aus Innergraubünden und Vinschgau verdrängte rätoromanische GerichtsschreiberU.. Sie hielt, durch altertümliche Färbung und einzelne Besonderheiten, so die Berufung auf die *lex Aquilia-Arcadiana*, ausgezeichnet, bei Verbriefung von Schenkungen an dem auch in der schwäbisch-lombardischen Nachbarschaft gebräuchlichen subjektiven Formular, bei Verkäufen an der selbst in Italien bald verschwundenen objektiven Fassung fest (Redlich-Gross 2 a). Ähnlicher Abstammung und Wesensart waren auch die bis 1147 als Briefe mit vorangestellter Anschrift, später objektiv gefaßten *cartae Augustanae;* die Rückseite dieser von den Aostaner Kanzlern geschriebenen und erst an der Schwelle des 15. Jhs. durch die NotarsUU. völlig verdrängten Schriftstücke trug eigentümlicherweise eine kürzere, aus dem ältern Schlagwortentwurf entwickelte, seit dem 12. Jh. der Imbreviatur (s. u. 43) gleichlautende Ausfertigung desselben Inhalts, gewöhnlich aber von anderer Hand. — Auch die UU. der Franken, Alemannen und Bayern waren Töchter der römisch-vorjustinianischen U.. Dies bezeugt schon das gewöhnlich schmucklose Gesamtbild der bei Verbriefung von gerichtlich oder außergerichtlich vorgenommenen Geschäften gewöhnlich verwendeten *cartae, cartulae* oder *epistolae*, wie es die St. Galler Urschriften (Arndt-Tangl 71/2 a, b, 74 a, b, 76 a, 77 a, b, Steffens 38, 44 a, b, 53 c, d, 63 c, Redlich-Gross 2 b) zeigen, mit ihrem ohne Absatz und anfangs in schlechter Worttrennung und Zeilenführung geschriebenen Hauptteil und ihrem häufig durch Zwischenräume oder Absetzung einzelner Zeilen gegliederten, meist zur Gänze vom Schreiber und manchmal ersichtlich nicht in einem Zug mit dem Text eingetragenen Eschatokoll. Die manchmal vorhandenen rückseitigen oder Randentwürfe (Arndt-Tangl 71 b, 74) erinnern ebenfalls an italienischen Brauch. Auch die (nur bei Verbriefung zweiseitiger Verträge in gleichlautenden Schriftstücken gelegentlich objektive) Fassung stand, besonders im 7. bis 8. Jh., noch derjenigen der subjektiven italienischen Papyrusstücke des 5. und beginnenden 6. Jhs. sehr nahe. Die aus dem Anfangsgruß des Briefs entstandene Eingangsanrede (*ego enim* bzw. *in dei nomine illi, illi emptori ego ille venditor* u. ä.) hielt sich gleich dem an das untergegangene objektive Kaufbriefformular erinnernden, jetzt sinnlosen *constat* an der Spitze der Dispositio im Westen bis ins 10. Jh. (Steffens 66 a). Gemeinhin aber begannen die fränkischen, landschaftlich sehr verschieden gebauten Cartae, wenn voll entwickelt, mit Kreuz oder Chrismon und Invocatio (bes. häufig *in dei nomine*) und fügten daran die oft mit einer Arenga oder Publicatio eingeleitete und häufig in eine Pertinenzformel auslaufende Dispositio. Corroboratio und Rogationsformel fehlten überwiegend. Der Text schloß meist mit der jedem Verletzer des verbrieften Rechts Geldbuße (vielfach in Höhe des doppelten Werts), öfters auch gleichzeitig geistliche Strafen androhenden Poenformel und der mit *stipulatione interposita*, später *subnixa* endigenden Bekräftigung der Rechtsbeständigkeit des UU.-Inhalts trotz Anfechtung. Das Eschatokoll leitete die (mitunter freilich fehlende) Unterzeichnung des Ausstellers ein (*N. relegi et scribere rogavi* bzw. *et subscripsi, N. epistola[m] a me facta [m]* [zu ergänzen *subscripsi, firmavi*], + *Signum N., qui hanc cartam fieri [et firmare] rogavi[t], iussit* usw.). Nach ihr, seltener ganz am Schluß der U., folgten die Handmalformeln der Zeugen. An diese schlossen sich die manchenorts allerdings regelmäßig fehlende und wechselnd, selbstverständlich aber nie als Vollziehungsformel gestaltete Schreiberunterschrift (+ *Ego N. rogatus a N. scripsi et subscripsi* usw.). Ihr vor- oder nachgestellt ist die Ort, Herrscher-, seltener Inkarnationsjahr, Monatstag nach römischer Zählung, gelegentlich auch Wochentag, Mondalter und Indiktion angebende Datierung. Die schwäbischen Cartae stellten seit dem 9. Jh. gemeinhin die mit *actum* eingeleitete Ortsangabe an den Schluß des Textes und verknüpften den Rest der oft mit *sub comite N.* schließenden Datierung durch *et (ac) notavi diem ... et mensem ...* mit der Schreiberzeile. Die in Bayern üblichen *epistolae* — unter *carta* verstand man hier, wie öfters auch anderwärts, jede U. — zeichneten sich besonders seit Mitte des 8. Jhs. durch gewisse Eigenheiten aus, wie die schon vor Bischof Arbeo in Freising eingebürgerte Datierung *sub die consule, quod est (fecit)*; die oben besprochene Wendung *ex ore ...* in der Schreiberzeile; das Fehlen eines den Aussteller als solchen kennzeichnenden Zusatzes in seiner oder des Schreibers Unterschrift; die Seltenheit der durch volksrechtlichen Schutz beurkundeter Geschäfte entbehrlich gemachten Strafklauseln. Gewöhnliche Cartae waren auch die manchmal in Einzelheiten, so in der Voranstellung einer Intitulatio, den Einfluß der KönigsU. verratenden UU. der Großen (Steffens 53 c, d).

Allenthalben verfielen aber, wenn man von den KönigsUU. absieht, seit Mitte des 9., besonders aber seit dem 10. Jh. die außerhalb Frankreichs, soviel bekannt, nur in Schaffhausen (Redlich-Gross 4 c) bis ins 12. Jh. unverändert dauernden alten Formulare. Subjektive Unterschriften bzw. Handmalformeln von Ausstellern wurden nur vereinzelt bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jhs. und fast nur in BischofsUU. angebracht. Objektiv, bei Geistlichen meist subjektiv gehaltene Unterschriften von Mitausstellern, Zeugen oder Zustimmenden blieben, manchmal schon im 11. Jh. in Reihen geordnet, in den auf Kirchenversammlungen ausgestellten und von deren Teilnehmern gezeichneten Konzilsbeschlüssen, Synodal- und BischofsUU. üblich. Im übrigen aber hielten sie sich nur bis etwa 1220, vereinzelt bis 1278, namentlich im Erzbistum Salzburg, in manchen bischöflichen u. a. UU., auf denen Unterfertigungen beistimmender Klosterbrüder oder Domherren beigefügt wurden, was z. T. unter Einwirkung kirchenrechtlicher Vorschriften, später vor allem in Nachahmung der Kardinalsunterschriften der Papstprivilegien geschah. Davon abgesehen, wurden die Zeugenunterschriften immer öfter zu der mit *testes, coram his testibus, isti sunt testes* eingeleiteten Zeugenreihe. Auch die manchenorts, so z. B. in Freising und Passau, schon in fränkischer Zeit fehlende Schreiberunterfertigung enthielt immer häufiger. Das Formelwerk schrumpfte zusammen und schließlich trat an Stelle der subjektiven Fassung die der herrschenden Auffassung vom Wesen der U. besser entsprechende objektive Berichtsform. In dieser hatte man schon zur Frankenzeit Gerichtsverhandlungen, mitunter auch gerichtlich oder außergerichtlich abgeschlossene Rechtsgeschäfte, namentlich Besitzeinweisungen, gleichzeitig oder nachträglich aufgezeichnet (Arndt-Tangl 73). Diese über Parteiwunsch von Vorsitzenden und Urteilern durch Handauflegung bekräftigten und dem Sieger ausgefolgten *iudicii* oder *iudicia* und die sonstigen von den Zeugen, öfters auch dem Urheber handgefestigten, verhältnismäßig seltenen *notitiae, brevia* oder *commemoratoria* schieden sich aber niemals so streng von den herrschenden Cartae wie die entsprechenden italienischen *notitiae* und *memoratoria*. Ersteren fehlte das eigentümliche Wesen öffentlicher GerichtsUU., letzteren die durchgängige Empfängerausstellung (s. o. 30/1). Vor allem aber besaßen die Notitiae meist einzelne Formmerkmale der Carta, so besonders deren Eschatokoll. Seit dem 9. Jh. aber gewannen mit dem Verfall der Cartae die Notitiae Raum und verschmolzen mit ihnen. Der Sieg der objektiven Fassung bezeichnete aber nicht wie 200 Jahre später in Italien das Auftreten einer neuen vollwertigen U., sondern in den meisten Fällen das unvollkommener, rechtlich wertloser Schriftstücke, wie sie in Friesland, Sachsen und Thüringen, vereinzelt aber schon im 8. Jh. auch in Süd- und Westdeutschland üblich waren: formloser, unbeglaubigter, nur nach Jahr oder Tag, gewöhnlich aber überhaupt nicht datierter Aufzeichnungen, auf einem Zettel, auf der Rückseite einer U., in ein Meß-, Homilienbuch u. dgl., besonders aber in ein Traditionsbuch eingetragener Notizen (Redlich-Gross 4 b). Meist regellos, manchenorts aber zeitweise nach festem

Formular gebaut, begannen sie gemeinhin mit *Notum sit, quod . . N. tradidit, vendidit . .* und schlossen mit dem durch *coram his testibus . .* u. ä. eingeführten Zeugenverzeichnis. Vielfach mischten sich dabei, so in den z. T. nicht rechtlichen Zwecken, frommer Erinnerung usw. dienenden Aufschreibungen über Klostergründungen, Kirchweihen, Echtheit von Reliquien, Schenkungen und sonstige Wohltaten (Mon. pal. I/9, 9—10, II/11, 2a, II/13, 2) Aufzeichnungen rechtlichen mit denen andern Inhalts.

Nirgends aber, nicht einmal in Bayern, war die Herstellung entsprechend ausgestatteter UU. ganz erloschen, nirgends hatten die Notizen völlig und dauernd alles Formelwerk abgestreift und immer wieder regte sich, namentlich in kirchlichen Kreisen, neuerdings das Bedürfnis nach brauchbaren UU.. So faßte man da und dort, besonders seit dem 11. Jh., die Notizen wieder teilweise oder ganz subjektiv und urkundenmäßig. Auch ahmte man besonders in den oft hinwieder ganz schlichten und schmucklosen Fürsten- und BischofsUU. des 10. bis 12. Jhs. (Arndt-Tangl 85, Steffens 78 b, 85, Redlich-Gross 5 a, b, 6 b), manchmal aber auch in von Privaten ausgestellten Cartae (Redlich-Gross 3) Ausstattung und Bau der Königs-, später auch der PapstU. nach. So wurden damals und noch mehr seit Durchdringen des Siegels und des UU.Beweises im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jhs. Rechtsgeschäfte häufig nachträglich mit oder ohne Benützung einer seinerzeit hergestellten Notiz und unter Beibehaltung der ursprünglichen Zeugen-, Orts- und Zeitangaben beurkundet (Arndt-Tangl 82), und im guten Glauben, oft allerdings in bewußter Fälschungsabsicht, auch vollurkundlich ausgestattete Schriftstücke in solcher Art neu ausgefertigt, sei es, um eine beweiskräftige Abschrift zu besitzen, sei es, um geänderten Rechts- u. a. Verhältnissen (Standeserhöhung oder Siegelwechsel des Ausstellers u. dgl) Rechnung zu tragen oder irgendwelche Ansprüche zu stützen.

Vor allem aber setzte das Ringen um ein neues, den nordalpinen Bildungsverhältnissen angemessenes Beglaubigungsmittel ein. Androhung des Königs- oder Bischofsbanns — erstere in Sachsen, letztere in BischofsUU. allerwärts, im 10. bis 12. Jh. gang und gäbe — schützten gleich der Zeugenführung nur das verbriefte Recht, nicht die U.. Diese mußte wieder dauernd aus sich selbst als echt erweislich gemacht werden. Zu diesem Zwecke ahmte man, nachweislich seit 958 in Köln, seit 967 in Trier, später im übrigen Ober- und Niederlothringen, Holland, Flandern und Nordfrankreich, in Franken und Schwaben, gelegentlich auch in Sachsen, Thüringen und Bayern, den in England spätestens um 850 (vielleicht in Anlehnung an das altgermanische Kerbholz oder römische Einrichtungen, wenn auch kaum im unmittelbaren Anschluß an die doppelt gefertigte SiegelU.) aufgekommenen Brauch der Teilbrieffertigung nach. Man schrieb dabei zwei oder mehr gleichlautende Ausfertigungen einer U. unter- oder nebeneinander und zwischen sie, meist in Majuskeln, Merkworte: anfangs mit Vorliebe Namen von Schreibern oder Beteiligten, seit Ende des 11. Jhs. Namen des Heiligen des ausstellenden Klosters, seit dem 12. Jh. das in England jede U. bezeichnende *chirographum* oder Buchstabengruppen, das Alphabet, seltener willkürliche, z. T. wohl Ausstellerhandmale darstellende Zeichen. Durch diese wurde geradlinig der Trennungsschnitt geführt. Allein diese Teilkarten (*chirographa, cartae partitae, abecedariae*) taugten zur Beurkundung einseitiger Willenserklärungen nur schlecht und der durch Zusammenpassen der Teilstücke zu liefernde Echtheitsbeweis wurde durch Verlust oder Vorenthaltung einer der UU. unmöglich. Deshalb nannten die Teilbriefe, einige der ältesten rheinischen Stücke ausgenommen, allzeit Zeugen und trugen seit dem 11. Jh. öfters, im 12. bis 13. Jh. meistens Siegel beider Parteien oder des jeweiligen Vertragsgegners (Arndt-Tangl 87, Redlich-Gross 6 a). Genügen konnte nur ein an der Einzelausfertigung sichtbares, auch dem Schriftunkundigen verständliches Echtheitsmerkmal.

Ein solches fand sich im Siegel. Dieses spielte anfangs im Frankenreich, unter die seit jeher gebräuchlichen Ausweis- und Erkennungszeichen eingereiht, als Verschluß- und Beglaubigungsmittel eine ähnliche Rolle wie in Italien. Durch Beilage bzw. Übersendung ihres losen Siegelabdrucks beglaubigten rheinische Bischöfe und andere Geistliche Reliquien, luden vermutlich nach westgotischem und churrätischem Volksrecht die Richter, nach bayrischem und alemannischem die Herzoge bzw. auch Grafen, Zentenare und grundherrlichen Richter vor. Siegel verschlossen noch im 7. Jh. die letztwilligen Verfügungen der westfränkischen Romanen, während des ganzen MAs. die allzeit üblichen, in ihrer Fassung antiken Ursprung verratenden Briefe. Untersiegelt waren die UU. der Könige, mindestens seit Beginn des 8. Jhs. solche der arnulfingischen Hausmeier und Herzoge von Ribuarien und — wie der besiegelt gewesene Schenkungsbrief Adalhards für S. Denis von 766 beweist — gelegentlich auch andere UU.. Gewiß trugen auch manche der nicht mehr oder nur abschriftlich überlieferten UU. der Bischöfe und Stammesherzoge gleich den für sie vielfach richtunggebenden Königs- und PapstUU. das vor dem 12 Jh. meist in der U. noch nicht angekündigte und daher, wenn spurlos abgefallen, selbst an Urschriften nicht mehr nachweisbare Siegel. Denn die UU. der alemannischen und bayrischen Herzoge glichen im allgemeinen jenen der ribuarischen, und die ältesten urschriftlich erhaltenen BischofsUU. tragen oft schon Siegel. Aber noch standen, wie in Italien, beweisrechtlich die eigenhändigen Unterschriften von Aussteller und Schreiber bzw. Kanzler an erster Stelle. Erst als diese, wie erwähnt, abgekommen waren, wurde das Siegel selbst bei der KönigsU. zum wichtigsten, dann zum einzigen Beglaubigungsmittel. Zugleich kamen dadurch die des Siegels und damit jedes Echtheitsmerkmals entbehrenden UU., d. h. also die meisten nichtköniglichen UU., ins Hintertreffen. Begreiflicherweise wurde alsbald die Untersiegelung von UU. in stets weiteren Kreisen der Siegelführer und immer regelmäßiger geübt. Nachweislich untersiegelten 888 der Erzbischof von Mainz, vermutlich 898 der Bischof von Toul, im 10. Jh. die

Erzbischöfe von Köln, Trier, Bremen und Salzburg, die Bischöfe von Utrecht, Hildesheim und Halberstadt, der Abt von Hersfeld, die Herzoge von Bayern und Herzog Otto von Worms, im 11 Jh. alle Erzbischöfe, die meisten Bischöfe, verschiedene, namentlich west- und süddeutsche Äbte, Klostergemeinschaften, Domstifter, einige Herzoge und Grafen, ja sogar einmal ein bayrischer Edler. Beglaubigung fremder UU. mit dem Königssiegel kam 722 und mehrfach unter den Saliern und Staufern vor. Bis Ende des 11. Jhs. war in Deutschland von den seit Karl d. G. vorkommenden goldenen und bleiernen Königssiegeln und einigen bischöflichen Bleisiegeln des 11. Jhs. (Köln, Bremen-Hamburg, Würzburg) abgesehen, wenigstens zur UU.Beglaubigung nur das ungefärbte, durch- oder aufgedrückte Wachssiegel bekannt.

Das spätrömische Akten- und Bücherwesen fand eine recht unvollkommene Fortsetzung. Selbst in Gallien lassen sich bischöfliche Register mit Sicherheit nur noch im 6., städtische *gesta* selbst in ihren äußersten Ausläufern nur noch im 9. Jh. nachweisen. Abschriften auslaufender Briefe behielt man wohl auch später noch öfters zurück. Auch die landwirtschaftliche Buchführung verfiel trotz königlicher Erlasse schon in spätfränkischer Zeit und die spätrömisch-westfränkischen Kataster des Großgrundbesitzes setzten sich nur unvollkommen in einzelnen jüngeren Urbaren und Inventaren (Mon. pal. II/22, 10, II/23, 1—2, 8a) fort. Ihre Aufgaben übernahmen z. T. Kopial- und Traditionsbücher, die gewiß gleichfalls irgendwie an spätrömische Einrichtungen anknüpften, aber erst seit Ludwig d. Fr., vielleicht nicht ohne Zusammenhang mit dessen Klosterreform von 817 (Dorsch) hervortraten und im 11. bis 12. Jh. — infolge Rückgangs eigentlicher UU.Fertigung zu großer Bedeutung gediehen — zum mindesten bei allen kirchlichen Grundherrschaften zu finden waren (Arndt-Tangl 81, Steffens 54 a, 84, Redlich-Gross 4 a). Sie enthielten, nach der Zeitfolge, oft aber auch nach Lage der betreffenden Grundstücke geordnet, mehr oder weniger vollständige, besonders später gewöhnlich zu Notizen verkürzte Abschriften aller oder häufiger nur bestimmter, zur Zeit der Buchanlage noch als wichtig geltenden UU. bzw. Notizen, die sich auf den Grundbesitz, besonders dessen Erwerbung bezogen. Ihre Fortsetzung erfolgte laufend oder ruckweise durch Hinzufügung weiterer Abschriften oder Auszüge, in Bayern, z. T. auch in Schwaben, zeitweise durch unmittelbaren Eintrag von Notizen. Durch Einstreuung andersartiger Aufzeichnungen näherten sich die Traditionsbücher, namentlich im 12. bis 13. Jh., vielfach dem Zins- oder Zinsleutebuch, dem Urbar, der Chronik, in Schwaben besonders der Gütergeschichte.

DRITTER HAUPTTEIL.

DAS URKUNDENWESEN DEUTSCHLANDS UND ITALIENS SEIT DEM 12. JAHRHUNDERT.

1. Das Urkundenwesen Italiens vom 12. bis zum 18. Jahrh..

Außer rein juristischen Darstellungen, den wichtigen Einleitungen mancher UU.- und Regestenwerke und verschiedenen für den deutschen Geschichtsforscher weniger wichtigen und oft schwer zugänglichen Aufsätzen in italienischen Zeitschriften vgl. über die kirchenrechtliche Lehre vom UU.Beweis: Redlich, PrivatUU. 111, Bresslau, UU.Lehre 1^2, 718, Ewald, Siegelkunde 42; weiteres über prozeß- u. bes. über privatrechtliche Bedeutung der U. in den im folgenden genannten Schriften, bes. jenen über Handelspapiere. — Über das Notariat und seine UU. außer den o. 16 erwähnten Arbeiten namentlich von Ficker, Kern, Österley, v. Sufflay und v. Voltelini zusammenfassend Grev, Manuel, bes. 824, Paoli-Lohmeyer, UU.Lehre, bes. 97, Redlich, PrivatUU. 209, Bresslau, UU.Lehre, bes 1^2, 618; dazu auch Redlich, SiegelU. u. Not.U. i. d. südöstl. Alpenländern, Carinthia I/103, 23. Weitere einschlägige Schriften bei Pappafava, Letteratura notarile (1883), und Geschichte und Bibliographie des Notariats (1895) sowie Rietsch, UU.Wissenschaft^2, XIII. — Über die sizilische Königskanzlei u. deren UU. bes. Kehr, UU. d. normann.-sizil. Könige (1902) u. zusammenfassend Erben, UU Lehre I, bes. 76, 93, Bresslau, UU.Lehre, bes. 1^2, 501, 571; dazu auch La Mantia, Il primo documento in carta esistente in Sicilia (1908). Insbes. über Registerwesen La Mantia, Su l' uso della registrazione nella cancelleria del regno di Sicilia, A. stor. Sic. NF. 31, 197, v. Heckel (s. o. 10), Niese, Register Friedrichs II., A. f. UU.Forsch. 5, 1, Durrieu, Archives angevines de Naples 1 u. 2 (1886), Étude sur les registres de Charles I., 1, B. des écoles franç. 46, 215, Cadier, Essai sur l'administration de Sicile sous Charles I. et II., ebda. 59, 194, 228, Cafaro, Einl. zu Inventario . . . dei registri angiovini conservati nell' arch. di stato di Napoli (1894), Bresslau, UU.Lehre 1^2, 125; betr. d. normann. Lehenbuchs Haskins, Engl. Hist. Rev. 26, 433, 641. — Über sonstige Kanzleien u. ihre UU. u. a. Hirsch, UU. d. Markgrafen Konrad v. Tuszien, MIÖG 37, 27, v. Voltelini (über Trienter Bischofskanzlei), Z. d. Ferdinandeums III/33, 134, Marzi, Cancelleria della repubblica Fiorentina (1910), Torelli, Studi e ricerche di diplomatica comunale, Atti e mem. della R. acc. Virgil. di Mantova, NF. 4, Jiriczek, Mittelalt. Kanzlei d. Ragusaner, A. f. slav. Philol. 25, 501 u. 26, 161. Über Teilkarten: Garufi (s. o. 16), Paoli-Lohmeyer, UU.Lehre 43 u. zuletzt unter Anführung weiterer einschlägiger Schriften Bresslau, UU.Lehre 1^2, 674, 745. — Über GerichtsUU. und -akten Kantorowicz, Albertus Gandinus u. d. Strafr. d. Scholastik I (1907) Einl. — Über Handelspapiere, bes. den Wechsel u. kaufmännisches Bücherwesen, außer Dar-

stellungen des geltenden Rechts u. o. 16 erwähnten Werken Goldschmidt, Handb. d. Handelsr.[3] 1 (1891), bes. 888, 403, De Simoni, Giorn. Lig. 1898, 308, Brandileone, Le così dette clausole al portatore nei documenti medievali ital. Riv. di dir. commerc. e marittimo 1, 5, Ciccaglione, Titoli al portatore nell' Italia meridion. e nella Sicilia (1906), Schaube, Studien z. G. u. Natur d. ältesten Cambium, JbbNSt. 65, 153, 511, ders., Wechselbriefe K. Ludwigs d. B., ebdt. 70, 603, 730 u. 73, 145, ders., Handelsg. d. roman. Völker d. Mittelmeergebiets (v. Below u. Meineckes Handb. 1906), bes. 107, 119, 343, 890, Freundt, Wechselrecht d. Postglossatoren 1 u. 2 (1899—1909), Wieland, Cambium u. Wechselbrief, Festgabe f. Heusler, 1. Cohn, Wechsel- u. Scheckrecht (v. Holtzendorff u. Kohler, Enzyklopädie d. Rechtswiss. [7]) 3, 141. (Hier 152 weitere einschlägige Schriften genannt.) — ber Kirchenbücher Heydenreich (s. u. 46) 2, 29. Über die neuzeitlichen UU. und Akten, namentlich jene des staatsmännischen Verkehrs auch Wolf, Einführung i. d. Studium d. neueren G. (Berlin 1910), 477, 644; dazu jetzt u. a. Kovač, Diplomat. Geheimschrift d. Republik Ragusa, MIÖG. 34, 125. — UU.Abbildungen bei Hartmann-Merores, Pisicelli-Taxoni, in anderen Einzelveröffentlichungen, vorzüglich aber im A. pal. it. hg. v. Monaci.

A. Allgemeines und Grundlagen. Die im 11. Jh. abgeschlossene, den lebensfähigen Keimen unschädliche Rückbildung des UU.Wesens im FrühMA. hatte das unverändert übernommene Erbe des Altertums der Zeit angepaßt. Der nunmehr folgende Aufschwung der Gesittung hob die bald auch in Nordfrankreich und Deutschland unentbehrliche U., im 15. bis 16. Jh. zu einer selbst dem Altertum unbekannten Höhe. Die Ausgestaltung des Verkehrs, der Sieg der städtischen Lebens- und Wirtschaftsform auch im Norden, die Bildung größerer Einheiten in Volkstum, Staat und Gesittung, endlich der engere Zusammenschluß West- und Mitteleuropas ließen auch in den Formen des schriftlichen Rechtsverkehrs die Unterschiede zwischen den einzelnen Landschaften, nicht minder zwischen Deutschland und Nordfrankreich einer-, Italien andererseits zurücktreten. Durch Verbreitung urkundenrechtlicher Sätze und formaler UU.Arten, durch wechselseitige Beeinflussung und Nachahmung gemeinsamer Vorbilder erhielten die UU., namentlich gewisse Gruppen derselben, in rechtlichem Wesen, Fassung und Ausstattung bis zu einem bestimmten Ausmaß ein internationales Gepräge. Gleichzeitig eroberte dieses neue, aus fränkisch-italienischer Wurzel erwachsene UU.Wesen den Erdteil. Im 12. Jh. büßten die arabische und die byzantinische U. ihre Wirkung auf das Abendland, im 15. den Rest ihrer Herrschaft auf der Pyrenäen- und Balkanhalbinsel ein. Das spanische UU.Wesen stand seit dem 9., das englische seit dem 11. Jh. mehr oder weniger unter fränkisch-französischem Einfluß. Seit dem 11. bis 12. Jh. wurde der Norden und Osten Europas — Einwirkung der englischen U. auf Norwegen und Dänemark, der byzantinischen auf die südlichen Slavenländer abgerechnet — von Deutschland aus für die U. wie für die Gesittung überhaupt gewonnen. Wie in ihrer Gesamtheit, so näherte sich die Neuzeit auch in den Formen des schriftlichen Rechtsverkehrs dem Altertum. Wieder herrschte innerhalb eines durch Gleichheit in Glauben und Gesittung sowie staatliche Beziehungen zusammengehaltenen, jetzt nicht die Mittelmeerländer, sondern West- und Mitteleuropa umspannenden Erdraums ein hochentwickeltes, in den einzelnen Ländern nur äußerlich einigermaßen verschiedenes UU.Wesen und wanderte, wie seinerzeit mit Römern und Griechen, so jetzt mit den Europäern des Entdeckungszeitalters in fremde Länder.

Wie im Altertum Griechenland, so war im SpätMA. und in der Frühneuzeit meist das gleich jenem staatlich ohnmächtige, aber in der Gesittung führende Italien bei Entwicklung des schriftlichen Rechtsverkehrs im Abendland das vorangehende und gebende Land. Hier allein, höchstens noch im benachbarten Südfrankreich, war die Verbriefung durch SiegelU., vor allem aber durch notariellen Handschein, die reifste Frucht antiken UU.Wesens, rechtlich bedeutsam, allgemein üblich, z. T. sogar vorgeschrieben. Nur hier war ein geschultes Berufsschreibertum und (an der Kurie) eine wohlgeordnete Kanzlei tätig. Mit dem Aufschwung der allgemeinen Bildung, der Rechtswissenschaft und des privaten, namentlich kaufmännischen Verkehrs in den

teilweise zu Handelsmächten erster Größe aufgerückten Städten ging der bereits im 11. Jh. begonnene formale, nicht minder der prozeß- und privatrechtliche Aufstieg des UU.Wesens vom 12. bis 17. Jh. Hand in Hand. Urkundliche Sonderbräuche erhielten sich in den einzelnen Landschaften, namentlich des französisch-aragonesischen Südens. Im allgemeinen aber vollendete sich nach Verdrängung des deutschen, byzantinischen und arabischen Einflusses (12. bis 13. Jh.) und vor Eingreifen Spaniens und Frankreichs in die italienischen Dinge (16. Jh.) die Einigung der nicht staatlich, wohl aber in Volkstum und Gesittung einheitlichen Halbinsel in den Formen des schriftlichen Rechtsverkehrs, gefördert u. a. durch die gleichmäßige rechtsgelehrte Ausbildung der Notare, ihren Ortswechsel im Gefolge stadtfremder Podestaten und durch Angleichung der Lebens- und Handelsgewohnheiten. Gleichzeitig drang dieses neue, durch das Vorwiegen der ersten öffentlich glaubwürdigen Berufsschreiber U. der Weltgeschichte gekennzeichnete italienische UU.Wesen über die Grenzen Italiens hinaus und deshalb müssen im folgenden auch staatlich nicht zu Italien gehörende Gebiete (z. B. Trient) berücksichtigt werden. Die italienische U. schlug in den Handelsplätzen im Osten und Süden des Mittelmeers Wurzel. Sie verbreitete sich — freilich z. T. mit der nordalpinen SiegelU. die Herrschaft teilend — in dem seit jeher zum italienischen UU.Gebiet gehörigen Dalmatien, Istrien und Bistum Trient, in Friaul, im deutschen, an der Schwelle der Neuzeit allerdings wieder von der SiegelU. ganz zurückeroberten Etschland, im Tal von Aosta, in Teilen Graubündens und der Provence. Gemeingut Europas aber wurden, von der allgemeinen Nachahmung der PapstU. abgesehen, mit dem allseitigen Vordringen des römischen und Kirchenrechts, z. T. auch des italienischen Handelsrechts, zuerst in Italien gefundene Sätze des UU.Rechts und manche ursprünglich italienische UU.Arten wie die NotarsU. und verschiedene Handelspapiere und -bücher.

Vielfach vortrefflich erhalten sind außer den geistlichen Archiven die seit dem 11. bis 13. Jh. allerwärts nachweisbaren Archive weltlicher Fürsten, Herren und Adelsgeschlechter, der Städte, Notariatszünfte, Innungen, der Kaufleute und anderer Privater. Deshalb und wegen Häufigkeit der Beurkundung, der Zahl und führenden Stellung der Städte ist der vorhandene, freilich nur zum geringsten Teil durch Drucke und Regesten erschlossene UU.Stoff auch im Vergleich mit jenem des gleichzeitigen Deutschland überreich und frei von landschaftlicher Lückenhaftigkeit, Zufälligkeit und Einseitigkeit der Überlieferung. Unter den in steigender Zahl vorliegenden Urschriften finden sich im 12. Jh. neben den NotarsUU. kanzleimäßige Ausfertigungen, ferner seit dem 13., besonders aber dem 14. bis 15. Jh. Briefe und PrivatUU., namentlich des Geschäftsverkehrs. Zu ihnen zählen die schon im 13. Jh. bezeugten Lagerscheine, die bereits in toskanischen Urschriften von 1335 und 1339 vorliegenden *lettere di pagamento*, die seit Anfang des 15. Jhs. aus Sizilien bzw. Venedig urschriftlich erhaltenen Guthabenquittungen und Anweisungen auf Bankguthaben und andere Handelspapiere, Ausweiszeichen u. dgl. Im 12. bis 13. Jh. beginnen, von den zahlreichen, seit der Humanistenzeit vielfach dem Adelsstolz oder gelehrter Eitelkeit dienenden Fälschungen abgesehen, auch neben notariellen Neuausfertigungen nach eigenen und fremden Entwürfen, Einzelentwürfe und -abschriften von UU., die später immer mehr anschwellenden Akten- und Bücherbestände: Imbreviaturen (Genua 1155, Trient 1236, Bozen 1237), meist Eintrag für Eintrag oder im ganzen notariell beglaubigte Kopialbücher (*kaleffi, libri delle coppe* usw.), Register (urschriftliche Papstregister seit Innozenz III., sizilische Register 1239—1240, 1265 ff.) und andere Kanzleibücher, besonders Urbare, Handelsbücher (florentinisches Handelsbuchbruchstück 1211), Rechnungen (so die von Siena seit 1226), Gesandtschaftsberichte, Rats- und andere Protokolle. Kirchenbücher sind seit dem 14./15. Jh. bezeugt, z. T. auch erhalten (Totenregister v. S. Sepolcro seit 1374 u. v. Florenz seit 1450, Taufregister v. Gemona seit 1379 u. v. Ravenna seit 1492). Groß ist neben den der Anleitung päpstlicher und anderer Kanzleibeamter gewidmeten Handbüchern und Kanzleiordnungen (*liber cancellariae apostolicae* vor 1228 ff., Formularsammlungen aus der Papstkanzlei seit Ende des 12. Jhs., Kanzleiregeln Johanns XXII. und seiner Nachfolger, sizilische Kanzleiordnungen seit 1244) die Zahl der seit dem 12. Jh. erhaltenen, nur z. T. in reine Mustersammlungen übergehenden Lehrbücher des Brief- und UU.Stils (*rationes dictandi prosaice* des Domherrn Hugo von Bologna 1124 u. a.) und der Notariatskunst (besonders bedeutend die *summa artis notarie* des Rainerius von Perugia 1219 und die gleich dieser zu Bologna geschriebene des Rolandinus Passageri von 1256). Bestimmungen über Form und rechtliche Kraft der UU., Geschäftsbrauch der Notare usw. bieten die seit dem 13. Jh. erhaltenen Notariatsordnungen, die Gesetze der Kirche (Dekretale Alexanders III., spätere Verbote gewisser, zur Umgehung des Zinsverbots geeigneter UU. und

Klauseln) und der Fürsten (so Friedrichs II. von 1220, 1231), die Stadtrechte und im Bereich des kaufmännischen Verkehrs die staatlichen Handelsverträge und die Innungssatzungen. Die Schriften der das justinianische Recht behandelnden Bologneser Glossatoren des 12. bis 13. Jhs., die Werke der es auf das Recht ihrer Zeit anwendenden Postglossatoren des 13. bis 16. Jhs. sind wegen ihres Einflusses auf die Gestaltung des UU.Rechts, letztere, nicht minder die Arbeiten der gleichzeitigen Kirchenrechtslehrer und der späteren Rechtsgelehrten auch wegen ihres Eingehens auf die damaligen UU.Bräuche wichtig. Die Werke der Dichter und Schriftsteller zeigen die Wertung der U. und des Notarsstandes in der öffentlichen Meinung.

Der Stand der Forschung befriedigt nur teilweise. Rechtliches Wesen und Formen der UU. wurden schon im MA. von Rechtsgelehrten und Verfassern der Briefsteller und Notariatshandbücher erforscht und dargestellt. Gut bekannt sind dank der Arbeit deutscher und italienischer Gelehrter außer den Ansichten des SpätMAs. über den Schriftbeweis die Entstehung und Form der notariellen UU. und Imbreviaturen und der PapstUU. und -register sowie einiger weniger Gruppen anderer UU.. Wünschenswert wäre eine Ergänzung dieser Forschungen durch diplomatische Untersuchung der PrivatUU., namentlich der bisher fast nur von Vertretern der Sprachwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, der Rechts- und Handelsgeschichte beachteten kaufmännischen UU. und Bücher sowie die Klarlegung der noch sehr umstrittenen Stellung der UU. im Privatrecht.

B. Rechtliches Wesen der Urkunden. Allerwärts hob sich der Verkehr in ähnlicher Weise. Weltliches wie geistliches Gerichtsverfahren, Gesetzgebung und Geschäftsbrauch der Notare standen gleichmäßig unter dem Einfluß der seit dem 12. Jh. im Rahmen des neubelebten römischen und des Kirchenrechts erwachsenen Lehre vom UU.Recht, deren Nachwirkungen noch heute fühlbar sind, z. B. in den Anschauungen vom Unterschied zwischen öffentlichen und privaten UU. und von der Notwendigkeit und verpflichtenden Kraft der Unterschrift. So entwickelten sich Rechtsverkehr und Gerichtsverfahren, obgleich mangels einer bodenständigen Reichsgewalt nur durch Gesetze und Verträge der Staaten bzw. Städte untereinander und mit dem Ausland geregelt, allerwärts in gewisser Einheitlichkeit im Sinn steigender Formfreiheit. Besonders weit ging hierin — trotz seiner Formstrenge im Bedarfsfall — das praktisch durch kaufmännische Verkehrssitte, theoretisch von Rechtsgelehrten fortgebildete, in den Zunftsatzungen niedergelegte Handelsrecht. — Im Beweisverfahren erlangten so allgemein außer den Amtsbüchern und -akten spätestens im 12. Jh., im Kirchenrecht seit Alexander III., öffentlichen Glauben die NotarsUU., annähernd gleichen Beweiswert die vielfach geradezu als öffentliche bezeichneten UU., die ein authentisches Siegel trugen, d. h. ein solches, das inner- oder auch außerhalb des amtlichen Wirkungskreises seines Inhabers nicht nur in eigener, sondern auch in fremder Sache, also nicht nur beim Zusammenfallen, sondern auch bei Verschiedenheit von Siegler und Aussteller bzw. Urheber jedes Schriftstück unbedingt formell glaubwürdig machte. Die späteren Kirchenrechtslehrer erachteten gemeinhin, die genauere Feststellung dem Landesbrauch überlassend, die Siegel von Fürsten, Bischöfen etwa auch unmittelbaren Äbten und Höhergestellten für authentisch in jeder Angelegenheit, die der geistlichen und weltlichen Richter und Gerichtsherren in ihren Amtssachen. Einige werteten auch im Anschluß an das römische Recht die von drei Zeugen gefertigten UU. beweisrechtlich hoch. Die seit dem 13. Jh. z. T. auch im geistlichen Gericht zugelassenen anderen Siegel- und UnterschriftsUU. machten nur in Sachen des Ausstellers bzw. Sieglers, die Handelsbucheinträge auch zugunsten des Buchinhabers halben Beweis. Das Handelsrecht erleichterte den Beweis. Es schrieb u. a. den Handelsbüchern manchenorts volle Glaubwürdigkeit auch zugunsten des Handelsherrn, im 16. bis 17. Jh. gewissen Geschäftspapieren, so den Guthabenscheinen (*fede di banco*) öffentlichen Glauben zu. Das rechtliche Wesen der Imbreviaturen entsprach dem der frühmittelalterlichen Vorakte.

Das seit Abkommen der Privatpfändung herrschende gerichtliche Vollstreckungsverfahren erfolgte, namentlich im Bereich des Handelsrechts von Bedeutung, seit dem 12. Jh. auf Grund von NotarsUU., seit dem 14. auch auf Grund kaufmännischer PrivatUU. z. T. auch Bucheinträge.

Rechtsbegründende bzw. abstrakt verpflichtende Kraft gestand im 12. Jh. die Rechtswissenschaft der (damals herrschenden) NotarsU. in den hiefür schon vom justinianischen Recht vorgesehenen Fällen zu. Getragen vom aufblühenden, ohne U. undenkbaren Verkehr, gewannen aber, ganz abgesehen von den UU. der staatlichen und kirchlichen Behörden (z. B. den seit jeher rechtsbegründenden PapstUU.) im 13. bis 17. Jh. Verfügungs- und abstrakte U., namentlich im Bereich der PrivatU., weiteren Boden. Geschäfte kamen bald, namentlich unter Kaufleuten, wie durch mündliche so durch schriftliche, formlose Willenserklärung zustande, durch notarielle oder nichtnotarielle U., Eintragung oder Umschreibung im Geschäftsbuch (Bank-, Schiffsbuch, Lagerhausregister). Als rechtsbegründend galten, wenigstens unter Kaufleuten, mindestens seit dem 13. Jh., als Willenserklärungen gefaßte, später auch in Mitteilungsform, aber in Verfügungsabsicht geschriebene Briefe; umgekehrt erkannte sich der Empfänger durch widerspruchslose Annahme für ihn rechtsverbindlicher Briefe als verpflichtet an. Das Handelsrecht schützte ferner seine UU. auch beim Fehlen einer dahingehenden Vertragsbestimmung gegen alle nicht in ihrem Wortlaut begründeten Einreden; es erkannte endlich, seit Beginn der Neuzeit unter Billigung der Rechtsgelehrten, auch die abstrakten, den Verpflichtungsgrund verschweigenden Schuldbriefe als verbindlich an, die der Rechtswissenschaft im bürgerlichen Verkehr als nichtig galten.

Im Handelsverkehr des 13.—14. (Goldschmidt), wahrscheinlich aber erst des 16.—17. Jhs. (Freundt) wurde die U. zum Wertpapier, zum Zahlungsmittel und Handelsgegenstand. Nun erhielten, namentlich im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten verschiedenen Wohnsitzes, die zum mindesten jetzt infolge allmählicher Freigabe von Stellvertretung und Forderungsübertragung inhaltslos gewordenen Stellvertretungs- und Rechtsnachfolgeklauseln neue Bedeutung: die alternative und besonders die reine Inhaberklausel, die eine Leistung *per me vel per meum nuntium, missum* versprechende passive Orderklausel und am häufigsten die zur Leistung an den vom Vertragsgegner bestimmten (*aut cui ordinaverit, preceperit, o chi ordinerà, all' ordine*) verpflichtende aktive Orderklausel. Der Inhaber des nach Freundt durch die romanistische Rechtswissenschaft nicht zurückgedrängten, sondern geförderten Inhaberpapiers und der seit Ende des 16. Jhs. durch Giratavermerk am Fußende der UU., später durch das in Frankreich im 17. Jh. ausgebildete Indossament bestimmte zweite Nehmer des Orderpapieres galten jetzt nicht wie bisher nur als Bevollmächtigte zur außergerichtlichen, später auch gerichtlichen Geltendmachung des verbrieften Rechts, sondern als selbständig und einzig Berechtigte bzw. Rechtsnachfolger des ersten Inhabers. Die bisher durchwegs (so in Neapel noch 1607 und 1617) verbotene Weiterbegebung des Orderpapiers durch den zweiten Nehmer und dessen Nachmänner wurde erst geraume Zeit nach Einbürgerung dieses Brauchs in Frankreich (17. Jh.) gestattet. Dem blühenden Handelsverkehr des 12.—13., besonders aber des 15. Jhs. dienten auch andere, später als Wertpapiere aufgefaßte UU. und verwandte Schriftstücke, wie Anweisungen auf Bankguthaben (*polizze dei banchi, apodixa banci*, Genua 1342, Palermo 1416), die Vorläufer der Schecks, Bankbuchauszüge, Guthabenscheine, Lagerscheine usw., Ausweiszeichen und Marken. Besonders wichtig wurde der namentlich in dem von den Wechslern betriebenen Geldüberweisungsgeschäft entwickelte Wechsel. Wer auswärts Zahlungen zu leisten hatte, übergab einen entsprechenden Betrag, seit dem 12. Jh. gegen einen notariellen Schuldschein mit Zahlungsversprechen an den Gläubiger (Remittenten) oder dessen Order, dem Wechsler. Dieser wies als Trassant, Wechselgeber, seit dem 13. Jh. durch Zahlungsbrief, *lettera di pagamento* (*di cambio*), seinen Geschäftsfreund oder Vertreter, später einen beliebigen Dritten am Zahlungsorte als Bezogenen, Trassaten, zur Zahlung (meist in anderer Währung) an und zwar an den Vorzeiger des Briefs, später an den vom Wechselnehmer (Remittenten) Bestimmten, endlich an den Wechselnehmer oder dessen Order. Der von Goldschmidt, Schaube und Conn zu Unrecht als ältester Eigenwechsel betrachtete Schuldschein entfiel bald, ersetzt durch Schuldbekenntnis, später Empfangsbestätigung in dem an den Wechselnehmer zu entsprechender Verwendung übergebenen Zahlungsbrief, der Urform des gezogenen Wechsels. Dieser verpflichtete (später abstrakt) den Aussteller und im Fall der später durch Vermerk auf dem Zahlungsbrief bescheinigten Annahme den Bezogenen. Gleich streng war die Verbindlichkeit des Ausstellers des jüngern Eigenwechsels. Auch Fürsten (so Friedrich II. 1239/40) stellten seit Ende des 12. Jhs. neben Schuldscheinen ähnliche Zahlungsanweisungen aus. Häufig waren auch fürstliche Generalkreditbriefe, d. h. mit Rückzahlungsverpflichtung verbundene Vollmachten zu Darlehensaufnahme in bestimmter Höhe bei einer beliebigen Bank.

C. Herstellung der Urkunden. Die EinzelUU., auch wenn sie, wie gewöhnlich die NotarsUU., vom Empfänger bestellt und bezahlt waren, wurden — Verbriefung durch Behörden, vielleicht auch durch Inhaber authentischer Siegel abgerechnet — gemeinhin im Namen des Urhebers ausgestellt; behördliche und kaufmännische Bücher, soweit Einlauf und Forderungen enthaltend, vom Empfänger geführt. Seit dem 12. bis 13. Jh. nahm, ermöglicht durch Wachsen von Sprach- und Schreibgewandtheit und Verbreitung der Lehrbücher des Brief- und UU.Stils, die jetzt wieder in immer weiterm Umfang freigegebene UU.Herstellung durch geistliche oder weltliche Gelegenheitsschreiber, besonders aber durch die Vertragsparteien selbst zu. Gewisse

geschäftliche Schriftstücke mußten später geradezu vom Verpflichteten geschrieben oder unterzeichnet sein. Trotz dieser Durchbrechung des Notariatszwangs behielt das seit dem 13. Jh. auch in ganz Süd- und Mittelitalien herrschende und allerwärts über die Grenzen Italiens hinausdringende Notariat vermöge des öffentlichen Glaubens seiner UU. ausschlaggebende Bedeutung. Nur an gesellschaftlicher Wertung verloren die meist nicht mehr aus edeln Geschlechtern stammenden Notare infolge Verringerung des Ansehens der Schreibkunst. Ihre Zahl wuchs mit der Ausdehnung des Rechts der Notarsernennung unverhältnismäßig, in großen Städten in die Hunderte, ja Tausende. Viele der Notare verdienten ihr Brot als Beamte, Anwälte, Schreiber bei Gerichts- und andern Behörden, bei Kaufleuten, auf Schiffen, ja sogar als Handwerker. Außer den römischen Kaisern bzw. Königen stand zu Beginn des 12. Jhs. nur den vom letzten italienischen Reichspfalzgrafen abstammenden Pfalzgrafen von Lomello das Recht zu, *notarii d. imperatoris* (*regis*) oder, wie es seit Mitte des 13. Jhs. hieß, *publici imp.* (*reg.*) *auctoritate notarii* bzw. *notarii s. palatii* zu ernennen. Im 12. Jh. kam diese Befugnis noch mit Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung, im 13. ohne solchen, durch Verleihung der Herrscher an Reichsbeamte, wie Hg. Welf, Heinrich den Stolzen und die Generallegaten Friedrichs II.; an Adelsgeschlechter, wie die Pfalzgrafen von Alliate (vor 1218) und von Lucca (1220), die Grafen von Panico (vor 1208), von Lavagna (1249); an Bischöfe, wie die von Volterra (1194) und an Städte, wie Pavia (1191) und Genua (1220). Grundsätzlich erhielten aber jene Befugnis die besonders seit 1360 zu Pfalzgrafen (seit Karl IV. lateranensischen Pfalzgrafen) Erhobenen. Andere Bischöfe, so die Erzbischöfe von Ravenna seit 1200 Herren und Städte, im 14., wo nicht schon im 13. Jh. auch die Stadtpräfekten von, Rom beanspruchten auf Grund der (vom Kaiser bestätigten) Landesherrlichkeit oder Hochgerichtsbarkeit oder ohne nachweislichen Rechtsgrund das gleiche Vorrecht. Seit Anfang des 12. Jhs. bestallten die Päpste auch außerhalb des römischen Gebiets jenen andern Notaren gleichgestellte *notarii apostolice sedis, sacri Lateranensis palatii* oder, wie man seit dem 13. Jh. sagte, *publici apostolica auctoritate notarii*, übertrugen die Befugnis, einen oder mehrere solcher Notare zu ernennen, weiter und ernannten später ganz allgemein zur Verleihung auch des Notariats ermächtigte Pfalzgrafen. Mittelbare oder unmittelbare Doppelbestallung durch Kaiser und Papst kam, besonders seit dem 14. Jh., vor. Der durch Überreichung von Tintenfaß und Feder mit dem Notariat Belehnte schwor Lehenstreue und Erfüllung der Amtspflichten. Seit dem 13. Jh. bedurfte jeder Notar zur Ausübung seines Berufs der Bestätigung durch Stadt oder Stadtherrn und der Aufnahme in die örtliche, obrigkeitlich beaufsichtigte Notarszunft, welche die Imbreviaturen verstorbener Mitglieder, soweit sie nicht an die Erben kamen, verwahrte. Der Bestallung ging oft, der Bestätigung durchwegs eine Prüfung der sittlichen und der auf der Hochschule und im Dienst bei älteren Notaren erworbenen fachlichen Eignung des zur Blütezeit des Kirchenrechts (13. Jh.) häufig die Weihen tragenden Bewerbers voraus. Im normannisch-staufischen Sizilien gab es auch arabische und jüdische Notare.

Gut und streng beamtenmäßig eingerichtet war schon in der ersten Hälfte des 12. Jhs. außer der päpstlichen und der erzbischöflich ravennatischen Kanzlei die z. T. nach dem Vorbild ersterer geschaffene königlich sizilische Kanzlei. Unter Heinrich VI. aufgelöst, unter seinem Sohn in zuletzt sehr enger Fühlung mit der Reichskanzlei, wurde sie unter den drei letzten Staufern und endgültig unter Karl I. neu geordnet. An ihrer Spitze standen der einflußreiche, meist geistliche Kanzler, 1210–51 Protonotar oder Großhofrichter, 1263–66 drei andere Große; das Abfassen und Schreiben der UU. besorgten zu den schon 1166–68 festgesetzten Gebühren im 12. Jh. mehrere weltliche, im 13. zahlreiche, z. T. geistliche Hofnotare. 1282 trat der sizilisch-angiovinischen die sizilisch-aragonesische Kanzlei zur Seite. Sehr einfacher Art waren gleich der spätsalischen und frühstaufischen Reichskanzlei im 12. bis 13. Jh. die Schreibstuben der meisten ober- und mittelitalienischen Reichsbeamten, Fürsten (so der Markgrafen von Tuszien und Grafen von Savoyen), Bischöfe (so derer von Trient) und Herren. Die UU. dieser Großen wurden — soweit nicht von Empfängerschreibern, gemeinhin öffentlichen Notaren, herrührend — von einem der wenigen, manchmal dem einzigen, meist den Kaplänen entnommenen Schreiber oder Kanzler des Ausstellers, häufiger noch, wo nicht ausschließlich, von ortsansässigen öffentlichen Notaren hergestellt; diese paßten, meist dauernd in Dienst genommen, z. T. ihre Ausfertigungen dem Kanzleibrauch, wo ein solcher bestand, an. Auch für die gleichzeitigen Städte Ober- und Mittelitaliens arbeiteten öffentliche, oft grundsätzlich von auswärts geholte Notare, teils von den jeweiligen Konsuln bestellt oder, wie in Florenz vor 1250, mit dem stadtfremden Podestà kommend und gehend, teils von Rat und Gemeinde ständig besoldet. Verdrängung der Empfängerbeteiligung, Ausgestaltung und straffere Ordnung der Kanzleien erfolgten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Archiv-, Akten- und Bücherdienstes im 14. bis 15. Jh.. So reifte damals die Ausbildung der Trienter Bischofsschreibstube und der um 1250 entstandenen und zuerst wohl von Brunetto Latini geleiteten Florentiner Stadtkanzlei. Letztere teilte sich später in drei unter Kanzlern stehende Schreibämter: das aus städtischen, alle zwei Monate zugleich mit den Prioren wechselnden Notaren gebildete der Regierung (*signoria*); das später auch die Staatsverträge und Gesetze ausfertigende, mit dauernd bestellten stadtfremden Notaren besetzte des Rats (der *riformagioni*); das seit 1437 in zwei Abteilungen zerfallende der Gemeinde (*comune*), die eigentliche, im 15. bis 16. Jh. vielfach von führenden Humanisten geleitete Stadtkanzlei mit ihren festangestellten Diktatoren. Wie manche große Kanzleien, so die von Genua, wählten auch die schon im SpätMA. allenthalben erkennbaren Schreibstuben der Gerichts- und anderer Behörden, der Handelshäuser usw. ihre Beamten mit Vorliebe oder grundsätzlich aus den öffentlichen Notaren. Eigene öffentliche Beurkundungsstellen entstanden nicht. Den Bedürfnissen der Allgemeinheit genügten Gericht und Notariat. Doch wurden im Dienst der Allgemeinheit unter Aufnahme römischrechtlicher Vorschriften die Bankinhaber zur Buchführung und Ausfolgung von Guthabenauszügen verhalten. Seit der allgemeinen Einführung der Kirchenbücher (16. Jh.) wurden die Pfarrämter in Personalstandssachen als Beurkundungsstellen staatlich anerkannt und beaufsichtigt.

Die seit Durchdringen der schlichten Parteierklärung vor Behörde, Notar oder Zeugen formlose Handlung ging mit dem Aufkommen der VerfügungsU. vielfach in der Beurkundung auf. Letztere stufte sich bei UU.Fertigung durch Parteien oder Gelegenheitsschreiber ähnlich wie in Deutschland ab. Der öffentliche Notar fertigte dagegen zunächst vor Parteien und Zeugen, seit dem 12.–13. Jh. meist unmittelbar in dem von ihm pflichtmäßig geführten Buch einen auf das Wesentliche beschränkten Entwurf (*imbreviatura*). Die volle U. wurde danach über Auftrag des Empfängers sofort oder erst im Bedarfsfall vom Notar oder dessen Gehilfen, gewöhnlich unter Benutzung eines Notariatshandbuchs, hergestellt, von ersterm unterzeichnet und nach Durchstreichung (Kanzellierung) der Imbreviatur ausgehändigt. Ausfertigungen nach den Imbreviaturen verstorbener Notare konnte der Berechtigte mit behördlicher Genehmigung von dem vermöge Erbgangs, Kaufs oder amtlicher Verfügung im Besitz der Imbreviatur befindlichen Notar erhalten. In gleicher Art wie in Deutschland entstanden, im großen genommen, die in Italien schon im 12. bis 13. Jh. oft auf Grund schriftlicher Eingaben erlassenen KanzleiUU.. Bis ins einzelne war zwecks Verhütung von Mißbräuchen die umständliche Behandlung der Auslaufstücke außer in der Papstkanzlei vermutlich schon im 12. Jh., gewiß 1244 in der königlich sizilischen Schreibstube geordnet. Im späteren MA. wurden die Auslaufstücke der Kanzleien vielfach vom Aussteller unterfertigt und registriert (s. u. 46).

D. Formen der Urkunden. Herrschender Schreibstoff blieb lange das 1231 im sizilischen Reich, später überall für NotarsUU. vorgeschriebene Pergament. Die Verwendung des in Sizilien, mindestens seit 1235 auch in Italien erzeugten Papiers begann

nachweislich für Imbreviaturen Ende des 12. Jhs. auch in Oberitalien; für Mandate, ausnahmsweise auch andere UU. in der Kanzlei der Normannen; für Amtsbücher in jener Friedrichs II. und gleichzeitiger Städte (S. Gimignano, Venedig). Sie wurde später für Briefe, Mandate, PrivatUU. des Alltagsverkehrs, Akten, Handels- und andere Bücher allgemein. In den an Größe zunehmenden Maßen der seit dem 13. Jh. fast durchwegs rechteckigen, vielfach linierten Blätter erinnerten die schmalen, gerollt verwahrten NotarsUU. an die älteren Cartae. Die fürstlichen (so z. B. die päpstlichen) und die städtischen KanzleiUU., oft auch die PrivatUU. hielten sich gern in einem dem Quadrat näherstehenden Quer- oder Hochformat. Doch kamen auch auf schmalen, querliegenden Zetteln geschriebene Stücke vor, so die seit Martin V. gebräuchlichen, mit rotem Wachssiegel (Fischerringsiegel) verschlossenen Breven der Päpste. Als *rotuli* waren noch öfters urbarielle Aufzeichnungen gestaltet, so die schmalen, bis zu 7 m langen und besiegelten *platee* der sizilisch-normannischen Herrscher: nach den amtlichen Grundbüchern in der *doana de secretis* gefertigte Verzeichnisse vergabten Kronguts, die dessen Empfänger gleichzeitig mit der Schenkungs-U. erhielt. Farbige Tinte gebrauchte man, entsprechend der Dauer des byzantinischen Einflusses, noch im 12. Jh. vereinzelt in Mittelitalien, so in einer z. T. gold, rot und gelb geschriebenen Aretiner U. von 1114, häufiger aber im Normannenreich. Außer purpurnen Königsroten von 1140—94 kennt man GoldschriftUU. Robert Guiscards und Grimoalds von Bari, Goldschriftabschriften von UU. Rogers II. auf Purpurpergament bzw. -papier von 1134 und 1140. Mit Malereien verzierte man seit dem HochMA. gewisse Prachtausfertigungen, so die zu öffentlicher Aushängung bestimmten, besonders in der ersten Hälfte des 14. Jhs. üblichen Ablaßbriefe am päpstlichen Hof weilender Bischöfe und päpstliche Prunksuppliken des 15.—16. Jhs.. Als UU.Schrift verdrängte die allerwärts in gewisser Gleichförmigkeit herrschende Minuskel im 13. bis 14. Jh. auch die letzten Ausläufer der süditalienischen Schrift und der ältern Kursive. In den Kanzleistücken, so in den besonders im 13. bis 15. Jh. allgemein nachgeahmten PapstUU. des MAs. gewöhnlich sorgfältig geschrieben, in den Notars- und andern UU., Briefen und Büchern als flüchtige, stark gekürzte Geschäftsschrift gebildet, gestaltete sie sich erst im 15. bis 16. Jh. allmählich zur geschäfts- bzw. kanzleimäßigen Humanistenkursive um. Starrer Amtsbrauch erzeugte und erhielt manchmal noch in der Neuzeit schwer leserliche Kanzleischriften wie die häßliche, erst 1878 abgeschaffte Schrift der Papstbullen. Bald gewann auch wie in Deutschland der Buchdruck Bedeutung für das UU.Wesen. Verlängerte und Majuskelschrift wurden in den ältern, Zierschrift und verzierte Anfangsbuchstaben auch in jüngern Kanzleiausfertigungen angewandt. Besondere Schriftzeichen waren die im SpätMA. verschwindenden Chrismen; die jedem Notar eigenen, immer kunstvoller aus der Grundform eines Kreuzes, Buchstabens oder redenden Namensbildes gestalteten Handzeichen; die Handmale der Normannenfürsten bis Roger I., der Markgrafen von Tuszien und anderer Fürsten des 12. Jhs.; Roten und Benevalete der Papstprivilegien und mancher hochmittelalterlicher Fürsten- und BischofsUU.. Besondere Geheimschriften verwendete man schon seit Ende des 14. Jhs. in Briefen des staatsmännischen Verkehrs. — Der Siegelgebrauch griff um sich. Am Ende des MAs. war besonders die fürstliche U. meist untersiegelt, das geschlossene Mandat und der Brief versiegelt. Des gewöhnlich auf- bzw. durchgedrückten, später meist angehängten Wachssiegels verschiedener Prägung und Farbe bedienten sich im 12. Jh. außer den Markgrafen von Tuszien und den gleichfalls schon im 11. Jh. siegelnden Normannenfürsten die Grafen von Savoyen, die deutschen Reichsbeamten, verschiedene Bischöfe und unteritalienische Herren, später außer den Päpsten immer mehr Fürsten, Große, Städte, Genossenschaften, ja auch Privatleute. Die Päpste, die Normannenfürsten, die Herzoge von Venedig, weltliche und geistliche Große Unteritaliens,

die Städte Lucca, Pisa und Florenz führten auch das höher geschätzte Blei-, die drei erstgenannten außerdem noch das Goldsiegel. In Silber siegelten außer dem Großherzog von Toskana (1645) und Venedig (16.—17. Jh.) nach Byzantinersitte angeblich Fürst Robert II. von Capua und 1157 Graf Robert von Lorittello. — Teilkarten kamen seit dem 12. und namentlich dem 13. Jh. auch außerhalb Siziliens besonders im Geschäftsverkehr auf. Meist trugen sie aber auch Partei- oder Notarsunterschriften. Besiegelt waren u. a. die als Teilbriefe ausgefertigten Verträge der sizilischen Könige. — Das herrschende, in Satzbau und Wortschatz den Zeitbedürfnissen angepaßte UU.Latein, durch Aufnahme römischrechtlicher Ausdrücke, besonders im Gebrauch der Notare verändert, wehrte sich, von den Briefen abgesehen, noch in der Neuzeit zäh gegen den Einfluß der Humanistensprache. Rhythmische Satzschlüsse (*cursus*) wurden seit Urban II. in den PapstUU. und unter deren Einfluß seit dem 12. Jh. in sizilischen, dann in andern mittelalterlichen KanzleiUU. angebracht. Arabisch wurden noch manche Urkunden der Normannenherrscher und sizilischer Privater, besonders in der ersten Hälfte des 12. Jhs., sowie die Akten und Bücher der königlich sizilischen Finanzverwaltung noch unter Friedrich II. verfaßt. Im normannisch-staufischen Sizilien entstanden auch hebräisch geschriebene UU.. In der anfangs von der Normannenkanzlei bevorzugten griechischen Sprache urkundete man in Apulien, Kalabrien und Sizilien bis ins 13. Jh., in Gallipoli sogar bis 1331. Die italienische, anfangs landschaftlich sehr verschiedene Volkssprache fand, seit Ende des 11. Jhs. in sardinischen, seit Ende des 12. vereinzelt in festländischen UU. auftauchend, bei den Notaren des 12.—16. Jhs. wenig, in den fürstlichen und städtischen Kanzleien seit dem 13., besonders aber seit dem 15. Jh. viel Anklang und beherrschte den geschäftlichen und bis zur Humanistenzeit auch den brieflichen Verkehr des Alltags.

Im 12. bis 13. Jh. begann unter Einwirkung von Schreiber- und Kanzleiüberlieferung, rechtsgelehrter Anschauung und gesetzlichen Vorschriften, Verkehrssitten und Lehrbüchern des UU.Stils die bei den meisten UU.Arten auch für die Neuzeit grundlegende innere und äußere Festigung der nun wieder zeitgemäß gebauten, landschaftlich weniger verschiedenen, ja z. T. international gefärbten UU. und vielfach auch unter Einfluß rechtsgelehrter Vorsicht die neuerliche Entwicklung einer jetzt freilich nicht mehr durch mangelnde Schreib- und Sprachgewandtheit bedingten Formelhaftigkeit.

Die anfangs herrschende, nur ausnahmsweise unter Siegel oder als Teilkarte ausgefertigte NotarsU., das *instrumentum notarile*, (Redlich-Gross 7a) zeichnete sich durch schmucklose Ausstattung und — seit Ausklingen älterer Formularnachwirkungen — durch besonders strenge, nach Art des beurkundeten Rechtsgeschäfts verschiedene Fassung aus. Ohne Zierschrift und Absatz, meist ohne Freilassung eines obern oder seitlichen Rands geschrieben, begann sie gewöhnlich mit Notarszeichen oder Anrufung Gottes, vor allem aber mit der nie fehlenden, in den Zeit- und Ortsangaben sehr genauen Datierung sowie der durch *presentibus* u. ä. eingeleiteten Zeugenreihe, bot meist in Vergangenheitsform eine objektive Darstellung, manchenorts, so in der Romagna, in Venedig und Dalmatien, eine subjektive Wiedergabe der Verfügungen oder Abmachungen und schloß mit Klauseln gegen Einreden. Genauigkeit der sachlichen Angaben und Zahl der Klauseln wuchsen in SpätMA. und Neuzeit. Am leeren Fußende stand die eigenhändige, mit dem Notarszeichen anhebende Notarsunterschrift in wechselnder Fassung (*Ego . . . interfui, hanc cartulam rogatus scripsi et in publicam formam redegi* usw.). Die notariellen, gemeinhin zu VollUU. erweiterten Ausfertigungen nach Imbreviaturen verstorbener Notare beschränkten sich in einigen Gegenden, so in Trient, auf Abschrift des betreffenden Eintrags (Redlich-Gross 7b). — Neben den NotarsUU. kamen, von den Ausweis- und Erkennungszeichen abgesehen, besonders im Handelsverkehr seit dem 13. Jh. immer mehr PrivatUU. in Umlauf, als Teil-, meist aber als SiegelUU. ausgefertigt und vom Verpflichteten geschrieben oder unterfertigt: Schuld- und Zahlungsbriefe, Anweisungen, Guthaben-, Lieferungs- und Lagerscheine u. dgl.. Innerlich und äußerlich lehnten sie sich vielfach an die Form der in der Regel versiegelten und mit Außenanschrift versehenen Privatbriefe (A. pal. I, 19—26) an. Ihr wechselnder, überwiegend subjektiver Wortlaut verzeichnete — da gewisse Angaben und Klauseln (z. B. Anführung des Verpflichtungsgrunds, Ausschluß nicht im Wortlaut begründeter Einreden) gemäß geltenden Rechts vielfach überflüssig waren — oft nur aufs knappste die Vertrags- und Sicherungsbestimmungen.

Deutscher Art entsprachen die von den Schreibern der deutschen Reichsbeamten des 12. bis 13. Jhs. hergestellten, gemeinhin unterschriftslosen SiegelUU., z. T. auch die durch Handmal (Kreuz), oft auch Siegel des Ausstellers beglaubigten UU. der deutschen Markgrafen und Herzoge von Tuszien. Bedeutsam für die Entwicklung der spätmittelalterlichen KanzleiUU. war jene der wichtigsten von ihnen, der gemeinhin subjektiven PapstUU.. Ihre Formen waren — und dies beeinflußte manche fremde Kanzleigewohnheiten — sehr mannigfaltig. Die seit Beginn des 14. Jhs. verschwindenden Privilegien, die seit Innozenz III. schärfer als bisher in *litterae cum filo serico* und *litterae cum filo canapis* gesonderten Briefe und die seit Innozenz IV. auftretenden, mit Ausnahme der Konsistorialbullen der Rota, Papst- und Kardinalsunterschriften entbehrenden Bullen trugen das an Hanf- oder Seidenfäden befestigte Bleisiegel, die o. 44 erwähnten Breven und die seit Ende des 15. Jhs. auftauchenden, vom Papst und Sekretär gezeichneten *cedulae consistoriales* das schon berührte Fischerringsiegel; seit Innozenz VIII. kamen in den vom Papst mit dem Anfangsbuchstaben seines Taufnamens unterzeichneten *motus propris* siegellose PapstUU., seit Ende des 15. Jhs. mit den vom Papst genehmigend unterfertigten Suppliken eigenartige Ersatzmittel päpstlicher Kanzleiausfertigungen auf. In Anlehnung an deutsche und französische Vorbilder entwickelten sich seit Mitte des 12. Jhs. die seit 1451 häufig vom Aussteller unterschriebenen SiegelUU. der Grafen bzw. Herzoge von Savoyen, im Anschluß an langobardische, byzantinische und arabische Vorbilder, später besonders an das päpstliche Muster die vielfach mehrsprachigen, gewöhnlich besiegelten Auslaufstücke der Kanzlei- und Verwaltungsbehörden der Normannenkönige. Es ergingen hier außer den schon erwähnten *platee* objektive Gesetze, subjektive GerichtsUU., Mandate und Privilegien; letztere trugen meist das Bleisiegel, öfters die Rota oder (bis zu Rogers II. Tod) die eigenhändige griechische Königsunterschrift, bisweilen auch die z. T. eigenhändigen Unterfertigungen von Zeugen. Ganz allgemein aber näherten sich, besonders seit dem 13. Jh., die kanzleimäßigen subjektiven und gemeinhin besiegelten Privilegien, Mandate und Briefe (A. pal. L, 42; VII, 4; III, 89, 91; VII, 1; III, 90; VII, 2, 3, 5, 7, 8, Steffens 122) der weltlichen und geistlichen Fürsten und Großen, gleichwie die nichtnotariellen städtischen Schriftstücke — infolge Nachahmung der UU. deutscher und französischer Könige und Fürsten, besonders aber der Päpste — der allgemein west- und mitteleuropäischen, auch in Deutschland herrschenden Form der Kanzleiausfertigungen. Namentlich seit dem 15. Jh. wurden sie regelmäßig mit Kanzleivermerken, häufig auch wieder mit der seit dem 12.—13. Jh. abgekommenen Unterschrift des Ausstellers versehen. Im Lauf der Neuzeit drang dann im Bereich der PrivatU., aber auch in jenem der kanzleimäßigen AmtsU. die nur durch Unterschrift beglaubigte Ausfertigung auf Kosten der SiegelU. wie der Teilkarte vor.

Das arabische Bücher- und Aktenwesen wurde von den Normannen und Staufern übernommen. Unter Roger II. entstand der Kern des abschriftlich erhaltenen Lehenbuchs. In den meisten Kanzleien des SpätMAs. bürgerte sich die am päpstlichen Hof altherkömmliche, seit Ende des 12., besonders im 13. bis 14. Jh. durch Anlage von Sonderregistern und Auflösung der allgemeinen Register in mehrere Reihen wesentlich vervollkommnete Buchung des Auslaufs ein. So führte man in Sizilien seit Friedrich II., wohl seit 1230/31, angeregt durch das französisch-päpstliche Beispiel und vielleicht im Anschluß an das englische Vorbild, Register (Steffens 92); sie wurden seit Karl I. in Nachahmung päpstlichen Brauchs in Sonderreihen zerlegt. Im 13. bis 15. Jh. und mehr noch in der Neuzeit griff die Anlage von Amts-, Geschäftsbüchern u. dgl. um sich und die Akten- und Bücherbestände häuften sich allerwärts in großen und kleinen Kanzleien, ja auch im Arbeitszimmer des kleinen Kaufmanns. Über die Imbreviaturbücher der Notare (Redlich-Gross 7 c) s. o. 48.

2. Das Urkundenwesen Deutschlands vom 12. bis zum 18. Jahrhundert.

Angesichts der Menge einschlägiger Schriften, ihrer sorgfältigen Verarbeitung in Redlichs PrivatUU. u. Bresslaus UU.Lehre[2] u. der geringern Bedeutung von Einzelheiten des spätmittelalterlichen UU.Wesens werden im folgenden außer einigen ältern grundlegenden Schriften lediglich die von jenen Forschern noch nicht benutzten Arbeiten in gewisser Auswahl und ohne Gewähr für Vollständigkeit angeführt, insofern sie sich nicht nur auf einzelne Schreiber, UU., Kanzleibücher u. dgl. beziehen. — Allgemein Ficker, Beitr. z. UU.Lehre, Giry, Manuel, Paoli-Lohmeyer, UU.Lehre, Rietsch, UU.Wissenschaft[2] an versch. Stellen, Steinacker in diesem Grundriß 1[1], 250; auch Wolf, Einführung in das Studium d. neueren G. 477, 644, Heydenreich, Handb. d. prakt. Genealogie (Leipzig 1913) 2, 28 (bes. betr. der Kirchen- u. a. öffentlicher Bücher u. Akten). — Zu Überlieferung und Stand der Forschung außer den Archivberichten, UU.- und Regestenwerken betreffs der UU. des MAs. Steinacker, MIÖG. 32, 401, betreffs der Handelspapiere und -bücher LZbl. 64, 1285, DGBll. 14, 297, Schulte, ZGORh, NF. 27, 33. — Zur Rechtsgesch. d. U. Schultze, Z. f. d. Privat- u. öff. R. 22, 102, Redlich 115, 121, 181, Bresslau[2] 1, 721 u. 2, 89, Ewald, Siegelkunde 39, Cohn in v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie d. Rechtswissenschaft[7] 3, 143, 190, Schröder, Lehrb. d. deutsch Rg.[6] 1, bes. 763, Freundt, Wechselr. d. Postglossatoren 2, 59, Mell, F. z. Verf.- u. Verw.G. d. Steiermark 8/1, 51, Heuberger, F. u. M. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 16/17, 33, die o. erwähnten Werke von Brunner, Brunner-Heymann, v. Gierke,

Hübner, v. Schwerin und Wetzell, die sonstigen Handbücher des Prozeß-, Privat-, Handels-, See- und Wechselrechts, die dort verzeichneten Schriften und manche Aufsätze der Notariatszeitschriften. — Über Herstellung und Formen der UU. einzelner Gebiete und Schreibstuben Wertvolles in manchen verfassungs-, verwaltungs-, archiv- und wirtschafts-, bes. handelsgeschichtlichen Werken, in den Einleitungen zu UU.- und Regestenveröffentlichungen wie Schulte, Ub. d. Stadt Straßburg 1/3 (1884), Lekszycki, Älteste großpoln. Grodbücher, Publik. a. d. preuß. Staatsarch. 31, 38 (1887—9), v. Jaksch, Mon. hist. duc. Carinthiae 1—4 (1896—1906), Hansen-Beyerle-Mauer, Konstanzer Häuserb. 1 u. 2/1, Festschrift z. Jh.Feier d. Vereinigung d. Stadt Konstanz m. d. Hause Baden (1906—9), Wichmann (-Grimme), Metzer Bannrollen, Quellen z. lothr. G. 5—8 (1908—16), Lippert, Lübbener Stadtbücher, UU.Bücher z. G. d. Niederlausitz 9 (1911) u. in den Erläuterungen d. Tafelwerke (vgl. etwa die von v. Mitis und Stowasser bearbeiteten, den UU. und Kanzleibüchern der österr. Fürsten gewidmeten Tafeln II/16, 5—19, 5 in Chrousts Mon. pal.). — Zum Aufkommen gedruckter UU. u. a. Schmidt, Amtl. Drucksachen im 15. Jh., KblGV. 59, 348. — Zur UU.Sprache Vancsa, Auftreten d. deutschen Sprache i. d. UU (Leipzig 1895), ders., Deutsch als UU.Sprache, DGBll. 3, 117, Redlich 205, Bresslau[2] 2, 383, dazu jetzt Böttcher, Vordringen d. hochdeutschen Sprache i. d. UU. d. niederdeutschen Gebietes v. 13.—16. Jh., Diss. Berlin (1916), Hahn, Eindringen d. neuhochdeutschen Schriftsprache in Ostfriesland. 1. Zur G. d. ostfries. Kanzleisprache, Diss. Halle (1911), Demeter, Studien z. Kurmainzer Kanzleisprache, Diss. Berlin (1916), Wagner, Kanzleisprache v. Reutlingen, Realschulprogr. Reutlingen (1916), Herlitz, Hebraismen in lat. u. deutsch. JudenUU. d. MAs., Beitr. z. G. d. deutschen Juden (1916) 39. — Über Teilkarten Redlich 97, 184, Bresslau[2] 1, 667, Ilgen in dies. Grundr.[2] 1/4, 51. — Über Kerbhölzer zuletzt Gmür, Schweizer. Bauernmarken u. HolzUU., Abh. z. schweiz. R. 77 (1917). — Über SiegelUU. d. 11.—13. Jhs. Redlich 104. — Zum Aufkommen d. Unterschrift Veltzé, Handschriftl. Beglaubigungsarten bis z. Ausgang d. MAs., Autogramme z. neuer. G. d. habsb. Länder, hg. v. k. u. k. KriegsA. 1 (1906), Redlich 123. — Über bischöfl., fürstl. u. a. Schreiber, UU. u. Kanzleibücher v. Buchwald, Bischofs- u. FürstenUU. d. 12. u. 13. Jhs. (1882), Posse (s. o. 26), Neuegger, System u. Systematisierung d. Papst-, Kaiser- u. Landesregister, G. d. bayr. Archive 3 b (1899/1900), 121, bes. 202, Lippert, Deutsche Lehnbücher (Leipzig 1903), Redlich 124, 158, Bresslau[2] bes. 1, 142, 594 u. 2, 99, 190, Martin W., UU.Wesen d. Trierer Erzb. Joh. I. u. Theoderich II. (1190—1242), Diss. Marburg (1911) u. Trier. A. 19, 1, Richter, Kurtrier. Kanzlei im spät. MA., M. d. preuß. A. Verw. 17, ders., Kanzlei d. Trierer Erzb. i. d. ersten Hälfte d. 13. Jhs., WZ. 34, 299, May, Unters. über d. UU.Wesen d. Erzb. v. Bremen (1210—1306), A. f. UU.Forsch. 4, 39, z. T. auch Diss. Göttingen (1911), Bierye, UU. d. Erzb. Adalbert v. Bremen, Z. d. Ver. f. hamb. G. 20, 28, Bierbach, UU.Wesen d. ält. Magdeburger Erzb. 1, Diss. Halle (1913), dazu Arnecke, Äußere Merkmale d. ält. deutsch. BischofsUU., GBll. f. Magdeburg 48, 250, Martin F., UU.Wesen d. Erzb. v. Salzburg v. 1106—1246, MIÖG. 9. Erg. bd., 559, Rur, Studien z. UU.Wesen d. Bisch. v. Freising im 12. u. 13. Jh., Beitr. z. G., Topogr. u. Statistik d. Erb. München u. Freising 12, 1, Wagner, Brandenburg. Kanzlei- u. UU.Wesen zur Zeit d. Kurf. Albrecht Achilles (1470—86), Einl. u. Exkurs 1 u. 2, Diss. Berlin (1911), Arendt, Brandenburg. Kanzlei, ihr UU.- u. Registerwesen unter Kurfürst Johann (1486—99), 1/2: Register, Diss. Berlin (1913), Klinkenborg, Ratsstube u. Kanzlei in Brandenburg im 16. Jh., FBPrG. 26, 413, Hass, Aktenwesen usw., ebda. 22, 521, Behm, Beitr. z. UU.Wesen d. einheim. Fürsten v. Rügen, Diss. Greifswald (1913), Mehring, Beitr. z. G. d. Kanzlei d. Grafen v. Württemberg, Württ. Vierteljahrshefte f. Landesg. NF., 25, 325, Luntz, UU. u. Kanzlei d. Grafen v. Habsburg u. Herzoge v. Österr. v. 1273—98, MIÖG., 37, 411, Stowasser, Österr. Kanzleibücher, vornehml. d. 14. Jhs. u. d. Aufkommen d. Kanzleivermerke, MIÖG. 35, 688 u. 36, 227, ders., Beitr. z. d. Habsburger Regesten, MIÖG. 10. Erg. bd. 1, ders. u. Wilhelm, Kanzleivermerke d. öst. HerzogsUU., MIÖG. 38, 39, Heuberger, UU.- u. Kanzleiwesen d. Grafen v. Tirol, Herzoge v. Kärnten, a. d. Hause Görz, MIÖG. 9. Erg. bd. 51, 265, Sedlaček, Reste d. ehemal. Reichs- u. kgl. böhm. Register, SB. d. kgl. böhm. Ges. d. Wiss. (1916 u. 1917). — Über die bischöfl. Hofgerichte u. ihre UU. Redlich 174, Bresslau[2] 1, 716. — Über städtisches UU.- u. Kanzleiwesen Stein, Deutsche Stadtschreiber im MA., Beitr. z. G. Kölns u. d. Rheinlande (1895), 27, Redlich 155, 181, Bresslau[2] 1, 145, 617, Schweizer (s. o. 26), Arnecke, Schreiberei d. Rates v. Hildesheim, A. f. KulturG. 9, 339, ders., Hildesheimer Stadtschreiber (1217—1443), Diss. Marburg (1913), Kleeberg, Stadtschreiber u. Stadtbücher in Mühlhausen i. Th., A. f. UU.Forsch. 2, 407, Jahn, Kanzlei d. Stadt Zerbst bis z. J. 1500, Diss. Halle (1913), Schmidt, Kanzlei d. Stadt Erfurt, bis z. J. 1500, M. d. Ver. f. d. G. u. Altertumskde v. Erfurt 40/41, 1, Ginsberg, Privatkanzlei d. Metzer Patrizierfamilie de Heu (1350—1550), Jb. d. Ges. f. lothr. G. u. Altertumskunde 26, 215, Wadle, Wiener Genannte als Urkundspersonen, MIÖG. 34, 636, Luntz, Allg. Entwicklung d. Wiener PrivatU. bis 1360, Abh. z. G. u. Quellenkunde d. Stadt Wien 1, 1, ders., Beitr. z. G. d. Wiener RatsU., ebd. 75, Auner, UU. d. Siebenbürger Sachsen bis z. Beginn d. 15. Jhs., Diss. Bistritz (1912, madjarisch). — Insbes. über Stadtbücher u. verwandte Aufzeichnungen Homeyer, Stadtbücher d. MAs. insbes. d. Stadtb. v. Quedlinburg, Abh. d. Berliner Ak. 1860, Aubert (-Doublier), Beitr. z. G. d. deutsch. Grundbücher, ZRG. germ. Abt. 14, 1, Beyerle, Deutsche Stadtbücher, DGBll. 11, 145, Redlich 186, Bresslau[2] 1, 732, Rehme, Stadtbücher als GsQuelle (Halle 1913), Homfeld, Stadtrechnungen als hist. Quellen Bibl. d. sächs. G. u. Landeskunde 4/1 (1912), die bei Schröder[6] 1, 768[19] verzeichneten Schriften, dazu jetzt, abgesehen von Arbeiten über einzelne Bücher, u. a. Aubin, Studien über d. Schreinswesen d. Stadt Köln u. ihrer Umgebung, WZ. 31, 195, Bese, Losungsbücher u. Losungswesen böhm. Städte im MA., MIÖG. 36, 31, Mummenhoff, Nürnberger Ratsbücher u. Ratsmanualien,

Archiv. Z. NF. 17, 1, His, G. d. Basler Grundbuches, Beitr. z. Schweiz. Verw. Kunde, hg. v. d. Schweizer Staatsschreiberkonferenz 18, Kovács, Preßburger Grundbuchführung u. Liegenschaftsk. im SpätMA., ZRG., germ. Abt. 39, 45 u. 40, 1. — Über landgerichtl. u. grundherrschaftl. öff Bücher sowie neuere Grundbücher, abgesehen von den auch für die Stadtbücher zu vergleichenden Handbüchern der Rg. u. d. PrivatRs., Redlich 195, Scheffel, Buchführung über Immobilien im ehem. Justizamt Fischhausen, Diss. Marburg (1918), ders., Währschafts- u. Hypothekenbücher Kurhessens, Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtsch. R. hg. v. Heymann 24 (1914). — Über Handelsregister zuletzt Eintelen, Studien z. Entwicklung d. Handelsregisters (1914). — Über öff. Notare u. ihre UU. Ottenthal, deutsche Notariat 1, 356, Redlich 227, Bresslau³ 1, 633, 730, Redlich (s. o. 37) Carinthia 1/103, 23, Gerber, NotariatsU. in Frankfurt a. M., Diss. Marburg (1916). — Über Fälschungen z. B. Stimming, Hl. Bilhildis, MIÖG. 37, 234, Hirsch, UU.Fälschungen d. Abts Bernardin Buchinger f. d. Zisterzienserkl. Lützel u. Pairis, MIÖG. 32, 1, v. Salis, Schweriner Fälschungen, A. f. UU.Forsch. 1, 275, ders., Unters. z. pommerschen UU.-Wesen im 12. u. 13. Jh. 1, Balt. Studien, NF. 13, 129, Stowasser, Klosterneuburger Fälschung a. d. J. 1480, MIÖG. 35, 100, ders., Steuerfreiheit d. Wiener Burgkapelle (Wien 1920), v. Srbik, Zwei Fälschungen im Dienste städt. Handels- u. Verw.-Politik d. Stadt Judenburg, Z. d. hist. Ver. f. Steiermark 15, 71. — Über Formularbücher Bresslau² 2, 252, Schillmann, Formelbücher als Quellen f. d. LandesG., DGBll. 13, 187, Schröder⁶ 1, 770, Hessel, UU.Sammlung d. Cod. Udalrici, MIÖG. 36, 422, Wolff, Briefsteller d. Thimo v. Erfurt, Diss. Bonn (1911), Wuttke, Schles. Formelbücher d. MAs., Darstellungen u. Quellen z. schles. G. 26 (1919). — Über Briefe Steinhausen, G. d. deutsch. Briefes 2 Teile (Berlin 1889/91). — UU.Abbildungen bei Redlich bes. 124, 158* zusammengestellt; manche auch in UU.Büchern u. Einzelveröffentlichungen. Ausgabe von UU. u. verwandten Schriftdenkmalen in den UU.Büchern, Veröffentlichung von Briefen u. a. bei Steinhausen, deutsche Privatbriefe d. MAs., Denkmäler d. deutsch. KulturG. 1/1—2 (Berlin 1899, 1907).

A. Allgemeines und Grundlagen. Mit der Hebung der Bildung in den jetzt mehr hervortretenden unteren, namentlich bürgerlichen Bevölkerungsschichten und mit der Entwicklung der Geldwirtschaft, des Handels und Verkehrs näherten sich seit dem 12. Jh. in Nordfrankreich, dann auch in Deutschland unter dem Einfluß der fremden Rechte die Lebensverhältnisse jenen Italiens. Besonders bei den landesherrlichen Verwaltungsstellen und in den jetzt auch nördlich der Alpen in jeder Hinsicht und somit auch bei der Ausgestaltung des UU.Wesens führenden Städten mit ihren entwickelteren Rechtszuständen bedurfte man, wie seit jeher am deutschen Königshof, brauchbarer UU.. So mußte nun auch die nichtkönigliche U. Deutschlands, die trotz einzelner von der Geistlichkeit gemachter Wiederbelebungsversuche an der Schwelle des 12. Jhs. noch selten, rechtlich wertlos und vielfach jedes Formelwerks entkleidet war, wie jene Nordfrankreichs, an dem bereits o. 38 in seinen Grundzügen und Ursachen besprochenen Aufschwung des gesamteuropäischen Schriftverkehrs teilnehmen. Die Beurkundung von Rechtsgeschäften wurde wieder durchwegs üblich, z. T. sogar vorgeschrieben und durch allgemeine oder kaufmännische Verkehrssitte, durch genossenschaftliche, städtische und landesfürstliche Satzung, gelegentlich sogar durch Reichsgesetz geregelt. Die UU. fürstlicher und anderer Aussteller kamen im Rechtsverfahren, dann auch im Privatrecht wieder zu Ehren und festigten sich in ihren Formen. So erwuchs nördlich der Alpen auf den Trümmern des antiken Unterbaues und nicht ohne Anregung von Süden her, im Kern aber selbständig, ein zeitgemäßes und lebensfähiges UU.Wesen. Es kennzeichnete sich durch die Vorherrschaft der subjektiven SiegelU. und der öffentlichen Bücher, durch das Fehlen eines heimischen öffentlichen Notariats und durch die hohe, durch den Zwang zur öffentlichen Beurkundung privater Geschäfte ständig gesteigerte Bedeutung der Kanzleien. Auch hier wirkten die größere Beweglichkeit der Bevölkerung, die Besserung des Verkehrs, der Ausbau der staatlichen, geistigen und kaufmännischen Verbindungen und die Verbreitung der Handbücher des UU.Stils vereinheitlichend auf die Formen des schriftlichen Rechtsverkehrs. Aber Deutschland entbehrte eines einheitlich geschulten und in allen Landesteilen einflußreichen Berufsschreibertums, war größer und bald nicht weniger staatlich aufgelöst als Italien, mannigfaltiger in seinen im Osten den slawischen, im Westen den französischen Verhältnissen nahestehenden Lebensbedingungen und

besonders im Westen fremden Einflüssen offen. So behielt oder gewann, wenn man von den früh international gefärbten kaufmännischen UU. und Büchern absieht, das UU.Wesen das Gepräge landschaftlicher Mannigfaltigkeit, das im allgemeinen die Berücksichtigung von Einzelheiten in der folgenden Darstellung als zwecklos erscheinen läßt. Der schriftliche Rechtsverkehr ging in Polen und den böhmischen Ländern (Grodbücher, Landtafel) und in den westlichen Grenzstrichen (Schöffenteilkarte in Flandern und Hennegau, bischöfliche HofgerichtsU. in Straßburg), hier im Anschluß an die französische U., seine eigenen Wege, entwickelte sich aber auch sonst in den einzelnen Rechtskreisen (privatrechtliche Stadtbücher der sächsischen Stadtrechte und ihrer Tochterrechte), Landschaften (österreichische Grundbücher) und Städten (Kölner Schreinskarten, Metzer Bannrollen) verschieden. Der nicht überall gleich starke Einfluß der fremden Rechte und die häufig alte Gewohnheiten schonende Landesgesetzgebung wirkten z. T. ausgleichend, erzeugten aber auch wieder neue Schattierungen, so im öffentlichen Bücherwesen. Erst im 18. Jh. wurde wenigstens innerhalb der Einzelstaaten die Einheit im UU.Wesen erreicht. — Dieses deutsche, zuerst im Süden und Westen ausgebildete UU.Wesen machte, besonders seit dem 12. bis 13. Jh., bei den Skandinaviern, den westlichen Nord-, z. T. auch Südslaven und in Ungarn Schule, eroberte an der Schwelle der Neuzeit Deutsch-Südtirol zurück und wies im Verein mit dem westeuropäischen UU.Wesen jenem Rußlands die Wege. Fast noch wichtiger aber war der nicht so sehr an der verkehrshemmenden deutsch-italienischen Alpengrenze als in und über Frankreich vor sich gehende Austausch urkundlicher Errungenschaften zwischen dem nördlichen und südlichen Abendland, der sich u. a. durch das schon erwähnte Vordringen der SiegelU. in Italien, des römisch-kirchlichen UU.Rechts, des Notariats und mancher Wertpapiere im Norden vollzog. So fügte sich in der Neuzeit das deutsche UU.Wesen immer enger jenem der übrigen europäischen und später jenem der gesamten gesitteten Welt ein.

Im 11. bis 13. Jh. traten zu den geistlichen Archiven, die damals noch vielfach die Haus-UU. weltlicher Fürsten verwahrten, Stadtarchive. Im 12. bis 15. Jh. entstanden außer dem erst seit Siegmund ständig gewordenen Reichsarchiv auch Archive der weltlichen Fürsten und Herren, des Land- und Stadtadels, der Landgemeinden, Gerichte und anderer Ämter, Zünfte, Handelsgesellschaften, Kaufleute usw.. Dem und der Zunahme der Verbriefungen ist es zu danken, daß der schon in der ersten Hälfte des 13. Jhs. wohl zu zwei Dritteln urschriftlich überlieferte, aber selbst für das 12. bis 13. Jh. nur z. T. befriedigend veröffentlichte UU.Stoff, wenn auch langsamer als in Italien, an Vollständigkeit und an Gleichmäßigkeit der räumlichen Verteilung gewinnt. Die im ganzen deutschen Sprachgebiet vorhandenen Urschriften, ausschließlich der Bucheinträge, schätzt Steinacker für die Zeit bis 1200 auf 8000, für das 13. Jh. auf 70 000 und für das 14. bis 15. Jh. auf 1 000 000. Unter ihnen fesseln die Aufmerksamkeit besonders die UU. weltlicher und geistlicher Fürsten und Herren, der Stadträte, der Stadt- und Landgerichte, der bischöflichen Hofgerichte und anderer Ämter, endlich die seit Ausgang des 13. Jhs. erscheinenden, aber fast nirgends sehr zahlreichen NotarsUU.. Beachtung verdienen auch die Schriftstücke des Geschäftslebens, so die aus dem 13. bis 14. Jh. zu Tausenden erhaltenen Schuldbriefe von Ypern, Gent und Tournai und die zu Hunderten vorliegenden lübischen Denkbriefe des 14. Jhs. sowie die neuzeitlichen Wertpapiere und die Ausweismarken. Wichtig sind auch die Briefe und die im 13. Jh. auftauchenden, in der Neuzeit mächtig anschwellenden Akten, Rechnungen, Berichte, Protokolle usw.. Einzelentwürfe zu UU. und Briefen kennt man schon aus dem 12. Jh. (Passauer BischofsU. 1112, Vertrag zwischen Mainz und Orlamünde 1185). Gleiche und andere Aufzeichnungen vorübergehender Bedeutung auf Wachstafeln haben sich aus SpätMA. und Neuzeit in vielen Stadt- und einigen süd- und mitteldeutschen Herrschaftsarchiven erhalten. Mittelalterliche Wachstafelbriefe sind nur bezeugt. Zahlreich sind die Fälschungen, die auch nach ihrer und der Neuausfertigungen Blütezeit (12. Jh. und erste Hälfte des 13. Jhs.) häufig zur Begründung von Rechtsansprüchen, später auch von Behauptungen der Stammbaumforscher und anderer Gelehrter angefertigt wurden. Neben unbeglaubigten erscheinen durch Inhaber authentischer bzw. in fremder Sache mächtiger Siegel und durch Notare bekräftigte Einzelabschriften seit Anfang des 13. bzw. 14. Jhs.. Eine Einrückung bestätigter in die bestätigenden UU. — in der Königskanzlei seit Heinrich IV. bzw. Friedrich II. manchmal, seit Rudolf I. regelmäßig geübt — kam im übrigen im 12. Jh. auf (älteste Beispiele: Salzburg 1142, Straßburg 1155—1156, Bremen vor Okt. 1168). Die meisten Abschriften und Entwürfe bergen aber die ins Gebiet der UU.Lehre fallenden Bücher: die Briefsammlungen, wie die des Abts Wibald von Stablo († 1157) sowie der Erzbischöfe Eberhard I. († 1164) und Adalberts III.

(† 1200) von Salzburg, die Traditionsbücher des 12. und beginnenden 13. Jhs., die jüngeren, in amtlichen Schreibstuben, so in jener der fränkischen Hohenzollern des 15. Jhs., manchmal auch von öffentlichen Notaren geschriebenen Kopialbücher und die manchmal in Entwurfbücher übergehenden Register (Hennegau seit 1287, Tirol seit 1308, Kurtrier seit 1311, Holland seit 1316, Bayern seit 1322 [Register Ludwigs d. B., zugleich ältestes erhaltenes Reichsregister], Brandenburg und Btm. Speyer seit 1336, Kurmainz seit 1347, Pfalz und Österreich seit 1353, Städte Köln und Hildesheim seit 1367, 1368). An sich wichtig sind die übrigen Kanzlei- und sonstigen urkundlichen Bücher sowie die mit ihnen zusammenhängenden Schriftdenkmale: die im 12. bis 13. Jh. an Zahl zunehmenden Urbare (Urbar-, Traditions- und Lehenbuch Graf Sibotos von Falkenstein um 1170, Urbare von Österreich 1220—1230, 1236—1240, Bayern 1240, Steiermark um 1265) und Inventare, die urbarialen Lehenbücher (Bolanden und St. Maximin zu Trier von Ende des 12. Jhs.), Rechnungsbücher (Tirol seit 1288, Breslau seit 1299), die Steuerrollen (Verzeichnisse der Reichssteuern 1241, tirolischer Steuern seit etwa 1275) und Steuerbücher (Tirol seit 1297), die Lehenakt- und Pfandregister (Österreich 1313—1315), die Amtsbücher der Stadtbehörden des 13. und der folgenden Jhh., besonders die zur amtlichen Beurkundung privater Geschäfte der Bürger dienenden sog. privatrechtlichen Stadtbücher (Magdeburg seit 1215, Lübeck seit 1227, Wismar seit 1246, Hamburg seit 1248) sowie ihre Vorläufer und Seitenstücke (Kölner Schreinskarten und -bücher, Andernacher Schreinsrodel [s. u. 56] Metzer Bannrollen (hiervon 61 erhalten aus den Jahren 1220—1546), die insbesondere dem Liegenschaftsverkehr gewidmeten Bücher der Landgerichte und Grundherrschaften (böhmische Landtafel seit 1320 in größeren Bruchstücken erhalten, Grodbücher von Lemberg seit 1381, Posen seit 1386, Krakau seit 1388, Grundbücher der Stadt Wien seit 1368 und des Wiener Schottenklosters seit 1381); die Bücher der Gilden und Genossenschaften, der Pfarreien (Heiratsbuch von St. Gudula in Brüssel seit 1482, Taufbuch von St. Theodor in Basel 1490—1497, Kirchenbücher von St. Thomas in Prag seit 1500 und von Augsburg seit 1501), endlich die gleich den Handelspapieren des 14. bis 16. Jhs. nur spärlich erhaltenen und veröffentlichten Bücher der Kaufleute (z. B. Lübecker Handelsbuch des 14. Jhs.). Von den zahlreichen, z. T. durch italienische, später auch französische *artes dictaminis* beeinflußten Lehrbüchern des Brief- und UU.Stils, die gemeinhin einer Sammlung teilweise frei erfundener Muster eine theoretische Einleitung voraussenden, verdienen besonders Erwähnung: der einer solchen Einleitung entbehrende, von fremden Einwirkungen noch freie *codex epistolaris* Udalrichs von Bamberg (1125), die Reinhardsbrunner, Tegernseer und Hildesheimer Sammlungen des 12. Jhs., die durch scharfe Betonung des rechtlichen Wesens der UU. bemerkenswerte sächsische *summa prosarum dictaminis* eines Magdeburger Geistlichen (vor 1241), die *summa dictaminum* des Hildesheimer Magisters Ludolf (um 1250), der alle anderen Handbücher überragende *formularius de modo prosandi* eines Mönchs von Baumgartenberg bei Linz a. D. (Anfang des 14. Jhs.), endlich die eigenartig-bedeutende, auf Beigabe von Mustern verzichtende *summa de arte prosandi* des Zürcher Magisters Konrad v. Mure (1275—1276). Auch aus manchen Schreibstuben liegen neben Kanzlei- und Gebührenordnungen (z. B. Reichskanzleiordnungen seit 1494) Formularbücher vor: so (außer der Briefsammlung des Petrus a Vinea und einem heute verschollenen Briefbuch der Zeit K. Wilhelms) die von Kanzleibeamten K. Rudolfs I., K. Albrechts I., K. Karls IV. und späterer deutscher Herrscher herrührenden Mustersammlungen, das Formularbuch des böhmischen Protonotars Henricus Italicus (etwa 1274—1280) und die mit der Straßburger Bischofskanzlei bzw. der Niederaltaicher Klosterschreibstube zusammenhängenden Sammlungen von 1306—1328 bzw. aus der Wende des 13. bis 14. Jhs.. Wertvolle Erkenntnisquellen des UU.Rechts wie UU.Wesens überhaupt sind außer der Reichsnotariatsordnung von 1512 die mit dem 13. Jh. beginnenden landesherrlichen und städtischen Satzungen, die teils amtlich, teils privat aufgezeichneten Land- und Stadtrechte, die Landesordnungen, die vorwiegend in den Landgemeinden aufgenommenen oder von Gerichten erteilten Weistümer, endlich auch die Schriften der an die Postglossatoren anknüpfenden, am Ausgleich zwischen heimischem und fremdem Recht, später am Ausbau naturrechtlicher Lehren schaffenden Rechtsgelehrten des 16. bis 18. Jhs.. Auch aus Werken von Dichtern und Schriftstellern fällt manches Schlaglicht auf die Bedeutung von Brief und Siegel im täglichen Leben. — Die Erhaltung des Stoffs erlaubt demnach eine genaue gruppenmäßige Bearbeitung desselben. Angesichts der wachsenden Zahl und des sinkenden Quellenwerts der UU. seit dem Ende des MAs. ist sie in dem bei Untersuchung frühmittelalterlicher Schriftdenkmale gewohnten Ausmaß im allgemeinen nur noch bei den Stücken des 13., höchstens des 14. Jhs. notwendig und möglich.

Die vielfach mit den Arbeiten der Landes-, Wirtschafts- und Rechtsgeschichte sowie der Siegelkunde, aufs engste aber mit der Herausgabe von UU.- und Regestenwerken verknüpfte Forschung galt seit Sickel dem UU.Wesen der deutschen Könige bzw. Kaiser, und nach Osterleys Darstellung der Geschichte des deutschen Notariats und Fichens bahnbrechenden Untersuchungen über Handlung und Beurkundung den älteren (seit v. Buchwald und Posse als überwiegend nicht kanzleimäßig erwiesenen) Bischofs- und FürstenUU., dann auch dem fürstlichen, städtischen und sonstigen Kanzlei- und Bücherwesen des SpätMAs.. Dabei wurde besonders mit Hilfe der Stil- und Schriftvergleichung die Entstehung, an Hand der Kanzleivermerke und -bücher der innere Geschäftsgang der Schreibstuben erörtert und die Kanzleiforschung in den Dienst der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte gestellt. So erwuchs dank der in den meisten deutschen Landen von Einzelnen, Geschichtsvereinen, Museen und Archiven unternommenen, durch Akademien, Ausschüsse und Hochschulen planmäßig geleiteten Arbeiten in großen Zügen ein hinsichtlich mancher Gebiete und Einzelheiten schon heute recht genaues Bild

des gesamten deutschen UU.Wesens wenigstens des 12. bis 13. Jhs.. Das Augenmerk der UU.-Forscher richtete sich auch auf die schon im MA. viel behandelte Lehre vom UU.Beweis, nicht so sehr aber auf die den Rechtsgelehrten überlassenen und großenteils noch wenig erforschten Fragen des UU.Rechts. Ihre Aufhellung und die im Rahmen der kleineren staatlichen Gebilde durchführbare Ausdehnung der Forschung auf das vielfach, namentlich hinsichtlich der Verhältnisse auf dem platten Lande, nur lückenhaft bekannte UU.Wesen des ausgehenden MAs. und der Frühneuzeit wären demnächst in Angriff zu nehmen.

B. Rechtliches Wesen der Urkunden. Das ältere deutsche Recht, das nur wenige und nur innerlich verarbeitete fremde Bestandteile enthielt, entwickelte sich — seit der Stauferzeit vielfach aufgezeichnet, aber nicht systematisch bearbeitet — beim Mangel einer entsprechenden Reichsgesetzgebung auch innerhalb der stammesrechtlichen Kreise in zunehmender Zersplitterung durch Gewohnheit oder durch fürstliche, städtische und genossenschaftliche Satzung weiter. Bei dieser Ausgestaltung des allmählich der Formfreiheit zustrebenden Rechts und der Entwicklung eines schriftlichen Rechtsverkehrs waren die zur Selbstverwaltung gelangten und vielfach durch Rechtsgemeinschaft zu Stadtrechtsfamilien zusammengeschlossenen Städte dem platten Land voraus. Neben diesen Partikularrechten und den seit dem 13. Jh. sich mehrenden Rechtsbüchern gewannen im SpätMA. und besonders zu Beginn der Neuzeit, getragen durch die Kirche und die in die Verwaltungs-, später auch Gerichtsbehörden eindringenden Rechtsgelehrten, die in Italien von der Wissenschaft bearbeiteten fremden Rechte als gemeines Recht Geltung und fast überall Einfluß auf die Entwicklung des heimischen Rechts, namentlich des Privatrechts. Gegen diese fremden Rechte (römisch-justinianisches Recht in der Bearbeitung der Postglossatoren, Kirchenrecht und langobardisches Lehenrecht) wandte sich erst die Naturrechtsschule. Das besonders früh zur Formfreiheit aufgestiegene Handelsrecht gestaltete sich, vielfach unter Einwirkung italienischer und französischer Rechtssätze und Verkehrssitten, im SpätMA. in den süddeutschen und in den Hansestädten, in der Frühneuzeit vornehmlich in den vom gemeinen Recht kaum berührten Niederlanden aus. — Die vom geistlichen, seit dem 13. Jh. gewöhnlich rechtsgelehrten Richter nach kirchenrechtlichen Grundsätzen gewertete U. erkämpfte ganz allgemein seit dem 12., besonders aber im 13. Jh. ihren Platz auch im weltlichen, erst in der Neuzeit formfreieren, schriftlichen und durch das Urteil des rechtsgelehrten Einzelrichters abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren. Schon in der ersten Hälfte des 13. Jhs. galt sie überall, sogar in Sachsen, als gesetzliches Beweismittel. Die NotarsU. freilich, obgleich manchenorts vom Gerichtsbrauch anerkannt und im 15. Jh. an den Fürstenhöfen vielfach den durch Verallgemeinerung der Siegelführung entwerteten SiegelUU. vorgezogen, wurde erst seit Durchdringen der fremden Rechte gesetzlich zugelassen: an den Gerichten des Reichs 1512, an denen vieler, aber nicht aller Einzelgebiete im 16. bis 17. Jh.. Im übrigen aber übernahm das deutsche Recht, wenngleich es bis in die Neuzeit hinein öffentliche und private Rechte und deshalb auch öffentliche und PrivatUU. nicht scharf sonderte, die u. a. von Konrad von Mure vertretenen Beweisgrundsätze des gleichzeitigen Kirchenrechts. Eine dem öffentlichen Glauben der KönigsU. gleichkommende Beweiskraft schrieb es, wieder schärfer zwischen formeller und materieller Glaubwürdigkeit unterscheidend, den Akten und Büchern geistlicher, staatlicher und städtischer Behörden, vor allem der nunmehr zur Abgabe unschaltbarer Zeugnisse befugten Gerichte und allen vom Aussteller oder einem anderen mit seinem in fremder Sache mächtigen, d. h. glaubwürdigen Siegel versehenen UU. zu. Dem für die meisten spätmittelalterlichen Rechtsquellen vorbildlichen Schwabenspiegel (1274/1275) galten die Siegel der Päpste, Könige, Fürsten und Konvente als beweisend in jeder fremden Sache, jene anderer Herren in ihren und ihrer Leute Geschäften, die stadtherrlich genehmigten Stadtsiegel in städtischen und privaten An-

HISTORISCHES INSTITUT DER UNIVERSITÄT MÜNSTER

gelegenheiten der Bürger und die Richtersiegel in Sachen der betreffenden Gerichte. Im 13. bis 15. Jh. erweiterten sich örtlich vielfach die Befugnisse und der Kreis dieser unbegrenzt Siegelmäßigen, d. h. in allen Fällen zur schriftlichen Zeugnisleistung Berechtigten. Dagegen wurde der übrigen Bevölkerung die anfangs unbegrenzte Beurkundungs- und Siegelfähigkeit in eigner Sache durch den Zwang zu öffentlicher Beurkundung beschränkt. Fehlen oder Mangelhaftigkeit der Besiegelung vernichtete oder minderte die Beweiskraft des betreffenden Schriftstücks. Die Unechtheit einer von ihrem angeblichen Aussteller und Siegler abgeleugneten U. mußte nach deutschem wie gemeinem Recht von ihm erwiesen werden und zwar, wenn andere Beweismittel fehlten und der Gegner nicht den Echtheitsbeweis mittels Siegelvergleichs erbrachte, durch Eid. Die Behauptung unrechtmäßiger Anbringung des echten Siegels erhärtete der Eid des beklagten Sieglers allein oder selbdritt, die Echtheit mächtiger, an fremden UU. befestigter Siegel die Aussage des Sieglers. Die private UnterschriftsU. tauchte als anerkanntes Beweismittel erst in den Partikularrechten des 16. bis 17. Jhs. auf. Die von den mittelalterlichen Rechtsbüchern übergangene Teilkarte wurde von jenen teils als nicht, teils als bedingt beweistüchtig erklärt. Genaue und tadellose Handelsbucheinträge machten auch zugunsten des Kaufmanns und Dritter halben Beweis. Die Beweisgrundsätze des deutschen Handelsrechts entsprachen vielfach jenen des italienischen.

Auch in dem erst seit Ausgang des MAs. teilweise fremdrechtlich gefärbten Vollstreckungsverfahren faßte die U. wieder Fuß. Die sonst im allgemeinen verbotene Privatpfändung erfolgte auf Grund von SchuldUU. mit den seit Ende des 12. Jhs. aufkommenden, dem Gläubiger den außergerichtlichen Zugriff auf Pfand oder Gesamtvermögen des Schuldners erlaubenden Pfändungsklauseln. Die gerichtliche Betreibung der Forderung bzw. Befriedigung des Gläubigers durch Übereignung oder Verkauf des Pfandes vollzog sich nach hochmittelalterlichem Stadt-, später auch Landrecht auf Grund öffentlich, besonders durch Eintrag im Gerichts- bzw. Stadtbuch beurkundeter Schuldbekenntnisse und Pfandsatzungen oder privater Schuldbriefe mit entsprechenden Vollstreckungsklauseln, später auch auf Grund klauselloser Verpflichtungsscheine. Bei Versetzung von Häusern und nutzbaren Rechten erhielt der Gläubiger die ErwerbsUU. als Faustpfand. Besonders wichtig wurde die VollstreckungsU im handelsrechtlichen Verfahren.

Seit Zunahme der UU Fertigung und seit Zulassung der Schriftform beim Abschluß von Rechtsgeschäften drang im 13. bis 15. Jh. die bisher nur durch bestimmte königliche Diplome oder Privilegien vertretene VerfügungsU., zuerst inner-, dann auch außerhalb des Kreises der mit staatlicher oder halbstaatlicher Gewalt bekleideten Aussteller, durch. Dies geschah um so leichter, als die meist namens des Urhebers vollzogene Besiegelung und die unten 59 dargestellte Fassung der deutschen U. geeignet waren, den Verpflichtungswillen anschaulich zum Ausdruck zu bringen. Die beweissichernde und deshalb vielfach, so in Metz 1197, allgemein vorgeschriebene Beurkundung wurde damit zur gewillkürten, oft sogar zur gesetzlichen Form der Willenserklärung. Besondere Bedeutung erlangte so im Handelsverkehr der Geschäftsabschluß durch Geschäftsbrief und durch Ein-, Um- und Abschreibung in den kaufmännischen Büchern, im bürgerlichen Rechtsleben der Vertragsschluß durch öffentliche Verbriefung bzw. Buchung. Im Privat-, namentlich im Liegenschaftsverkehr wurde im Hoch- und SpätMA. der Geschäftsabschluß vor Gericht oder Stadtrat der Beweissicherung wegen regelmäßig üblich, in den meisten Gebieten sogar zur Sicherung der Rechte Dritter von der Rechtsordnung vorgeschrieben. Nach und nach trat an Stelle des mündlichen Amtszeugnisses die der Partei ausgefolgte, von ihr, häufiger aber von der Behörde ausgestellte und von letzterer beglaubigte U. oder die ursprünglich nur zur Erleichterung der mündlichen Zeugnisleistung amtlich angefertigte und verwahrte Aufzeichnung, die auf Einzelblättern, später durchwegs in Büchern gemacht wurden. (Genaueres über diese öffentlichen Beurkundungsstellen sowie ihre UU. und Bücher s. u. 56/7, 61/2.) Bald betrachtete man die amtliche Buchung bzw. die gerichtliche, später auch notarielle Verbriefung als gewillkürte, vielfach sogar als gesetzliche Geschäftsform. Namentlich für den Liegenschaftsverkehr gewann die amtliche Buchung große Wichtigkeit. Sie hatte — dies läßt sich für die Stadtbücher von Lübeck, Bremen, München usw. und die Landtafel der böhmischen Länder nachweisen — schon im MA. dingliche Wirkung und wurde schon damals manchenorts, allgemein in der Neuzeit als notwendig erklärt, um die der Allgemeinheit, der Steuerbehörde bzw Gerichtsherrschaft wichtige Offenkundigkeit des Liegenschaftsverkehrs zu erhalten, die seit Abkommen der allgemeinen Dingpflicht durch mündlichen Abschluß des Geschäftes vor Gericht nicht mehr gewährleistet war. Das vordringende römische Recht bekämpfte zwar den Gerichtszwang im Liegenschaftsverkehr, vermochte aber das öffentliche Bücherwesen nur in seiner Rechtswirksamkeit hier mehr, dort weniger zu beschränken. Auch manche fahrnis-, schuld- und personenrechtliche Geschäfte mußten, um die Ernstlichkeit des Parteiwillens zu sichern, durch gerichtliche, städtische, in der

Neuzeit auch notarielle U. vollzogen werden. Auch die Eintragungen in die Matrikeln, Vollmachtsregister und verwandten Bücher kaufmännischer und anderer Genossenschaften des 18. und der folgenden Jhh. und in die Firmenregister neuzeitlicher Städte hatten gleich denen in die öffentlichen Handels-, Genossenschafts- und Zeichenregister des 18. bis 20. Jhs. rechtsbegründende Kraft. Zu Ende des MAs., besonders in der Frühneuzeit, legte man — zuerst im Handelsverkehr — vertragsmäßig, dann gewohnheitsrechtlich, die skripturrechtliche Geltung verschiedener UU. fest. Die den Verpflichtungsgrund verschweigenden abstrakten Schuldbriefe wurden nur im kaufmännischen Verkehr vom neuzeitlichen gemeinen Recht als verpflichtend anerkannt. Denn es verwarf — von den im justinianischen Recht vorgesehenen Ausnahmen abgesehen — im Gegensatz zum deutschen Recht den abstrakten Schuldvertrag.

Seit Ende des 13. Jhs. tauchten auch in den Forderungs- oder Sachenrechte verbriefenden UU. deutscher und französischer Städte Order- und Inhaberklauseln auf. In den vor oder von den Schöffen Gents, Yperns, Tournais und wahrscheinlich auch anderer flandrischer Städte als Teilkarten errichteten Schuldbriefen des 13. bis 14. Jhs., die den italienischen notariellen Schuldscheinen mit Orderklausel entsprachen, lautete die Orderklausel: *ou a lor comandement, ki ceste chartre partie aportera*, in den sonstigen deutschen UU.: *vel eius mandato secum presentem litteram habenti, quos nominaverit et voluerit, wer disen brief mit irem (guten) willen (von irretwegen) innehat*, seit dem 16. Jh.: *oder dem getreuen (rechtmäßigen) inhaber dises briefs*, seit dem 17. Jh. nach niederländischem Vorbild: *oder seinem kommiß*, seit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts nach französisch-italienischer Weise: *an Ordre*. Die heute abgekommene alternative Inhaberklausel hatte die Fassung: *vel habenti has litteras, oder wer disen brief innehat, oder dem behelder (inhaber) dises briefs*. Die reine Inhaberklausel bezeichnete statt eines Genannten den *exhibitor presentium*, den *inhaber (behelder) dises briefs* schlechthin als berechtigt. Nach Brunners bis heute herrschender Lehre entstanden durch solche Klauseln wirkliche Order- und Inhaberpapiere und wurden diese nur im 16. bis 17. Jh. vorübergehend durch die Aufnahme des römischen Rechts zurückgedrängt, das in seiner reinen, von der französischen Schule des 18. Jhs. vertretenen Form im Gegensatz zum deutschen Recht die Gültigkeit von Verträgen zugunsten Dritter bestritt. Nach Freundt aber gestatteten diese Klauseln, wie u. a. die Landesordnungen von Steiermark (1574) und Kärnten (1575) bezeugen, im 13 bis 16. Jh. lediglich die sonst verbotene Stellvertretung vor Gericht und erwuchs der Begriff des Wertpapiers, zum mindesten jener des skripturrechtlichen bzw. abstrakten Wertpapiers nördlich der Alpen erst an der Wende des 16. und 17. Jhs. und zwar gefördert, nicht beeinträchtigt durch das römische Recht zunächst in den auch von Brunner als führend anerkannten Niederlanden (Antwerpen, Amsterdam). Im 16. Jh. kamen wie in Italien kaufmännische Blankette und Blankopapiere in Umlauf. Von Italien her drangen im 14. bis 15. Jh. Tratte (zuerst 1328 nachweisbar) und Eigenwechsel, von Frankreich aus seit dem 17. Jh. allmählich Indossament und unbeschränkte Umlaufsfähigkeit des Orderpapiers ein. Die verschiedenen Handelspapiere, Anweisungsscheine, Ausweiszeichen u. dgl. ähnelten seit Aufblühen des Welthandels den entsprechenden italienischen UU.. Im 18. Jh. waren auch scheckähnliche Papiere, wie z. B. kaufmännische Kassenanweisungen, im Umlauf.

C. Herstellung der Urkunden. Aussteller war auch weiterhin manchmal, so bei Verzeichnung von Rechtsansprüchen in gewissen Amts- und Handelsbüchern, der Empfänger, sonst aber immer häufiger der Urheber, wofern nicht eine zur Verbriefung fremder Angelegenheiten befugte Person oder Behörde den Beurkundungsbefehl gab. Die Urkundungsfreiheit in eigener Sache wurde, wie erwähnt, erst allmählich für die nicht unbeschränkt Siegelmäßigen durch Zwang zu öffentlicher Beurkundung eingeengt. Die Verbreitung der Bildung und der Lehrbücher des Brief- und UU.Stils ermöglichte seit Ausgang des MAs. den Parteien, die später vielfach ihrer Unterschrift bedürftigen UU. selbst zu schreiben oder — wie schon im MA. — durch Gelegenheits- sowie halb oder ganz berufsmäßige Schreiber herstellen zu lassen. Solche waren schon im 12. bis 13. Jh. außer in den Klöstern, deren federkundige Insassen für sie, oft auch für befreundete Stifter als Aussteller- und Empfängerschreiber arbeiteten, besonders in den Städten zur Hand: Geistliche, Hochschüler, Schul- und Schreiblehrer u. dgl.. Jedoch die UU.Herstellung durch solche fallweise von der Partei herangezogene Schreiber trat immer mehr in den Hintergrund. Denn die Inhaber mächtiger Siegel besaßen im SpätMA. gewöhnlich Privatschreiber oder geordnete, den gesamten Auslauf selbst erledigende Schreibstuben. Die nicht unbeschränkt Siegelfähigen aber, die, wie etwa manche Grafen, Edle und Kaufleute des 13. bzw. 14. Jhs., ebenfalls nicht selten eigene Schreiber beschäftigten, pflegten ihre Rechtsgeschäfte immer ausschließlicher durch amtliche Stellen beurkunden zu lassen. — Die Überschwemmung des Südens mit öffentlichen Notaren, der Einfluß des Kirchenrechts

und namentlich der geistlichen Gerichte, deren Schreiber Notare sein mußten, brachten das italienische Notariat, das schon im 11. bis 12. Jh. in Friaul, Südtirol und Südfrankreich eingedrungen war, im 13. Jh. nach Nordfrankreich und von hier nach Deutschland. Es verbreitete sich seit Ende des 13. Jhs. am Rhein, in den Niederlanden, in Thüringen und Sachsen und fast überall in Deutschland. So fällt das erste erweisbare Auftreten von Notaren in Köln auf 1287, in Mainz auf 1292, in Utrecht auf 1294, in Worms auf 1295, in Erfurt auf 1328 und in Minden auf 1329. In Böhmen sind öffentliche Notare seit 1313 nachzuweisen. Hierher kamen sie mit den Lützelburgern, wo nicht schon im 13. Jh. unmittelbar aus Italien. Die Notare, deren Geschäftsführung vom Reich 1512, von den örtlichen Gewalten in der Folgezeit geregelt wurde, schlossen sich nicht zu Zünften zusammen. Sie gehörten noch im 14. Jh. fast durchwegs, in den folgenden Jhh. überwiegend, der niederen Geistlichkeit an und waren meist deutscher Herkunft, aber oft in Italien geschult und ernannt. Meist dankten sie ihre Befugnis dem Kaiser oder Kaiser und Papst, seltener letzterem allein. Vergünstigungen, eine Anzahl Notare zu bestallen, wurden seit dem 14. Jh. von den Päpsten (so 1317 dem Prager Dompropst) und von den Kaisern (so 1327 dem Grafen Bertold von Henneberg) erteilt. Die seit 1355 mehrmals in Italien an deutsche Fürsten vergebene, auch zur unbeschränkten Notarsernennung berechtigende Würde eines (lateranens.) Hofpfalzgrafen wurde auch in Deutschland erstmals seit König Ruprecht, dann immer häufiger verliehen. Die Bedeutung, im allgemeinen auch die Zahl der Notare blieb, von Böhmen und den zum italienischen UU.Gebiet gehörigen Grenzlandschaften abgesehen, gering. Manche Reichsteile ließen sie nicht zu, so Tirol laut Landesordnung von 1526, manche erst nach erfolgter Bestätigung, so Böhmen, wo 1358 der Erzbischof von Prag das Ernennungs- und Aufsichtsrecht über die Notare erhielt, seit Karl IV. und Nürnberg seit Erlangung eines entsprechenden Freibriefs (1476). Von Laien wenig, vorzüglich nur zur Fertigung beglaubigter Abschriften in Anspruch genommen, fanden die Notare ihren Lebensunterhalt vielfach als kaiserliche, fürstliche, städtische und gerichtliche Kanzleischreiber, als Beamte und Anwälte. Erst das Vordringen der fremden Rechte und die teilweise Einführung des Notariatszwanges in manchen Gebieten besserten in der Neuzeit ihre Stellung.

Wichtiger war die Ausbildung geordneter Kanzleien an den Verwaltungsmittelpunkten. Sie ging gleichzeitig und — insofern es sich um fürstliche Schreibstuben handelte — nicht ohne Zusammenhang mit jener der Reichskanzlei vor sich, welch letztere sich unter den Staufern festigte und in der Folgezeit im Verein mit andern der Rechtspflege und Verwaltung des Reichs sowie der königlichen Erbländer dienenden Schreibstuben die Arbeit leistete, die dem Ausfertigungsamt einer Großmacht zufiel. Einzelne oder mehrere — fallweise, manchmal auch dauernd — mit der Herstellung von Briefen und etwaigen Verwaltungsakten betraute Kapläne oder sonstige Geistliche lassen sich unter dem Namen *capellani*, *scriptores*, *notarii*, *cancellarii*, *protonotarii* usw. seit jeher an den Höfen der Bischöfe, seit dem 12. Jh. auch in der Umgebung mächtiger Laienfürsten, z. B. Heinrichs d. Löwen, der Markgrafen von Österreich und Brandenburg, der Landgrafen von Thüringen, nachweisen. Gelegentlich verfaßten oder schrieben sie auch UU. ihres Herrn. Gewöhnlich aber begnügten sie sich, die von den Empfängern vorgelegten Reinschriften zu besiegeln und gelegentlich die dabei vorgenommene Überprüfung zu bescheinigen. Letzteres geschah da und dort im 11.—12. bzw. 11.—14. Jh. durch Nennung des verantwortlichen Beamten in einer nach kaiserlichem bzw. päpstlichem Vorbild angebrachten Rekognitions- oder *Datum-per-manus*-Formel, in der zweiten Hälfte des 12. und im 13. Jh. auch durch Nachtragung von Namen und Titel des Ausstellers oder Schreibers. Seit Entwicklung der Landeshoheit und der schriftlichen Verwaltung (13. Jh.)

führten diese Schreiber, ständig mit Kammer und Rat ihres Herrn in Verbindung, die Akten und Bücher der Landesverwaltung. Seit der Mitte dieses Jhs. übernahmen sie es immer häufiger, seit dem 14. Jh. mehr oder minder regelmäßig selbst, die auslaufenden UU. zu verfassen und zuletzt auch zu schreiben. Seit Ende des gleichen Jhs. wuchs — hier früher, dort später — die ursprünglich sehr kleine Zahl der Schreiber, die nun nicht mehr der Kapelle, oft aber bestimmten Domstiftern angehörten. Es entwickelte sich die manchmal — so in Köln unter EB. Engelbert (1216—25) — schon vor Verdrängung der Empfängerbeteiligung in Ansätzen nachweisbare beamtenmäßige Einrichtung der Kanzleien, die zum Hofhalt zählten und somit noch geraume Zeit mit ihrem Herrn von Ort zu Ort wanderten. Amtsbezeichnung und dienstliche Stellung der Schreiber ähnelten jenen der Mitglieder der Reichskanzlei. Der Amtsvorstand hieß *protonotarius* (*oberster schreiber*) oder — so in manchen, seit dem 15. Jh. in allen größern Fürstentümern — *cancellarius* (*kanzler*). Er war in Flandern, Böhmen und wahrscheinlich auch anderwärts immer Propst eines gewissen Domstifts. Unter ihm standen die seit dem 15. Jh. gemeinhin *secretarii* (*geheime schreiber*) genannten *notarii*, die untergeordneten *scriptores* (*schreiber*), die Kanzleiknechte, dazu seit Durchdringen der Arbeitsteilung Registratoren, Siegelbewahrer, Archivare u. dgl.. Allmählich richteten sich auch Kammer, Hofgericht und andere Ämter eigene Schreibstuben ein, so namentlich die seit Mitte des 13. Jhs. mit rechtsgelehrten Beamten — einem *officialis* oder *iudex curie* und mehreren *assessores* — besetzten bischöflichen Hofgerichte (Offizialate), die wie andere geistliche Gerichte öffentliche Notare als Schreiber anstellten. Auch bei den Land- und Grundherrschaftsgerichten sowie den staatlichen, halbstaatlichen und privaten Verwaltungsstellen entstanden Kanzleien. In den zur Selbstverwaltung gelangten Städten beschäftigten Gericht, Rat und sonstige Behörden zunächst Gelegenheitsschreiber, später (so nachweislich in Köln seit 1228, in Braunschweig seit 1231, in Straßburg seit 1233) ständige Stadtschreiber (*notarii*, *scriptores civitatis*, *burgensium*, *consulum* usw.). Sie waren anfangs zumeist Geistliche, manchmal guter Herkunft und Ratsmitglieder und arbeiteten — in kleinen Städten noch in der Frühneuzeit — allein oder mit wenigen Hilfskräften. Ansehnliche Städte besaßen aber schon im 14. bis 15. Jh. ihre vollentwickelte Kanzlei, der als *protonotarius*, *oberster* (*großer*) *schreiber* später auch *secretarius* oft ein öffentlicher Notar vorstand. So standen im 15. Jh. in Nürnberg unter dem Stadtschreiber der Hader- (Gerichts-) Schreiber, der Losungs- (Steuer-) Schreiber mit einigen Gehilfen und — abgesehen von den in fast allen spätmittelalterlichen Schreibstuben im Bedarfsfall herangezogenen Gelegenheitsschreibern — die Schreiber der einzelnen Ämter. Unter den im MA. auch zu Verwaltungs- und sonstigen Diensten herangezogenen und oft nicht festbesoldeten Kanzleibeamten erscheinen seit Ausgang des 14. Jhs. immer mehr Laien, namentlich Rechtsgelehrte. — Im 12. bis 13. Jh. weckten das Aufkommen der U., die Seltenheit der Latein- und Schriftkenntnis und die Auffassung der geistlichen Gerichte vom UU.Beweis beim Fehlen eines öffentlichen Notariats in weiten Kreisen den Wunsch, geschulte UU.Schreiber und vollwertige Beglaubigungsmittel zur Verfügung zu haben. Parteien, die kein authentisches Siegel oder überhaupt kein Siegel besaßen bzw. ihr Siegel nicht zur Hand hatten, ließen deshalb im 12. Jh. ihre Geschäfte oft durch Bischöfe, seltener durch andere geistliche Würdenträger, seit dem 13. Jh. auch durch Laienfürsten, Mitglieder des Land- und Stadtadels, später manchenorts auch durch andere Siegelführer verbriefen oder ihre UU. von ihnen besiegeln bzw. mitbesiegeln. Über Königssiegel an fremden UU. s. o. 37. In den nordfranzösischen, flandrischen und hennegauischen Städten wurden seit Ende des 11., in Wien und vermutlich auch in andern deutschen Städten seit dem 13. Jh. die PrivatUU. durch die hier zur amtlichen Zeugnisleistung über Privatgeschäfte bestellten

viri authentici, schöffen bzw. *genannten* bezeugt oder mitbesiegelt. Dauernd genügten dem allgemeinen Bedürfnis aber nur amtliche, öffentliche Beurkundungsstellen. Solche entstanden, wie erwähnt, durch das Aufkommen des Brauchs, private Rechtsgeschäfte amtlich beurkunden zu lassen, bei den Gerichten und Stadträten. Welche Amtsstelle dabei allein oder mit Vorliebe in Anspruch genommen wurde, hing hauptsächlich von der jeweiligen Landes- oder Stadtverfassung ab. In der einen Gegend war es das Landgericht allein, in der andern daneben das Dorf-, Kirchspiel- oder Hofmarkgericht, in dieser Stadt das Gericht des stadtherrlichen Richters oder Amtmanns, in jener das städtische Schöffengericht oder der Rat. Manchenorts, vorzüglich in den westdeutschen Bischofsstädten, ließ man Privatgeschäfte gern, im Bistum Straßburg seit Ausgang des 13. Jhs. und auch noch nach der Reformation fast ausschließlich durch das bischöfliche Hofgericht, in Ostfriesland und Dithmarschen seit dem SpätMA. durch die Kirchspielpfarreien verbriefen. Mit all diesen Urkundsämtern traten, besonders seitdem das weltliche Recht die NotarsU. anerkannte, die Schreibstuben der öffentlichen Notare in Wettbewerb. Die Landesgesetze der Neuzeit regelten innerhalb ihres Geltungsbereichs die gerichtliche und notarielle Beurkundung privater Rechtsgeschäfte unter Beseitigung überlebter Gepflogenheiten nach einheitlichen Gesichtspunkten, steigerten vielfach die Bedeutung jener Beurkundungsstellen und grenzten deren Befugnisse gegeneinander ab. Über Pfarrämter und Banken als Beurkundungsstellen gilt das o. 43 Gesagte.

Auch in Deutschland wurde die Handlung seit dem 12. bis 13. Jh. mehr und mehr zur formlosen Willenserkärung vor Gericht, Stadtrat, später auch Notar oder vor tauglichen Zeugen. Sie rückte seit Aufhören der nachträglichen Verbriefungen (Mitte des 13. Jhs.) der Beurkundung, auf die sich jetzt gewöhnlich Zeugen und Datierung bezogen, wieder näher und fiel mit ihr seit dem Aufkommen der VerfügungsU. immer häufiger zusammen. Letzteres geschah aber durchaus nicht allzeit. So wurden in Bremen, Hamburg, Lübeck und Rostock die vor den Stadtbehörden verlautbarten Privatgeschäfte erst nach bestimmter Frist und nach Prüfung etwaiger Einreden Dritter ins Stadtbuch eingetragen. Die Art der immer seltener von Förmlichkeiten (z. B. feierlicher Besiegelung) begleiteten Beurkundung selbst wechselte nach Zeit und Ort. Dies bezeugen u. a. die mannigfaltigen Formen der amtlichen Verbriefung oder Buchung privater, vor Gericht oder Stadtrat abgeschlossener Geschäfte. In den Städten Flanderns und des Hennegaus herrschte z. T. bis tief in die Neuzeit die im frühen 12. Jh. erscheinende Schöffenteilkarte, in jenen Süd-, z. T. aber auch Norddeutschlands vielfach der seit der zweiten Hälfte dieses Jhs. in Sachsen und allerwärts auf dem platten Land nachweisbare gesiegelte Richter- oder Schöffenbrief nebst der gleichartigen, etwas jüngern RatsU.. Zu Köln verzeichneten seit 1130—40 die Gerichts- und Gemeindebeamten der Sondergemeinden, seit 1150 auch die Schöffen der Gesamtgemeinde die vor ihnen verlautbarten Geschäfte der Bürger auf ein- oder beiderseitig in Spalten beschriebenen, gerollt, später gefaltet im Gemeinde- bzw. Schöffenschrein verwahrten Schreinskarten, später auf entsprechenden Rodeln oder Heften. Einen gleichen, bis 1173 zurückgreifenden Schreinsrodel führte man 1190—1256 in Andernach, verwandte Aufzeichnungen auf Einzelblättern oder Lagen vor Durchdringen der Stadtbücher im 13. Jh. in Stralsund, Rostock und in andern norddeutschen Städten. In Metz wurden unter Einwirkung des Kölner Vorbilds seit 1197 ungesiegelte, von den Parteien oder eigenen Schreinsbeamten ausgefertigte UU. über Privatgeschäfte in amtlichen Schreinen (*arches*) verwahrt, wodurch sie erhöhten Glauben gewannen, und wahrscheinlich seit damals, sicher von 1220—1546 die öffentlich verlautbarten, durch das amtliche Bannverfahren geschützten Liegenschaftsgeschäfte auf Rodeln, sog. Bannrollen, eingetragen. Schon 1212 ging man aber in Köln zur Führung eines Schreinsbuchs über, und im 13. bis 15. Jh. verbreiteten sich gleichartige privatrechtliche Stadtbücher überall im Bereich des sächsischen, besonders des lübischen und magdeburgischen Rechts und darüber hinaus bis nach Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, Polen, Schweden und Livland, in manchen niederrheinischen (Calcar, Cleve, Deutz) und mitteldeutschen (Frankfurt a. M., Wimpfen, Nürnberg) sowie in einigen süddeutschen Städten (Straßburg, Basel, Zürich, Konstanz, St. Gallen, Ulm, München, Wien, Waidhofen a. Th.). In dem dabei entbrennenden Kampf zwischen dem Stadtbuch und der Gerichts- bzw. RatsU., die seit Anfang des 14. Jhs. in Wien und vielleicht ebenso anderwärts auch an die jetzt voll beweistüchtige PrivatU. Boden verlor, wurde in Norddeutschland meist die AmtsU. zur einfachen Buchungsbescheinigung, in Mittel- und Süddeutschland das Stadtbuch zum bloßen Entwurf- oder Auslaufbuch herabgedrückt. Die Buchführung über amtlich verlautbarte, namentlich liegenschaftsrechtliche Privatgeschäfte fand im 13. bis 14. Jh. auch bei den obersten Landgerichten Böhmens, Mährens und Schlesiens (Landtafeln), den grundherrschaftlichen Gerichten Österreichs (Grundbücher), in gewissem Sinne auch bei den Grod- (Burg-) Gerichten Polens (Grodbücher), seit dem 16.—17. Jh. bei allen deutschen

Stadt- und Landgerichten Eingang. — Zwischen den Stufen der Beurkundung lagen oft beträchtliche Zeitabstände. Die NotarsUU. wurden auf Einzelblättern oder Lagen entworfen, im übrigen aber wie in Italien hergestellt. Wie in der Reichskanzlei herrschte auch in den übrigen Schreibstuben seit Verdrängung der Empfängerbeteiligung (s. o. 55) ein durch die Amtsüberlieferung, später durch besondere Vorschriften geregelter Geschäftsgang. Die Auslaufstücke wurden auf Grund eines oft durch eine schriftliche Eingabe veranlaßten, den Schreibern unmittelbar erteilten oder durch einen *relator*, *commissor* oder *nuncius* überbrachten Beurkundungsbefehls des Ausstellers im Anschluß an VorUU. oder Formulare, später in freierem Schalten mit der Sprache unter Beachtung der Kanzleiregeln entworfen oder sofort reingeschrieben, nicht selten durchgesehen und verbessert, mit dem Siegel, manchmal auch mit dem vom Aussteller oder einem besonders vertrauenswürdigen Beamten verwahrten Gegensiegel beglaubigt, seit dem 14 bis 15. Jh. (s. u. 60) mit Kanzleivermerken, etwa auch der Ausstellerunterschrift versehen, gewöhnlich — nach Entwurf oder Reinschrift, manchmal auch nach beiden — registriert und — gemeinhin gegen die entsprechende Gebühr — ausgehändigt. Öfters ging der Reinschreibung bzw. der Besiegelung ein eigener, nach Verlesung des Entwurfs bzw. der Reinschrift erlassener Fertigungs- bzw. Vollziehungsbefehl des Ausstellers voraus. Nichtkanzleimäßige SiegelUU. durchliefen, abgesehen von der Registrierung, ähnliche Entstehungsstufen. Dazu kam bei ihnen oft noch jene der Siegelbitte, auf die sich manchmal Zeugen und Datierung bezogen. Ein wichtiger Vorgang war auch die Mitbesiegelung, später die Unterzeichnung der UU durch Zeugen oder Zustimmende. Auch Bucheinträge wurden oft vorher entworfen, so manche Stadtbucheinträge auf Wachstafeln — In der Neuzeit vollzog sich der Beurkundungsvorgang in den Kanzleien umständlich und meist ohne persönliches Eingreifen des Ausstellers, außerhalb derselben in mannigfaltigster Weise und zwar nicht selten unter Mitwirkung des Empfängers, der etwa dem Aussteller die fertige U. zur Besiegelung oder Unterzeichnung vorlegte.

D. Formen der Urkunden. Über Stein und Erz als UU.Schreibstoffe gilt das o. 33 Gesagte. Pergament nordländischer, manchenorts, so in Straßburg auch südländischer Art, blieb, seit dem 15. Jh. oft sehr fein bearbeitet, dauernd für feierliche und NotarsUU. bevorzugt. Mandate, Briefe, Akten, Kanzleibücher u. dgl. wurden seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. im Süden und Westen, später auch im Norden und Osten Deutschlands immer häufiger, im 15. bis 16. Jh. fast ausschließlich auf dem etwa seit 1320 auch im Land erzeugten und bald auch für eigentliche UU. verwendeten Papier, Briefe, Rechnungen und andere Aufzeichnungen vergänglichen Werts in manchen, namentlich städtischen Kanzleien auch auf Wachstafeln geschrieben. Höhe und Breite der meist schön rechteckigen, oft linierten und gewöhnlich vor Ausgabe der UU. gefalteten Blätter schwankten, wuchsen aber im allgemeinen. Briefe schrieb man z. B. im 14. Jh. meist auf Zettel unter Quartgröße, im 15. bis 17. Jh. auf Quart- oder Foliobogen, erst seit Ende dieser Zeit im Privatverkehr auf doppelt genommene Oktavblätter. Die Schrift folgte bei vielen Stücken des 12. bis 13. Jhs., bei den meisten NotarsUU. und Akten, bei den Oktav- und bei den oft gleichfalls seitenweise geschriebenen Foliobriefen der kürzern, sonst der längern Blattseite. Die Zeilenabstände wurden im allgemeinen kleiner, die freibleibenden Blattränder breiter. Für umfangreichere, gelegentlich in Spalten geschriebene Stücke (Steffens 93) war seit dem 13., besonders aber dem 14. Jh. statt der allmählich abkommenden Form des Rodels jene eines durch die Siegelschnur zusammengehefteten Buchs beliebt. Goldschriftausfertigungen auf Purpurpergament wurden nur von UU. Lothars III., Konrads III. und Friedrichs I. für den mit dem süditalienischen UU.Brauch bekannten Abt Wibald von Stablo und Corvey hergestellt. Rote Handzeichen kamen (ein in Italien entstandenes Handmal Ottos IV. abgerechnet) nicht, einzelne mit roter Farbe geschriebene oder verzierte Buchstaben nur ausnahmsweise in einigen von Mönchen verfertigten Stücken vor, so in einem lothringischen Teilbrief von 1174 und in UU. des westfälischen Klosters Bredelar von 1250—70. In farbiger Malerei waren u. a. die Wappen der Adels- und Wappenbriefe des SpätMAs. und der Neuzeit ausgeführt. Die diplomatische bzw. Buchminuskel wich in den Königs- und andern UU. in der zweiten Hälfte des 12. und der ersten des 13. Jhs. der schreibflüchtigeren, in Mandaten, Briefen, Akten und Amtsbüchern oft rein kursiven Schrift der Kanzleien der Päpste bzw. der sizilischen und westeuropäischen Könige. Aus letzterer entstand noch

im 13. Jh. die seither allgemein verwendete, nach Bedarf schön oder flüchtig gestaltete gotische UU.Schrift, die an die Humanistenschrift nur wenig Boden verlor, im 17. bis 18. Jh. aber fast durchwegs in die sog. deutsche Schreibschrift überging. Das 15. bis 16. Jh. brachte auch ganz oder teilweise gedruckte UU.. Die Zierschrift, die zur Stauferzeit gemeinhin aus „verlängerten", später aus kapitalen oder unzialen, seit Ende des 13. Jhs. meist aus gewöhnlichen vergrößerten Buchstaben bestand, wurde selbst in den KönigsUU. immer sparsamer, seit Karl IV. nicht mehr verwendet. Um so rascher verschwand diese nach königlichem oder päpstlichem Vorbild gestaltete Schriftart aus den übrigen UU.. Dafür liebten es namentlich die Kanzleischreiber, die Anfangsbuchstaben der Sätze oder der Hauptworte der ersten Zeile, vorzüglich aber den ersten Buchstaben der U. zu vergrößern und — im 14. Jh. gelegentlich durch kunstvolle Federzeichnungen, später durch schwungvolle Schnörkel — zu verzieren. Handzeichen und verwandte Gebilde verschwanden gleich den selbst in den KönigsUU. nur noch unter Ludwig d. B. einigemal verwendeten Chrismen im 13. Jh. bis auf die bisweilen in feierlichen UU. K. Rudolfs I., K. Albrechts I. und der Kaiser des 14. bis 15. Jhs. erscheinenden Handmale dieser Herrscher. Die Handzeichen der öffentlichen Notare des SpätMAs. und der Neuzeit nahmen in ihr immer reicher ausgestaltetes Bild später gern den Notarsnamen oder seine Anfangsbuchstaben, nicht selten auch einen Sinnspruch auf. Sie wurden seit Ende des 16. Jhs. gleich mancher neuzeitlichen Unterschrift (z. B. jener K. Maximilians I. seit 1507) gewöhnlich mittels Schablone oder Stempels, im 18. Jh. durch Kupferstich hergestellt. Mancherlei Zeichen auf Büchern und Ausfertigungen spätmittelalterlicher, besonders neuzeitlicher Kanzleien dienten der Überprüfung des Geschäftsgangs oder der Sicherung der amtlichen Bestände. In Geheimschrift wurden seit dem 15. bis 16. Jh. immer häufiger vertrauliche Berichte der Staatsmänner aufgezeichnet. Goldene Siegel gebrauchten lediglich die deutschen und die böhmischen Könige (Ottokar I. 1207, 1224), Bleisiegel nur B. Konrad von Halberstadt (1206) sowie die Kirchenversammlungen von Konstanz und Basel. Dagegen wurde das seit der ersten Hälfte des 12. Jhs. meist gefärbte und später mit Vorliebe das Wappen seines Inhabers zeigende Wachssiegel seit Mitte des 12. Jhs. von den meisten Fürsten und verschiedenen Städten, seit der Wende des 13. bis 14. Jhs. nahezu von jedermann geführt. An seine Stelle trat seit dem 16. Jh. manchmal, seit dem 18. Jh. häufig, die Siegeloblate. Mit dem gemeinhin roten Siegellack wurden seit der zweiten Hälfte des 16. Jhs. Briefe, seit Ende des 17. Jhs. auch eigentliche UU. besiegelt. Über Teilkarten s. u. 60/1. — Die UU.Sprache durchsetzte sich seit dem 13., besonders seit dem 16. Jh. in geistlichen und notariellen, später auch andern einschlägigen Schriftstücken mit fremdrechtlichen (z. T. volkstümlichen Bearbeitungen des Kirchenrechts entlehnten) Ausdrücken. Das zeitgemäße, erst sehr allmählich und nicht durchwegs dem Humanistengeschmack angepaßte Latein schmückte sich noch zu Anfang des 12. Jhs. gern durch Reimprosa, im 13. bis 16. Jh. durch rhythmische Satzschlüsse. Es hielt sich bis tief in die Neuzeit im Formelwerk der UU. der öffentlichen Notare und in den Schriftstücken des staatsmännischen Verkehrs, bis auf unsere Tage in den UU. kirchlicher Behörden und gelehrter Körperschaften. Das Deutsche begegnet zuerst in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. in einigen nur zur Hälfte lateinischen Kölner Schreinskarten und in besiegelten Erfurter Judeneidformularen, 1235 in der Urfassung des Mainzer Reichslandfriedens, bald darauf in etlichen österreichischen und bayrischen Landfrieden, 1238/9 in einem habsburgischen Teilungsvertrag und 1240 in einer vermutlich seitens des Empfängers (Kaufbeuren) entworfenen U. Konrads IV.. Sein Eindringen in die UU. städtischer Kreise und des niedrigen Adels, dann auch in jene der Fürsten und Geistlichen fiel in West- und Süddeutschland in die Vierziger- bis Sechzigerjahre, in Mitteldeutschland in die

letzten Jahrzehnte des 13., in Nord- und Ostdeutschland in den Anfang des 14. Jhs., sein Sieg über das Lateinische in den gleichen Gebieten etwa 1300, 1330 und 1350. Wortschatz und Wendungen der deutschen UU.Sprache zeigten engsten Anschluß an das UU.Latein und Beziehungen zur deutschen Rechtssprache. Anfangs gebrauchte jeder Schreiber seine Mundart. Im 14. bis 15. Jh. entstanden Kanzleisprachen, so die wesentlich fränkische der brandenburgischen Schreibstube der Hohenzollern und die mit obersächsischen Bestandteilen durchsetzte bayrisch-österreichische der Reichskanzlei, die, z. T. durch das kurmainzische Kanzleideutsch beeinflußt, gemeinsam mit der verwandten kursächsischen Kanzleisprache seit Luther allerwärts auch für die UU.Schreiber vorbildlich wurde. Ihr hielt das Niederdeutsche nur vereinzelt bis ins 17. Jh. hinein stand. Dieses auch für die Gelegenheitsschreiber richtunggebende Kanzleideutsch wurde im 15., namentlich im 16. bis 17. Jh. in seinem latinisierenden Satzbau immer weitschweifiger und umständlicher und durchsetzte sich mit lateinischen und französischen Brocken. In Flandern und im romanischen Lothringen erlangte das Französische kurz nach 1200 Aufnahme und wenige Jahrzehnte später die Vorherrschaft. Seit dem 16. bis 17. Jh. wurde es auch in den StaatsUU., z. T. auch im Briefverkehr bevorzugt. Juden urkundeten öfters hebräisch.

Seit dem allgemeinen Wiederaufkommen der vollwertigen U. entstanden auch nördlich der Alpen, wo bisher fast nur die KönigsU. lebendig geblieben war, mit einer neuen Formelhaftigkeit feste, die landschaftliche Eigenart immer mehr mit gemeindeutschen, ja sogar gemeineuropäischen Wesenszügen vertauschende UU.-Arten. Diese mußten hier, wo im 12. und beginnenden 13. Jh. fast nur geistliche und weltliche Würdenträger urkundeten, öffentliche Notare und Rechtsgelehrte aber fehlten, vornehmlich von den Schreibern der Bischöfe und Laienfürsten, und zwar — da mit der Carta die letzte deutliche Erinnerung an die römische PrivatU. untergegangen war — so gut wie völlig neu geschaffen werden. Die so entstandenen Formen wurden bei der hohen Bedeutung der spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Kanzleien vor allem in diesen weitergebildet.

Vorbildlich für die neuentstehenden EinzelUU. wurden bei der Unerreichbarkeit anderer Muster die Königs- und PapstUU.. Da beide Siegel trugen und in ihrer Fassung noch deutlich an den spätrömischen Brief erinnerten, kam wie in Westeuropa so auch in Deutschland und dem von ihm abhängigen Norden und Osten im 12. Jh. die subjektive SiegelU. zur Herrschaft. Gleichzeitig verwischten sich dadurch und infolge der Wechselbeziehungen der nachstaufischen Königs- und Fürsten- bzw. Grafenkanzleien die formalen Unterschiede zwischen den schon vor dem Zwischenreich schlichter gewordenen und von den Papst-, später auch den Fürsten- und HerrenUU. beeinflußten Königsdiplomen und den ihnen, z. T. auch den Papstbriefen nicht nur in einzelnen Äußerlichkeiten, sondern durch und durch nachgebildeten übrigen UU.. Die Grundform der deutschen SiegelU., wie sie schon zu Beginn des 13. Jhs. durch manche, namentlich bischöfliche UU. (Arndt-Tangl 76 b, Steffens 89) vertreten und in seiner zweiten Hälfte meistenorts durchgebildet erschien, entsprach jener des einfachen Königsprivilegs (Diploms) der späteren Stauferzeit, das ein mittels Pergamentstreifens, Riemchens, Fadens oder Bandes an-, ausnahmsweise auch eingehängtes Siegel trug, des Chrismons, des Handmals sowie der Zierschrift entbehrte und dessen vereinfachtes Eschatokoll nicht wie bisher in abgesetzten Zeilen, sondern in einem Zug mit dem Körper der U. geschrieben war. Wie die Ausstattung, so war auch die Fassung schlicht. Die meisten fürstlichen und sonstigen UU. und viele Privilegien K. Rudolfs I. und seiner Nachfolger begannen statt mit der Invocatio, die gleich der Arenga allgemach abkam, mit einem *Nos* (*Wir*) bzw. *Ego* (*Ich*), das der Intitulatio vorausgesetzt wurde. Letzterer folgte der an Empfänger oder Allgemeinheit gerichtete Gruß oder die Publicatio, ferner außer einer etwaigen Narratio die knappe, in Vergangenheits-, später meist in Gegenwartsform gehaltene Dispositio. Ihr waren seit Mitte des 13. Jhs. nicht nur in KönigsUU. die häufig, aber nicht immer die betreffende U. als rechtsbegründend kennzeichnenden Worte *per presens privilegium, per presentes*, bzw. *mit disem brief, nach laut ditz briefs* u. dgl. eingefügt. Es folgten die weitern, durch den Einzelfall bedingten Formeln. Den Schluß bildeten die auf die Besiegelung bzw. Mitbesiegelung, dazu später noch auf die Unterschrift hinweisende Corroboratio, die seit 1074 auch in die KönigsU. eingedrungene Zeugenreihe, die seit dem 13. Jh. bei UU. mit hochwertigem Siegel, seit Anfang des 14. Jhs. auch bei andern Stücken immer häufiger fehlte, wofern sie nicht tatsächlich Zustimmende und nicht bloße Zeugen verzeichnete, und die Datierung. Letztere verzeichnete öfters die Römerzinszahl und — besonders in den UU. der Könige oder

Fürsten deren Herrschaftsjahre, seltener auch andere Zeitmerkmale, ganz allgemein aber den Ort, den Tag (immer überwiegender nach Festdatierung, später nach durchlaufender Zählung) und das Inkarnationsjahr (besonders seit Beginn des 15. Jhs. oft unter Weglassung der Hunderter- und Tausenderziffern). Dabei bestimmte 1582—1700 Landes- oder Kanzleibrauch die Wahl des alten oder neuen Stils. In den mit fremdem Siegel beglaubigten UU. (Redlich-Gross 8 b) gedachte seit dem 13. bis 14. Jh. gewöhnlich eine eigene, oft vom Standpunkt des Stegler subjektiv gefaßte Formel der Erbittung und Anhängung des Siegels. Ein hinzugefügtes *mir und meinen erben an schaden*, *an geverd* usw. schützte den Siegler gegen jede nicht in seiner Eigenschaft als Urkundsperson begründete Haftung. Landes- und Kanzleibrauch, Zeit- und Schreibergewohnheit wandelten jene Grundform tausendfach ab. Namentlich aus den Kanzleien gingen manchmal feierlich, ja prunkvoll ausgestattete Stücke und häufig, später alltäglich, einfache Ausfertigungen (Mandate u. dgl.) hervor. Letztere wurden teils offen, mit dem (später oft unter Papierhülle) aufgedrückten Siegel beglaubigt, ausgegeben; teils waren sie mit Außenanschrift versehen und — da Briefumschläge erst seit Ende des 16. Jhs. aufkamen — dadurch verschlossen, daß das Siegel unmittelbar auf die zusammengefaltete U. an geeignetem Platz aufgedrückt oder mittels eines durch zwei Schnitte in derselben gezogenen Pergament- oder Papierstreifens, Fadens oder Bandes eingehängt wurde. Die Auslaufstücke der spätmittelalterlich-neuzeitlichen Schreibstuben trugen wie die UU. der Grafen von Tirol und Holland seit 1314 bzw. 1334, der deutschen Könige und der Herzoge von Österreich seit 1347 (Redlich-Gross 12 b) und der Markgrafen von Brandenburg seit 1368 (Arndt-Tangl 100, 1: 2) manchmal, später regelmäßig gemeinhin rechts unten — seltener auf dem Umbug Kanzleivermerke (Mon. pal. II/17, 10, Beilage). Diese, die oft — so seit 1316 in Tirol (Redlich-Gross 12 a), seit 1317 in Holland — in Entwurfbüchern und Registern verzeichnet wurden, nannten gewöhnlich den Urheber und Überbringer des Beurkundungs-, seltener des Fertigungsbefehls (*ad mandatum d. regis, d. dux per se, per N. cancellarium* usw.) und den verantwortlichen Kanzleibeamten, seltener letztern allein. Dazu traten — oft auf der Rückseite der UU. angebracht — eigene Registrierungs-, Korrektur-, Siegelungs- sowie Gebührenvermerke u. dgl.. — In diesen im SpätMA. und der Neuzeit immer einfacher und geschäftsmäßiger werdenden Formen bewegten sich die UU. Privater (Steffens 100 b), jene der Genossenschaften und Gemeinden (Steffens 99), der Bischöfe und ihrer Hofgerichte (Redlich-Gross 11 a), anderer Gerichte und Ämter, die RatsUU. (Redlich-Gross 10 b), die sonstigen städtischen und die ihnen ähnlichen klösterlichen Ausfertigungen (Mon. pal. II/9, 5), vor allem aber die Königs- und FürstenUU. (Arndt-Tangl 92 a, b, 93 b, 100, 102, Steffens 100 a, Redlich-Gross 8 a, 12 b). Die gelegentlich sehr einfach gebauten UU. des privaten, besonders des kaufmännischen Alltagsverkehrs paßten sich, z. T. durch italienische und französische Muster beeinflußt, den jeweiligen Bedürfnissen an. — Mit der Zunahme der Bildung lebte im 14., besonders aber im 15. bis 16. Jh. wie einst im Altertum wieder die Beglaubigung durch die erst seit kurzem abgekommene und gelegentlich schon früher — so 1228 vom Propst Magnus von Regensburg — als Siegelersatz verwendete Ausstellerunterschrift auf. Damit trat neben die Siegel- die von ihrem Urheber beglaubigte UnterschriftsU., die bisher nur durch die UU. der öffentlichen Notare und manchenorts durch solche jüdischer Aussteller, z. B. des Judenrats zu Köln vertreten war. Anfangs unterzeichneten nur einzelne Männer in wechselnder Fassung, so Hg. Rudolf IV. von Österreich (1358—65) mit *+wir der vorgenant herzog Ruodolf sterken disen prief mit dirr unterschrift unser selbs hand+* oder mit *+hoc est verum+* (Mon. pal. II/8, 1, a, b) und K. Karl IV. mit einer der ersteren Formel ähnlichen lateinischen Wendung und mehrmals mit *aprobamus*. Später wurde die (nicht immer eigenhändige) Namensunterschrift in wichtigeren Fürsten- und andern UU., so in den (schon von K. Friedrich III., dem Großneffen Hg. Rudolfs IV. öfters unterzeichneten) KaiserUU. seit 1502 zur Regel. Sie galt seit Durchdringen der gemeinrechtlichen Lehre vielfach allgemein für notwendig und begann im 18. Jh. das Siegel zu verdrängen.

Den Siegel- und UnterschriftsUU. standen die durchwegs versiegelten Briefe nahe. Die Kanzleibriefe (Arndt-Tangl 105, Redlich-Gross 15 a, b) beharrten bis ins 18. Jh. bei dem hochmittelalterlichen, aus dem Römischen entstandenen Briefformular mit der bis zum Aufkommen der Unterschrift den Aussteller nennenden, der Anrede vorgesetzten Gruß- und Gunst- bzw. Diensterbietungsformel, dem (manchmal freilich fehlenden) Schlußwunsch, der anschließenden Versicherung von Gnade bzw. Ergebenheit und der Schlußdatierung. Die ihnen nachstrebenden, erst in der Frühneuzeit selbständiger entwickelten Privatbriefe (Mon. pal. I/1, 9, I/6, 7—9, I/24, 8, 9 a, b) fingen hingegen schon im 17. Jh. unter französischer, auch italienischer Einwirkung an, die einleitende Gruß- und Diensterbietungsformel und den Schlußwunsch wegzulassen, das Datum voranzusetzen und gleich diesem auch der Anrede eine eigene Zeile vorzubehalten. Die Briefe trugen — dies zeigen u. a. die eigenhändig unterzeichneten Schreiben der lützelburgischen Herrscher und K. Ruprechts an den päpstlichen Hof — im 14. Jh. öfters, im 15. schon regelmäßig die Ausstellerunterschrift. Die Schreiben von Fürsten, Städten und Herren an Tieferstehende hatten gleich den entsprechenden *litterae clausae* der lützelburgischen Herrscher statt ihrer gern eine den Namen und Titel des Ausstellers enthaltende Überschrift. Die Privatbriefe des 17. bis 18. Jhs. verbanden die Unterschrift nach französischer Weise mit der das Schreiben abschließenden Ergebenheitswendung. Rand- und Schlußnachschriften wurden allzeit, Einlagszettel besonders in Oberdeutschland im 15. Jh. häufig beigegeben. — Die seit dem 12. Jh. in Flandern und Frankreich, seit dem 14. in Deutschland gewöhnlich im Wellen- oder Zickzackschnitt geteilten und deshalb *cartae indentatae, excisae*, Span-, Spaltzettel, Kerbbriefe, Zerter genannten

Teilkarten, deren Fassung jener der SiegelUU. glich, wurden — fast durchwegs besiegelt — seit der Wende des 13. und 14. Jhs. von Siegelführern kaum mehr zu Verbriefungen dauernden Werts verwendet. Dagegen gewannen sie, gewöhnlich des Siegels entbehrend, im bürgerlichen und bäuerlichen Alltagsverkehr, der ja da und dort bis ins 20. Jh. selbst am Gebrauch des altertümlichen Kerbholzes festhielt, Bedeutung, seit der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jh. manchenorts, so am Rhein, sogar weitere Verbreitung. Derartige Spaltzettel waren die vom 12. bis ins 17., z. T. sogar bis ins 18. Jh. in Flandern und im Hennegau vor oder von den Stadtschöffen über Privatgeschäfte der Bürger errichteten UU. (Redlich-Gross 11 b, c) und die verwandten lübischen Denkbriefe des 14. Jhs.. In Lübeck und Flandern wurde wie in England und Frankreich grundsätzlich eine Ausfertigung jedes Teilbriefs zur Sicherung des Beweises behördlich verwahrt.

Aus der Fremde kam, wie erwähnt, die NotarsU. (Arndt-Tangl 104, Steffens 108). Sie behielt, auch wenn deutsch geschrieben, die in Italien übliche Fassung bei, doch paßten sich die Notare manchmal, wenn sie Kanzlei-, z. B. bischöfliche HofgerichtsUU. schrieben, regelmäßig mehr oder weniger der landesüblichen UU.Form an. In seiner immer eigenhändigen und mit seinem Handzeichen eingeleiteten Unterschrift vermerkte der Notar seinen Namen, gegebenenfalls auch seine geistliche Würde und sein Heimatsbistum, die Art seiner Bestallung, seine Anwesenheit bei der Handlung, die Beurkundungsbitte und deren vollgültige Erfüllung. Viele mittelalterliche NotarsUU. waren von mehreren Notaren unterfertigt, viele trugen, ihrer meist nur sehr bedingten Anerkennung als Beweismittel entsprechend, Siegel der Parteien oder Dritter (Redlich-Gross 14). Neuzeitliche Landesgesetze verlangten öfters statt des Handzeichens das Siegel des Notars.

Noch zu Anfang des 13. Jhs. glichen die verschiedenen urkundlichen Bücher denen des 11. bis 12. Jhs.. Die freilich immer mehr zu Zinsleutebüchern u. dgl. werdenden Traditionsbücher des Südostens wurden gelegentlich noch Ende des 12. Jhs. neu angelegt, bis etwa 1250, in Brixen bis in die Anfangsjahrzehnte des 14. Jhs. in alter Weise weitergeführt und erst seither durch Chroniken, reine Kopialbücher und Urbare ersetzt. Das Akten- und Bücherwesen blühte erst in den Kanzleien des SpätMAs. und der Neuzeit wieder richtig auf. Hier entstanden im Dienst von Rechtssetzung, Rechtspflege und Verwaltung Aufzeichnungen verschiedensten Inhalts und Aussehens, Berichte, Protokolle, Denkschriften, Rechnungsabschlüsse, Brief- und UU.-Entwürfe u. dgl.. Letztere (Arndt-Tangl 106, Redlich-Gross 9 a, b) wurden in den Kanzleien auch nach Aufkommen der Entwurfbücher vielfach auf Einzelblättern gemacht, die man oft aufbewahrte und zu Büchern zusammenband. Über Entwürfe zu NotarsUU. s. o. 57. Die an Umständlichkeit und gegebenenfalls auch an Dickleibigkeit zunehmenden kanzleimäßigen Akten der Neuzeit waren gewöhnlich auf heftartig ineinandergeschobene Foliobogen, vielfach halbbrüchig geschrieben. Die Bedürfnisse der Verwaltung und der Aufschwung der Wirtschaft drängten aber auch zur Anlage von Büchern. So entstanden seit Ende des 12. Jhs. zahlreiche Urbare (Mon. pal. I/24, 1, II/3, 6, II/6, 4, II/22, 5, II/23, 7 b, 9 a, b), darunter die urbarialen Lehenbücher, seit dem 13. Jh. die großen landesfürstlichen Urbare (Arndt-Tangl 96), ferner Steuerrollen und -bücher, seit Ende dieses Jhs. Lehen- und sonstige Aktregister mit Aufzeichnungen über mündlich vorgenommene Belehnungen bzw. andere Rechtsgeschäfte und Rechnungsbücher (Redlich-Gross 13 a). An Stelle der Einzelblätter mit UU.- und Briefentwürfen sowie der Aktregister traten seit der Wende des 13. bis 14. Jhs. die häufig erst nachträglich nach zeitlicher oder sachlicher Folge aus Einzellagen zusammengebundenen Entwurfbücher und UU.- bzw. Briefregister (Arndt-Tangl 101, Steffens 113 b, Redlich-Gross 12 a), die teils als allgemeine, teils als Sonderregister für Ausfertigungen bestimmten Inhalts oder bestimmter Ausstattung (Lehen-, Pfand-, Privilegienregister) geführt wurden. Dazu kamen Kopialbücher (Steffens 105 a), Protokollbücher usw.. In den Städten wurden von den Schreibern des Rats, des Gerichts, später auch anderer Behörden seit dem 13. Jh. unter den verschiedensten, auf die buchführende Behörde, den Inhalt oder das Aussehen der Bücher bezüglichen Namen (Rats-, Schöffen-, Urfehde-, Brief-, Missivbuch, rotes Buch, Eisenbuch usw.) laufend Amtsbücher geführt. Diese Stadtbücher (Mon. pal. I/24, 2—5, 7) kann man, insofern sie nicht allgemeine, sondern Sonderbücher mit bestimmtem Inhalt sind, mit Rehme nach diesem Inhalt einteilen und zwar in Statuten- und Privilegienbücher mit Abschriften der städtischen Satzungen bzw. der der Stadt verliehenen Freiheitsbriefe, in Justizbücher mit Einträgen in Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Verwaltungsbücher. Dazu kommen noch die nicht laufend geführten Bücher, die Urbare, Stadtrechtsbücher u. dgl.. Im SpätMA. wurden die allgemeinen Stadtbücher immer seltener und namentlich Justiz- und Verwaltungsbücher teilten sich immer mehr in Sonderreihen (Achtbücher, Ratsprotokolle, Eidbücher mit Beamteneidformularen, Bürgerbücher mit Eintragungen über Bürgerrechtserwerbungen, Innungsbücher usw.). Ein Beispiel für die Entwicklung der Stadtbücher im allgemeinen ist jene der privatrechtlichen, d. h. jener Stadtbücher, die gleich den Kölner Schreinskarten (Mon. pal. II/8, 9—10, II/9, 2, 3) und verwandten älteren Schriftstücken Aufzeichnungen über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthielten (Redlich-Gross 10 a). Über Alter und rechtliche Bedeutung dieser und der im folgenden erwähnten Bücher s. o. 50—52. Sie nahmen anfangs gleich den Landtafeln Böhmens, Mährens und Schlesiens, den seit dem 15. Jh. vorzüglich Abschriften eingereichter PrivatUU. bergenden Grodbüchern Polens und den entsprechenden Büchern der deutschen Grundherrschaften (Redlich-Gross 13 b) und Landgerichte auch andersartige Einträge auf. Später schieden sie sich — namentlich dort, wo Buchungszwang bestand — nach dem Inhalt der in wechselnder Fassung, vielfach ohne Zeitangabe verzeichneten

Rechtsgeschäfte meistenorts in Erbe-, Satz-, Pfand-, Grund-, Gewer-, Schuldbücher u. dgl. In den dem Liegenschaftsverkehr gewidmeten Büchern, den Vorläufern der heutigen Grundbücher, bestimmte sich die Reihenfolge der Einträge anfangs durch ihr zeitliches Verhältnis, später manchenorts, so schon im Hamburger Erbebuch seit 1274, durch die Lage des betreffenden Grundstücks. Indem man — zuerst im Danziger Erbebuch seit 1382 — die Liegenschaften straßenweise verzeichnete und jedesmal Raum für künftige, dasselbe Grundstück betreffende Aufzeichnungen freiließ, kam man zu dem im 16. bis 19. Jh. allerwärts angenommenen Grundsatz des Realfoliums. SpätMA. und Frühneuzeit brachten außerdem die Ausbildung der Kirchenbücher, Genossenschaftsmatrikeln und Firmenregister, kaufmännischen Geschäfts- u. a. Bücher.

3. Ausblick auf das Urkundenwesen der Gegenwart.

Vgl. dazu Rietsch, UU.Wissenschaft[3], Wolf, Einführung und die Handbücher des Prozeß-, Privat-, Handels-, See- und Wechselrechts.

Die europäische Umwälzung von 1789—1815 und der Anbruch des Weltverkehrszeitalters schufen auch der U. neue Grundlagen und Entwicklungsmöglichkeiten. Sie konnte sich nun — an die Vergangenheit anknüpfend, aber zeitgemäß umgestaltet — in den Erdstrichen europäischer Gesittung einschließlich Japans zur reichsten bisher erwachsenen Blüte entfalten. Allerwärts siegte die Schriftlichkeit im Rechtsleben, traten die örtlichen Besonderheiten des UU.Brauchs zurück und regelte der Staat — in Deutschland das Reich und die Bundesstaaten — das UU.Wesen. Deshalb fielen die UU.Bereiche mit den Staats- und seit Verwirklichung des völkischen Staatsgedankens im allgemeinen wieder mit den Sprachgebieten zusammen. Nur Teile des deutschen Volks leben derzeit in fremden Staats- und UU Bereichen. Der Weltverkehr verstärkte den internationalen Zug in Form und rechtlichem Wesen der infolge Anpassung an die mannigfachsten Verhältnisse äußerst vielgestaltigen UU., vor allem des Wechsels und der Handelspapiere. Als Musterbeispiel für das heutige UU.Wesen der gesitteten Welt sei kurz auf jenes Deutschlands eingegangen, das freilich trotz Überfülle der vorhandenen UU. und sonstigen Erkenntnisquellen fast nur vom rechtswissenschaftlichen Standpunkt und lediglich hinsichtlich einzelner Erscheinungen genauer untersucht ist.

Im öffentlichen und privaten Recht Deutschlands rangen die von Vertretern der historischen Rechtsschule verteidigten heimischen Anschauungen den fremden — seit Ende des 19. Jhs. auch in der Gesetzgebung — Boden ab. Ausländische, besonders englische Einflüsse auf Recht und UU.Wesen machten sich z. B. bei Entwicklung gewisser Wertpapiere (Konossement, Warrant, Scheck) geltend. Immer wichtiger wurde die U. für das Beweisverfahren, in dem auch nach Durchdringen der freien Beweiswürdigung (Mitte des 19. Jhs.) die im gemeinen Recht entwickelte Scheidung formeller und materieller Glaubwürdigkeit, öffentlicher und privater UU. ihre Bedeutung behielt, für das handels- und wechselrechtliche, nicht minder für das sonstige Vollstreckungsverfahren, in dem z. B. auf Grund notarieller Schuldverschreibungen sofort zu gerichtlicher Zwangsvollstreckung geschritten wird, mehr als sonstwo jedoch im privatrechtlichen Verkehr zwischen Kaufleuten und zwischen Vertragsfähigen überhaupt. Die private oder öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften wurde immer regelmäßiger vorgenommen und gilt heute im Zweifelfall als rechtsbegründend. Sie wurde aber aus den schon bei Beschränkung der Vertragsfreiheit im römischen und gemeinen Recht wirksamen Gründen von der neuern Gesetzgebung (Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch 1861, Neues deutsches Handelsgesetzbuch 1897, Bürgerliches Gesetzbuch 1896) trotz des allgemeinen Zugs zur Formfreiheit in mehr Fällen als in jenen Rechten für notwendig erklärt. So gab man im Liegenschaftsverkehr trotz mannigfacher Mischung deutscher und römischer Anschauungen die öffentliche Buchung bzw. Verbriefung fast nirgends auf. Auch das im 19. Jh. in Baden und Hessen gültige französische Recht ließ wenigstens die nach seiner Auffassung schon durch Parteivertrag begründeten Sachenrechte an Liegenschaften Dritten gegenüber erst durch amtliche Buchung entstehen. Die Grundbuchordnung von 1897/8 vollends macht im allgemeinen den Erwerb solcher Rechte von ihrer Eintragung in das öffentlichen Glauben genießende Grundbuch abhängig, der in gewissen Fällen die gerichtliche Auflassung vorangeht. Ebenso erfolgt die Begründung gewisser Forderungsrechte notwendigerweise durch U. bzw. nur durch gerichtliche oder notarielle U. Am reichsten aber entfalteten sich die großenteils abstrakten bzw. skripturrechtlichen Wertpapiere. Sie verbriefen gewöhnlich Forderungs- aber auch Personenrechte (sog. Körperschaftspapiere, z. B. Aktien, Reichsbankanteilscheine), dingliche Rechte an Fahrnissen (sog. handelsrechtliche Traditionspapiere, z. B. Konossemente, Lade- und Lagerscheine) oder an Liegenschaften (z. B. Hypotheken- und Grundschuldbriefe). Das Recht der vollkommenen Orderpapiere ist

durch die erwähnten Handelsgesetzbücher, das gewisser Inhaberpapiere durch das Bürgerliche Gesetzbuch §§ 793—808 geordnet. Für den Geldverkehr der Allgemeinheit wurden außer dem Wechsel (Allgemeine deutsche Wechselordnung 1848, seit 1869 norddeutsches Bundesgesetz, seit 1871 Reichsgesetz, Neufassung 1908) besonders wichtig die Postanweisung und der in England ausgebildete, seit Mitte des 19. Jhs., bes. seit 1876 in Deutschland eingebürgerte Scheck (Scheckgesetz 1908), vorzüglich der Postscheck (Postscheckgesetz 1912/4). Weiteste Verbreitung und Ausgestaltung erfuhren Ausweis- und Erkennungszeichen (z. B. Lebensmittelmarken) und Wertzeichen (z. B. Postwertzeichen).

Die Herstellung der UU. machte keine wesentlich neuen Wandlungen durch. Sie sind, von gewissen Bucheinträgen und AmtsUU. über Parteisachen abgesehen, meist vom Urheber ausgestellt und beglaubigt. Da die Parteien die UU. — oft unter Benutzung gedruckter Formulare — durchwegs selbst schreiben oder leicht durch andere schreiben lassen können, sind gewerbsmäßige, der Allgemeinheit dienende Berufsschreiber abgekommen. Nur die vom Reich als öffentliche Urkundspersonen anerkannten Notare behaupteten und verbesserten ihre landesgesetzlich (z. B. in Preußen, Württemberg und Bayern 1899) geordnete Stellung. Sie sind vielfach zugleich Rechtsanwälte. In manchen Bundesstaaten gelten sie als Behörden, in manchen erweitert sich ihr Wirkungskreis über das Beurkundungsgeschäft hinaus, z. B. auf die Zwangsversteigerung in Liegenschaften, auf das Nachlaß- und Vormundschaftswesen. Nur in Oldenburg und einigen thüringischen Staaten gibt es keine Notare. Kräftigen Aufschwung nahm das amtliche und private Kanzleiwesen. Als öffentliche Beurkundungsstellen traten neben die Gerichts- und Notarsschreibstuben besondere Urkundsämter, wie z. B. 1875 das den Pfarrämtern die Matrikelführung abnehmende Standesamt und 1900 das Grundbuchamt. — Handlung und Beurkundung fallen auch heute noch oft auseinander. Der Beurkundungsvorgang ist in den Kanzleien häufig sehr verwickelt und gewöhnlich fest geregelt, im übrigen aber von Fall zu Fall äußerst verschiedenartig. Seinen wichtigsten Teil bildet gemeinhin die Vollziehung der U. durch Unterschrift, Stempelaufdruck u. dgl., bei Wertpapieren nach Ansicht einiger die formlose Begebung des vollzogenen Schriftstücks an den Empfänger.

Die Formen der UU. entwickelten sich folgerichtig weiter. Die im privaten Inlandsverkehr trotz Zulässigkeit gemeinverständlicher Fremdsprachen fast durchwegs deutsch abgefaßten UU. wurden immer ausschließlicher auf dem vielfach zur Verhütung von Fälschungen mit einem Muster bedruckten Papier in der zeitgemäß abgewandelten, von Kanzleischreibern noch im 19. Jh. oft sehr kunstvoll gehandhabten Schrift, neuerdings besonders oft in Maschinenschrift geschrieben. Für Entwürfe von UU. und Akten, Aufzeichnung mündlicher Verhandlungen u. dgl. kam besonders seit Mitte des 19. Jhs. immer häufiger die Stenographie zur Anwendung. Immer größere Verbreitung erlangten ganz oder teilweise durch ein Vervielfältigungsverfahren, besonders Druck, hergestellte UU. (z. B. Aktien, Postanweisungen, Frachtbriefe) und solche, bei denen der Text in zweite Reihe rückte (z. B. Staats- und Banknoten, Lebensmittelmarken). Angesichts des zunehmenden Strebens der Rechtsordnung, nach Tunlichkeit jede unzweideutige schriftliche Erklärung als vollwertigen Willensausdruck und als Beweismittel gelten zu lassen, hingen Fassung und Ausstattung der einzelnen UU. immer mehr von ihrem Inhalt sowie von Willen und Fähigkeit ihres Schreibers ab. Feste innere und äußere Formen hielten oder bildeten sich daher hauptsächlich nur dort, wo sie der Beweis- und Verkehrssicherheit halber vorgeschrieben waren (z. B. bei Wechsel, Scheck u. a. Wertpapieren) und innerhalb der Kanzleien. So lebt etwa die lateinisch bzw. deutsch abgefaßte subjektive SiegelU. in den Doktordiplomen und gewissen Anstellungsdekreten, die objektive NotarsU. des MAs. in den notariellen Schriftstücken z. T. bis heute fort. Als Beglaubigungsmittel traten an Stelle des jetzt gemeinhin als unwesentlich betrachteten Siegels Farbestempel und eigenhändig, mittels Stempels oder Vervielfältigungsverfahrens hergestellte Unterschrift bzw. das amtlich beglaubigte Handzeichen. Die Beglaubigung mancher UU. liegt auch in andern Eigenschaften, so in ihrer Eigenhändigkeit oder ordnungsmäßigen Ausstattung und Fassung. Die Teilkarte lebte am längsten in der noch jetzt so genannten *charte partie* des Seefrachtgeschäfts fort und an sie erinnern gewisse, oft im Wellenschnitt geteilte und mittel- oder unmittelbar an die Parteien ausgefolgte UU. von heute (Scheck, Lotterielose). Noch freier als die Formen der eigentlichen UU. gestalteten sich jene der seit Mitte des 19. Jhs. gewöhnlich in gummierten Umschlägen versendeten und nicht mehr versiegelten Briefe, wenngleich sie ihren Zusammenhang mit den Briefen des 18. Jhs. auch heute nicht verleugnen. In üppigster Mannigfaltigkeit entwickelte sich das vielfach an strenge Formvorschriften gebundene amtliche und private Akten- und Bücherwesen. Der Hinweis auf Beispiele ist hier überflüssig.

Sachverzeichnis.

In das folgende Verzeichnis ausgewählter Schlagwörter sind auch vielfach Begriffe aufgenommen, die nur beiläufig erwähnt werden, sowie Seiten, auf denen ohne Nennung des Schlagworts der betreffende Gegenstand berührt wird. Als Stichwörter dienen im allgemeinen nur Hauptwörter und bei Begriffen, die mit „UU.-“ zusammengesetzt sind, die Grundwörter. Man suche daher z. B. „dispositive UU.“ unter „UU.“, „UU.Sprache“ unter „Sprache“. Gewisse allzuoft vorkommende Stichwörter (z. B. Unterschriften, Zeugen) mußten fortbleiben, ebenso manche Einzelstichwörter, so jene der einzelnen Schriftarten. Das „f.“ nach Ziffern bedeutet nur selten, daß eine Ausführung auf die folgende Seite übergreift, meist, daß auf dieser Seite vom betreffenden Gegenstand wieder die Rede ist. Für „siehe“ steht „s.“.

Ablaßbriefe 44 — Abschriften, bes. 11, 18, 28f., 37, 39, 49; beglaubigte 18, 28, 49, 54 — Absolvere, absolvi 13, 25 — Achtbücher 61 — Acta 13, 16 — Adelsbriefe 57 — Adnotatio 25 — Akten, bes. 2f., 16, 26, 37, 39, 46, 49, 61, 63 — Aktien 62f. — Aktregister 61 — Allegare 13 — Altarlegung 13, 22, 32 — Amanuenses 21f. — Amtskanzleien, -schreiber, bes. 13, 21, 32, 43, 55, 63 — Anfechtung, UU.Anfechtung, Schelte 19, 30, 52 — Annahmevermerk 41 — Anschrift, Eingangsanrede 26, 34f., 45, 60 — Anstellungsdekrete 63 — Anweisungen 12, 20, 39, 41, 45, 58, 63 — Apodixa banci 41 — Arches 56 — Archivare 55 — Archive 11, 17, 28, 39, 49 — Arenga 24, 35, 59 — Argentarii 12 — Artes dictaminis 50 — Assessores 55 — Aufzeichnungen, nichturkundliche 3, 8, 33, 36; über Kirchengemeindeleistungen 33 — Aushängung 14, 44 — Auskunftssachen 2 — Ausläufbücher s. Register — Aussteller, -herstellung (Begriff) 4f. — Ausweis-, Erkennungszeichen, bes. 10, 16, 20, 26, 36, 39, 41, 45, 49, 53, 63.

Bankbücher, -noten, -UU. u. dgl. 11—13, 16, 39, 41, 43, 63 — Banndrohung 33, 36 — Bannrollen 49f., 56 — Begebung, UU.Begebung 9, 12f., 19f., 22, 32, 63 — Begebungsklauseln 20, 31 — Benevaletehandmale, -monogramme 26, 34, 44 — Berufsschreiber (Begriff) 4 — Besiegelung, eigenhändige, feierliche 33, 56; fremder UU., bes. 37, 55, 60 — Beurkundung, bes. 4f., 9, 13f., 22, 32f., 43, 56f., 63; fremder Angelegenheiten 41, 55; nachträgliche, bes. 33, 36, 56 — Beurkundung, Buchung, öffentliche privater Geschäfte 11—14, 20, 31, 41, 52, 56f., 62 — Beurkundungsauftrag, -befehl, -bitte, bes. 13, 21f., 25, 33, 43, 57, 60f. — Beurkundungsstellen, öffentliche, Urkundsämter, 4, 13, 22, 43, 52f., 56, 63 — Beurkundungszeugen, -datierung, bes. 9, 32, 56 — Beurkundungs-, Buchungszwang, UU. als notwendige Geschäftsform 11—13, 19f., 31, 48, 52f., 61f. — Beweiskraft, Glaubwürdigkeit, formelle, materielle 7f., 30, 40, 51, 62 — BeweisUU., bes. 6—8, 10—12, 19, 30, 40, 51f., 62 — Bischofskanzleien, -schreiber, bes. 13, 21f., 32, 42f., 54f. — BischofsUU., bes. 18f., 23, 25f., 29, 34—37, 40, 44, 46, 49f., 59f. — Bittschriften, Eingaben 13, 15, 43, 57 — Blankette, Blankoindossament, -papiere 5, 9, 53 — Bleisiegel 15, 23, 37, 45f., 58 — Breven 44, 46 — Brevia, brevia memoratoria s. notitiae — Brevia iudicati 25 — Briefe, bes. 3, 16, 26, 36, 41, 45f., 49, 60, 63 — Briefmarken 10 — Briefregister 26, 61 — Briefsammlungen, -bücher 29, 49f., 61 — Briefumschläge 60, 63 — Buchdruck 44, 58, 63 — Buchform 57 — Bücher, urkundliche, bes. 3, 11, 16, 18, 26, 28f., 37, 39, 46, 49f., 61—63 — Bürgerbücher 61 — Bullen 44, 46.

Cancellarii, Kanzler, bischöfliche, fürstliche, königliche, städtische 22, 32f., 42f., 54f.; gerichtliche, bes. 21, 31f., 34 — Capellani, Kapläne 43, 54 — Cartae, bes. 14f., 19f., 22, 24f., 30f., 33, 35; abecedariae, partitae 36; excisae, indentatae 60; Augustanae, Aostaner UU. 27f., 34 — Cartulae 15, 34; iudicati 20 — Cautio 20 — Cedulae consistoriales 46 — Charte partie 63 — Chirographa s. Handscheine, Teilkarten — Chrismen 23, 34f., 44, 58f. — Chroniken 37, 61 — Commemoratoria 35 — Commentarii 16 — Commissores 57 — Complere, complevi, Vollziehungsformel 13, 15, 24f., 32, 35 — Conclusio 24 — Corroboratio 35, 59 — Curatores civitatis 13 — Curiales, Kurialen 14, 20f. — Cursus, rhythm. Satzschlüsse 45, 58.

Datierung, Zeitmerkmale, bes. 22, 24—26, 32, 35, 45, 56f., 59f. — Datum-per-manus-Formel 54 — Defensores civitatis 13 — Denkbriefe 49, 61 — Denkmäler 2 — Destinatär 4 — Diensterbietungsformel 60 — Diktatoren 43 — Diplome 52, 59 — Diptycha 14f. — Dispositio 24, 35, 59 — Doana de secretis 44 — Doktordiplome 63 — DoppelUU., bes. 10, 14f. — Dos conscripta 31.

Eidbücher 61 — Eigenwechsel, trockener Wechsel 10, 41, 53 — Einlagzettel 60 — Einrückung 49 — Einweisungswahrzeichen, UU. als 10 — Empfänger, -herstellung (Begriff) 4f. — Entwürfe, Vorakte, Handakten 18—22, 28, 32—35, 39, 43, 49, 57, 61, 63 — Entwurfbücher 50, 60f. — Epistolae 14f., 34f. — Erbebücher 62 — Ergebenheitswendung 60 — Erkennungs- s. Ausweiszeichen — Erz, Bronze 11, 14f., 33, 57 — Exaktionsklauseln 20, 31 — Exceptio non numeratae pecuniae 12 — Exceptores 13f., 21, 23 — Exekutiv- s. Vollstreckungsklauseln, -UU.

Fälschungen 17f., 28f., 36, 39, 49 — Faltung 57 — Fassung, objektive, perfektische, präsentische, subjektive (Begriff) 6 — Faustpfand, U. als 52 — Fede di banco 40 — Federhebung 33 — Federzeichnungen 58 — Fertigungsbefehl 57, 60 — Festdatierung 60 — Firmatores 33 — Firmenregister 53, 62 — Forenses 12 — Formate, bes. 14, 22f., 33, 44, 57 — Form und Inhalt, bes. 6 — Formelhaftigkeit 5f., 12, 14, 24, 45, 59 — Formular-, Notariatshandbuchbenützung 5, 12, 22, 32f., 43, 57, 63 — Formularsammlungen, -bücher, bes. 5, 11, 18, 29, 39, 50 — Forschung, UU.Forschung 4, 6f., 11, 18, 29, 40, 50f., 62 — Frachtbriefe 63 — Fürsten- und Großenkanzleien, -schreiber, bes. 21f., 32, 42f., 54f. — Fürsten- und GroßenUU., bes. 18f., 23, 26, 35—37, 40, 44, 46, 50f., 59f.

Garderobemarken 6 — Gebühren, -ordnungen 21, 42, 50, 57 — Gebührenvermerke 60 — Gegensiegel 57 — Geheimschrift 44, 58 — Gelegenheitsschreiber (Begriff) 4 — Genannte 56 — Generalkreditbriefe 41 — Genossenschaftsbücher, -matrikeln, -register 50, 53, 62 — Gerichtsbücher, bes. 50, 52, 61f. — Gerichtskanzleien, -schreiber 21, 31f., 43, 55 — Gerichtsschreiber-UU., fränkisch-alemannische, bes. 30; rätoromanische, bes. 27f., 34 — GerichtsUU. 14, 19f., 22, 24—26, 40, 46, 51, 56 — Geschäftsgang der Kanzleien 13f., 22, 43, 57, 63 — Geschäfts- s. VerfügungsUU. — Gesta, bes. municipalia, bes. 13—16, 18, 26, 29—31, 37 — Gewerbücher 62 — Giratavermerk 41 — Glaube, öffentlicher, UU., öffentliche, bes. 7f., 12, 19, 30, 40, 51, 62 — Gnadenversicherungsformel 60 — Goldschrift 14, 23, 44, 57 — Goldsiegel 15, 37, 45, 58 — Grafschaftsschreiber 21, 31f. — Grodbücher 49f., 56, 61 — Grundbuchwesen, -ordnung 26, 44, 49f., 56, 62f. —Grundschuldbriefe 62 — Grußformel 14—16, 35, 59f. — Gütergeschichten 28, 37 — Gunsterbietungsformel 60 — Guthabenquittungen, -scheine 13, 39—41, 45.

Haderschreiber 55 — Handels-, Geschäftsbücher, -papiere, bes. 11f., 39—41, 46, 49f., 52f., 62 — Handelsregister 53 — Handfestigung, -auflegung, bes. 22, 33, 35 — Handlung, bes. 8f., 13f., 22, 32f., 43, 56, 63 — Handlungszeugen, -datierung, bes. 9, 22, 32, 36 — Handmale, -zeichen, bes. 23, 33f., 44, 57f., 63 — Handmalformeln 24f., 35 — Handscheine, bes. 11f., 14f. — Hausbücher 11f., 16 — Heiratsbuch 50 — Herstellung, UU.Herstellung, nichtorganisierte, organisierte (Begriff) 4f. — Herrschafts-, Herrscherjahre 24, 35, 60 — Hofgerichtskanzleien, -UU., bischöfliche 49, 55f., 60f. — Hofnotare 42 — Homilienbücher 35 — Hypothekenbriefe 62.

Imbreviaturae, Imbreviaturbücher, bes. 39f., 43, 45f. — Indiktion, Römerzinszahl 24, 35, 59 — Indossament 9, 41, 53 — Indossatar 9 — Inhaberklauseln, -papiere 9, 12, 20, 41, 53, 63 — Inkarnationsjahre 24, 35, 60 — Innungsbücher 61 — Inserierung s. Einrückung — Insinuare 13 — Instrumente 15; notarilia s. NotarsUU. — Intitulatio 26, 35, 59 — Inventare 16, 37, 50 — Invocatio, Anrufung Gottes 24f., 35, 45, 59 — Iudices curie 55 — Iudicia, iudicii 35 — Jahresbezeichnung 24, 35, 59f. — Justizbücher 61.

Kaiserkanzlei, byzantinisch-röm., bes. 13; fränkisch-deutsche, bes. 32, 54 — KaiserUU., byzantinisch-römische, bes. 15; fränkisch-deutsche, bes. 28—31, 33—37, 57—60 — Kaleffi 32 — Kanzellierung 43 — Kanzleibriefe, bes. 60 — Kanzlei-, Amtsbücher u. dgl., bes. 16, 39, 46, 50, 61f., 63 — Kanzleien, bes. 4f., 13, 21f., 32, 42f., 54—56, 63 — Kanzleiknechte 55 — Kanzleimäßigkeit 5 — Kanzleiordnungen, bes. 5, 39, 50 — KanzleiUU., bes. 5f., 15f., 25f., 46, 59f., 63 — Kanzleivermerke, Vermerke auf KanzleiUU., bes. 15, 34, 46, 60 — Kanzler, Kapläne s. cancellarii, capellani — Kassenanweisungen 53 — Kataster 3, 16, 26, 29, 37 — Kerbbriefe 60f. — Kerbhölzer 36, 61 — Kirchenbücher, Pfarrmatrikeln, bes. 39, 48, 50, 62f. — Königskanzlei, langobardische, bes. 21; ostgotische 13; sizilische 42f.; fränkisch-deutsche s. Kaiserkanzlei — Königsnotare 21 — KönigsUU., langobardische 18f., 22f., 26; ostgotische 14f.; sizilische 44—46; fränkisch-deutsche s. KaiserUU. — Königsurkundenlehre 3 — Körperschaftspapiere 62 — Kommata 23 — Konnossement 62 — Konsistorialbullen 46 — Konzepte, Konzeptbücher s. Entwürfe, Entwurfbücher — Konzilsakten, -beschlüsse 16, 35 — Kopialbücher, -rodeln 3, 18, 26, 28f., 37, 39, 50, 61 — Korrekturvermerke 60 — Kraftloserklärung 8f., 12, 20 — Kreuze, bes. 15f., 23, 33—35, 44, 46, 60 — Kupferstich 58.

Ladescheine 62 — Lagerhausregister 41 — Lager(haus)scheine 39, 41, 45, 62 — Landtafel 49f., 52, 56, 61 — Lebensmittelmarken 63 — Lehenbücher, Lehen(akt)register 46, 50, 61 — Lehr- und Handbücher des Brief- und UU.Stils, der Notariatskunst, bes. 5, 18, 39, 50 — Leinenumhüllung 15 — Lettere di pagamento, di cambio, Zahlungsbriefe 39, 41, 45 — Levatio cartae 22, 33 — Lex Aquilia Arcadiana 34 — Libri delle ceppe 39 — Lichtbildaufnahme 29 — Lieferscheine 45 — Liegenschaftsverkehr, bes. 12f., 31, 52, 56f., 62 — Linierung 14, 23, 33, 44, 57 — Litterae clausae 60; cum filo canapis, serico 46 — Losungsschreiber 55 — Lotterieloose 63.

Magister census 12f.; officiorum 13 — Malereien 44, 57 — Mandate, bes. 3, 48, 60 — Manumissores 33 — ManzipationsUU. 14f. — Matrikeln 53, 63 — Memoratoria s. notitiae — Merkmale, äußere, bes. 5, 14, 22—24, 38f., 43—45, 57f., 63; innere, bes. 5f., 14—16, 24—26, 34—37, 45f., 59—63 — Meßbücher 35 — Militärdiplome 11, 15 — Missivbücher 61 — Mitbesiegelung 15, 55, 57, 59, 61 — Mondalter 35 — Monogramme s. Handmale — Motus proprii 46 — Munizipalkanzleien 13, 32.

Nachschriften 60 — Nachtragungen 54 — Narratio 24, 59 — Nehmer (Begriff) 9 —

Neuausfertigungen, Ausfertigungen nach älteren Vorakten u. dgl., bes. 18, 21, 28, 33, 36, 39, 43, 45, 49 — *Νομικοί* 21 — Notariatshandbücher, bes. 39 — Notariatsordnungen, -gesetze 39, 50, 63 — Notariatszwang, Alleinberechtigung der NotarsU., bes 21, 42, 52, 54, 62 — Notarii, Notare, altrömische 13, 31; fränkisch-alemannische 21, 32; fürstlich-bischöfliche 21f., 32, 54f.; langobardisch-neurömische 20—22; mittelalterlich-städtische 43, 55; öffentliche, bes. 21f., 42f., 54—56, 63 — Notarii apostolicae sedis 42; burgensium, civitatis, consulum 55; comitatus 21; d. imperatoris, regis 21, 42; publici apostol. bzw. imp., reg. auctoritate 42; regales 21; regie potestatis, regii 20; sacri Lateranensis palatii 42; sacri palatii 21, 42 — Notars-, Schreiberzünfte, bes. 12, 21f., 26, 39, 42, 54 — NotarsUU., spätmittelalterliche, neuzeitliche, bes. 39—41, 45, 49, 51, 61, 63 — Notarszeichen, -handmale, bes. 23, 44, 58 — Noten, tironische, bes. 14, 23, 28, 34 — Notitiae, brevis, memoratoria 15, 19f., 22, 24f., 31, 35 — Notitiae indicati 25 — Notitiae testium 24 — Notizen, formlose Aufzeichnungen, bes 3, 25, 28, 33, 35—37 — Notwendigkeit eigenhändiger UU.Schreibung, bzw. Unterzeichnung, bes. 12, 15, 40, 42, 60 — Nuncii 57.

Officia 13 — Officiales 55 — Offizialats- s. Hofgerichtskanzleien, -UU. — Orderklauseln, -papiere 6, 9, 12, 20, 41, 53, 62f.

PachtUU., -verträge 18, 25f. — Papier 43f., 57, 63 — Papstkanzlei, bes. 21f., 42 — PapstUU., bes. 17—19, 23—26, 44, 46 — Papsturkundenlehre 3 — Papyrus, bes. 11, 14f., 17f., 22f., 28, 33 — Parteien, Urkundsparteien, bes. 4f., 12, 20, 31, 41, 53, 63 — Pergament, bes. 14f., 18, 22f., 28, 33, 43, 57 — Pertinenzformel 24, 35 — Pfalznotare 21 — Pfändungs- s. Vollstreckungsklauseln, -UU. — Pfandbücher, -register 50, 61f. — Plates, bes. 44 — Poen-, Strafformel, Sanctio 20, 24, 31, 35 — Polizze dei banchi 41 — Polyptycha 14, 16 — Postanweisungen, -schecks, -wertzeichen 63 — Präsentationspapiere 9 — Präzepte 26 — Primarii 21 — Primicerii 22 — Privatbriefe, bes. 60 — Privatkanzleien, -schreiber 12, 43, 53, 55 — PrivatUU. (Begriff und Geltung) 3, 8, 19, 30, 40, 51, 62 — Privaturkundenlehre 3 — Privilegien, bes. 25f., 46, 59 — Privilegienbücher, -register 61 — Protokollbücher 61 — Protokolle 16, 39, 49, 61 — Protonotarii, Protonotare 21, 42, 54f. — Prototabelliones 21 — ProzeßUU. 7 — Prunksuppliken 44 — Publicatio 24, 35, 59 — Purpurpergament, -papier 44, 57 — Purpurtinte, rote Tinte 14, 23, 44, 57.

Quaestor palatii 13.

Ratsbücher, -protokolle 39, 61 — RatsUU., bes. 56, 60 — Realfolium 62 — Rechnungen, Rechnungsbücher, bes. 39, 49f., 61 — Rechtsnachfolgeklauseln 9, 12, 20, 41, 53 — Referendare 13, 21 — Register, UU.Register, Auslaufbücher, bes. 3, 16, 18f., 26, 37, 39f., 46, 50, 61 — Registratoren 55 — Registrierung, Eintragung ins Auslaufbuch, bes. 13, 43, 57 — Registrierungsvermerke 15, 60 — Reichsbankanteilscheine 62 — Reichsnotare 13 — Reihenunterschriften 35 — Reimprosa 25, 34, 58 — Rekognitionsformel 54 — Rekognitionszeichen 34 — Rektapapiere 6, 9, 20 — Relatores 57 — Rogationsformel 14, 24, 35 — Rotae, Roten 23, 26, 34, 44, 46 — Rotuli, Rodeln 18, 29, 28, 33, 44, 56f. — Rückstellung von UU. 8, 12, 20, 31.

Sanctio s. Poenformel — Satzbücher 62 — Satzschlüsse, rhythmische s. cursus — Satzungen urkundenrechtliche, Gesetze u. dgl., bes. 11, 18, 29, 39f., 50, 62f. — Schablonen 58 — Schecks 9, 41, 53, 62f. — Schiffsbücher 41 — Schlußwunsch 15f., 60 — Schöffen, bes. 56 — Schöffenbriefe 56 — Schöffenbücher 61 — Schöffenteilkarten 49, 53, 56, 61 — Schreiber, bes. 4f., 12f., 20—22, 31f., 41—43, 53—55, 63 — Schreiber, geheime, große, oberste 55 — Schreiberformel, bes. 14, 24, 26 — Schreibstoffe, UU.Schreibstoffe, bes. 14, 22f., 33, 43f., 57, 63 — Schreinsbücher, -karten, -rodeln 49f., 56, 61 — Schrift, UU.Schrift, bes. 14, 23, 33f., 44, 57f., 63 — Schriften, rechtswissenschaftliche u. a. 7, 11, 18, 29, 39f., 50 — SchriftUU. 2 — Schriftvergleich 19, 30 — Schriftzeichen, besondere, bes. 23, 34, 44, 58 — Schuldbücher 62 — Scribae civitatis, publici 20 — Scrinia 13 — Scriniarii sanctae Romanae ecclesiae, Skriniare 20f. — Scriptores 54; burgensium, civitatis, consulum 55 — Scripturae 15 — Secretarii 55 — Secundicerii 22 — Siegel, bes. 11, 15f., 23f., 36f., 40, 44f., 51f., 58, 63; authentische, in eigener und fremder Sache, bes. 40, 51f.; lose 26, 36 — Siegelankündigung 36 — Siegelbewahrer 55 — Siegelbitte 57 — Siegelbittformel 60 — Siegelbittzeugen, -datierung 57 — Siegellack 58 — Siegelmäßigkeit 52 — Siegeloblaten 58 — Siegelsteine 11 — Siegelvergleich 52 — Siegelungsvermerke 60 — Siegelungszeugen 32 — SiegelUU., bes. 10, 15, 25f., 36f., 46, 59f. — Signa s. Handmale — Signum manus vor Zeugenreihen 25 — Signum sancti Viti 34 — Signumformeln s. Handmalformeln — Silbenkurzschrift 23 — Silbersiegel 45 — Sinnbilder, Wahrzeichen, bes. 19f., 22, 31, 33 — Spalten 14, 56f. — Spalt-, Spanzettel 60f. — Sprache, UU.Sprache, arabische 24, 45; deutsche 58f., 63; französische 59; griechische 14, 24, 34, 45f.; hebräische 45, 59; italienische 45; lateinische 14, 24, 34, 45, 58f., 63 — Staatsnoten 63 — Stadtbücher, bes. 50, 52, 56f., 61f. — Stadtkanzleien, -schreiber, bes. 13, 21, 32, 48, 55 — Stadtrechtsbücher 61 — Stationarii 12 — Statutenbücher 61 — Stein 11, 14, 33, 57 — Stellvertretungsklauseln 9, 12, 20, 41, 53 — Stempel 58, 63 — Stenographie 63 — Steuerbücher, -rollen, -verzeichnisse 50, 61 — Steuerschreiber 55 — Stil, alter, neuer 60 — Stipulationsklauseln 14, 24, 35 — StipulationsUU. 14f. — Strafformel s. Poenformel — Subscriptiones 15 — Suppliken 44, 46 — SynodalUU. 35.

Tabelliones, Tabellionen bes. 12f., 20—22, 31 — Tabularii 12f., 21 — Tagesbezeichnung 24, 35, 60 — Taufbücher, -register 39, 50 — Teilbriefe, -karten, bes. 24, 30, 36, 45, 52, 60f., 63 — Tesserae 11, 16 — Testes 33 — Tinten 14, 23, 33, 44, 57 — Totbriefe 8 — Totenregister 39 — Traditio cartae, UU.Begebung 12f., 15, 19f., 22, 31f. — Traditionsbücher 28—31, 33, 37, 50, 61 — Traditionspapiere 62 — Tratten, gezogene Wechsel 10, 41, 53 — Triptycha 14f.

Überlieferung, UU.Stoff 11, 17f., 28f., 39f., 49f. — Überprüfungsbescheinigung 54 — Überschrift 60 — Umlaufsfähigkeit, Weiterbegebbarkeit 9, 20, 41, 53 — Unterschriftsformeln, bes 15f., 23—26, 33, 35, 45, 60f. — UnterschriftsUU., bes. 11, 14—16, 24—26, 34f., 45f., 60, 63 — Urfehdebücher 61 — Urheber (Begriff) 2 — Urkunden (Begriff) 2 — Urkunden, abstrakte, bes. 9, 11f., 41, 53, 62; dispositive, konstitutive, rechtsbegründende s. VerfügungsUU. — Urkunden, öffentliche s. Glauben, öffentlicher — Urkunden, skripturrechtliche, wortlautgemäß verbindliche 9, 41, 53, 62 — Urkundengebiete (Begriff) 3 — Urkundengruppen, bes. 6 — Urkundenlehre, allgemeine 3 — Urkundenschelte s. Anfechtung — Urkundsämter s. Beurkundungsstellen — Urkundspersonen 8, 21, 63.

Verfügungs-, Geschäfts-, rechtsbegründende UU., bes. 6, 9, 11f., 14f., 19f., 31, 41, 52f., 62 — VerkehrsUU. 7 — Verlesung 33, 57 — Vernichtung von UU. 8f., 20 — Verpflichtungskraft, rechtsbegründende Kraft der Unterschrift 12, 31, 40 — Verwaltungsbücher 61 — Viri authentici 56 — Vollmachtsregister 53 — Vollstreckungs-, Pfändungsklauseln, -UU. 8, 11f., 19, 30f., 40, 52, 62 — Vollziehung, bes. 13, 15, 22, 32, 63 — Vollziehungsbefehl 57 — Vollziehungsformel s. complere — Vorakte s. Entwürfe — VorUU. u. s. Vorlagen 5f., 33, 57.

Wachssiegel s. Siegel — Wachs-, Holztafeln, bes. 11, 14f., 49, 57 — Wadia 20 — Wappenbriefe 57 — Warrant 62 — Wechsel 6, 9f., 41, 53, 62f. — Weiheinschriften 33 — Wertpapiere, bes. 8—10, 12, 20, 31, 41, 53, 62f. — Wertzeichen 10, 63 — Willebriefe, guter Wille 20.

Zählung, Tageszählung, durchlaufende 24, 60; römische 24, 35 — Zahlungsbriefe, s. lettere di pagamento — Zeichenregister 53 — Zerter 60f. — ZeugenUU., schlichte 14f. — Zierschriften, bes. 23, 33, 44, 58 — Zins-, Zinsleutebücher 37, 61.